

Per E-Mail

Herr  
Bundesrat Guy Parmelin  
Vorsteher Eidg. Departement für Wirt-  
schaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
[sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch](mailto:sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch)

Bern, den 6. Februar 2024

**Revision der Verordnung 2 Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme VDK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK eingeladen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der *Revision der Verordnung 2 Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren* Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK hat sich im Sommer 2022 mit dem Begehren an den Bundesrat gewandt, den Begriff des Fremdenverkehrsgebietes gemäss Art. 25 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) neu zu definieren. Dies, um neben den klassischen Destinationen des Ferientourismus auch den Städtetourismus attraktiver zu machen. Nebst einem attraktiven Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot unterstützen auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristischen Quartieren dieses Ziel. Art. 25 ArGV 2 ermöglicht es Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten, auch an Sonntagen Arbeitnehmende zu beschäftigen. Der aktuelle Wortlaut der Verordnung ist auf klassische Destinationen des Ferientourismus zugeschnitten. Diese Regelung schliesst Destinationen des Städtetourismus faktisch aus und schwächt diese unnötigerweise. Die VDK hat in ihrem Schreiben vom Sommer 2022 dafür plädiert, die Formulierung von Art. 25 ArGV 2 neu zu fassen, damit die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag auch in touristisch bedeutsamen Städten (beziehungswise Stadtquartieren) möglich wird. Dabei profitieren auch die Destinationen des klassischen Ferientourismus von attraktiven Städten und umgekehrt. Es geht nicht darum, flächendeckend Sonntagsverkäufe zu ermöglichen. Die Kantone sollen aber die Möglichkeit erhalten, gezielt und bedürfnisgerecht bestimmte Gebiete für den Städtetourismus attraktiver zu machen und die Orte auch am Sonntag zu beleben. Dazu braucht es auch eine Absprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen Sozialpartnern vor Ort. Diese Diskussion soll aber bewusst auf kantonaler und kommunaler Ebene geführt werden. Denn letztlich haben alle Kantone und Städte unterschiedliche Bedürfnisse.

Die VDK begrüsst es im Grundsatz, dass das WBF unter anderem basierend auf der Forderung der VDK vom Sommer 2022, eine Verordnung ausgearbeitet hat, welche es Verkaufsgeschäften in städtischen touristischen Quartieren erlauben soll, während des ganzen Jahres ohne Bewilligung Arbeitnehmende an Sonntagen zu beschäftigen. Das Anliegen der VDK, die Innenstädte zu beleben und gleich lange Spiesse für den Städtetourismus zu schaffen, wird mit dem vorliegenden Vorschlag jedoch nicht abgedeckt. Auch die Ermächtigung der Kantone, eigenständig in Absprache mit den betroffenen Städten respektive Gemein-

den, sowie den betroffenen Sozialpartnern vor Ort über die Opportunität und die Ausgestaltung von Tourismuszonen und Ausnahmen zu den Sonntagsarbeitsregelungen zu befinden, entfällt. So steht etwa die Definition der städtischen Tourismusquartiere im vorliegenden Verordnungsentwurf im Widerspruch zu dieser Forderung. Aus Sicht der VDK ist es an den Kantonen, respektive Gemeinden und Städten, die städtischen Tourismuszonen zu definieren. Die vorgeschlagene Regelung mit einer Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen führt zudem, sowohl inter- wie innerkantonale, zu einer Ungleichbehandlung und damit zu unnötigen Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen.

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, respektive Sonderregelungen, bezüglich Sortimentsbeschränkung, Ausnahmebestimmungen und Arbeitnehmenden zielen aus einer wirtschafts- respektive tourismuspolitischen Sicht an der ursprünglichen Absicht vorbei, allen Touristen auch sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben. So sieht der Vorschlag, unter anderem, Beschränkungen in Bezug auf das Warenangebot sowie den Kundenkreis des Verkaufsgeschäfts vor. Eine Sortimentsbeschränkung namentlich durch eine Bevorteilung zugunsten von Geschäften, die Luxus- und Souvenirartikel anbieten gegenüber Geschäften im mittleren Preissegment, ist nicht nur unattraktiv für alle Reisenden und damit teilweise sogar kontraproduktiv, sondern auch wettbewerbsverzerrend. Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen geht die Vorlage zudem über die Kompensationsmassnahmen der Destinationen des klassischen Ferientourismus hinaus, was zu einer Ungleichbehandlung zwischen diesen Destinationen führt. Darüber hinaus ist die Umsetzung dieser Verordnung mit den verschiedenen genannten Sonderregelungen, sowohl für das betroffene Gewerbe wie auch den kantonalen Vollzug, nicht praktikabel.

Aus Sicht der VDK ist der vorliegende Verordnungsentwurf basierend auf den oben dargelegten Kritikpunkten zu überarbeiten. Dabei soll, wie von der VDK ursprünglich gefordert, eine Regelung vorgelegt werden, welche es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Sozialpartnern vor Ort gezielt und bedürfnisgerecht eine Lösung vor Ort zu finden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Urban Camenzind



Regierungsrat / Präsident VDK

Matthias Schnyder



Generalsekretär VDK

Par courriel

Département de l'économie, de la formation et de la recherche  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Est  
3003 Berne  
[sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch](mailto:sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch)

Berne, le 6 février 2024

**Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains ; prise de position CDEP**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 22 novembre 2023, vous avez invité la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP) à se prononcer, dans le cadre d'une procédure de consultation, sur le projet de *révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains*. Nous vous en remercions.

La Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP) s'est adressée au Conseil fédéral à l'été 2022 pour lui demander de redéfinir la notion de région touristique selon l'art. 25 de l'ordonnance 2 du 10 mai 2001 relative à la loi sur le travail (OLT 2). Ceci afin d'accroître l'attrait du tourisme urbain, en plus des destinations du tourisme de vacances classique. Offrir la possibilité de faire des achats dans les quartiers touristiques les week-ends contribue, parallèlement à un éventail intéressant de loisirs, d'activités culturelles et de propositions gastronomiques, à atteindre cet objectif. L'art. 25 OLT 2 autorise les entreprises situées en région touristique à employer du personnel le dimanche. L'ordonnance actuelle étant formulée de manière à correspondre aux destinations classiques du tourisme de vacances, elle exclut de facto les destinations urbaines, qu'elle affaiblit inutilement. Dans son courrier de l'été 2022, la CDEP a plaidé en faveur d'une reformulation de l'art. 25 OLT 2 aux termes de laquelle les villes (ou les quartiers urbains) qui ont une importance touristique majeure devraient elles aussi être autorisées à employer du personnel le dimanche, sachant que les destinations du tourisme de vacances classiques profitent de l'attrait des villes et vice-versa. Le but n'est pas de permettre l'ouverture des commerces le dimanche à l'échelle nationale, mais d'offrir aux cantons la possibilité d'accroître, d'une manière ciblée et adaptée aux besoins, l'attrait de certaines zones pour le tourisme urbain et d'y apporter de l'animation le dimanche également. Si cette démarche doit se faire en concertation avec les communes et partenaires sociaux locaux concernées, les discussions doivent sciemment être menées au niveau cantonal et communal, car en fin de compte, les cantons et les villes ont tous des besoins différents.

La CDEP se félicite que le DEFR ait élaboré, notamment sur la base de la demande de la CDEP de l'été 2022, un projet d'ordonnance pour permettre aux commerces situés dans les quartiers touristiques urbains d'employer du personnel le dimanche pendant toute l'année sans autorisation. Le projet ne répond toutefois pas à la demande de la CDEP de revitaliser les centres-villes et de créer des conditions équitables pour le tourisme urbain. Les cantons ne sont pas non plus habilités à décider de manière autonome et d'entente avec les villes et les communes concernées sur le bien-fondé de l'aménagement des zones touristiques et des dérogations à la réglementation du travail dominical. La définition des quartiers touristiques urbains formulée par le projet d'ordonnance est en contradiction avec cette demande. La CDEP estime qu'il appartient

aux cantons, respectivement aux villes et aux communes, de définir ces zones. La réglementation proposée, limitée aux villes de plus de 60 000 habitants, produit une inégalité de traitement intra- et intercantonale et, partant, d'inutiles conflits et distorsions de la concurrence.

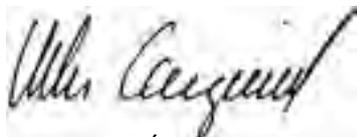
Le projet mis en consultation propose des adaptations, sous la forme de réglementations spéciales, pour ce qui est des restrictions de l'assortiment de vente, des dérogations et des travailleurs. Ces modifications passent à côté du but économique et touristique initial, à savoir offrir à tous les voyageurs la possibilité d'une expérience d'achats le dimanche et de revitaliser ainsi les centres-villes. Le projet introduit, entre autres, des restrictions de l'offre de marchandises et de la clientèle visée. Limiter l'éventail de marchandises en favorisant les commerces qui proposent des articles de luxe et des souvenirs par rapport aux commerces moyens de gamme est non seulement peu séduisant, voire contreproductif pour les touristes, mais entraîne aussi une distorsion de la concurrence. Les compensations proposées pour le travail le dimanche vont au-delà de celles qui s'appliquent au tourisme de vacances classique, ce qui crée une inégalité de traitement entre ces différentes destinations. Par ailleurs, la mise en œuvre de cette ordonnance avec les différentes réglementations spéciales proposées, n'est pas praticable, ni pour les entreprises concernées, ni pour les autorités cantonales d'exécution.

La CDEP estime qu'il convient de remanier le présent projet d'ordonnance en tenant compte des points critiques ci-dessus. Il importe, comme nous l'avions demandé initialement, de parvenir à une réglementation qui permette aux cantons de trouver, en concertation avec les villes et les communes ainsi que les partenaires sociaux locaux concernées, une solution ciblée et adaptée aux besoins locaux.

Nous vous remercions de prendre note de notre requête et nous tenons à votre disposition pour toute question complémentaire.

Veillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Urban Camenzind



Conseiller d'État / président CDEP

Matthias Schnyder



Secrétaire général CDEP



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)  
Palais fédéral est  
3003 Berne

*Courriel* : [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

*Fribourg, le 5 mars 2024*

2024-144

### **Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains – procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Tout comme la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP), nous reconnaissons la nécessité d'accroître l'attrait du tourisme urbain, en plus des destinations du tourisme de vacances classique en région de montagne.

Toutefois, le projet d'ordonnance qui nous est soumis ne permet pas, de notre point de vue, d'atteindre le but escompté. En effet, nous estimons qu'il appartient aux cantons, respectivement aux villes et aux communes, de définir les zones touristiques urbaines. La réglementation proposée, limitée aux villes de plus de 60 000 habitants, produit une inégalité de traitement inacceptable au sein des cantons et entre les cantons, ce qui engendrera inévitablement des conflits inutiles et une distorsion de la concurrence. Le risque de voir se développer un tourisme d'achat intercantonal est particulièrement important pour le canton de Fribourg, en raison de sa proximité géographique avec les villes de Berne et de Lausanne. Nous nous permettons par ailleurs de signaler que le nombre d'habitants d'une ville est un critère inapproprié au niveau touristique. L'intensité touristique doit plutôt se mesurer en quantité de visiteurs ou de nuitées.

Au niveau de l'offre, le projet mis en consultation propose une disposition dérogatoire pour limiter l'assortiment de vente et introduire des compensations supplémentaires pour les travailleurs et travailleuses. Ces modifications passent à côté du but économique et touristique initial, à savoir offrir à tous les voyageurs et voyageuses la possibilité d'une expérience d'achats le dimanche et de revitaliser ainsi les centres-villes. Le projet introduit, entre autres, des restrictions de l'offre de marchandises et de la clientèle visée.

Limiter l'éventail de marchandises en favorisant les commerces qui proposent des articles de luxe et des souvenirs par rapport aux commerces moyens de gamme est non seulement peu séduisant, voire contreproductif pour les touristes, mais entraîne aussi une distorsion de la concurrence. Les compensations proposées aux travailleurs et travailleuses pour le travail du dimanche vont au-delà de celles qui s'appliquent au tourisme de vacances classique, ce qui crée une inégalité de traitement entre ces différentes destinations. Par ailleurs, la mise en œuvre de cette ordonnance avec les différentes réglementations spéciales proposées, n'est pas praticable, ni pour les entreprises concernées, ni pour les autorités cantonales d'exécution.

Nous estimons qu'il convient de remanier le présent projet d'ordonnance en tenant compte des points critiques ci-dessus. Il importe de parvenir à une réglementation qui permette aux cantons de trouver, en concertation avec les villes et les communes ainsi que les organisations professionnelles locales concernées, une solution ciblée et adaptée aux besoins locaux.

En vous remerciant de prendre en compte nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et pour le Service public de l'emploi et la Promotion économique ;  
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Per E-Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Liestal, 5. März 2024  
VGD/KIGA

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, [SR 822.112](#)) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

### **1. Ausgangslage**

Das arbeitsgesetzlich verankerte Sonntagsarbeitsverbot (Art. 18 Arbeitsgesetz [ArG; [SR 822.11](#)]) kennt bereits heute zahlreiche Ausnahmen, die entweder einer Bewilligung bedürfen oder für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden in der ArGV 2 festgelegt sind. So bestehen für den Detailhandel Sondervorschriften zur bewilligungsfreien Sonntagsarbeit für Betriebe in Fremdenverkehrsregionen, bestimmte Einkaufszentren, Kioske, Betriebe für Reisende, Tankstellenshops, Bäckereien und Blumenläden. Zusätzlich können die Kantone bis zu vier Sonntage pro Jahr festlegen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei eingesetzt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Durchführung von jährlich je zwei bewilligungsfreien Saisonverkaufs- und Adventsverkaufssonntagen im Kantonsgebiet geregelt. Seit der Aufhebung des kantonalen Ladenschlussgesetzes im Jahr 1997 profitieren Verkaufsgeschäfte im Kanton Basel-Landschaft zudem von liberalisierten Öffnungszeiten, welche einzig durch arbeitsgesetzliche Vorgaben auf einen Zeitraum von Montag bis Samstag zwischen 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr beschränkt werden.

Die zu beurteilende Vorlage des Bundes sieht vor, mit Art. 25a ArGV 2 eine neue Spezialbestimmung zu schaffen, die es auch Verkaufsgeschäften in städtischen Tourismusquartieren erlauben soll, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmende bewilligungsfrei an Sonntagen zu beschäftigen. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich stark an Art. 25 ArGV 2 für Betriebe in Fremdenverkehrsregionen an und sieht unter anderem Sortimentsbeschränkungen und Vorgaben zur Umsatzerwirtschaftung mit internationaler Kundschaft vor. Da der Geltungsbereich der neuen Bestimmung auf Städte mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschränkt werden soll, ist der Kanton Basel-Landschaft von der vorgeschlagenen Verordnungsrevision nicht direkt betroffen.

## **2. Stellungnahme zu Art. 25a ArGV 2**

Das Anliegen, neben den klassischen Destinationen des Ferientourismus auch den Städtetourismus in der Schweiz attraktiver zu gestalten und dazu die Möglichkeit von bewilligungsfreier Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren zu schaffen, ist für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich nachvollziehbar. Auch begreift der Regierungsrat die vorgeschlagenen Regelungsanalogien zu Art. 25 ArGV 2 als anzustrebende Adaption einer bereits etablierten Regelung auf städtische Tourismusquartiere sowie im Sinne einer Eingrenzung der neuen Ausnahmebestimmung.

Der Regierungsrat ist indes der Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung von Art. 25a ArGV 2 sowohl für das betroffene Gewerbe als auch für den kantonalen Vollzug in der vorliegenden Form nicht umsetzbar ist: Zahlreiche auslegungsbedürftige Begriffsverwendungen, eine Ausrichtung des Warenangebots auf Luxusartikel und den internationalen Fremdenverkehr sowie das Erfordernis, dass der Umsatz überwiegend mit internationaler Kundschaft erwirtschaftet werden muss, würden zu schwierigen Abgrenzungsfragen, Rechtsunsicherheit und kaum kontrollierbaren Vorgaben führen. Ausserdem würde sowohl innerhalb eines Tourismusquartiers als auch im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet eine Bevorteilung von gewissen Verkaufsgeschäften gegenüber anderen Geschäften im mittleren und unteren Preissegment und mit einem anderen Kundenkreis resultieren, die sich wettbewerbsverzerrend auswirken würde und daher abzulehnen ist.

Durch unbestimmte Rechtsbegriffe, durch den unklaren Geltungsbereichs der Ausnahmebestimmung, aber auch durch eine vorliegend fehlende Aufsicht des Bundes bei der Festlegung von städtischen Tourismusquartieren entstünde zudem die Gefahr einer ungleichen Rechtsanwendung in den von den Kantonen zu definierenden Tourismusquartieren. Als Folge könnte sich ein Wettbewerb zwischen den von einer solchen Neuregelung erfassten Städten einstellen, der in der Tendenz in Richtung weitreichender Ladenöffnungen weisen und in der Konsequenz einen über die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers hinausgehenden Einsatz von Verkaufspersonal an Sonntagen nach sich ziehen würde.

Die geplante Verordnungsrevision ist aus Sicht des Regierungsrats unausgewogen und zu überarbeiten. Aus einer Überarbeitung sollten konkrete und praxistauglichen Kriterien resultieren, die eine transparente Ausgangslage schaffen und einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. Ausserdem sollte auf die vorgesehene Beschränkung des Geltungsbereichs auf Städte mit über 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verzichtet werden, zumal viele touristisch bedeutsame Orte mit einer Einwohnerzahl unter 60'000 existieren.

### 3. Spannungsfeld zum Arbeitnehmerschutz

Die politische Forderung der Städte nach einer Gleichbehandlung mit Fremdenverkehrsgebieten steht in einem Spannungsfeld zum Arbeitnehmerschutz und zum grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit in der schweizerischen Arbeitsgesetzgebung. Die Sonderbestimmungen der ArGV 2 stellen eine Ausweitung der bereits bestehenden Ausnahmen dar, welche das Sonntagsarbeitsverbot des Arbeitsgesetzes in zahlreichen Bereichen relativieren. Vorliegend sollen mit Art. 25a ArGV 2 das Konsumbedürfnis von internationalen Gästen befriedigt und städtische Tourismus-Hotspots besser im Markt positioniert werden. Der Arbeitnehmerschutz tritt dabei in den Hintergrund und kann nach Ansicht des Regierungsrats nicht mit einem ungeeigneten und impraktikablen Versuch von eingrenzenden Anwendungskriterien adressiert werden.

Mit Blick in die Zukunft erlaubt sich der Regierungsrat die Schlussbemerkung, dass auf Bundesebene eine grundsätzliche und transparente Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Arbeitsgesetzgebung geführt werden sollte. Eine Liberalisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stösst im bestehenden rechtlichen Kontext an ihre Grenzen. Die Abwägung zwischen Schutzanliegen und Ermöglichungshaltung in der schweizerischen Arbeitsgesetzgebung – und damit die Höhe der Akzeptanz einer weiteren Liberalisierung der Sonntagsarbeit – gilt es entsprechend grundsätzlich zu klären.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin





## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
Holzkofenweg 36  
3003 Bern

14. Februar 2024

### **Revision der Verordnungen 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obengenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Die vorgesehene Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) soll mit dem neuen Art. 25a die Grundlage schaffen, dass neben den klassischen Fremdenverkehrsgebieten gemäss Art. 25 ArGV 2 (primär in Berggebieten oder Grenzregionen) auch in städtischen Quartieren mit hohem ausländischem Tourismusanteil Arbeitnehmende an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden können.

#### **Beurteilung**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass touristische Einkaufsbedürfnisse auch an Sonntagen gedeckt werden können, ohne die Sonntagsöffnung generell zuzulassen. Mit den einzelnen Vorgaben wird diese Möglichkeit jedoch sehr stark eingeschränkt:

- Aufgrund der vorgegebenen Einwohnerzahl von mindestens 60'000 Personen kommen schweizweit nur neun Städte infrage. Von diesen neun Städten weisen je nach Betrachtungszeitraum fünf bis sieben Städte einen Anteil von mindestens 50 % ausländischer Hotelgäste auf. Diese Limite erscheint sehr eng gesteckt und etwas zufällig. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Bezugsgrösse auf ausländische Hotelgäste bezieht. Inländische Hotelgäste und touristische Übernachtungen ausserhalb von Hotels tragen ebenfalls zur touristischen Wertschöpfung bei sind hier aber nicht berücksichtigt. Der Städtetourismus soll für alle Zielgruppen attraktiver werden.
- Die Beschränkung auf Geschäfte mit einem Sortiment überwiegend im Luxusbereich reduziert die Kundschaft auf die – vergleichsweise wenigen – sehr kaufkräftige Touristen. Der Tourismus mit Bedürfnissen ausserhalb des Luxusbereichs wird nicht berücksichtigt.

Der vorgeschlagene Art. 25a ArGV 2 reduziert die Möglichkeit der Sonntagsöffnung so stark, dass die Vorlage für den Tourismus insgesamt und die Belebung der Innenstädte am Sonntag kaum Nutzen bringt. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Festlegung der touristischen Gebiete deshalb an die Kantone zu delegieren und auf eine Beschränkung auf Luxusgüter ist zu verzichten. Die Kantone kennen die Situation des Tourismus in ihren Regionen und sind damit in der Lage, zusammen mit

den betroffenen Gemeinden die Perimeter für die touristische Sonntagsöffnung sachgerecht festzulegen.

### Antrag

1.

Die Kompetenz für die Festlegung von touristischen Gebieten (nicht nur grosse Städte), welche von den Sonderbestimmungen profitieren können, wird an die Kantone delegiert.

2.

Auf eine Einschränkung auf Luxusgüter wird verzichtet, die Sonderbestimmung soll für alle Konsumentenbedürfnisse von Touristen gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- ab-geko@seco.admin.ch



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
ab-geko@seco.admin.ch

Appenzell, 25. Januar 2024

### **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zukommen lassen.

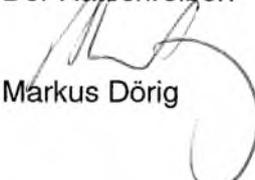
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage grundsätzlich.

Die Diskussionen in der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) haben gezeigt, dass die Vorlage für die Kantone einen unverhältnismässig hohen Aufwand im Vollzug und das Problem der Ungleichbehandlung der verschiedenen Detailhändlerinnen und Detailhändler mit sich bringt. Die Standeskommission schliesst sich daher der Stellungnahme der VDK in dieser Sache an und empfiehlt, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. Februar 2024

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen Entwurf über die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) betreffend Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren bis zum 8. März 2024 zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst es im Grundsatz, dass das WBF eine Verordnungsänderung ausgearbeitet hat, welche es Verkaufsgeschäften in städtischen touristischen Quartieren erlauben soll, während des ganzen Jahres ohne Bewilligung Arbeitnehmende an Sonntagen zu beschäftigen. In dieser Form wird die Änderung jedoch abgelehnt. Die Verordnungsänderung muss bedürfnisgerecht, national wettbewerbsneutral und umsetzungsfähig gestaltet werden. Zur Begründung kann vollständig auf die Stellungnahme der VDK vom 6. Februar 2024 verwiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/r

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per Mail an:  
ab-geko@seco.admin.ch

RRB Nr.: 147/2024 21. Februar 2024  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung 2 (ArGV 2) zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

### **1. Grundsätzliches**

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der ArGV 2 grundsätzlich. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass bestimmte Verkaufsbetriebe in den zu definierenden touristischen Quartieren künftig auch sonntags bewilligungsfrei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen können, die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigt sind. Auch der Ansatz, diese Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit anhand der Einwohnerzahl und des Anteils ausländischer Gäste an den gesamten Hotellogiernächten auf grössere Schweizer Städte zu begrenzen, unterstützt der Regierungsrat im Grundsatz.

### **2. Anträge**

#### **2.1 Verzicht auf eine Unterscheidung zweier Kategorien von Verkaufsgeschäften in Art. 25a Abs. 1**

Die vorgesehenen Kriterien zur Abgrenzung von Verkaufsgeschäften, die entweder der Befriedigung spezifischer Bedürfnissen von Touristinnen und Touristen oder den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen, von den übrigen Geschäften innerhalb der städtischen Tourismusquartiere sind zu kompliziert und für den Vollzug in der bestehenden Fassung nicht praktikabel.

Diese Voraussetzungen sollten im Interesse eines möglichst reibungslosen Vollzugs wie folgt vereinfacht werden:

- Auf eine Unterscheidung zweier Kategorien von Verkaufsgeschäften innerhalb des Anwendungsbereich von Art. 25a ArGV 2 ist zu verzichten. Es sollten nur Verkaufsgeschäfte, die spezifisch der Befriedigung touristischer Bedürfnisse dienen, von dieser Bestimmung erfasst werden. Hierzu besteht bereits eine längere Vollzugspraxis, auf die abgestellt werden könnte, womit sich die Unklarheiten, die sich im Zusammenhang mit der Abgrenzung ergeben könnten, auf ein Minimum beschränken lassen.
- Falls jedoch die Verkaufsgeschäfte nach Art. 25a Abs. 1 Bst. b ArGV 2 (dienen den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs) dennoch beibehalten werden, wäre zumindest die Voraussetzung, dass diese Geschäfte den wesentlichen Teil ihres erwirtschafteten Umsatzes mit internationaler Kundschaft zu erzielen haben (Art. 25a Abs. 3 Bst. b ArGV 2), zu streichen. Der Anteil der internationalen Kundschaft müsste von den Verkaufsgeschäften einerseits aufwendig erhoben werden. Andererseits kann dieser Wert deutlichen Schwankungen unterliegen, was dazu führen könnte, dass Verkaufsgeschäfte in einem Jahr unter Art. 25a Abs. 3 Bst. b ArGV 2 fallen und im Folgejahr nicht. Der Vollzug einer solchen Bestimmung ist nur mit grossem Aufwand möglich, was angesichts der knappen Ressourcen in den Arbeitsinspektoraten umso schwerer wiegt.

## 2.2 Anpassung der Grenzwerte in Art. 25a Abs. 2

Die vorgeschlagenen Grenzwerte von 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und der geforderte Anteil ausländischer Hotellogiernächte von mindestens 50 Prozent ist zu hoch angesetzt. In Anbetracht dieser Grenzwerte würde im Kanton Bern lediglich die Stadt Bern die Anforderungen erfüllen und damit in den Anwendungsbereich von Art. 25a ArGV 2 fallen. Weitere grössere Städte des Kantons Bern, namentlich Biel/Bienne (55 000 Einwohnerinnen und Einwohner und einem Anteil ausländischer Gäste von 48 %) sowie Thun (44 000 Einwohnerinnen und Einwohner und einem Anteil ausländischer Gäste von 38 %) erreichen weder die geforderte Einwohnerzahl noch den verlangten Anteil ausländischer Gäste bei den Hotelübernachtungen. Damit ist der Anwendungsbereich der vorgesehenen Regelung nach Art. 25a Abs. 2 ArGV 2 zu eng gefasst.

Wir schlagen deshalb eine Herabsetzung auf eine Einwohnerzahl von 40 000 und einen Mindestanteil ausländischer Gäste an den gesamten Hotellogiernächten von 30 Prozent vor.

Bezüglich der Definition des Tourismusquartiers gemäss Art. 25a Abs. 2 ist zudem anzumerken, dass die zusätzlich geforderte Nähe zu einem breiten Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik mit dem unbestimmten Rechtsbegriff «Gehdistanz» nicht eindeutig festgelegt und den Behörden ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird. Je nach Auslegung «Gehdistanz» erfüllen eine Vielzahl städtischer Quartiere dieses Erfordernis, weshalb man sich fragen kann, wie sinnvoll es überhaupt ist, da von ihm eine eher minimale Eingrenzungswirkung ausgehen dürfte.

## 3. Fazit

Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Anforderungen betreffend Verkaufsgeschäfte deutlich vereinfacht werden müssen, damit diese neue Ausnahmeregelung vom Verbot der Sonntagsarbeit auch auf kantonaler Vollzugsebene ohne übermässige Komplikationen und Mehraufwand umgesetzt werden kann. Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist der Sicherstellung eines schweizweit möglichst einheitlichen Vollzugs Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Philippe Müller  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltsdirektion
- Finanzdirektion



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 82  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

an: ab-goko@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Basel, 5. März 2024

### Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

#### **Vernehmlassung Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR B22.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

#### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab. Er ist nicht überzeugt, ob die Schaffung von Tourismuszonen den Städtetourismus wesentlich stärkt. Erfahrungsgemäss fehlt es an ausreichend grossem Interesse im privaten Sektor, an Sonntagen Verkaufsgeschäfte geöffnet zu haben. Gemäss dem erläuternden Bericht beansprucht weniger als die Hälfte aller Kantone die maximal vier Sonntage pro Jahr, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat nicht überzeugt, ob ein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots besteht sowie, ob dies im öffentlichen Interesse liegt und von der schweizerischen Bevölkerung gutgeheissen würde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass aktuell lediglich Zürich, als einzige von den sieben von der Verordnungsänderung betroffenen Städten, von den vier Sonntagen pro Jahr Gebrauch macht. Die anderen sechs Städte nützen den aktuell zulässigen Rahmen nicht aus, und der Kanton Waadt (Lausanne) lässt sogar keinen bewilligungsbefreiten Verkaufssonntag zu. Der Regierungsrat möchte daher von einer Lockerung des Verbots der Sonntagsarbeit aus Gründen der Tourismusförderung absehen.

Das basel-städtische Stimmvolk hatte am 25. November 2018 eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten mit rund 60 Prozent der Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass sich die Mehrheitsmeinung in Basel-Stadt in der Zwischenzeit wesentlich geändert hat.

Zudem enthält die vorgeschlagene Bestimmung Begriffe, welche noch nicht so präzise wie möglich umschrieben sind, was den Vollzug bzw. die Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektorate erschweren würde. Die Begriffe müssten noch genauer umschrieben werden, um schweizweit einen einheitlichen und transparenten Vollzug zu gewährleisten.

Für den Fall, dass es dennoch zu einer Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz kommen sollte, äussern wir uns nachfolgend zum Verordnungsentwurf im Einzelnen und erläutern, wo Anpassungen oder Präzisierungen von Nutzen wären.

### **Detaillierte Rückmeldung zum Verordnungsentwurf**

Es ergibt Sinn, dass für die Auslegung auf die geltende Praxis zu Art. 25 ArGV 2 zurückzugreifen ist, weil der Wortlaut identisch ist. Gemäss den Erläuterungen wird für solche Verkaufsgeschäfte zusätzlich vorausgesetzt, dass die Bedürfnisse der Touristen nicht bereits anderweitig abgedeckt werden.

Die gemäss den Erläuterungen in Betracht kommenden Städte sind alle in der Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Artikel 26a Absatz 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112.1) mit einem Bahnhof (Bern, Lausanne, Luzern, und Lugano), zwei (Basel, Genf) oder fünf Bahnhöfen (Zürich) vertreten. Zudem existieren in diesen Städten diverse Betriebe für Reisende und Tankstellenshops an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr. Insbesondere das Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel sind durch die genannten Betriebe in und an Bahnhöfen und Tankstellenshops bereits abgedeckt. In einigen Kantonen bestehen auch Familienbetriebe, welche dieses Warensortiment anbieten. Somit müssten die kantonalen Arbeitsinspektorate bei jedem Verkaufsgeschäft einzeln überprüfen, ob das angebotene Sortiment einerseits die spezifischen Bedürfnisse der Touristen befriedigt und andererseits, ob diese Bedürfnisse nicht bereits anderweitig abgedeckt sind. Was «anderweitig abgedeckt» bedeutet, wird in der Verordnung und in der Wegleitung nicht definiert, weshalb eine Auslegung durch die kantonalen Vollzugsbehörden erforderlich wäre. Dies würde einerseits zu zusätzlichem Aufwand für die kantonalen Arbeitsinspektorate führen und könnte andererseits zu unterschiedlichen Interpretationen und letztendlich in einer divergierenden kantonalen Praxis resultieren. Eine Präzisierung in der Wegleitung wäre deshalb angezeigt.

### Art. 25a Abs. 2 ArGV 2

Die Definition der Tourismusquartiere sollte noch präzisiert werden, da sie aus mehreren auslegungsbedürftigen Begriffen besteht:

- Sind Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz oder beides für die Qualifikation als «ausländischer Hotelgast» zu berücksichtigen?
- Wie ist der Begriff «Gehdistanz» auszulegen?
- Muss das «breite Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot» im betroffenen Quartier vorhanden sein oder reicht es aus, wenn dieses Angebot in «Gehdistanz» in umliegenden Quartieren liegt?
- Ab wann ist von einem «breiten Angebot der Kategorien Beherbergung, Kultur und Gastronomie» auszugehen?
- Ist es ausreichend, wenn eine Vielzahl von gleichen oder ähnlichen Angeboten besteht oder ist auch eine Differenzierung der Angebote erforderlich?
- Gemäss den Erläuterungen kann nicht eine ganze Stadt als Tourismusquartier bezeichnet werden. Wie ist vorzugehen, wenn viele oder alle Quartiere einer Stadt die Voraussetzungen erfüllen?

Während der Verordnungstext grundsätzlich klare quantitative Anforderungen für eine Qualifikation als städtisches Tourismusgebiet enthält, werden diese durch die Erläuterungen nicht ausreichend präzisiert. Dies betrifft insbesondere die Berechnung des Anteils der ausländischen Gäste an den Hotellogiernächten, wo zu präzisieren wäre, über welchen Zeitraum diese Voraussetzung

erfüllt sein muss. Auch sollte ergänzt werden, ob und in welchen Abständen die Bezeichnungen von Tourismusquartieren und Verkaufsgeschäften, welche der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen, zu überprüfen sind.

Die obigen Fragestellungen zeigen auf, dass ein erhöhtes Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung in den Kantonen bestünde.

#### Art. 25a Abs. 3 ArGV 2

Zur Definition des einzelnen Verkaufsgeschäfts, das den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dient, wird direkt auf das in Art. 25 Abs. 4 lit. a ArGV 2 in Bezug auf Einkaufszentren geregelte Warenangebot verwiesen, ohne dass dieser Verweis inhaltlich begründet wird.

Es ist für uns nicht ersichtlich, auf welcher Datengrundlage die Annahme, dass ein «den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs» dienendes Sortiment überwiegend Luxusartikel enthalten soll, getroffen wurde. Die Einkaufszentren gemäss Art. 25 Abs. 4 ArGV 2 sprechen eine andere Kundschaft an: Diese liegen nicht in Gehdistanz touristischer Attraktionen. Der Besuch der beiden in Landquart und Mèndrisio gelegenen Einkaufszentren (Outlets) dürfte in aller Regel geplant erfolgen. Das Sortiment sollte deshalb nicht ohne Weiteres unverändert übernommen werden. Erweiterte Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte mit einem bestimmten Warensortiment sind möglicherweise nicht damit zu vereinbaren, dass Personen der gleichen wirtschaftlichen Branche grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen.

Im Zusammenhang mit dem Begriff «internationaler Kundschaft» wäre es dienlich zu klären, ob die Staatsangehörigkeit oder der Wohnort massgebend ist. Im Gegensatz zu Hotelgästen erfolgt in Verkaufsgeschäften keine standardmässige Erfassung der Kundinnen und Kunden. Hier würde die Überprüfung dieser Voraussetzung zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand führen und zusätzliches Personal erfordern. Eine rückwirkende Beurteilung dürfte für bestehende Betriebe schwierig sein und diese müssten zuerst mit der Erhebung der relevanten Daten beginnen. Wie anschliessend die Überprüfung dieser Daten durch die kantonalen Arbeitsinspektorate zu erfolgen hätte ist sodann nicht geklärt. Gerade in Grenzkantonen ist die Unterscheidung zwischen Pendlern und Touristinnen schwierig.

Der erwirtschaftete Umsatz muss zu einem «wesentlichen Teil» mit internationaler Kundschaft erzielt werden. Gemäss Wegleitungstext zu Art. 25 ArGV 2 kann «wesentlich» auch ein Anteil von weniger als 50% sein. Wo ist die Grenze, damit dieses Kriterium erreicht wird?

Auch unter Berücksichtigung der Kursentwicklung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro erscheint diese Voraussetzung als schwierig: Insbesondere in grenznahen Städten wie Basel, Genf und Lausanne werden die Umsatzvorgaben stetig und teilweise rapide ändern.

Schliesslich sollte in der Wegleitung festgehalten sein, ob und in welchem Abstand die aufgeführten Voraussetzungen durch den Kanton zu prüfen sind.

#### Art. 25a Abs. 4 ArGV 2

Der Wortlaut stimmt mit demjenigen von Art. 25 Abs. 4 lit. d ArGV 2 überein. Im Gegensatz zur bestehenden Bestimmung soll jedoch gemäss den Erläuterungen die neue Bestimmung einzig die finanzielle Kompensation betreffen, was jedoch nicht genauer erläutert wird. Bei der Regelung von Art. 12 Abs. 1<sup>ter</sup> ArGV 2 handelt es sich jedenfalls nicht um eine zeitliche Kompensation für Sonntagsarbeit, sondern um eine Vorgabe betreffend Arbeitszeiteinteilung.

Demgegenüber wird in der Wegleitung zu Art. 25 ArGV 2 exemplarisch eine über die Anforderungen von Art. 20 Abs. 2 ArG hinausgehende Ersatzruhezeit genannt. Würde sich die vorgesehene Bestimmung einzig auf die finanzielle Kompensation beziehen, wäre diese Bestimmung zu wenig konkret: Gemäss Art. 19 Abs. 3 ArG ist nur bei vorübergehender Sonntagsarbeit ein Lohnzu-

schlag geschuldet. Die betroffenen Arbeitnehmenden dürften jedoch regelmässige Sonntagsarbeit leisten, das heisst an mehr als sechs Sonntagen pro Kalenderjahr (Art. 32a Abs. 1 und 2 ArGV 1). Sie haben damit grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit. In den Erläuterungen wird vorgebracht, dass auf die Festlegung einer konkreten Kompensationsmassnahme verzichtet worden sei, weil es sich bei Zuschlägen für regelmässige Sonntagsarbeit um eine privatrechtliche Angelegenheit handle. Mit der Aufnahme in Art. 25 Abs. 4 ArGV 2 stellt diese Entschädigung unserer Erachtens allerdings keine privatrechtliche Angelegenheit mehr dar.

Generell ist festzuhalten, dass die Bestimmung noch nicht ausreichend konkret ist. Während bei Art. 25 Abs. 3 und 4 ArGV 2 nur die Kantone Graubünden (Landquart) und Tessin (Mendrisio) betroffen sind, könnte die neue Bestimmung voraussichtlich in sieben Kantonen zur Anwendung (Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, Waadt, Tessin und Zürich). Ein weiterer relevanter Unterschied besteht darin, dass die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienenden Einkaufszentren durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf Antrag der Kantone festgelegt werden, hingegen die städtischen Tourismusquartiere und nachgelagert auch die einzelnen Verkaufsgeschäfte direkt durch die Kantone, ohne Mitwirkung der Bundesverwaltung, festgelegt werden sollen. Eine konkrete einheitliche Regelung für eine zusätzliche Kompensationsmassnahme ist deshalb wünschenswert.

Die Verordnungsbestimmung schöpft die Möglichkeiten für eine schweizweit einheitliche Rechtsauslegung und einen effizienten Vollzug durch die Kantone nicht vollumfänglich aus.

#### Weiteres

Die vorgeschlagene Bestimmung würde gemäss unserer Ansicht zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Betriebe führen. Verglichen mit dem zusätzlichen Nutzen erachten wir diesen Mehraufwand als unverhältnismässig. Sodann könnte der zusätzliche Aufwand für Betriebe und die kantonalen Arbeitsinspektorate durch Präzisierungen in der Verordnung und insbesondere der Wegleitung noch reduziert werden.

Der erläuternde Bericht geht davon aus, dass ein Aufwand nur in der Anfangsphase entsteht. Bei dieser Annahme wird die Tatsache, dass bei gleichbleibenden Ladenbetreibern regelmässige Überprüfungen notwendig sind, jedoch nicht ausreichend gewürdigt. Ausserdem gibt es vermehrt Popup-Stores, die nur für eine kurze Zeit existieren und anschliessend durch neue Stores ersetzt werden.

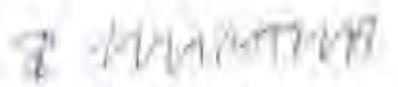
Trotz den detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen bleibt es bei der grundsätzlichen Ablehnung der Vorlage durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Lukas Engelberger  
Vizepräsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



Genève, le 28 février 2024



Le Conseil d'Etat

961-2024

Département fédéral de l'économie, de  
la formation et de la recherche (DEFR)  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral est  
3003 Berne

**Concerne :** révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 22 novembre 2023 et vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de se prononcer sur le projet de modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2).

En préambule, notre Conseil souligne qu'il est favorable à la mise en place de mesures permettant de promouvoir le tourisme urbain en Suisse et, par conséquent, à l'élargissement des heures d'ouverture des commerces. Nous considérons toutefois que le projet mis en consultation ne répond pas de manière adéquate à cet objectif.

Par le fait d'introduire des restrictions en matière de marchandises et clientèles visées, le projet créerait des inégalités entre les différents commerces situés dans la même zone. En visant essentiellement le commerce de luxe, il n'est pas non plus compatible avec l'objectif, défendu par notre Conseil, de soutenir le commerce local. Nous tenons, par ailleurs, à relever que le contrôle du dispositif proposé serait pour le moins complexe. L'expérience acquise durant la crise sanitaire COVID-19 a démontré la grande difficulté à établir, avec précision, la différence entre un assortiment autorisé et un assortiment non-autorisé. A cela s'ajoute que le présent projet aurait pour conséquence de charger les inspections du travail de tâches d'investigation financière qui seraient nécessaires pour établir si le chiffre d'affaire d'un commerce provient effectivement essentiellement des ventes réalisées auprès d'une clientèle internationale. Or, ce type de tâches sort clairement du périmètre de compétence d'une inspection du travail.

Pour l'ensemble de ces raisons, notre Conseil s'oppose au projet proposé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Copie à : [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Glarus, 20. Februar 2024  
Unsere Ref: 2023-239

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2), Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur beabsichtigten Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

### **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Im Jahre 2022 wandten sich Schweiz Tourismus, die Städtepartner sowie die Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren an den Bundesrat um den Begriff der Fremdenverkehrsgebiete neu zu definieren. Ziel dieses Vorstosses war, die touristische Attraktivität in städtischen Tourismusgebieten zu steigern. Der Kern des Anliegens, wonach in städtischen Tourismusquartieren die Verkaufsgeschäfte auch an Sonntagen bewilligungsfrei Mitarbeitende beschäftigen dürfen, ist nachvollziehbar und zeitgemäss. Zu vermerken gilt es, dass der Kanton Glarus eine flächendeckende Öffnung der Verkaufsgeschäfte nicht unterstützen würde. Dem Grundprinzip des Sonntagsarbeitsverbots und somit dem Arbeitnehmerschutz, soll vorliegend angemessen Beachtung geschenkt werden.

Wir halten an dieser Stelle fest, dass es die Abgrenzungskriterien für die Definition der städtischen Tourismusquartiere zu präzisieren gilt. Auf den neuen Art. 25a ArGV 2 gehen wir nachfolgend absatzweise näher ein.

### **2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen**

#### **2.1 Art. 25a Abs. 1 lit. a ArGV 2**

Der erläuternde Bericht sieht vor, dass das Sortiment der betroffenen Verkaufsgeschäfte auf die Bedürfnisse der Touristen beschränkt wird. Diese Regelung stützt sich auf die geltende Praxis der Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten (Art. 25 ArGV 2). Als problematisch erachten wir den Hinweis, dass ein Verkaufsgeschäft künftig nur offenhalten darf, sofern das «Bedürfnis der Touristen» nicht bereits anderweitig abgedeckt ist. Was «anderweitig abgedeckt»

bedeutet, wird weder in der Verordnung noch in der Wegleitung definiert, was eine Auslegung durch die kantonalen Vollzugsbehörden erforderlich macht. Dies führt einerseits zu zusätzlichem Aufwand für die Kantone und birgt andererseits das Risiko unterschiedlicher Interpretationen und damit zu divergierenden und möglicherweise gar zu widersprüchlichen Handhabungen in den Kantonen. Dies hat wiederum Rechtsunsicherheit und mögliche Ungleichbehandlungen der Direktbetroffenen zur Folge. Eine Präzisierung in der Wegleitung ist erforderlich.

## **2.2 Art. 25a Abs. 2 ArGV 2**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass als städtische Tourismusquartiere nur Quartiere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen gelten sollen, in denen der Anteil ausländischer Hotellogiernächte mindestens 50 Prozent beträgt. Zusätzlich müssen solche Tourismusquartiere in Gehdistanz ein breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

Wir verstehen die vorausgesetzte Einwohnerzahl als zwingendes Indiz dafür, dass es sich hierbei um touristisch bedeutsame Städte/Orte handeln muss. Wir halten es deshalb für richtig, dass die Bezeichnung dieser Orte durch die Kantone, allenfalls durch die Gemeinden und Städte, zu erfolgen hat. Die Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen kann sowohl inter- wie innerkantonal zu Ungleichbehandlungen, Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen führen. Zu erwähnen gilt es auch, dass die aktuelle Vorlage die Bedürfnisse unserer Touristen aber auch der Bevölkerung nur teilweise zu befriedigen mag.

Die zum Teil auslegebedürftigen Kriterien genügen den Anforderungen aus Sicht der Vollzugsorgane nicht. Diese wären in der Wegleitung zu präzisieren.

## **2.3 Art. 25a Abs. 3 ArGV 2**

Die vorgeschlagenen Sonderregelungen bezüglich Sortimentsbeschränkung und Umsatzanteil der internationalen Kundschaft sind in der Praxis nicht umsetzbar. Diese zielen aus wirtschafts- und tourismuspolitischer Sicht an der ursprünglichen Absicht vorbei, allen Touristen auch sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben.

Der Vorschlag sieht unter anderem Beschränkungen in Bezug auf das Warenangebot sowie den Kundenkreis des Verkaufsgeschäfts vor. Eine Sortimentsbeschränkung namentlich durch eine Bevorteilung zugunsten von Geschäften, die Luxus- und Souvenirartikel anbieten gegenüber Geschäften im mittleren Preissegment, ist nicht nur unattraktiv für alle Reisenden und damit teilweise sogar kontraproduktiv, sondern auch wettbewerbsverzerrend.

Im Weiteren stellen wir in Frage, ob das den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienende Sortiment tatsächlich überwiegend Luxusartikel, namentlich Schuhe, Kleider, Accessoires, Uhren, Schmuck sowie Parfums enthalten soll.

## **3. Fazit**

Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass auch städtische Tourismusgebiete an Sonntagen bewilligungsfrei offenhalten dürfen. Die in Art. 25a ArGV 2 enthaltenen Sonderregelungen sind sowohl für die Kantone, das betroffene Gewerbe als auch für die kantonalen Vollzugsbehörden nicht praktikabel. Wir beantragen den vorliegenden Verordnungstext zu überarbeiten und den Vernehmlassungsadressaten nochmals zur Stellungnahme zuzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann  
Landammann

Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)



Sitzung vom

27. Februar 2024

Mitgeteilt den

28. Februar 2024

Protokoll Nr.

152/2024

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in  
städtischen Tourismusquartieren  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. November 2023 und bedanken uns für  
die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich verweisen wir auf die Stellungnahme der VDK vom 6. Februar 2024,  
deren Inhalte wir teilen. Das Fazit der Rückweisung der Vorlage unterstützen wir vor-  
behaltlos.

Bezüglich einiger Punkte, insbesondere was die weitere Vorgehensweise bzw. die  
Ausgestaltung einer neuen Vorlage betrifft, haben wir jedoch eine teils abweichende  
Auffassung. Gerne legen wir diese wie folgt dar.

**I. In Kürze**

- Die Regierung des Kantons Graubünden ist der Ansicht, dass die Norm von  
Art. 25 ArGV2 zu modernisieren und den heutigen Bedürfnissen des Tourismus  
anzupassen ist, zumindest in der Auslegung, womit natürlich auch die von der  
VDK beschriebenen Anliegen einfließen sollen. Betriebe, die in Tourismusorten

oder entlang von Touristenströmen die Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen oder des Fremdenverkehrs befriedigen, sollen sonntags Arbeitnehmende beschäftigen können. Dabei müssen die Touristenbedürfnisse bzw. die Fremdenverkehrsbedürfnisse, die Tourismusorte etc. gemäss den heutigen Marktgegebenheiten definiert werden.

- Komplizierte Sonderregelungen mit verschiedenen, in der Praxis schwer zu greifenden bzw. vollzugsuntauglichen Kriterien sind zu unterlassen. Auch die Schaffung von Ungleichheiten für verschiedene Gebiete oder Betriebe sind zu vermeiden. Insbesondere dies führt zur Ablehnung der Revisionsvorlage. Es sollen keine neuen Sonderregelungen geschaffen werden, sondern die Anliegen müssen in den bestehenden Art. 25 einfliessen.
- Die Norm von Art. 25 muss für alle touristischen Gebiete/Orte gleichermaßen gelten. Wenn mit dieser Norm die heutigen Bedürfnisse bzw. die heutigen Verhältnisse im Tourismus in der Schweiz nicht mehr abgedeckt werden können, muss sie überprüft werden, zumindest was deren Auslegung betrifft. Die berechtigten Anliegen der VDK bezüglich Tourismus und Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag müssen allgemeine Geltung im Tourismus in der Schweiz haben und sich somit in Art. 25 niederschlagen, nicht in neuen Ausnahmebestimmungen.

## **II. Detaillierte Beurteilung der Vorlage und Begründung**

- Die Fülle an Sonderregelungen im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen führt bereits heute zu viel Unklarheit und Unsicherheit sowohl im Vollzug als auch bei den Betrieben. Zudem sind Sonderregelungen immer auch wettbewerbsverzerrend. Eine neue (komplizierte) Sonderregelung, v.a. in der vorliegenden Form, wird abgelehnt. Es sollten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Tourismusgebiete die gleichen Grundsätze und Grundregeln gelten, unbesehen davon, wo sie liegen (Stadt, Land, Gebirge). Das gilt somit bezüglich des Orts, aber gleichermaßen auch bezüglich des Sortiments (Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen), der Art der Touristinnen und Touristen (Internationalität), der Betriebe (alle Betriebe, wozu auch Verkaufsgeschäfte gehören), der Saisonalität und zudem auch bezüglich der Kompensationsmassnahmen. Wenn in diesem Rahmen den Kantonen mehr Handlungsspielräume zukommen sollen, ist das positiv. Eine

unterschiedliche Behandlung von Städten und Berggebieten, wie dies die Sonderregelung vorsieht, ist jedoch unangebracht.

- Art. 25 Abs. 3 und 4 (Einkaufszentren) ist eine gänzlich spezielle Ausnahme, die einzigartig bleiben muss. Diese zwei Absätze bzw. deren Inhalte und Begriffe/Kriterien sind nicht weiter auszudehnen auf weitere Gebiete oder Betriebe, nicht nur wegen der Vollzugstauglichkeit, sondern um auch schweizweit einheitliche, bedarfsgerechte Regelungen beizubehalten.
- Touristinnen und Touristen soll auch an Sonntagen ein Erlebnis geboten werden können. Das spezifische Touristenbedürfnis darf nicht zu eng gefasst werden, sondern muss sich an die heutigen Gegebenheiten ausrichten. Wir sind der Auffassung, dass auch Shopping/Einkaufen bzw. ein "Einkaufsbummel" ein gewisses Touristenbedürfnis darstellt.
- Vielmehr wäre, wenn überhaupt und wenn nötig, Art. 25 zu revidieren oder besser gesagt etwas breiter auszulegen, um die Bestimmung an die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen. Damit würde bereits heute etwas mehr ermöglicht. Insbesondere müssen die Definitionen zweckmässig sein:
  - Ein Tourismusort beispielsweise kann einen relativ grossen räumlichen Einflussbereich haben, und gewisse Betriebe können gar nicht im eng umfassten Tourismusort selber oder im entsprechenden Altstadtteil selber angesiedelt sein; vielmehr ist in touristischen Räumen und Achsen zu denken, wo Touristinnen und Touristen sich aufhalten oder Touristenströme durchführen.
  - Ein Stadtzentrum mit touristischer Attraktivität sollte bereits heute unter den Begriff "Ausflugsort" subsumiert werden, womit die besagten Quartiere der Städte in der Schweiz mit über 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner abgedeckt wären. Wir gehen klar davon aus, dass die Betriebe in den entsprechenden Stadtteilen von Lugano, Luzern, Zürich, Genf, Lausanne etc. bereits heute unter Art. 25 fallen.
  - Spezifische Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen sind heute nicht mehr nur der Erwerb von Souvenirs und Reiseführer. Die Palette ist um einiges breiter; Shopping gehört heute dazu und ist weltweit ein wichtiger Aspekt für Touristinnen und Touristen. Eine Ausdehnung des Sortiments wäre durchaus zeitgemäss. Ohnehin ist die Überprüfung der Einhaltung der Sortimentsbeschränkungen in der Praxis schwierig zu vollziehen, was wohl auch ein Grund ist, dass schweizweit Unterschiede bestehen.

- Im Übrigen sehen wir es tendenziell allenfalls auch für prüfenswert, die Kompensationsmassnahmen, welche momentan nur für die Einkaufszentren gemäss Art. 25 Abs. 4 lit. d gelten und nun auch im Vorschlag des Bundes für einen Art. 25a Abs. 4 Niederschlag finden, in irgendeiner verträglichen Form auf den gesamten Anwendungsbereich von Art. 25 auszudehnen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und der Konkretisierung im Sinn einer einheitlichen Rechtsauslegung. Mit der Aufnahme von gewissen Kompensationsmassnahmen für den ganzen Anwendungsbereich von Art. 25 würde wohl auch eine zeitgemässe, sanfte Anpassung bzw. Auslegung der Kriterien von Art. 25 besser durchführbar sein. Im Übrigen wäre damit die Sonntagsarbeit aus Sicht der Arbeitnehmenden attraktiver.
- Die neue Regelung, v.a. in der vorgeschlagenen Form, ist auch deshalb unnötig, da viele Verkaufsgeschäfte schon heute Arbeitnehmende an Sonntagen beschäftigen dürfen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Verkaufsgeschäfte, welche die Definition des neuen Artikels 25a erfüllen, nicht bereits unter Art. 25 fallen sollen. Wenn die erwähnten Quartiere Touristinnen und Touristen sowie touristische Angebote oder Attraktionen aufweisen, so werden die Kriterien von Art. 25 erfüllt sein. Solche Gebiete, insbesondere diejenigen, auf die Art. 25a abzielt, stellen bei vernünftiger Auslegung von Art. 25 unweigerlich einen Kur-, Sport-, Ausflugs- oder Erholungsort dar, in dem der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt. Wie bereits oben erwähnt existiert eher Handlungsbedarf für eine zeitgemässe Anpassung bzw. Auslegung der Kriterien von Art. 25, um den heutigen Gegebenheiten gerecht zu werden. Es sind praxis- und realitätstauglich die "wesentliche Bedeutung" und der "touristische Ort" auszulegen oder zu definieren, und das Kriterium der "erheblichen" saisonalen Schwankung ist ebenfalls zu prüfen, da es heute nicht mehr nur den klassischen Wintertourismus in den Bergen und den Sommertourismus am See gibt. Hier wäre eher anzusetzen anstatt eine neue komplizierte Ausnahmebestimmung mit neuen Kriterien zu formulieren.
- Sollten hingegen die Kriterien von Art. 25 in zeitgemässer und vernünftiger Auslegung bzw. mit allfälligen Anpassungen aufgrund der heutigen Gegebenheiten und Bedürfnissen von Betrieben bzw. Orten nicht erfüllt werden, so rechtfertigt sich grundsätzlich auch keine Ausnahme, insbesondere nicht für einzelne Gebiete in einzelnen Städten. Es braucht einen gewissen touristischen Verkehr,

eine gewisse touristische Bedeutung, ein gewisses touristisches Bedürfnis. Ohne dies würden nämlich nur wieder Ungleichheiten zu den anderen touristischen Regionen geschaffen. Gemäss der neuen Norm würden Stadtquartiere bevorzugt gegenüber den anderen Tourismusgebieten, da gewisse Definitionen offener sind als bei Art. 25.

- Die Unterscheidung zwischen "Touristen" und "internationalem Fremdenverkehr" bzw. zwischen nationalen und internationalen Touristinnen und Touristen ist nicht nachvollziehbar. Beides sind Touristinnen und Touristen, beides ist Fremdenverkehr. Im Übrigen ist der Begriff auch im Rahmen der Absätze 3 und 4 bereits fraglich, weshalb eine Ausdehnung bzw. Weiterverwendung desselben abzulehnen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Numero  
**9**

fr

0

Bellinzona  
**10 gennaio 2024**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia  
SECO  
Protezione dei lavoratori  
Holzikofenweg 36  
3003 Berna

Invio per posta elettronica  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

### **Procedura di consultazione – Revisione dell'ordinanza 2 concernente la legge sul lavoro (OLL 2): lavoro domenicale nelle zone turistiche urbane**

Gentili signore,  
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

La proposta di modifica ha senz'altro attirato tutta la nostra attenzione, essendo le aperture domenicali dei negozi e dunque il tema dell'occupazione di personale durante le domeniche e i festivi, un argomento sovente d'attualità nel nostro Cantone. Questo per un discorso che riguarda la concorrenza dei commerci nella vicina Italia, che la domenica sono aperti, raggiungibili in pochi chilometri di strada da buona parte della nostra popolazione, ma anche per il fatto che il nostro Cantone è notoriamente meta gettonata per il turismo sia internazionale che nazionale e l'offerta di beni ai turisti durante le domeniche è argomento spesso dibattuto alle nostre latitudini.

Esaminato il progetto di legge e il relativo rapporto esplicativo, non possiamo ritenerci favorevoli alla modifica in quanto riteniamo che essa comporti un eccessivo e laborioso onere amministrativo sia per l'autorità preposta sia per i negozi interessati.

In particolare crediamo che la procedura per l'ottenimento di un'autorizzazione da parte dell'organo cantonale di controllo per la vendita di beni destinati al turismo internazionale nei centri urbani a vocazione turistica sia eccessivamente laboriosa. Essa presupporrebbe l'esame di una moltitudine di istanze dei numerosi negozi situati nei centri urbani. Una simile procedura di approvazione si allontana poi dalla logica delle aziende inserite nell'OLL2 che di principio possono occupare personale la domenica senza preventive autorizzazioni (art. 4 cpv. 2 OLL2). L'onere di una simile procedura di verifica non risulta nemmeno paragonabile a quella in essere per i centri commerciali

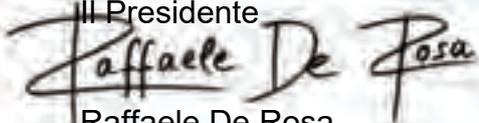


**RG n. 9 del 10 gennaio 2024**

rispondenti ai bisogni del turismo internazionale di cui all'art. 25 cpv. 3-5 OLL2. In questi casi, infatti, le autorità cantonali competenti per le verifiche del rispetto delle condizioni previste dalle suddette norme hanno a che fare con un solo interlocutore.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Raffaele De Rosa

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 197

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zur Revision der ArGV 2 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass sich der Kanton Luzern der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 6. Februar 2024 anschliesst. Der vorliegende Revisionsentwurf ist zu restriktiv ausgestaltet und verunmöglicht es den Kantonen daher, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Sozialpartnern vor Ort gezielt und bedürfnisgerecht Lösungen zu finden. Wir beantragen daher, die Vorlage im Sinne der VDK-Stellungnahme zu überarbeiten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungspräsident

# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE  
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique  
(Word et PDF)**

Département fédéral de l'économie  
de la formation et de la recherche (DEFR)  
Palais fédéral est  
3003 Berne

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

## **Consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains Ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique.

Le Conseil d'État n'est pas favorable, en l'état, à la présente révision.

Tout d'abord, les critères retenus sont trop restrictifs, ne permettant pas aux lieux touristiques de cantons comme celui de Neuchâtel l'ouverture des commerces le dimanche. Les critères proposés doivent être revus et intégrer un tourisme qui n'est pas seulement international, mais également d'origine nationale, afin de ne pas créer d'inégalités intra- et intercantionales ni de distorsions de la concurrence.

Subsidiairement, la révision ne fait pas référence à la protection des travailleurs-euses, ne prévoyant pas le renforcement des contrôles prévus par la Loi sur le travail, ni leur financement par la Confédération.

Enfin, afin que les nouveaux critères proposés permettent l'ouverture des commerces le dimanche exclusivement dans les lieux définis comme touristiques, ceux-ci ne doivent pas conduire à une ouverture généralisée des commerces le dimanche sur l'ensemble du territoire suisse.

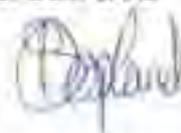
Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 mars 2024

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
A. RIBAUX

*La chancelière,*  
S. DESPLANO



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 30. Januar 2024

### **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme Kanton Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Revision der Verordnung 2 Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Eingangs halten wir fest, dass der Kanton Nidwalden von den ins Recht gelegten revidierten Sonderregelungen betreffend Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren nicht betroffen ist.

Wir teilen die Haltung der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen- und -direktoren (VDK) und schliessen uns deren Stellungnahme und den darin enthaltenden Kritikpunkten wie Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung an.

Der Kanton Nidwalden begrüsst im Grundsatz, dass das WBF unter anderem basierend auf der Forderung der VDK vom Sommer 2022 eine Verordnung ausgearbeitet hat, welche es Verkaufsgeschäften in städtischen touristischen Quartieren erlauben soll, während des ganzen Jahres ohne Bewilligung Arbeitnehmende an Sonntagen zu beschäftigen. Dem Anliegen der VDK, die Innenstädte zu beleben und gleich lange Spiesse für den Städtetourismus zu schaffen, wird der vorliegende Vorschlag jedoch nicht gerecht. Auch die Ermächtigung der Kantone, eigenständig in Absprache mit den betroffenen Städten respektive Gemeinden, sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen über die Opportunität und die Ausgestaltung von Tourismuszonen und Ausnahmen zu den Sonntagsarbeitsregelungen zu befinden, entfällt. So steht etwa die Definition der städtischen Tourismusquartiere im vorliegenden Verordnungsentwurf im Widerspruch zu dieser Forderung. Die kantonalen und kommunalen respektive städtischen Kompetenzen, die städtischen Tourismuszonen zu definieren, werden beschnitten. Die vorgeschlagene Regelung mit einer Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen führt zudem – sowohl international wie auch innerkantonale – zu einer Ungleichbehandlung und damit zu unnötigen Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen.

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen respektive Sonderregelungen bezüglich Sortimentbeschränkung, Ausnahmebestimmungen und Arbeitnehmenden zielen aus einer wirtschafts- respektive tourismuspolitischen Sicht an der ursprünglichen Absicht vorbei, allen

Touristen auch sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben. Eine Sortimentsbeschränkung namentlich durch eine Bevorteilung zugunsten von Geschäften, welche Luxus- und Souvenirartikel anbieten, gegenüber Geschäften im mittleren Preissegment, ist nicht nur unattraktiv für alle Reisenden und damit teilweise sogar kontraproduktiv, sondern auch wettbewerbsverzerrend. Sie fördert die Ungleichbehandlung zwischen den Destinationen. Darüber hinaus ist die Umsetzung dieser Verordnung mit den verschiedenen genannten Sonderregelungen sowohl für das betroffene Gewerbe wie auch den kantonalen Vollzug nicht praktikabel.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Verordnungsentwurf basierend auf den oben dargelegten Kritikpunkten zu überarbeiten. Unseres Erachtens soll dabei eine Regelung angestrebt werden, welche es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen gezielt und bedürfnisgerecht eine Lösung vor Ort zu finden.

Für eine wohlwollende Prüfung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Michèle Blöchli  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- ab-geko@seco.admin.ch



011-008 | Sarnen, Bl. Antonisstrasse 4, VD

**Elektronische Zustellung an**  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

[ab-neko@seco.admin.ch](mailto:ab-neko@seco.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 4. März 2024

**OWSTK. 4796**

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zum Entwurf der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) zur Vernehmlassung bis am 8. März 2024 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die geplante neue Ausnahmebestimmung soll lediglich auf jene Städte in der Schweiz anwendbar sein, welche mehr als 60 000 Einwohner und Einwohnerinnen zählen, konkret sind dies Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano. Der Kanton Obwalden ist von dieser Regelung somit nicht direkt betroffen. Wir erlauben uns dennoch, uns zur Vorlage zu äussern.

Der Kanton Obwalden kann die Begehren der Wirtschaft nach einer Liberalisierung der Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren durchaus nachvollziehen. Für ihn ist die vorgeschlagene Revision der ArGV 2 jedoch aus den nachstehend dargelegten Gründen des Arbeitnehmerschutzes sowie aus vollzugsökonomischen Überlegungen nicht zielführend.

In den vergangenen Jahren war bei den Arbeitnehmenden eine allgemein zunehmende Tendenz von arbeitsbezogenen Gesundheitsproblemen, u.a. insbesondere Stress und allgemeine Erschöpfung wahrzunehmen. Neben Termin- und Arbeitsdruck oder einer gestörten Work-Life Balance stellen u.a. auch lange Wochenarbeitszeiten ein signifikantes Risiko für Stress und arbeitsbezogene Erschöpfung dar. Aufgrund des heutigen Fachkräftemangels ist zu befürchten, dass im Falle der geplanten Liberalisierung die Arbeitszeiten und Arbeitsbelastungen für die betroffenen Mitarbeitenden zusätzlich erhöht und damit mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen mangels genügender Erholung begünstigt werden.

Nach längstens sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen garantiert der Sonntag als wöchentlicher Ruhetag eine minimale Erholung, welche nicht nur aus gesundheitlichen Gründen für die Arbeitnehmenden wichtig ist. Aus sozialer Sicht ist der Sonntag überdies bedeutend, weil er der einzige Tag der Woche ist, an dem eine grosse Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung die Gelegenheit hat, soziale Kontakte in der Familie, im Freundes- und Bekanntenkreis zu pflegen. Der Sonntag ist sodann auch aus religiösen und kulturellen Gründen in unserem Bewusstsein als Tag der Besinnung und Entspannung verankert. So gilt der Sonntag nach dem kantonalen Ruhetagsgesetz (RTG; GDB 975.2) als öffentlicher Ruhetag, welcher Besinnung, Ruhe und Erholung sowie gemeinsame soziale, kulturelle, religiöse und sportliche Betätigung ermöglichen soll (Art. 1 RTG) und an dem das Arbeiten grundsätzlich untersagt ist (Art. 3 RTG).

Sowohl die ArGV 2 als auch das kantonale Ruhetagsgesetz sehen betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit bzw. das Verbot der Ladenöffnung bereits umfangreiche Ausnahmen vor. Für den neuen geplanten Art. 25a ArGV 2 besteht unserer Ansicht nach kein Bedarf. Dies aus folgenden Gründen:

Das Arbeitsgesetz erlaubt den Kantonen bereits, bis zu vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden können. Tatsächlich haben aber weniger als die Hälfte aller Kantone das zulässige Ausmass von vier Sonntagen pro Jahr ausgeschöpft. Es ist daher fraglich, ob überhaupt ein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots besteht.

Ferner ist auf die erheblichen Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Umsetzung der vorgesehenen Änderung der ArGV 2 auftreten würden. Gemäss Verordnungstext wären Verkaufsgeschäfte vom Sonntagarbeitsverbot ausgenommen, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen. Die damit verbundene Beschränkung des Sortiments führt zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den Kontrollen durch die kantonalen Arbeitsinspektorate, die in jedem Verkaufsgeschäft einzeln prüfen müssten, ob das angebotene Sortiment den spezifischen Bedürfnissen der Touristen entspricht und ob diese Bedürfnisse nicht bereits anderweitig abgedeckt sind. Eine einheitliche kantonale Praxis wäre kaum gewährleistet, da die Vollzugsbehörden diese Voraussetzungen unterschiedlich interpretieren würden.

Überhaupt enthält die geplante Ordnungsbestimmung zahlreiche auslegungsbedürftige Begriffe. Insbesondere die Definition der Tourismusquartiere bleibt unklar: Ist für die Qualifikation als "ausländischer Gast" auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz abzustellen? Wie ist der Begriff "Gehdistanz" auszulegen? Ab welchem Ausmass ist von einem "breiten Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot" auszugehen? Diese unbestimmten Begriffe würden ebenfalls zu einem unterschiedlichen Vollzug in den Kantonen führen.

Weiter wären Verkaufsgeschäfte vom Sonntagarbeitsverbot ausgenommen, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen, worunter Geschäfte zu verstehen sind, die einerseits auf Luxusartikel spezialisiert sind und andererseits ihren Jahresumsatz vorwiegend durch internationale Kundschaft erzielen. Wiederum erscheint die Beschränkung auf ein bestimmtes Warenangebot und die Berechnungsgrundlage als fragwürdig und nicht praktikabel. Die Bevorzugung von Verkaufsgeschäften, die überwiegend Luxusartikel im Angebot haben, lässt sich mit dem Ziel, Orte am Sonntag zu beleben und den Städtetourismus attraktiver zu machen, nicht rechtfertigen. Überdies führt die Regelung zu einer Wettbewerbsverzerrung. Die Voraussetzung, wonach der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird, könnte von den jeweiligen Verkaufsgeschäften kaum nachgewiesen werden. Zumindest wäre eine Überprüfung mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden, zumal jene in regelmässigen Abständen wiederholt werden müsste.

Die vorgesehene Änderung der ArGV 2 bewirkt aber auch für die Kantone, die mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes beauftragt sind, einen beträchtlichen Mehraufwand. Die Kantonalen Arbeitsinspektorate müssten ihre Kontrolltätigkeiten entsprechend ausweiten, was sich mit den bestehenden knappen Personalressourcen derzeit nicht realisieren liesse und notwendigerweise zu zusätzlichen Personalkosten führen würde.

Zusammenfassend erweist sich die unterbreitete Vernehmlassungsvorlage als viel zu komplex und aufwändig in der Umsetzung sowie deren Begriffe als interpretationsbedürftig, so dass der Kanton Obwalden die Vorlage ablehnt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 85 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Januar 2024

### **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2023 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112; abgekürzt ArGV 2) bzw. zur Schaffung einer Grundlage für bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften städtischer Tourismusquartiere Stellung zu beziehen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die mit der Revision verfolgte Absicht. Zum einen tragen nebst einem ansprechenden Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden wesentlich dazu bei, die Attraktivität des Städtetourismus in der Schweiz zu steigern. Zum anderen nimmt auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Städtetourismus laufend zu.

Dem übergeordneten Ziel, ein zeitgemässes und praktikables Modell zu schaffen, das den Bedürfnissen sowohl der Verkaufsgeschäfte, der Kundinnen und Kunden als auch der Angestellten entspricht, wird der vorliegende Entwurf jedoch nicht gerecht. Er ist aus unserer Sicht so rigide ausgestaltet, dass nicht von einer echten Liberalisierung der heute geltenden Praxis gesprochen werden kann. Daher beantragen wir die Rückweisung und grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfs.

Der Entwurf beschränkt in Art. 25a Abs. 2 den Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen auf städtische Tourismusquartiere. Als solche gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt. Aus dem Wortlaut geht allerdings nicht klar hervor, worauf sich der Relativsatz (Quote der Hotellogiernächte) bezieht. In den Erläuterungen wird auf die Hotellogiernächte der ganzen Stadt abgestellt und ausgeführt, es würden aktuell lediglich die Städte Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano überhaupt in Betracht fallen. Der Wortlaut könnte – auch in seiner französischen Fassung – allerdings auch dahingehend verstanden werden, dass sich das betreffende (Tourismus-)Quartier durch den Anteil ausländischer Übernachtungs-



gäste abgrenzt. Nur so könnte schliesslich anhand der Logiernächte ein touristischer Perimeter ausgeschlossen werden. Dies ist aus unserer Sicht zwingend zu präzisieren. So oder anders hätten die Kantone in den betreffenden Städten sodann Tourismusquartiere festzulegen, die über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen müssten (Art. 25a Abs. 2 E-ArGV 2). Derart hoch gesetzte Schranken führen nicht erst in ihrer Summe zwangsläufig sowohl inter- wie innerkantonale zu Ungleichbehandlungen, Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen.

Art. 25a Abs. 1 und 3 grenzen den Kreis der Verkaufsgeschäfte in den genannten städtischen Tourismusquartieren, auf welche die neuen Bestimmungen überhaupt angewendet werden können, noch weiter ein. Selbst in den streng reglementierten städtischen Tourismusquartieren sollen somit nur Verkaufsgeschäfte von den neuen Möglichkeiten profitieren dürfen, die alltägliche Konsumgüter gebrauchsfertig und in kleinen Mengen anbieten (z.B. Zahnpasta) oder hauptsächlich Luxusgüter im Angebot haben und auf internationale Kundschaft ausgerichtet sind. Die für die Umsetzung wesentlichen Fragen (z.B. Anwendbarkeit von Art. 25a ArGV 2 auf Grossverteiler, allfällige Sperrung einzelner Teile der Sortimente) werden an die kantonalen Arbeitsinspektorate delegiert. Die absehbaren Rechtsunsicherheiten wären indes bereits durch den Gesetzgeber auszuräumen.

Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen (Art. 25a Abs. 4 E-ArGV 2) sieht die Vorlage zudem Massnahmen vor, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Der Grund, weshalb das Verkaufspersonal in städtischen Tourismusquartieren diesbezüglich bessergestellt werden soll als Angestellte anderer Branchen, in denen Sonntagsarbeit seit jeher üblich ist (z.B. Gastronomie, öffentlicher Verkehr, Gesundheitswesen), ist nicht ersichtlich.

Aufgrund der dargelegten Kritikpunkte ist der Entwurf aus unserer Sicht grundlegend zu überarbeiten. Anstelle von starren, vom Bund festgelegten Bestimmungen spricht sich die Regierung des Kantons St.Gallen für einen Ansatz aus, der es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen gezielt und bedarfsgerecht Lösungen zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
ab-geko@seco.admin.ch

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Guy Parmelin, Bundesrat  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 17. Januar 2024 kyal  
VD VDS 6 / 493 - 83865

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen  
Tourismusquartieren – Stellungnahme Kanton Zug**

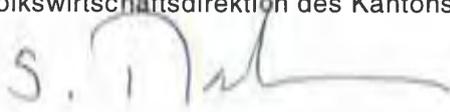
Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantone eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Der Kanton Zug hat keine Städte mit mehr als 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Entsprechend ist er von den geplanten Änderungen nicht betroffen, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch) (PDF und Word)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([Bernhard.Neidhart@zg.ch](mailto:Bernhard.Neidhart@zg.ch)) (PDF)

**Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement**

Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

+41 (0)52 632 73 81  
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:  
ab-geko@seco.admin.ch

Schaffhausen, 13. Februar 2024

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):  
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren;**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zur titelvermerkten Vernehmlassungsvorlage eingeladen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir vorbehaltlos auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren vom 6. Februar 2024 verweisen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:

*Dino Tamagni*  
Regierungsrat

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 32  
kanzlei@vd.so.ch  
so.ch

**Brigit Wyss**  
Regierungsrätin

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Herr Jérôme Léger  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

14. Februar 2024

GK 6206

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Léger

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren, Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens.

Die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) hat im Sommer 2022 das Anliegen an den Bundesrat herangetragen, den Begriff des Fremdenverkehrsgebiets gemäß Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2001 (ArGV 2), neu zu definieren. Ziel war, nicht nur die klassischen Ferientourismus-Destinationen, sondern auch den Städtetourismus, attraktiver zu gestalten. Neben einem ansprechenden Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot, sollen auch Einkaufsmöglichkeiten an Wochenenden in touristischen Quartieren unterstützt werden.

Art. 25 ArGV 2 ermöglicht es Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten, auch an Sonntagen, Arbeitnehmende zu beschäftigen. Jedoch ist die aktuelle Formulierung auf klassische Ferientourismus-Destinationen zugeschnitten und schließt faktisch Städtetourismusziele aus. Deshalb sollte Art. 25 ArGV 2 neu gefasst werden, um die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag auch in städtisch relevanten Gebieten zu ermöglichen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Initiative des WBF, eine Verordnung zu erlassen, die es Verkaufsgeschäften in städtischen Tourismusquartieren erlaubt, während des gesamten Jahres ohne Bewilligung Arbeitnehmende an Sonntagen zu beschäftigen. Allerdings erfüllt der vorliegende Vorschlag, die Innenstädte zu beleben und gleiche Bedingungen für den Städtetourismus zu schaffen, nicht vollständig.

Insbesondere fehlt die Ermächtigung der Kantone, in Absprache mit den betroffenen Städten, Gemeinden und lokalen Branchenorganisationen, über die Opportunität und Ausgestaltung von Tourismuszonen sowie Ausnahmen von den Sonntagsarbeitsregelungen zu entscheiden. Die vorgeschlagene Definition der städtischen Tourismusquartiere im Verordnungsentwurf steht im Widerspruch zu dieser Forderung. Aus unserer Sicht sollten die Kantone, Gemeinden und Städte die

städtischen Tourismuszonen definieren

Zudem zielen die vorgeschlagenen Anpassungen in Bezug auf Sortimentsbeschränkungen, Ausnahmeregelungen und die Beschäftigung von Arbeitnehmenden aus wirtschaftlicher und tourismuspolitischer Sicht nicht im vollen Umfang auf die ursprüngliche Absicht ab, Touristen auch sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte zu beleben. Beschränkungen hinsichtlich des Warenangebots und des Kundenkreises sowie ungleiche Kompensationsmassnahmen führen zu unattraktiven und wettbewerbsverzerrenden Bedingungen.

Wir schlagen deshalb vor, den vorliegenden Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der genannten Kritikpunkte zu überarbeiten. Eine Regelung sollte es den Kantonen ermöglichen, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten, Gemeinden und lokalen Branchenorganisationen vor Ort eine bedürfnisgerechte Lösung zu finden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Brigit Wyss  
Regierungsrätin

Kopie: Amt für Wirtschaft und Arbeit



6431 Schwyz, Postfach 1180

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an ab-geko@seco.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch  
Direktwahl +41418191800  
Datum 19. Januar 2024

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**  
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz betreffend Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten zur Vernehmlassung bis 8. März 2024 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Als ländlich geprägter Kanton hat der Kanton Schwyz keine städtischen Tourismusgebiete. Wir erachten es als nicht opportun, dass Verkaufsgeschäfte in den urbanen Zentren gegenüber den bereits aufgrund ihrer Lage benachteiligten Verkaufsgeschäften auf dem Land in der Ausgestaltung ihrer Öffnungszeiten mehr Freiheit zugestanden wird. Mit der beabsichtigten Revision erhielten sie einen erheblichen und aus unserer Sicht ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil. Das Gefälle zwischen städtischen und ländlichen Wirtschaftsräumen wird – entgegen den üblichen Bestrebungen einen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu schaffen – weiter verschärft.

Sodann erscheint es uns fast unlösbar, gesetzlich genau zu definieren, was nun Luxuswaren oder Artikel spezifisch für Touristen sind. Bereits heute verursachen schwammige Begriffe erhebliche Unsicherheiten und teure Rechtsmittelverfahren. Eine Umsetzung über Gerichtsentscheide wie bei den abgedeckten Warenangeboten bei Tankstellenshops sollte in jedem Fall vermieden werden.

Der Verzicht auf eine Sortimentsbeschränkung in solchen Gebieten führt aber vollends dazu, dass Gewerbetreibende innerhalb und ausserhalb dieser Zonen rechtsungleich behandelt würden, was aus unserer Sicht mit keinem öffentlichen Interesse gerechtfertigt und unverhältnismässig wäre.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Revision ab.

Freundliche Grüsse  
**Volkswirtschaftsdepartement**  
Departementsvorsteherin

Petra Steimen-Rickenbacher  
Regierungsrätin

Stafkantele, Regierungskantele, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Guy Parmelin  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. März 2024

132

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die ArGV 2 dahingehend überarbeitet werden soll, dass es Verkaufsgeschäften in städtischen touristischen Quartieren erlaubt sein soll, während des ganzen Jahres ohne Bewilligung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen zu beschäftigen. Die vorgeschlagenen Änderungen erreichen jedoch das Ziel, die Innenstädte zu beleben und gleich lange Spiesse für den Städtetourismus zu schaffen, nicht. Die Kantone sollen aber ermächtigt werden, eigenständig in Absprache mit den betroffenen Städten respektive Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen über die Opportunität und die Ausgestaltung von Tourismuszonen und Ausnahmen zu den Sonntagsarbeitsregelungen zu befinden. Die vorgeschlagene Regelung mit einer Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern führt zudem inner- wie interkantonal zu einer Ungleichbehandlung und damit zu Wettbewerbsverzerrungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Sonderregelungen bezüglich Sortimentsbeschränkung, Ausnahmebestimmungen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zielen aus einer wirtschafts- und tourismuspolitischen Sicht an der Absicht vorbei, allen Städtetouristinnen und -touristen auch am Sonntag ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben. Eine Sortimentsbeschränkung namentlich durch eine Bevorteilung zugunsten von Geschäften, die Luxus- und Souvenirartikel anbieten, gegenüber Geschäften im mittleren Preissegment, ist nicht nur unattraktiv für alle Reisenden und damit teilweise sogar kontraproduktiv, sondern auch wettbewerbsverzerrend.



Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen geht die vorgeschlagene Regelung zudem über die Kompensationsmassnahmen der Destinationen des klassischen Ferientourismus hinaus, was zu einer Ungleichbehandlung zwischen diesen Destinationen führt. Darüber hinaus ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen mit den verschiedenen Sonderregelungen für den kantonalen Vollzug nicht praktikabel. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist deshalb entsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatschreiber



28 FEB. 2024



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

### **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 unterbreitet uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Unterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2), Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten, zur Vernehmlassung.

Die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) hat am 6. Februar 2024 zur Vorlage Stellung genommen. Wir unterstützen die Haltung der VDK und ihre Forderung, den Verordnungsentwurf, basierend auf den in der Stellungnahme der VDK dargelegten Kritikpunkten, zu überarbeiten.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 27. Februar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'H' followed by a vertical line and a horizontal stroke.

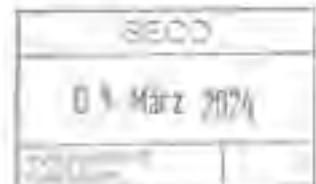
Urs J. nett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'R' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der VDK vom 6. Februar 2024



Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche (DEFR)  
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)  
Direction du travail (DA)  
Conditions de travail (AB)  
Holzikofenweg 36  
3003 Berne

*Par courrier électronique à  
ab-geko@seco.admin.ch*

Réf: 24\_COU\_024

Lausanne, le 28 février 2024

**Consultation fédérale (CE) Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains**

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit.

En préambule, le Conseil d'Etat relève que cette révision fait suite à une intervention de Suisse Tourisme et de certaines villes, demandant que la notion de région touristique au sens de l'art. 25 OLT2 soit redéfinie, afin d'élargir les possibilités de travail dominical dans les centres urbains de façon similaire à ce que l'on peut observer dans les grandes villes européennes. De cette façon, les besoins des touristes seraient mieux pris en compte car les villes d'une importance touristique majeure disposeraient d'une offre touristique complémentaire à celle des destinations de tourisme de vacances classiques. L'ouverture des commerces dans ces villes fortifierait l'offre d'activités déjà existantes dans les loisirs ou la culture.

La norme envisagée définit ainsi les zones urbaines potentiellement concernées, les types de commerce ainsi que la variété de biens commercialisables le dimanche en fonction du type de commerce.

Le Conseil d'Etat, dans sa majorité, salue le but initial consistant à mettre en place des conditions touristiques comparables à celles d'autres villes européennes. Il est ainsi favorable à la recherche de solutions de droit du travail négociées avec les partenaires sociaux dans ce contexte. Néanmoins, le projet mis en consultation n'atteint malheureusement pas le but recherché pour plusieurs raisons.

Tout d'abord, la définition des centres urbains concernés est restrictive et, dans le Canton de Vaud, seule la Ville de Lausanne (par ailleurs défavorable au projet et qui autorise déjà une ouverture le dimanche des magasins situés dans le quartier d'Ouchy plus de la moitié de l'année) atteint le seuil de 60'000 habitants permettant l'application de la norme. L'approche retenue pour favoriser le tourisme ne satisfait personne, en premier lieu les villes qui n'atteignent pas la taille critique. En outre, à l'intérieur des villes concernées, les commerçants des quartiers exclus du champ d'application seront également défavorisés, dans la mesure où il se pourrait que leur commerce se situe à distance réduite du quartier retenu. Enfin, il sera aussi compliqué de convaincre la population de villages excentrés de la pertinence d'un travail dominical autorisé uniquement dans les villes. Une telle dérogation creuserait d'avantage le fossé entre ville et campagne et serait inévitablement perçue comme une concurrence déloyale par les petits commerçants de ces régions.

Par ailleurs, la norme envisagée repose sur des définitions qui sont autant d'écueils à une mise en œuvre aisée.

Ainsi, la définition des quartiers concernés repose sur la part des hôtes étrangers dans les nuitées enregistrées. Rien n'indique s'il s'agit des nuitées enregistrées dans le quartier en question ou dans la ville concernée. De plus, la mise en œuvre de la norme nécessitera pour les commerces qui s'en prévalent une analyse statistique préalable qui ne sera pas aisée.

La définition des commerces pouvant bénéficier de la nouvelle réglementation est également complexe. Les commerces sont divisés en deux catégories, ceux répondant aux besoins spécifiques des touristes et ceux répondant aux besoins du tourisme international.

Le premier type de commerce fait déjà l'objet d'une définition tirée d'une jurisprudence du Tribunal fédéral relativement limitative, puisque seuls les commerces situés dans une région touristique – soit une région connaissant une forte saisonnalité où les touristes se rendent avec une motivation spécifique (détente, repos, etc.) – et proposant une gamme de produits et de services adaptés aux besoins spécifiques des touristes (guides touristiques, souvenirs, spécialités locales, bien de première nécessité, etc.) peuvent s'en prévaloir. A cet égard, la norme ne simplifie rien et maintient la limitation de la gamme de produits commercialisables.

Concernant la deuxième catégorie, le projet prévoit que l'offre de marchandises doit comprendre principalement des produits de luxe et que le chiffre d'affaires doit provenir essentiellement des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale. Outre le fait que l'application parallèle de ces deux sortes de besoins puisse être compliquée, le projet soulève des questions en particulier sur l'appréciation de ce qu'on entend par produits de luxe et sur l'assortiment des magasins.

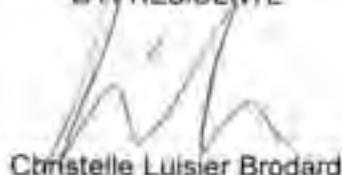
En définitive, le projet n'offre des possibilités que pour certains types de commerce et pour certains produits, ce qui rendra la mise en œuvre particulièrement complexe et quasi invérifiable pour les autorités d'application. La norme ne concrétise dès lors pas le but initial et est trop compliquée pour garantir la sécurité du droit.

En conclusion, le Conseil d'Etat réitère son soutien à la recherche de solutions négociées avec les partenaires sociaux et prenant en considération les besoins spécifiques du tourisme. Au vu des problématiques relevées plus haut, il préconise cependant que le projet soit remanié afin que la solution retenue soit praticable pour les entreprises concernées et pour les autorités d'exécution.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa haute considération.

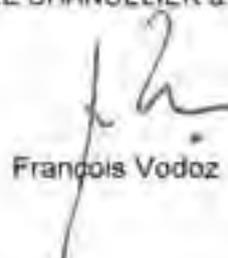
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Cristelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i



François Vodoz

**Copies**

- DGEM
- OAE



**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche  
Palais fédéral  
3003 Berne



**21 FEV. 2024**

Date

## **Consultation – Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) – travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 22 novembre 2023 relative à l'objet cité en marge et vos faisons part ci-après de notre prise de position.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) visant à créer une base légale pour le travail du dimanche dans les magasins situés dans les quartiers des grandes villes, répondant aux besoins du tourisme international et proposant une certaine offre de marchandises.

La nécessité de redéfinir la notion de région touristique prévue actuellement à l'article 25 OLT2, sans permettre toutefois l'ouverture des commerces à l'échelle nationale, est compréhensible et reconnue, ceci afin d'accroître l'attrait du tourisme urbain, en plus des destinations du tourisme de vacances classique.

Bien que la mise en œuvre de ce projet permettrait de revitaliser les centres des grandes villes et de créer des conditions équitables pour le tourisme urbain, le Conseil d'Etat constate que le dispositif proposé est difficilement applicable pour les raisons suivantes.

Au vu de la définition des quartiers touristiques urbains formulée dans le projet, les cantons ne seront plus habilités à définir de manière autonome et d'entente avec les communes concernées les zones touristiques alors que les cantons et les villes ont précisément tous des besoins différents.

Les conditions proposées quant à l'offre de marchandises et à la clientèle visée sont très restrictives. Limiter l'éventail de marchandises en favorisant les commerces qui proposent des articles de luxe et de souvenirs par rapport aux autres commerces est peu attrayant pour les touristes et entraînerait aussi une distorsion de concurrence.

De même, l'approche qui consiste à privilégier les lieux fortement fréquentés par la clientèle internationale découle d'une réflexion du tourisme trop restrictive qui ne prend pas en considération le fait que les résidents suisses voyagent également à l'intérieur de nos frontières nationales. En outre, cette modification ne concerne actuellement que sept villes. Il nous paraît dès lors peu adéquat de modifier une base légale fédérale pour un nombre aussi restreint de lieux.

Les compensations liées au travail dominical proposées par le projet vont au-delà de celles prévues actuellement pour le tourisme de vacances classique, ce qui crée une inégalité de traitement entre les collaborateurs des différentes destinations. De plus, le fait de ne pas prévoir de prescriptions claires et précises concernant ces compensations et de laisser les cantons libres de les déterminer engendrera des réglementations diverses entre les cantons, respectivement les communes, voire les branches, et accentuera davantage cette inégalité de traitement.



Enfin, la mise en œuvre de ce nouvel article avec ses réglementations spéciales proposées nous semble compliquée et peu praticable par les entreprises et par les autorités cantonales d'exécution, en particulier s'agissant de la charge de travail supplémentaire qu'elle va engendrer.

Au vu de ce qui précède, il ne nous paraît pas opportun de soutenir les modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
Christophe Darbellay



La chancelière  
Monique Albrecht

Copie à [ab-geko@seco.admin.vs](mailto:ab-geko@seco.admin.vs)



26 FEB 2024

P.P. CH-1951  
Sion

Poste CH 64

Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche  
Palais fédéral  
3003 Berne



21 FEV. 2024

Date

**Consultation – Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) – travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 22 novembre 2023 relative à l'objet cité en marge et vous faisons part ci-après de notre prise de position.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) visant à créer une base légale pour le travail du dimanche dans les magasins situés dans les quartiers des grandes villes, répondant aux besoins du tourisme international et proposant une certaine offre de marchandises.

La nécessité de redéfinir la notion de région touristique prévue actuellement à l'article 25 OLT2, sans permettre toutefois l'ouverture des commerces à l'échelle nationale, est compréhensible et reconnue, ceci afin d'accroître l'attrait du tourisme urbain, en plus des destinations du tourisme de vacances classique.

Bien que la mise en œuvre de ce projet permettrait de revitaliser les centres des grandes villes et de créer des conditions équitables pour le tourisme urbain, le Conseil d'Etat constate que le dispositif proposé est difficilement applicable pour les raisons suivantes.

Au vu de la définition des quartiers touristiques urbains formulée dans le projet, les cantons ne seront plus habilités à définir de manière autonome et d'entente avec les communes concernées les zones touristiques alors que les cantons et les villes ont précisément tous des besoins différents.

Les conditions proposées quant à l'offre de marchandises et à la clientèle visée sont très restrictives. Limiter l'éventail de marchandises en favorisant les commerces qui proposent des articles de luxe et de souvenirs par rapport aux autres commerces est peu attrayant pour les touristes et entraînerait aussi une distorsion de concurrence.

De même, l'approche qui consiste à privilégier les lieux fortement fréquentés par la clientèle internationale découle d'une réflexion du tourisme trop restrictive qui ne prend pas en considération le fait que les résidents suisses voyagent également à l'intérieur de nos frontières nationales. En outre, cette modification ne concerne actuellement que sept villes. Il nous paraît dès lors peu adéquat de modifier une base légale fédérale pour un nombre aussi restreint de lieux.

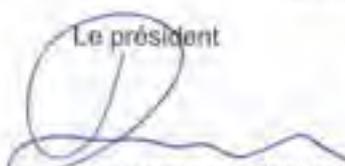
Les compensations liées au travail dominical proposées par le projet vont au-delà de celles prévues actuellement pour le tourisme de vacances classique, ce qui crée une inégalité de traitement entre les collaborateurs des différentes destinations. De plus, le fait de ne pas prévoir de prescriptions claires et précises concernant ces compensations et de laisser les cantons libres de les déterminer engendrera des réglementations diverses entre les cantons, respectivement les communes, voire les branches, et accentuera davantage cette inégalité de traitement.

Enfin, la mise en œuvre de ce nouvel article avec ses réglementations spéciales proposées nous semble compliquée et peu praticable par les entreprises et par les autorités cantonales d'exécution, en particulier s'agissant de la charge de travail supplémentaire qu'elle va engendrer.

Au vu de ce qui précède, il ne nous paraît pas opportun de soutenir les modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
  
Christophe Darbellay

  
CANTON DU VALAIS  
CONSEIL D'ETAT

La chancelière  
  
Monique Albrecht

Copie à [ab-goko@seco.admin.vs](mailto:ab-goko@seco.admin.vs)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
3003 Bern

7. Februar 2024 (RRB Nr. 128/2024)

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz betreffend Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Zürich begrüsst eine Lockerung der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf in Tourismusgebieten. Die geltenden Bestimmungen sind auf klassische Destinationen des Ferientourismus zugeschnitten und schliessen Destinationen des Städtetourismus faktisch aus. Wir verbinden diesen Schritt jedoch mit konkreten Erwartungen. Die Lockerungen sollen nicht nur den Detailhandelsgeschäften dienen, sondern auch die Innenstädte beleben und gleich lange Spiesse für den Städtetourismus schaffen. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, gezielt und bedürfnisgerecht bestimmte Gebiete für den Städtetourismus attraktiver zu machen und die Orte auch am Sonntag zu beleben. Der Entscheid soll in Absprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie mit den betroffenen lokalen Branchenorganisationen und Sozialpartnerinnen und -partnern erfolgen. Damit steht es jedem Ort frei, die Lockerung einzuführen.

Die Vernehmlassungsvorlage vermag diese Erwartungen nicht zu erfüllen. Die Vorschläge sind so restriktiv, dass dadurch weder die Innenstädte belebt noch gleich lange Spiesse für den Städtetourismus geschaffen werden. Auch eine Kompetenz der Kantone, eigenständig in Absprache mit den betroffenen Städten bzw. Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen über die Opportunität und die Ausgestaltung von Tourismuszonen und Ausnahmen zu den Sonntagsarbeitsregelungen zu befinden, ist nicht vorgesehen. Die Beschränkung auf Städte mit mehr als 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern führt inter- wie innerkantonal zu einer Ungleichbehandlung und damit zu unnötigen Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen. Die Sortimentsbeschränkung auf Luxus- und Souvenirartikel ist nicht nur für die Mehrheit der Reisenden unattraktiv, sondern auch

wettbewerbsverzerrend. Sie zielen auf ein sehr begrenztes Zielpublikum und verhindern die angestrebte Wiederbelebung der Innenstädte. Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen geht die Vorlage über die Kompensationsmassnahmen der Destinationen des klassischen Ferientourismus hinaus, was zu einer Ungleichbehandlung zwischen diesen Destinationen führt. Darüber hinaus lassen sich die verschiedenen Sonderregelungen weder vom betroffenen Gewerbe noch vom kantonalen Vollzug mit angemessenem Aufwand umsetzen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Verordnungsentwurf gründlich zu überarbeiten. Es soll ein vernünftiges Verkaufsangebot in bestimmten Gebieten von Tourismusorten zugelassen werden. Zudem sollen die Kantone ermächtigt werden, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen und Sozialpartnerinnen und -partnern gezielt und bedürfnisgerecht Lösungen zu finden. Dies entspricht auch der Stossrichtung einer parlamentarischen Initiative, die vom Zürcher Kantonsrat vorläufig unterstützt wurde (KR-Nr. 94/2021).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Bern, 7. März 2024

## **Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in "städtischen Tourismusquartieren" geregelt. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Touristinnen und Touristen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten, müssten über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, diese sind allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert. Als städtische Tourismusquartiere würden neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert werden. Diese Quartiere werden von Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohnern definiert, in denen mindestens 50 % der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Die EVP schliesst sich der Stellungnahme der Sonntagsallianz an und steht dieser Revision aus folgenden Gründen kritisch gegenüber:

1. Der arbeitsfreie Sonntag ist ein **wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens**: Er ermöglicht Zeit für die eigene Erholung, die Pflege von Freundschaften, sonntägliche Unternehmungen, Besuche von Festen etc. Für das **Familienleben** ist der arbeitsfreie Sonntag unverzichtbar, u. a. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Gleiches gilt auch für die Ausübung der **Religionsfreiheit**, die man sowohl „einzeln als gemeinsam mit anderen“ (Europäische Menschenrechtskonvention, art. 9) ausüben können muss. Aus Sicht der EVP handelt es sich beim arbeitsfreien Sonntag um ein **judisch-christliches Erbgut**, das sich für die Gesellschaft allgemein – und nicht zuletzt auch für die Wirtschaft – als Segen erwiesen hat.

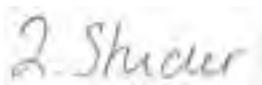
2. **Art. 18 des Arbeitsgesetzes** schützt den arbeitsfreien Sonntag. Die Erwerbsarbeit sollte somit im Prinzip an diesem Tag auf berufliche Tätigkeiten beschränkt sein, die für die Gesellschaft unerlässlich sind. Dieser Grundsatz wird des öfteren in Frage gestellt. **Heute schon müssen etwa 15 Prozent der Berufstätigen regelmässig am Sonntag arbeiten, Tendenz steigend** (Zahlen BFS für das Jahr 2022). Die touristische Nachfrage, sonntags einkaufen zu können, entspricht unserer Meinung nach nicht einem zwingenden gesellschaftlichen Interesse, das eine Ausnahme in der Anwendung des Sonntagsarbeitsverbots rechtfertigt.
3. Der Druck auf Arbeitnehmende und der damit verbundene Stress steigt stetig, wie verschiedene Studien und Barometer aufzeigen. Einen Tag „abschalten“ zu können, wird mit der zunehmenden Digitalisierung immer schwieriger. Ohne diesen gemeinsamen Ruhetag, an dem man nicht erreichbar sein darf, verschärft sich der Trend hin zu dieser permanenten Verfügbarkeit. Diese Entwicklungen stellen einen ernstzunehmenden **gesundheitlichen Risikofaktor** für die Menschen dar.

Wie der Bundesrat selbst in seiner Stellungnahme zur Motion 22.4331 «Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen», festgestellt hat, ist die *«Erweiterung der Arbeitszeit des Verkaufspersonals (...) ein sehr sensibles Thema, wie die negativen Abstimmungsergebnisse der letzten Jahre in mehreren Kantonen gezeigt haben. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht des Bundesrates weder notwendig noch angezeigt, eine Änderung des Arbeitsgesetzes vorzuschlagen, um zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen die Sonntagsarbeit in kleinen Läden zu erlauben.»* Diese Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Signale der Bevölkerung gegen die Sonntagsarbeit in kleinen Läden, sollte der Bundesrat auch bei der vorliegenden Revision im Bereich der städtischen Tourismusquartiere walten lassen.

Die EVP bittet daher den Bundesrat auf die Revision zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 28. Februar 2024

## Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

### Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenstand der Vernehmlassung ist eine vorgesehene Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots in gewissen Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern, um dem bestehenden Bedürfnis von Touristen, am Sonntag einkaufen zu können, entsprechen zu können. Stand heute würden 7 Städte (Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano) diese Kriterien erfüllen.

**Aus Sicht der SVP ist die Stossrichtung des neuen Art. 25a ArGV geeignet, einem bereits bestehenden und im öffentlichen Interesse liegenden Bedürfnis zu begegnen. Die Vorlage jedoch muss unbedingt dahingehend überarbeitet werden, dass die neue Regelung es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen gezielt und bedürfnisgerecht eine Lösung vor Ort zu finden.**

#### Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnern streichen

Damit die vorgesehene Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots nicht zu Lasten der kleineren Städte und Gemeinden geht, sollte die im Artikel enthaltene Definition des Begriffs «*städtisches Tourismusquartier*» erheblich ausgedehnt werden, so dass auch Städte und Gemeinden mit weniger als 60'000 Einwohnern von der vorgesehenen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots profitieren könnten. Dies insbesondere dann, wenn diese über eine sehenswerte historische Altstadt verfügen. In der jetzigen Form ist die Bestimmung wettbewerbsverzerrend und eine unhaltbare Ungleichbehandlung.

#### Restriktive Sortimentsbeschränkung aufheben

Eine Sortimentsbeschränkung namentlich durch eine Bevorteilung zugunsten von Geschäften, welche Luxus- und Souvenirartikel anbieten, gegenüber Geschäften im mittleren Preissegment, ist unattraktiv für alle Reisenden und damit teilweise sogar kontraproduktiv. Die vorgeschlagene Beschränkung verhindert so die – unterstützungswürdige – Absicht, allen Touristen auch sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 29. Februar 2024 / CW  
VL Sonntagsarbeit

Elektronischer Versand: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren** **Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

In den so genannten Fremdenverkehrsgebieten dürfen Arbeitnehmende, die mit der Bedienung spezifischer Bedürfnisse der Touristen beschäftigt sind, bewilligungsbefreit am Sonntag arbeiten. Der Bundesrat beabsichtigt nun, die Definition der Fremdenverkehrsgebiete zu erweitern. Konkret soll mit Art. 25a ArGV 2 Verkaufsgeschäften in städtischen Quartieren mit internationalem Tourismus die Möglichkeit gegeben werden, Arbeitnehmende an Sonntagen bewilligungsfrei zu beschäftigen. Dazu müssen zwei Kriterien kumulativ erfüllt sein: Die betroffenen Städte müssen mehr als 60'000 Einwohner aufweisen, und der Anteil ausländischer Gäste an den gesamten Hotelübernachtungen muss mindestens 50% betragen.

FDP.Die Liberalen begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, die Attraktivität der Städte zu steigern und den Standortnachteil gegenüber dem Ausland in Bezug auf die Sonntagsöffnung auszugleichen. Gerade für grenznahe Regionen könnte dies eine Möglichkeit sein, den Einkaufstourismus an Sonntagen einzudämmen und dem lokalen Gewerbe die Chance geben, im Wettbewerb mit dem Online-Handel zu bestehen. Im Zeitalter des Online-Handels müssen Ladenöffnungszeiten überdacht und gegebenenfalls abgeschafft werden.

Die FDP stört sich jedoch an der restriktiven Auslegung der Vorlage. Stand heute würden nur 7 Städte die oben genannten Kriterien erfüllen. Städte wie Thun oder Chur, die als Ausgangspunkte für touristische Aktivitäten dienen, würden aufgrund ihrer Einwohnerzahl nicht profitieren, während Winterthur oder St. Gallen aufgrund der notwendigen Hotelübernachtungen benachteiligt wären, da eher Ausflüge vom nahen Zürich aus unternommen werden. Die FDP fordert deshalb eine Überprüfung dieser quantitativen Kriterien oder zumindest die Streichung der kumulativen Bedingung.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, über das Arbeitsgesetz hinausgehende Kompensationen für Sonntagsarbeit einzuführen (vgl. erl. Bericht Seite 4). Die FDP lehnt dies aus zwei Gründen ab: Erstens, weil das Arbeitsgesetz bereits eine angemessene Kompensation für Sonntagsarbeit vorsieht, und zweitens, weil sie darin eine Diskriminierung gegenüber anderen Branchen sieht, die ebenfalls sonntags arbeiten.

Auch die vorgeschlagene Sortimentsbeschränkung wird als unattraktiv, extrem kompliziert und bürokratisch für Unternehmen und Kunden wahrgenommen. Der Staat sollte nicht

vorschreiben, welche Waren am Sonntag gekauft werden dürfen. Besonders befremdlich ist die Fokussierung auf Touristen aus dem Luxussegment, welche die Bedürfnisse anderer Touristen und der einheimischen Bevölkerung verkennt.

Abschliessend betont die FDP die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Vorlage, um den realen Bedürfnissen der städtischen Quartiere mit internationalem Tourismus gerecht zu werden. Zudem weist die FDP darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen lediglich die Rahmenbedingungen schaffen und es den Kantonen überlassen bleibt, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Per Mail: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 7. März 2024

## **Vernehmlassung: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im Jahr 2022 wandten sich Schweiz Tourismus und die Städtepartner ans WBF mit dem Begehren, den Begriff des Fremdenverkehrsgebietes gemäss Art. 25 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz neu zu definieren. Um ihre touristische Attraktivität zu steigern, wünschten die grössten Städte der Schweiz, dass es für Verkaufsbetriebe in touristischen Quartieren möglich sein soll, während des ganzen Jahres Personal am Sonntag zu beschäftigen. Dies mit dem Ziel, ein ohnehin bestehendes Bedürfnis des Fremdenverkehrs an städtischen Hotspots mit ganzjährig hohem Tourismusaufkommen abzudecken.

### **Die Mitte begrüsst die Anpassung der Verordnung**

Die Mitte unterstützt das Anliegen, da dieses einem vorhandenen Bedürfnis nachkommt und die touristische Attraktivität von Schweizer Städten steigert. Für die Mitte ist es wichtig, dass eine Anpassung der Verordnung keine Anreize für nationalen Einkaufstourismus schaffen darf, sondern rein der touristischen Attraktivitätssteigerung in ausgewählten Schweizer Stadtquartieren dienen soll. Die Auflage, dass die neue Verordnung nur in den bevölkerungsreichsten Städten mit vielen Hotelübernachtungen durch Ausländer gelten soll, ist deshalb zu begrüssen. Nach Ansicht der Mitte ist die Beschränkung auf einzelne Quartiere mit touristischem Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik zwingend notwendig, um dem Charakter einer Ausnahmeregelung gerecht zu werden. Das Warenangebot muss auf die Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen ausgerichtet sein.

Eine Anpassung der bestehenden Verordnung ist mit Rücksicht auf das Sonntagsarbeitsverbot vorzunehmen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Anpassung der Verordnung keine Nachteile entstehen. Die Mitte befürwortet deshalb die vorgesehene Regelung, welche für Arbeitnehmende 18 freie Sonntage im Jahr vorsieht. Ebenfalls als notwendig erachtet Die Mitte, dass Arbeitnehmende zwölfmal pro Jahr Anrecht auf ein freies Wochenende haben, um ihre sozialen Kontakte zu pflegen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 8. März 2024

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit  
in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz lehnt die vorliegende Verordnungsänderung als Schwächung des Arbeitnehmenschutzes ab. Wir sehen kein Bedürfnis, das Sonntagsarbeitsverbot weiter auszuhebeln und erachteten es daher als unnötig, Artikel 25 ArGV 2 anzupassen.

Bereits heute ist der Sonntagsverkauf je nach Einzelfall auch in städtischen Tourismusgebieten schon möglich. Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» weiter gefasst. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Tourist:innen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Tourist:innen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten würden, müssten zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, diese sind allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert. Als städtische Tourismusquartiere sollen neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert werden. Diese Quartiere werden von Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohner:innen definiert, in denen mindestens 50% der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Die Arbeitszeiten im Verkauf sind bereits heute sehr dereguliert und belastend – von den Beschäftigten wird ein Maximum an Flexibilität verlangt: zerstückelte Einsätze, Abendarbeit und kurzfristige Änderungen der Dienstpläne gehören zum Arbeitsalltag. Dies wird verschärft durch Arbeitszeiten, die sich auf immer breitere Zeitfenster (Grenzzeiten) ausdehnen: frühere Ladenöffnung und späterer Ladenschluss unter der Woche sowie Sonntagsarbeit. Noch mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung und führt zu einer weiteren Verdichtung der Arbeit. Denn fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, ist nicht nur die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben herausgefordert, sondern auch die Gesundheit leidet. Verkäuferinnen und Verkäufer leiden oft unter körperlichen Beschwerden. Häufig treten auch psychische Probleme auf, weil die Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Ziel des Arbeitsgesetzes ist der Gesundheitsschutz. Es gilt, diesen nicht weiter ab-, sondern auszubauen.

Diese Position wird übrigens nicht nur von den Gewerkschaften vertreten, sondern z.B. auch durch das breite Bündnis Sonntagsallianz, ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen/kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

### **Zu den einzelnen Punkten der Vorlage**

Folgende Punkte sind für die SP Schweiz problematisch und führen zur ablehnenden Haltung gegenüber der Vorlage:

#### **1. Arbeitnehmendenschutz**

##### **a) Fehlende GAV-Pflicht**

Die Verordnung hält zwar fest, dass «zusätzlich zu den Regeln betreffend Ersatzruhezeit Kompensationen für die Sonntagsarbeit gelten sollen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen». Sie überlässt es aber den Kantonen, wie Kompensationen festgelegt würden und sieht davon ab, materielle (Mindest-)Werte zu definieren, obwohl dies möglich wäre. Auch die Zuschläge für Sonntagsarbeit werden ausdrücklich nicht geregelt.

Für die SP-Schweiz ist eine GAV-Pflicht im Verkaufsbereich zwingend. Folgende Mindestkomponenten sollten in einer AVE-GAV als materielle Mindestkomponenten enthalten sein:

- Verbindliche Mindestlöhne (Fr. 4'500.- Ungelernte; Fr. 5'000.- Gelernte (x13))
- Lohnzuschlag von 50% für regelmässige Sonntagsarbeit; 75% bei unregelmässiger Sonntagsarbeit.

- Mindestens zwei freie Wochenenden pro Monat (Sa und So); das wären mindestens 24 – im Gegensatz zu den in der Erläuterung angesprochenen 18 freien Sonntagen im Jahr.
- Mittagspausen am Sonntag, die länger als 1,5 Stunden dauern nur im Einverständnis der Mitarbeitenden.
- Ankündigungsfrist Arbeitspläne: Mindestens 1 Monat im Voraus.
- Keine Arbeitseinsätze kürzer als 4 Stunden.

Im Sinn der Gleichberechtigung müssten ausserdem Kompensationen für Mitarbeitende vorgesehen werden, die bereits einem GAV unterstellt sind, die über diesen hinausgehen.

b) Betroffene Arbeitnehmende gehen über das Verkaufspersonal hinaus

Gemäss erläuterndem Bericht wären nur «Arbeitnehmende, die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigt sind,» vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen. Diese Feststellung deckt sich aber nicht mit der Realität der Branche, deren Mitarbeitende über das Verkaufspersonal hinausgehen. Denn betroffen wäre nicht nur das Verkaufspersonal, sondern auch die verbundenen Dienstleistungen, etwa Mitarbeitende in Logistik, Lieferungen, Reinigung, Sicherheit, etc. Heisst: Das von «Ausnahmen» betroffene Feld würde immer grösser. Das widerspricht der Ausnahmelogik der Verordnung und liegt nicht im Interesse der Beschäftigten.

## 2. Vage und willkürliche Definition von «städtischen Tourismusquartieren»

Städte mit mehr als 60'000 Einwohnenden und Anteil ausländischer Gäste an Hotellogiernächten von über 50% könnten neu Ortsteile definieren, die vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen sind. Diese Ortsteile müssen «ein in Gehdistanz erreichbares breites Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik» aufweisen. Die Festlegung des Anteils ausländischer Tourist:innen von 50% kommt nicht einem «hohen» Anteil ausländischer Tourist:innen gleich und ist zu tief (ginge es effektiv um einen «hohen» Anteil Tourist:innen, läge der Wert mindestens bei 70%, womit die Städte ZH, GE, LU betroffen wären). Ausserdem ist die Frage, wie «Gehdistanz» ausgelegt wird und was ein «breites» Angebot ist, wie auch die Frage nach der Definition von «Kultur» nicht geregelt. Einer willkürlichen Festlegung der Tourismusquartiere je nach politischem Gusto ist Tür und Tor geöffnet. Die mangelnde Definition dieser neuen städtischen Tourismusquartiere und die unbestimmten Begrifflichkeiten verunmöglichen ausser-

dem eine griffige Kontrolle, die für SP Schweiz und die Gewerkschaften entscheidend ist (Vollzugsproblematik).

### 3. Ladenflächen nicht beschränkt

Obwohl es in der Logik von Verkaufsgeschäften, die Luxusgüter anbieten, naheliegender wäre, ist eine Beschränkung der Ladenflächen nicht vorgesehen. Dass auf eine Beschränkung der Ladenfläche verzichtet wird, ist nicht nachvollziehbar. Sollte es dem Gesetzgeber tatsächlich um Luxusboutiquen gehen, wäre eine Beschränkung der Ladenfläche typischerweise unumgänglich. So läuft die Revision Gefahr, Missbrauch Tür und Tor zu öffnen.

### 4. Sortimentsbeschränkung (Luxusgüter und Tourismusartikel) unklar und widersprüchlich

Das Warenangebot wird einerseits als eines definiert, das auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet ist und umfasst gemäss Artikel 25 Abs. 4 Bst. a «überwiegend» Luxusartikel, insbesondere in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfüm («Luxusgüter»). Betreffend «Tourismusartikel» hingegen sollen nicht nur Reiseführer oder Souvenirs als «spezifische Bedürfnisse von Touristinnen» gelten, sondern auch «ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel». Massgeblich sei u.A. «der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments». Ziel sei es explizit nicht, «Anreize für nationalen Einkaufstourismus zu schaffen, sondern ein bereits bestehendes und im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis abzudecken».

Für die SP Schweiz sind die Definitionen des Sortiments unklar und widersprüchlich und müssten genauer definiert werden. So wie der Artikel formuliert ist, weicht er den Anspruch nach einer Regelung für ein (Luxus-)Angebot für Tourist:innen komplett auf. Vielmehr handelt es sich um den Versuch einer weitgehenden Umgehung des Sonntagsarbeitsverbots, indem willkürlich «Zonen» definiert werden, die gemäss o.g. Angebot auch einer breiteren Bevölkerung zur Verfügung stehen, sprich: Sonntagsverkauf auch in Städten für alle – so, wie es heute schon in vielen «Tourismusgebieten» möglich ist. Diese Schlussfolgerung schliesst an die Erfahrung an den Bahnhöfen an, die gemäss Gesetz ebenfalls «Reisende/Tourist:innen» als Zielgruppe hatten, in Realität aber Sonntags-Shoppingcenter für die breite Bevölkerung geworden sind, die auch als solche beworben werden.

Sollte der Gesetzgeber betreffend Sortiment Klarheit schaffen wollen, müsste klar festgelegt sein, was einerseits Luxusartikel

sind und andererseits wie «überwiegend» gemessen werden soll. Klar muss sein, dass z.B. eine «Delicatessa»-Abteilung im Globus, eine Holzkuh aus einem Schweizer Traditionsunternehmen in einem Migros/Coop, Premium-Kleider in einem H&M sowie Shop-in-Shop-Konzepte oder Boutiquen in einem Warenhaus weder der Definition von «Luxusartikeln» zuzuordnen sind, noch als «lokale Spezialitäten» oder «Souvenirs» gelten.

## 5. Wegfall Saisonalität

Mit dem Wegfall der Einschränkung durch «saisonale Schwankungen» geht die Ausnahmelogik der Verordnung verloren. Eine eigentliche Sonderbestimmung wird damit dauerhaft, was äusserst problematisch ist. Gerade eben, weil auch städtischer Tourismus eine gewisse Saisonalität aufweist.

## Schlussfolgerungen

Die SP Schweiz erachtet es als demokratiepolitisch höchst bedenklich, sollte auf Verordnungsweg das Sonntagsarbeitsverbot weiter aufgeweicht werden: Das Verkaufspersonal engagiert sich seit Jahren gegen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und auch die Stimmberechtigten zeigen sich solidarisch. Die Abstimmungen in den letzten Jahren haben klar gezeigt, dass die Stimmberechtigten kein Bedürfnis sehen, die Ladenöffnungszeiten (wochentags, aber auch sonntags) weiter zu liberalisieren: Rund dreiviertel der Abstimmungen in den Kantonen sind gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgegangen. Auch ist das für eine Änderung der Verordnung 2 nötige Bedürfnis der Wirtschaft nicht hinreichend ausgewiesen.

Entgegen der Annahme im erläuternden Bericht des SECO geht die Verordnungsänderung nicht zurück auf «Schweiz Tourismus und die Städtepartner», sondern auf einen «Appell» vom Januar 2022 von lediglich drei Kantonen (TI, LU, ZH) bzw. zwei für den Tourismus zuständigen Förderstellen (GE und ZH). Ziel damals war – basierend auf der Ausnahmesituation der Pandemie notabene – Sonntagsarbeit in breit gefassten «städtischen Tourismuszonen» ohne saisonale Einschränkung zuzulassen. Schon mit dem damaligen Bestreben wurde die Logik einer Ausnahmeregelung ausgehebelt, die im Kern der Ordnungslogik liegt, («saisonale Schwankungen» und «spezifische Bedürfnisse. Dies obwohl die Antragsteller:innen schon damals das Gesetz maximal ausschöpften: Im Kanton Tessin ist bereits heute zwei Drittel des Kantons eine touristische Zone; Zürich nützt die erlaubten vier Sonntage, hat unbegrenzte Ladenöffnungszeiten (6-23 Uhr) und die zwei grössten Shoppingzentren sind sonntags geöffnet (Shopville und The

Circle). Ausserdem ist zu konstatieren, dass die für den Tourismus zuständige Stelle in Genf offensichtlich vom Kanton nicht unterstützt wird – was damit zu tun haben wird, dass die Stimmberechtigten drei verkaufsfreie Sonntage im November 2021 abgelehnt haben wegen mangelndem GAV-Schutz im Detailhandel. Dass es sich demnach um einen repräsentativen Wunsch von «Schweiz Tourismus und die Städtepartner» handelt, ist doch fragwürdig: Es ist festzustellen, dass andere Tourismusdestinationen, diese Initiative nicht unterschrieben haben und dass dieses Projekt daher nur als das Anliegen von drei Kantonen betrachtet werden muss. Aktuell haben die Stadt- und Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Bern bereits öffentlich mitgeteilt, kein Interesse an der Liberalisierung zu haben und auch der Verband «Zürich Tourismus» sieht kein Bedürfnis.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass bereits heute der Sonntagsverkauf je nach Einzelfall auch in städtischen Tourismusgebieten gesetzlich möglich ist. Umso weniger drängt sich also eine Revision an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung



**GRÜNE Schweiz**

Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch  
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per Mail:

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 7. März 2024

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Der Bundesrat bezweckt mit dieser Vorlage, dass Verkaufsbetriebe in touristischen Quartieren zukünftig während des ganzen Jahres Personal an Sonntagen beschäftigen dürfen. Die GRÜNEN lehnen die vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnungsänderung ab. Eine Aufweichung des Sonntagsarbeitsverbot erachten wir als unnötig, zumal sich sowohl das Verkaufspersonal wie auch die Stimmbevölkerung wiederholt gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Schwächung des Schutzes von Arbeitnehmer\*innen nicht angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Raphael Noser  
Fachsekretär



Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

*Per Mail:*  
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 27. Februar 2025

### **Stellungnahme der J EVP zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die Junge EVP anerkennt Ihr Verständnis des Sonntagsarbeitsverbot als Grundprinzip des Arbeitsgesetzes sowie die Wichtigkeit dieser Thematik und Ihre damit verbundenen Bemühungen der Erarbeitung einer ausgewogenen Lösung in dieser Frage. Gerne möchten wir in diesem Rahmen jedoch unsere Bedenken und Einwände gegenüber der Änderung zum Ausdruck bringen und unterbreiten Ihnen somit die folgende Stellungnahme zur «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren».

Zunächst möchten wir anmerken, dass entgegen der im erläuternden Bericht vertretenen Meinung, unserer Ansicht nach die touristische Attraktivität der Schweiz nicht von der Möglichkeit, am Sonntag einkaufen zu gehen, abhängt. Stattdessen ist wahrscheinlich, dass die Einführung dieser Regelung einen zunehmenden Verlust der Sonntagsruhe in den betroffenen Gebieten zur Folge haben wird. Der Sonntag ist traditionell ein Tag der Erholung, der Familienzeit und ein Tag für die Pflege von sozialen Beziehungen. Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten an diesem Tag würde diesem wichtigen gesellschaftlichen Wert entgegenwirken. Einer Gesellschaft, die ununterbrochen am Laufen ist, entgeht die Erholung einer kollektiven Pause.

Zusätzlich sind wir besorgt über die potenziell verschlechterten Arbeitsbedingungen für Personen im Detailhandel, die häufig bereits unter Druck stehen. Als Ziel des Arbeitsgesetzes wird der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden erwähnt, weswegen Sonntags- und Nachtarbeit grundsätzlich verboten seien, Ausnahmen jedoch beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder einer technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit bewilligt werden können. Die Möglichkeit für Touristinnen und Touristen, am Sonntag einkaufen zu gehen, lässt sich in keine dieser Kategorien einordnen und würde deswegen nicht die erhöhte Arbeitsbelastung für das Personal rechtfertigen, die aus der Ausweitung der Öffnungszeiten entstehen würde.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die mit der Änderung entstehende Ungleichbehandlung von Geschäften, einerseits abhängig von ihrem Standort und andererseits von ihrem Warenangebot:

- Wenn nur Geschäfte in Tourismusquartieren die Möglichkeit haben, am Sonntag zu öffnen, entsteht eine unfaire Wettbewerbssituation gegenüber anderen Geschäften in nicht-touristischen Gebieten. Dies könnte zu einer Verzerrung des lokalen Marktes führen und kleinere Geschäfte, die nicht in touristisch frequentierten Gegenden angesiedelt sind, könnten unter zusätzlichen Druck geraten.
- Als Beispiele spezifischer Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen werden im erläuternden Bericht neben Reiseführern, Souvenirs und lokalen Spezialitäten auch Waren zur Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel genannt. Für die J EVP ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit Touristinnen und Touristen gegenüber Einheimischen unterschiedliche Bedürfnisse in diesem Bereich haben sollen. Dasselbe gilt für Waren des internationalen Fremdenverkehrs, die nach Art. 25 Abs.4 lit. a des aktuellen ArGV 2 als Kleider, Schuhe, Accessoires, Uhren, Schmuck und Parfum definiert werden. Vielmehr befürchten wir, dass im Fall der Einführung des geplanten Art. 25a ArGV 2 der Sonntag zu einem hektischen Shopping-Tag wird.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nicht zwangsläufig zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt, sondern lediglich zu einer Verschiebung der Einkäufe auf andere Tage der Woche.

**Streichantrag von Art. 25a ArGV 2:** In Anbetracht dieser Bedenken und Überlegungen stellt die Junge EVP den Antrag zur ersatzlosen Streichung des geplanten Art. 25a ArGV 2.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

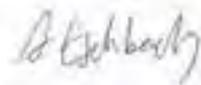
Freundliche Grüsse



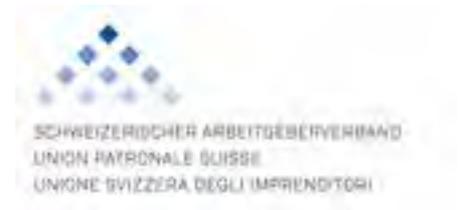
Leona Eckert  
Co-Präsidentin J EVP CH



Lea Blattner  
Co-Präsidentin J EVP CH



Anja Eschbach  
Generalsekretärin J EVP CH



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen  
Holzikofenweg 36 3003 Bern

**Per E-Mail:** ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 7. März 2024 AS/sm  
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

### **Stellungnahme: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir wurden mit E-Mail vom 22. November 2023 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 8. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

#### **Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

Der SAV begrüsst grundsätzlich das Ziel, die Innenstädte mittels Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetzes (ArGV 2) zu beleben. **Die vorliegende Umsetzung bedarf jedoch einer Überarbeitung des Entwurfs** (für die Detailausführung verweisen wir auf die Eingabe von Swiss Retail Federation vom 18. Januar 2024):

- Für die Zielsetzung betr. Attraktivitätssteigerung in touristischen Zonen **sollen alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen**. Art. 25a Abs. 1 ArGV 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.
- **Die Untergrenze des Anteils der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten von 50 Prozent vernachlässigt die Bedürfnisse von Tagestouristen**. Art. 25a Abs. 2 ArGV 2 sollte daher auf 30 Prozent angepasst werden.
- **Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend**, weshalb Art. 25a Abs. 3 ArGV 2 zu streichen ist.
- **Die übergesetzliche Kompensation für Sonntagsarbeit ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv**, weshalb Art. 25a Abs. 4 ArGV 2 zu streichen ist.

## 1. Ausgangslage

Schweiz Tourismus und die Städteplaner haben sich vor zwei Jahren mit dem Begehren, den Begriff des Fremdenverkehrsgebietes gemäss Art. 25 ArGV 2 neu zu definieren, an das WBF gewandt. In solchen Gebieten dürfen Betriebe während der Saison Arbeitnehmende, die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigt sind, bewilligungsfrei am Sonntag beschäftigen.

Diese Bestimmung deckt grösstenteils touristische Bergregionen ab. Um ihre touristische Attraktivität zu steigern, wünschten die grössten Städte der Schweiz, dass es für Verkaufsbetriebe in touristischen Quartieren möglich sein soll, während des ganzen Jahres Personal am Sonntag zu beschäftigen. Damit würde die Schweiz auch international an Attraktivität gewinnen, denn in vielen europäischen Städten ist Sonntagsarbeit möglich.

## 2. Im Allgemeinen zur Revision

Um die Innenstädte wiederzubeleben, braucht es ein abwechslungsreiches Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationären Detailhandel, was den Städtetourismus intensiviert. **Mittels vorteilhafter Rahmenbedingungen, welche Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-)städtischen Tourismuszonen erlauben, werden die Bedürfnisse von Touristen zeitgemäss abgeholt.** Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen entsprechen keinesfalls einer attraktiven Stadt.

Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele Touristen zu einem wesentlichen Bestandteil einer Städtereise und sollte deshalb auch von Schweizer Städten angeboten werden können. Für eine Belebung des Städtetourismus sind Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristisch besuchten Strassen und Quartieren entscheidend.

Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogene Restriktionen sind daher nicht zielführend. Sie werden weder vom Detailhandel noch von der Kundschaft akzeptiert, wirken stark wettbewerbsverzerrend und erinnern an die aus touristischer und ökonomischer Sicht nicht verstandenen Corona-Massnahmen.

Zusätzliche Kompensationszahlungen an die Mitarbeitenden, welche über die bestehenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehen und eigens dem Detailhandel auferlegt werden, sind praxisfremd und wettbewerbsverzerrend.

Insgesamt verfehlt der vorliegende Entwurf das ursprüngliche Ziel deutlich. Für eine dynamische Belebung bedarf es praktikablere Verordnungsanpassungen – dies ohne Sortimentsbeschränkungen und Sondereinschränkungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen.

**Der SAV verweist hiermit auf die Eingabe von Swiss Retail Federation vom 18. Januar 2024.**

## 3. Im Einzelnen

Nachstehend werden auf die einzelnen Absätze von Art. 25a ArGV 2 der Vernehmlassungsvorlage eingegangen.

- **Art. 25a Abs. 1 ArGV 2: keine Selektion von Verkaufsgeschäften**

Um die touristische Attraktivität zu steigern, wünschen die grössten Städte der Schweiz, dass es für Verkaufsbetriebe in touristischen Quartieren möglich sein soll, während des ganzen Jahres Personal

am Sonntag zu beschäftigen. Der Entwurf sieht jedoch eine Auswahl an Verkaufsgeschäften vor, welche sonntags geöffnet haben dürfen – diese Selektion lehnt der SAV ab.

Für die Zielsetzung betr. Attraktivitätssteigerung in touristischen Zonen sollen daher alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen. Die somit erreichbare Vielfalt an Geschäften entspricht den Anforderungen und Bedürfnisse der internationalen wie auch nationalen Touristen.

Für die detaillierte Ausgestaltung der Bedingungen, um Personal am Sonntag beschäftigen zu dürfen, verweisen wir hiermit auf die Eingabe von Swiss Retail Federation vom 18. Januar 2024.

- **Art. 25a Abs. 2 ArGV 2: ausgedehntere Definition von Tourismusquartiere**

Die Untergrenze des Anteils der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten wird gemäss Entwurf auf 50 Prozent angesetzt. Diese Grenze trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung. Abs. 2 von Art. 25a ArGV 2 sollte daher auf 30 Prozent angepasst werden.

**Antrag**

Folgendes soll in Art. 25a Abs. 2 ArGV 2 gestrichen und ergänz werden (in rot):

*<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.*

- **Art. 25a Abs. 3 ArGV 2: Keine Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen**

Der erläuternde Bericht hält fest, dass ein Verkaufsgeschäft den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dient, wenn es ein bestimmtes Warenangebot hat und der erwirtschaftete Umsatz stimmt. Solche Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogene Restriktionen sind jedoch praxisfremd und nicht zielführend. Aus Sicht der Touristen ist es unverständlich, warum bestimmte Verkaufslöcher geschlossen sind.

**Antrag**

Art. 25a Abs. 3 ArGV 2 ist zu streichen:

*~~<sup>3</sup> Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~*

*~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~*

*~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~*

- **Art. 25a Abs. 4 ArGV 2: Keine finanzielle Kompensation für Sonntagsarbeit**

Der Entwurf hält fest, dass für Sonntagsarbeit eine übergesetzliche Kompensation getätigt werden muss – eine solche Regelung ist wettbewerbsverzerrend und wird vom SAV abgelehnt. Denn Betriebe in anderen Fremdenverkehrsgebieten, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Touristen dienen, müssen gemäss Art. 25 Abs. 1 ArGV 2 keine übergesetzlichen Kompensationen leisten. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb vorliegend für die Verkaufsgeschäfte eine solche Regelung eingeführt werden soll.

**Antrag**

Art. 25a Abs. 4 ArGV 2 ist zu streichen:

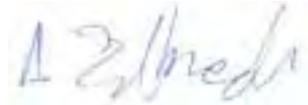
~~*<sup>4</sup>Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.*~~

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach  
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit SECO  
E-Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 29. Februar 2024

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, betreffend Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten.

Der Kaufmännische Verband vertritt seit vielen Jahren die Angestellten der Detailhandelsbranche. Wir engagieren uns in sechs Gesamtarbeitsverträgen des Detailhandels von massgeblicher nationaler Bedeutung (Coop, Migros, Globus, Lidl, Valora, Tankstellenshops). Ebenso bei regionalen kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere auch in Tourismusgebieten (Foxtown Tessin, Fashion Outlet Landquart, Shop-Ville Zürich Hauptbahnhof).

### Zusammenfassung unserer Position

Der Kaufmännische Verband setzt sich grundsätzlich für eine Flexibilisierung der Arbeit in Dienstleistungs- und Wissensberufen ein. Zeitliche und örtliche Flexibilität, kombiniert mit Arbeitszeitautonomie und einem adäquaten Gesundheitsschutz, können die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben erheblich verbessern und sich positiv auf die Gesundheit von Berufsleuten auswirken.

In der Detailhandelsbranche – notabene leider nach wie vor eine Branche mit tendenziell prekären Arbeitsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesamtarbeitsverträge reguliert werden – erheben die Unternehmen häufig Anspruch auf grosse zeitliche und örtliche Flexibilität ihrer Mitarbeitenden, gerade in Zeiten des Arbeitskräftemangels. Wir müssen im Austausch mit Personalkommissionen und Mitgliedern immer wieder feststellen, dass bereits bestehende Regelungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden von Unternehmen nur ungenügend eingehalten werden (etwa kurzfristige Änderungen der Einsatzpläne, Überschreitung des täglichen Arbeitszeitrahmens, Planung von Minusstunden "auf Vorrat", Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten ohne Erhöhung des eingesetzten Personalbestands – zumal bei kleineren Betrieben).

Wir stehen demnach Liberalisierungsmassnahmen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden eher skeptisch gegenüber, wenn sie sich in der Umsetzung überwiegend einseitig zum Nachteil der Arbeitnehmenden auswirken könnten.

Der Kaufmännische Verband Schweiz lehnt demnach die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aus zwei Gründen ab. Erstens erscheint die Notwendigkeit der Ausweitung der Sonntagsarbeit im Detailhandel über die bestehenden Ausnahmen hinaus weder notwendig noch nachvollziehbar. Zweitens betreffen die vorgeschlagenen Änderungen einen Kreis von Arbeitnehmenden, welcher bereits heute über wenig Wahl- und Gestaltungsfreiheit in der Planung der eigenen Arbeits- und Freizeit verfügt und nach wie vor häufig lediglich minimale Standards bezüglich Arbeitsbedingungen und Kompensation erleben.

Die im präsentierten Vorschlag vorgesehenen Kompensationsmassnahmen geben Arbeitgebern zudem einen zu breiten Spielraum in der Ausgestaltung. Der Nutzen einer solchen Liberalisierung läge demnach einseitig bei den Arbeitgebenden und den Konsumentinnen und Konsumenten, welche ihren freien Sonntag dazu nutzen können, einzukaufen.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Detailhandelsbranche ist nach wie vor eine Tieflohnbranche mit hohem Frauenanteil, häufig in unregelmässigen Teilzeitpensen und verbunden mit Arbeit auf Abruf. Standards, wie sie bei Grossverteilern hinsichtlich Arbeitsbedingungen gelten, sind mangels eines GAV, und somit mangels Einbezugs der Sozialpartner, in weiten Teilen der Branche nach wie vor eher die Ausnahme.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben stellt aufgrund der Arbeitszeiten häufig eine grosse Herausforderung dar. Weitere Deregulierungen und Flexibilisierungen der Arbeitszeiten, führen, anders als in hochqualifizierten Wissensberufen, im Detailhandel zu sinkendem Gesundheitsschutz und weiter steigendem Stress für Angestellte. Es handelt sich dabei zudem gemäss unseren Erfahrungen um Angestellte, die mangels räumlicher und beruflicher Mobilität oft nicht die Option haben, ohne Weiteres den Arbeitgeber zu wechseln.

Betroffene Arbeitnehmende hätten durch die geplante Liberalisierung künftig bewilligungsfrei dauernd oder regelmässig Sonntagsarbeit zu leisten (d.h. mehr als 7 Sonntage im Jahr) und hätten damit keinen Anspruch mehr auf Lohnzuschlag für diese Sonntagsarbeit. Sie wären demnach gegenüber an Sonntagen arbeitenden Kollegen ausserhalb des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Bestimmung gar finanziell benachteiligt. Erhöhte psychosoziale Risiken durch zusätzliche Stressoren, kombiniert mit bescheidener Kompensation machen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten deshalb für die Arbeitnehmenden wenig attraktiv.

Der Personalbedarf betreffe zudem nicht nur das Verkaufspersonal der erfassten Betriebe, sondern auch weitere Populationen mit Tätigkeit im Tieflohnsegment wie etwa Sicherheitskräfte, Reinigungsmitarbeitende, Betriebsangestellte, Logistik etc., welche

neu ebenfalls an Sonntagen zu arbeiten hätten. Es ist illusorisch zu glauben, dass die entsprechenden Betriebe darauf verzichten würden, auch solche Populationen vollumfänglich an den Sonntagen zu beschäftigen – gerade, weil an solchen Tagen eine erhöhte Kundenfrequenz anvisiert wird.

Nicht ausser Acht gelassen werden dürfen auf der Seite der Arbeitgebenden kleinere Detailhandelsbetriebe, welche mehr Personal einstellen müssten, um konkurrenzfähig bleiben zu können und um das neu geschaffene Bedürfnis der Kundinnen und Kunden und die erweiterten Öffnungszeiten abzudecken. Dies dürfte sich für solche Betriebe wohl betriebswirtschaftlich eher nicht lohnen. Die neue Regelung würde demnach über Gebühr Grossverteiler und Ladenketten bevorteilen und damit den Trend verschärfen, kleinere Läden zum Verschwinden zu bringen (**„Lädelersterben“**). Infolgedessen würden die Innenstädte nicht lebendiger, sondern monotoner und langweiliger, weil bald nur die immer gleichen, grossen internationalen Ketten vertreten wären.

#### Vorgeschlagene Änderungen

Die Verordnungsänderung sieht einen Wegfall des Sonntagsarbeitsverbots vor in "städtischen Tourismusquartieren" für Geschäfte, welche "Bedürfnisse der Touristen" abdecken oder ein "Warenangebot, welches auf internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet ist" pflegen.

Gemäss Vorlage wären derzeit sieben Städte (Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano) davon betroffen. Dies aufgrund der Einwohnerzahl und des Anteils an ausländischen Logiernästen. Die Bezeichnung der relevanten Quartiere wäre Sache der Kantone. Als relevantes Warenangebot für Touristen und den Fremdenverkehr werden im Entwurf Reiseführer, Souvenirs, lokale Spezialitäten und Artikel für Grundbedürfnisse angegeben. Für den internationalen Fremdenverkehr sind Luxusartikel als relevant definiert. Die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit würde für die betroffenen Geschäfte für das ganze Jahr gelten. Ersatzruhezeit und übergesetzliche finanzielle Kompensation für die Angestellten werden grundsätzlich vorbehalten.

Gemäss Bundesrecht bestünde für die Kantone bereits heute die Möglichkeit, vier verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Nicht einmal die Hälfte aller Kantone haben indes diese Liberalisierungsmöglichkeit bislang voll ausgeschöpft, von den derzeit betroffenen sieben Städten haben nur Zürich und Lugano von den bereits heute bestehenden Möglichkeiten im vollen Umfang Gebrauch gemacht. In etlichen Kantonen hat das Stimmvolk in Solidarität mit den Detailhandelsangestellten Vorstösse des Gewerbes an der Urne verworfen und auf die Ausdehnung der Verkaufssonntage im bereits geltenden Bundesrechtsrahmen verzichtet, weil es das Bedürfnis der betroffenen Arbeitnehmenden auf Erholung offensichtlich stärker gewichtete als das Kundenbedürfnis auf Ausweitung der Einkaufsmöglichkeiten. Unsere Erfahrungen in Zürich (vier Verkaufssonntage) zeigen, dass die resultierende Zusatzbelastung zudem grösstenteils vom bestehenden Stammpersonal bewältigt werden muss. In der Realität werden also nicht die von der Arbeitgeberschaft gern erwähnten Studierenden eingesetzt, die angeblich sonntags arbeiten wollen.

In der Schweiz gilt mit Art. 25 ArGV 2 bereits eine Ausnahme zum Sonntagsarbeitsverbot für bestimmte Verkaufsgeschäfte: In Fremdenverkehrsgebieten (saisonal), für Kioske, Betriebe für Reisende, Tankstellenshops, Bäckereien und Blumenläden. Wobei die Auslegung des Begriffs "Betriebe für Reisende" und "Tankstellenshops" zum Teil sehr grosszügig ausgelegt wird. Die ganze Schweiz, inklusive Touristen, macht eifrig von diesen Ausnahmen Gebrauch. So ist es nicht schwierig, in irgendeiner Ortschaft mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr, sonntags Artikel, welche Grundbedürfnisse decken, einzukaufen.

Dass die bereits bestehenden Ausnahmen, die Bestimmungen von Art. 25a Abs.1, lit. a ArGV2 nicht abdecken würden, ist schwer zu glauben und es kann entsprechend darauf verzichtet werden, sich in Spekulationen zu ergehen über allfällig zulässige Warensortimente – bereits heute können die kantonalen Kontrollbehörden mangels Ressourcen zudem kaum überprüfen, ob sich Verkaufsgeschäfte halten an die Vorgabe eines Angebots, welches sich an Touristenbedürfnissen orientieren müsste. Die angestrebte, weitere Liberalisierung würde ganze Stadtperimeter in Sonntags-Einkaufsmeylen verwandeln, welche nicht nur von Touristen, sondern auch von der breiten Bevölkerung frequentiert würden und mithin auch den nationalen Einkaufstourismus an Sonntagen fördern würde. Es fällt schwer zu glauben, dass sich die Geschäfte auf Reiseführer, Souvenirs, lokale Spezialitäten, und Angebote zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kunden beschränken würden. Dies würde konsequenterweise nämlich bedeuten, dass Grossverteiler grosse Teilbereiche ihrer Läden in den betreffenden Perimetern abtrennen und schliessen müssten, es sei denn, sie verkauften ausser dem Touristenangebot ausschliessliche Luxusartikel.

Neu dürften demnach "Luxusartikel" in den vorgesehenen Perimetern verkauft werden. Hier ist es wiederum fraglich, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Definition von städtischen Tourismusquartieren Sinn machen, und wie mit Warenangeboten in den betroffenen Einkaufsläden zu verfahren wäre, die weder "Tourismusartikel" noch "Luxusartikel" (zum Begriff sogleich) darstellen würden.

Luxusgeschäfte sind in der Regel in Einkaufsstrassen untergebracht. Die Gehdistanz zu einem "breiten Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik" ist wohl vor allem auch den erhofften positiven Nebeneffekten für Beherbergung und Gastronomie geschuldet. Anders als bei den Betrieben, welche unter Art. 25a Abs.1 lit. a ArGV2 fallen, ist bei denjenigen unter Art. 25a Abs.1 lit. b ArGV2 nicht mit denselben Auswirkungen zu rechnen. Die Festlegung der Perimeter liegt im Ermessen der Kantone. Aufgrund der bisherigen Ausnahmen in ArGV2 ist davon auszugehen, dass auch hier eine eher grosszügige Handhabung zu erwarten wäre.

Dies insbesondere, da die Kriterien sehr schwammig definiert und die unbestimmten Begriffe im Vollzug erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereiten und damit eine kohärente Rechtsanwendung erschweren dürften (z.B. Qualifikation "*Luxusartikel*" nach wie vor zu unbestimmt, notabene ist die Aufzählung in Art. 25 Abs. 4 lit. a ArGV2 gemäss Wegleitung nicht abschliessend. Man dürfte überdies gespannt sein, wie die kantonalen Behörden – zusätzlich zum bereits heute bestehenden Kontrollaufwand – die Prüfung ggf. neu hinzukommender Warenangebote bewerkstelligen würden hinsichtlich der "Beurteilung, ob internationale Marken tatsächlich im Premium- oder Luxury-

Bereich" lägen (Wegleitung zu Art. 25 ArGV2) – etwa, ob es sich um "Marken mit einer tiefen Distributionsdichte" handelte).

Auf die Einschränkung der "*saisonalen Schwankungen*", wie sie Art. 25 ArGV2 für Fremdenverkehrsgebiete vorsieht, wurde in dieser neuen Liberalisierungsvorlage bewusst verzichtet, womit dieses Vorhaben auch in zeitlicher Hinsicht keinerlei Einschränkungen mehr aufweisen würde. Auch diesbezüglich wäre eine einseitige Bevorzugung von grösseren internationalen Ladenketten zu erwarten, die sich auch zeitweilig schwächer frequentierte Läden leisten können.

Die gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage erhofften wirtschaftlichen Impulse mit damit verbundenen, zusätzlichen Steuereinnahmen für die Kantone sollen demnach primär erzielt werden auf Kosten der Arbeits- und Freizeitgestaltung der betroffenen arbeitenden Bevölkerung, der kleineren Läden, welche die damit verbundenen Mehrkosten nicht stemmen könnten und schliesslich auch unter Inkaufnahme von mit an Sonntagen ganzjährig geöffneten Läden einhergehenden, zusätzlichen Lärmimmissionen für die in den Perimetern lebende Wohnbevölkerung.

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbandes Schweiz ist nach dem Gesagten die Notwendigkeit für eine Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz nicht ersichtlich und vor dem Hintergrund des Arbeitnehmerschutzes der betroffenen Detailhandelsangestellten generell abzulehnen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



**Sascha M. Burkhalter**  
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



**Michel Lang**  
Leiter Sozialpartnerschaft



Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

per Mail an:  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 08. März 2024

## **Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

### **Allgemeines**

In Absprache mit unseren betroffenen Verbänden lehnt der SGB die vorliegende Verordnungsänderung als Schwächung des Arbeitnehmenschutzes ab. Wir sehen kein Bedürfnis, das Sonntagsarbeitsverbot weiter auszuhebeln und erachteten es daher als unnötig, Artikel 25 ArGV 2 anzupassen.

Bereits heute ist der Sonntagsverkauf je nach Einzelfall auch in städtischen Tourismusgebieten de lege lata nämlich möglich.

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» weiter gefasst werden. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Tourist:innen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Tourist:innen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten, müssten zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, diese sind allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert. Als städtische Tourismusquartiere würden neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert werden. Diese Quartiere werden von Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohner:innen definiert, in denen mindestens 50% der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Die Arbeitszeiten im Verkauf sind jetzt schon sehr dereguliert und belastend – von den Beschäftigten wird ein Maximum an Flexibilität verlangt: zerstückelte Einsätze, Abendarbeit und

kurzfristige Änderungen der Dienstpläne gehören zu ihrem Arbeitsalltag. Dies wird verschärft durch Arbeitszeiten, die sich auf immer breitere Zeitfenster (Grenzzeiten) ausdehnen: frühere Ladenöffnung und späterer Ladenschluss unter der Woche sowie Sonntagsarbeit. Noch mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung und führt zu einer weiteren Verdichtung der Arbeit. Denn fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, ist nicht nur die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben herausgefordert, sondern auch die Gesundheit leidet. Verkäuferinnen und Verkäufer leiden oft unter körperlichen Beschwerden, etwa mit der Muskulatur oder Gelenkschmerzen. Häufig treten auch psychische Probleme auf, weil die Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Im Kern des Arbeitsgesetzes liegt der Gesundheitsschutz. Es gilt, diesen nicht weiter ab-, sondern auszubauen.

Diese Position wird übrigens nicht nur von den Gewerkschaften vertreten, sondern z.B. auch durch das breite Bündnis Sonntagsallianz, ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen/kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

Die Entscheidung, die Verordnungsebene nutzen zu wollen, um von den gesetzlichen Sonntagsarbeitsverbot abzuweichen, erscheint auch rechtsstaatlich höchst bedenklich. Ähnlich wie bei der Diskussion um die Umsetzung der damaligen Motion Abate durch Verordnung scheint der Bundesrat in dieser Überarbeitung eine neue Definition des Tourismus zu entwickeln, die von der im Arbeitsgesetz vorgesehenen abweicht. Um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden, ist es angebracht, wenn überhaupt, eine Verordnungsänderung zu vermeiden und den Begriff des touristischen Ortes im Gesetz neu zu fassen. Wir weisen hier gerne auf das einschlägige Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Mahon/Prof. Dr. Dunand der Universität Neuenburg: Das Gutachten kann unter folgender Adresse konsultiert werden: <https://www.unia.ch/fr/medias/communiqués/communiqué/a/9304>.

### **Zu den einzelnen Punkten der Vorlage**

Folgende Punkte sind für den SGB problematisch und führen zu einer Ablehnung der Vorlage:

#### 1. Arbeitnehmendenschutz

##### a) Fehlende GAV-Pflicht

Die Verordnung hält zwar fest, dass «zusätzlich zu den Regeln betreffend Ersatzruhezeit Kompensationen für die Sonntagsarbeit gelten sollen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen», lässt es den Kantonen aber offen, wie Kompensationen festgelegt wären und sieht ganz davon ab, materielle (Mindest-)Werte zu definieren, obwohl dies möglich wäre. Auch die Zuschläge von Sonntagsarbeit werden ausdrücklich nicht geregelt.

Für den SGB und seinen Branchen-Verbänden im Verkaufsbereich ist eine GAV-Pflicht zwingend. Bisher haben wir diesbezüglich keine Offenheit seitens Arbeitgeber signalisiert bekommen. Wir halten fest, was ein AVE-GAV als materielle Mindestkomponenten enthalten sollte:

- Verbindliche Mindestlöhne (Fr. 4'500.- Ungelernte; Fr. 5'000.- Gelernte (x13))

- Lohnzuschlag von 50% für regelmässige Sonntagsarbeit; 75% bei unregelmässiger Sonntagsarbeit.
- Mindestens zwei freie Wochenenden pro Monat (Sa und So); das wären mindestens 24 – im Gegensatz zu den in der Erläuterung angesprochenen 18 freien Sonntagen.
- Mittagspausen am Sonntag, die länger als 1.5 Stunden dauern nur im Einverständnis der Mitarbeitenden.
- Ankündigungsfrist Arbeitspläne: Mindestens 1 Monat im Voraus.
- Keine Arbeitseinsätze kürzer als 4 Stunden.

Im Sinn der Gleichberechtigung müssten ausserdem Kompensationen für Mitarbeitende, die bereits einem GAV unterstellt sind, über diesen hinausgehen.

b) Betroffene Arbeitnehmende gehen über das Verkaufspersonal hinaus

Gemäss erläuterndem Bericht wären nur «Arbeitnehmende, die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigt sind» vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen. Diese Feststellung deckt sich aber nicht mit der Realität der Branche, deren Mitarbeitende über das Verkaufspersonal hinausgehen. Denn betroffen wäre nicht nur das Verkaufspersonal, sondern auch die verbundenen Dienstleistungen, etwa Mitarbeitende in Logistik, Lieferungen, Reinigung, Sicherheit, etc. Heisst: Das von «Ausnahmen» betroffene Feld würde immer grösser. Das widerspricht der Ausnahmelogik der Verordnung und liegt nicht im Interesse der Beschäftigten.

## 2. Vage und willkürliche Definition von «städtischen Tourismusquartieren»

Städte mit mehr als 60'000 Einwohnenden und Anteil ausländischer Gäste an Hotellogiernächten über 50% könnten neu Ortsteile definieren, die vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen sind. Diese Ortsteile müssen «einem in Gehdistanz erreichbaren breiten Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik» enthalten. Die Festlegung des Anteils ausländischer Tourist:innen auf 50% kommt nicht einem «hohen» Anteil ausländischer Tourist:innen gleich und ist zu tief (ginge es effektiv um einen «hohen» Anteil Tourist:innen, läge der Wert mindestens bei 70%, womit ZH, GE, LU betroffen wären). Ausserdem ist die Frage, wie «Gehdistanz» ausgelegt wird und was ein «breites» Angebot ist, wie auch die Frage nach der Definition von «Kultur» nicht geregelt. Einer willkürlichen Festlegung der Tourismusquartiere je nach politischem Gusto ist Tür und Tor geöffnet. Die mangelnde Definition dieser neuen städtischen Tourismusquartiere und die unbestimmten Begrifflichkeiten verunmöglichen ausserdem eine griffige Kontrolle, die für den SGB essentiell ist (Vollzugsproblematik).

## 3. Ladenflächen nicht beschränkt

Obwohl es in der Logik von Verkaufsgeschäften, die Luxusgüter anbieten, naheliegend wäre, ist eine Beschränkung der Ladenflächen nicht vorgesehen. Dass auf eine Beschränkung der Ladenfläche verzichtet wird, ist für den SGB nicht nachvollziehbar. Sollte es dem Gesetzgeber tatsächlich um Luxusboutiquen gehen, wäre eine Beschränkung der Ladenfläche typischerweise unumgänglich. Ansonsten läuft die Revision Gefahr, Missbrauch Tür und Tor zu öffnen.

#### 4. Sortimentsbeschränkung (Luxusgüter und Tourismusartikel) unklar und widersprüchlich geregelt

Das Warenangebot wird einerseits als eines definiert, das auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet ist und umfasst gemäss Artikel 25 Abs. 4 Bst. a «überwiegend» Luxusartikel, insbesondere in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfum («Luxusgüter»). Betreffend «Tourismusartikel» hingegen sollen nicht nur Reiseführer oder Souvenirs als «spezifische Bedürfnisse von Touristinnen» gelten, sondern auch «ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel». Massgeblich sei u.A. «der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments». Ziel sei es explizit nicht, «Anreize für nationalen Einkaufstourismus zu schaffen, sondern ein bereits bestehendes und im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis abzudecken».

Dazu folgende Bemerkungen:

Für den SGB sind die Definitionen des Sortiments unklar und widersprüchlich und müssten genauer definiert werden. So wie der Artikel formuliert ist, weicht er den Anspruch nach einer Regelung für ein (Luxus-)Angebot für Tourist:innen komplett auf. Vielmehr, so lässt sich zumindest vermuten, handelt es sich um den Versuch einer weitgehenden Umgehung des Sonntagsarbeitsverbots, indem willkürlich «Zonen» definiert werden sollen, die gemäss o.g. Angebot auch einer breiteren Bevölkerung zur Verfügung stehen, sprich: Sonntagsverkauf auch in Städten für alle – so, wie es heute schon in vielen «Tourismusgebieten» möglich ist. Diese Vermutung schliesst an die Erfahrung mit den Bahnhöfen an, die gemäss Gesetz ebenfalls «Reisende/Tourist:innen» als Zielgruppe haben, in Realität aber Sonntags-Shoppingcenter für die breite Bevölkerung sind, die auch als solche beworben werden.

Sollte der Gesetzgeber betreffend Sortiment Klarheit schaffen wollen, müsste klar festgelegt sein, was einerseits Luxusartikel sind und andererseits wie «überwiegend» gemessen werden soll. Klar muss sein, dass z.B. eine «Delicatessa»-Abteilung im Globus, eine Holzkuh aus einem Schweizer Traditionsunternehmen in einem Migros/Coop, Premium-Kleider in einem H&M sowie Shop-in-Shop-Konzepte oder Boutiquen in einem Warenhaus weder der Definition von «Luxusartikeln» zuzuordnen sind, noch als «lokale Spezialitäten» oder «Souvenirs» gelten.

#### 5. Wegfall Saisonalität

Mit dem Wegfall der Einschränkung durch «saisonale Schwankungen» geht die Ausnahmelogik der Verordnung verloren. Eine eigentliche Sonderbestimmung wird damit dauerhaft, was äusserst problematisch ist. Gerade eben, weil auch städtischer Tourismus eine gewisse Saisonalität aufweist.

#### **Schlussbemerkung**

Schliesslich sei eine Bemerkung zum Vorgehen gestattet:

Der SGB erachtet es als demokratiepolitisch höchst bedenklich, sollte auf Verordnungsweg das Sonntagsarbeitsverbot weiter aufgeweicht werden: Das Verkaufspersonal engagiert sich seit Jahren gegen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und auch die Stimmberechtigten zeigen sich solidarisch. Die Abstimmungen in den letzten Jahren haben klar gezeigt, dass die

Stimmberechtigten kein Bedürfnis sehen, die Ladenöffnungszeiten (wochentags, aber auch sonntags) weiter zu liberalisieren: Rund  $\frac{3}{4}$  der Abstimmungen in den Kantonen waren gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Auch ist das für eine Änderung der Verordnung 2 nötige Bedürfnis der Wirtschaft nicht hinreichend ausgewiesen.

Entgegen der Annahme im erläuternden Bericht des SECO geht die Verordnungsänderung nicht zurück auf «Schweiz Tourismus und die Städtepartner», sondern auf einen «Appell» von Januar 2022 von lediglich drei Kantonen (TI, LU, ZH) bzw. zwei für den Tourismus zuständigen Förderstellen (GE und ZH). Inhalt damals war – basierend auf der Ausnahmesituation der Pandemie notabene – Sonntagsarbeit in breit gefassten «städtischen Tourismuszonen» ohne saisonale Einschränkung zuzulassen. Schon mit dem damaligen Bestreben wurde die Logik einer Ausnahmeregelung, die im Kern der Verordnungslogik liegt, («saisonale Schwankungen» und «spezifische Bedürfnisse») ausgehebelt, indem man nicht nur eine dauerhafte, sondern auch willkürliche «Tourismuszonen» festzulegen anstrebte, welche sich auf die ganze Schweiz auswirken würden. Dies obwohl die Antragssteller:innen schon damals das Gesetz maximal ausschöpften: Im Kanton Tessin ist bereits heute zwei Drittel des Kantons eine touristische Zone; Zürich nützt die erlaubten vier Sonntage, hat unbegrenzte Ladenöffnungszeiten (6-23 Uhr) und die zwei grössten Shoppingzentren sind sonntags geöffnet (Shopville und The Circle). Hinzu kommt: Die Zürcher:innen selber sagen Nein zu mehr Sonntagsarbeit (Umfrage im Tages-Anzeiger durch Sotomo): «Sollen die Geschäfte in der Innenstadt auch am Sonntag öffnen dürfen?» 59% sagen Nein). Ausserdem ist zu konstatieren, dass die für den Tourismus zuständige Stelle in Genf offensichtlich vom Kanton nicht unterstützt wird – was damit zu tun haben wird, dass die Stimmberechtigten drei verkaufsfreie Sonntage im November 2021 abgelehnt haben wegen mangelndem GAV-Schutz im Detailhandel. Dies ist sehr störend und wird von Genfer Gewerkschaftsbund CGAS und den lokalen Branchen-Gewerkschaften scharf kritisiert.

Dass es sich demnach um einen «repräsentativen» Wunsch von «Schweiz Tourismus und die Städtepartner» handeln soll, ist doch etwas zweifelhaft: Es ist festzustellen, dass andere Städte, die auf der Tourismuskarte ebenso bekannt sind, diese Initiative nicht unterschrieben haben und dass dieses Projekt daher nur als das Werk von drei Kantonen betrachtet werden muss. Aktuell haben die Stadt- und Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Bern bereits öffentlich mitgeteilt, kein Interesse an der Liberalisierung zu haben und auch der Verband «Zürich Tourismus» sieht kein Bedürfnis.

Zum Schluss möchten wir wiederum darauf hinweisen, dass bereits heute der Sonntagsverkauf je nach Einzelfall auch in städtischen Tourismusgebieten de lege lata möglich ist. Umso weniger drängt sich also eine Revision an.

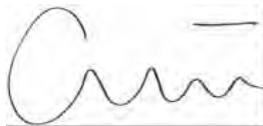
In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard', with a long, sweeping horizontal stroke underneath.

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cirigliano', with a horizontal line above the final part of the signature.

Luca Cirigliano  
Zentralsekretär

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 8. Februar 2024

## **Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **I. Beurteilung der Vorlage**

HotellerieSuisse bedankt sich beim Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung für den gesamten Prozess, die Thematik der Tourismuszonen auf politischer Ebene aufzunehmen, zeigt sich dennoch angesichts der vorgeschlagenen Revision enttäuscht und frustriert. Diese verpasst das Ziel einer Belebung der Innenstädte deutlich. Aus den Gründen, die untenstehend erörtert werden, lehnt der Verband der Schweizer Hoteliers die Vorlage ab.

Der Gedanke, Tourismuszonen in den Städten einzuführen, folgt einem internationalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trend. Jedoch sind die einzelnen Bestimmungen der Vorlage marktfremd und dienen dem Ziel einer Belebung der Innenstädte in keinem Fall. Eine Allianz von Tourismusvertreterinnen und -vertretern sowie dem Detailhandel unterbreitet untenstehend substanzielle Anpassungen zum Artikel 25 der Verordnung 2 des SECO. Wir appellieren an den Bundesrat, den Vorschlag in diesem Sinne anzupassen, auf unrealistische Hürden im Retail zu verzichten, sowie keine zusätzlichen Arbeitsmarktregulierungen einzuführen, um so den Städtetourismus nachhaltig zu stärken.

Der Tourismus ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für die Städte und sorgt für die Belebung der Zentren. Dazu zählen nebst einem attraktiven Freizeit- und Kulturangebot auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in frequentierten Strassen und Quartieren, so wie dies in den hiesigen Berg-Destinationen sowie in zahlreichen Städten international seit langem möglich ist. Aus Sicht einer Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis ist keine flächendeckende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen notwendig. Ziel der Liberalisierung der

Öffnungszeiten ist das Realisieren zusätzlicher Wertschöpfungseffekten dank eines attraktiven Gesamtangebots mit Erlebnis und Einkauf in klar definierten Zonen der Innenstädte. Zu diesem Zweck muss das Gesamtangebot aus Sicht der Besucher überzeugen. Dies bedeutet eine Kombination aus Gastronomie, touristischen Attraktionen und Geschäften, wovon ein genügend grosser Prozentsatz an Sonntagen auch tatsächlich geöffnet hat. Die raumplanerischen Aspekte dieser Kombination sind Sache der einzelnen Kantone und Gemeinden.

Ausländische Touristinnen und Touristen erwarten Einkaufserlebnisse während der ganzen Woche, wie sie es in ihrer Heimat gewohnt sind. Während den Ferien haben Gäste mehr Zeit und Lust, Geld auszugeben. Das Retailangebot von Reisedestinationen ergänzt die zu Hause bekannten Einkaufsmöglichkeiten. Es besteht ein riesiges ungenutztes Einkaufspotenzial in den Stadtzentren. Dies gilt sowohl für Schweizer Tagestouristen, europäische City-Trip-Gäste sowie für Reisende aus Fernmärkten, die die Städte als Hub für ihre Ferien in der Schweiz nutzen. Die Nachfrage und der Erfolg, welche die Gewerbetreibenden am Hauptbahnhof und am Flughafen verzeichnen, als auch das klare Bedürfnis der Bevölkerung und der Touristen sprechen für sich. Dieses Verhalten eröffnet neue Chancen für die Belebung von Cityzentren oder ausgewählten Quartieren und den stationären Detailhandel und sichert damit Arbeitsplätze in den Zentren.

In anderen europäischen Ländern gehören offene Geschäfte am Sonntag bereits länger zum Städtetourismus. Das lokale Einkaufserlebnis spielt dabei für belebte Innenstädte eine Schlüsselrolle. Bestehen keine Einkaufsmöglichkeiten lokal, nutzen Konsumentinnen und Konsumenten immer häufiger das Internet. Angesichts der digitalen und grenznahen Konkurrenz sind eine kundengerechte Sortimentsauswahl wichtig, um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

**Absatz 1:** Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup>~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1** anwendbar.:

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*HotellerieSuisse fordert, dass auf eine Spezifizierung touristischer Bedürfnisse verzichtet wird. Mit einer Einführung von Tourismuszonen sollen alle Shopping-Bedürfnisse der Touristen befriedigt werden. Für Touristen, die eine Stadt besuchen, gehört das Flanieren in Einkaufsmeilen und das Einkaufen zum Reiseerlebnis dazu, und zwar nicht nur die Möglichkeit, einen Reiseführer oder eine Kuhglocke zu kaufen. In einem liberalen Staat ist es nicht Aufgabe der Behörden, den Verbrauchern ihre Bedürfnisse vorzuschreiben. Gerade bei Tagestouristen besteht ein riesiges ungenutztes Einkaufspotenzial in den Stadtzentren, von dem die lokale Wirtschaft profitieren könnte. HotellerieSuisse fordert, dass der Ausdruck „spezifische Bedürfnisse“ gestrichen wird. Mit einer Einführung von Tourismuszonen sollen alle Shopping-Bedürfnisse der Touristen befriedigt werden. Eine Studie des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags von 2016 kommt zum Beispiel zum Schluss, dass fast 50% der Ausgaben von Tagestouristen im Handel getätigt werden und unterzeichnet damit die Wichtigkeit des Handels als Glied der touristischen Wertschöpfungskette.*

**Absatz 2:** Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*HotellerieSuisse verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächte zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohnern, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen.*

Es soll nicht um eine flächendeckende Liberalisierung der Öffnungszeiten gehen und auch die Ladenöffnungen sollen nicht primär einem Selbstzweck dienen, sondern der Belebung der Innenstädte und der Schaffung eines attraktiven Gesamtangebots einer Tourismusdestination. Wir begrüssen, dass die Entscheidungsmacht dafür bei den Kantonen liegen soll.

**Absatz 3:** ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~

*Absatz 4 Buchstabe a des Artikel 25 beinhaltet ein eingeschränktes Warensortiment. Diese Einschränkungen weichen erheblich von der Ursprungsidee ab. Tourismuszonen sollen dazu dienen, dass in klar definierten Zonen auch sonntags ein breites und attraktives Einkaufserlebnis möglich wird und dadurch die Städte belebter werden. Beschränkungen des Sortimentes sind praxisfremd. Aus touristischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur Zielgruppen aus dem Luxussegment am Sonntag einkaufen können. HotellerieSuisse fordert eine Streichung des vorliegenden Absatzes 3 a). Stattdessen könnten beispielsweise kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.*

~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*HotellerieSuisse sieht hier die Umsetzbarkeit als unrealistisch an. Es ist kaum möglich, in allen Geschäften den Umsatz nach Herkunftsmarkt der Kundschaft zu überprüfen. Eine Einschränkung bei der Anzahl an ausländischen Logiernächten reicht aus. HotellerieSuisse fordert die Streichung dieses Absatzes.*

**Absatz 4:** ~~Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

*Der Detailhandel spielt für die Belebung von Innenstädten eine zentrale Rolle. Dieser Branche Sonderregelungen in Bezug auf zusätzliche Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen aufzuerlegen, ist praxisfremd und führt dazu, dass sich der Detailhandel von der Idee städtischer Tourismuszonen distanzieren oder diese sogar aktiv bekämpfen könnte. Dies wäre für den Städtetourismus ein verheerendes Signal und würde dem Ziel der Initiative fundamental entgegenlaufen. Die Freiheit der Branchen, im Bereich der Sozialpartnerschaft aktiv zu werden, ist zu wahren. Die Einrichtung von Tourismuszonen findet innerhalb der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes statt. Diese schützen die Belegschaft, die am Sonntag arbeitet. HotellerieSuisse fordert deshalb, die Forderung nach zusätzlichen Kompensationen zu streichen.*

### **III. Über HotellerieSuisse**

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die

Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logier-nächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**HotellerieSuisse**



Claude Meier  
Direktor



Nicole Brändle Schlegel  
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenstrasse 36  
3003 Bern  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 1. März 2024 sgv-KI/ye

## **Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 23. November 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren zu äussern. Mit Art. 25a ArGV 2 soll die gesetzliche Grundlage auf nationaler Ebene geschaffen werden für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften, welche sich in Quartieren von grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, die aber auf halbem Weg stehen bleibt und zu restriktiv ist.**

### **Grundsätzliches**

Die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse unterliegen einem starken Wandel, dem das Arbeitsrecht Rechnung tragen muss. Auch der Tourismus unterliegt steten Veränderungen. Im Vergleich zum umliegenden Ausland sind die Bedingungen des Tourismus zu restriktiv und werden nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen der globalen Gesellschaft gerecht. Soll die Schweiz weiterhin für den internationalen Tourismus attraktiv bleiben, bedingt dies eine Lockerung der gesetzlichen Grundlagen. Eine der Hauptaktivitäten von Reisenden ist das Einkaufen und Verweilen auch an Sonntagen. Gerade bei Tagestouristen besteht in den Stadtzentren ein ungenutztes Einkaufspotenzial, von dem die lokale Wirtschaft profitieren könnte. In vielen europäischen Ländern sind kundengerechte Öffnungszeiten auch am Sonntag längst Realität. Attraktive Städte benötigen einen guten Mix aus Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomieangeboten und kulturellen Erlebnissen. Dabei soll auch der Detailhandel seine Möglichkeiten nutzen können.

Mit der Revision von ArGV 2 soll die gesetzliche Grundlage für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften, welche sich in Quartieren von grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein be-

stimmtes Warenangebot führen, geschaffen werden. Es geht lediglich um einen Rahmenartikel zur Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots. Die kantonale Hoheit, die Ladenöffnungszeiten festzulegen, bleibt unberührt.

### Sortimentsbeschränkung

Die Vorlage sieht eine zu starke Beschränkung des Sortiments vor. Bei dieser Beschränkung stellt das Seco auf die Definition gemäss Wegleitung zu Art. 25 Abs. 1 und 5 ArGV 2 sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung ab. Zu spezifischen Bedürfnissen der Touristen gehören Artikel wie Reiseführer, Souvenirs und lokale Spezialitäten sowie Güter zur Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel. Neu sollen auch Luxusartikel in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfum verkauft werden dürfen. Für den sgv ist das eine zu starke Einschränkung. Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus und sollten auch in städtischen Tourismuszentren in der Schweiz ermöglicht werden. Zudem verursachen solche Sortimentsbeschränkungen Probleme im Vollzug durch die Kantone. Der sgv lehnt Sortimentsbeschränkungen ab.

### Tourismusquartier

Die Vorlage sieht vor, dass nur städtische Tourismusdestinationen ab 60'000 Einwohnende unter die neue Bestimmung fallen. Zudem muss der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellnachtgästen mindestens 50 % betragen. Nur so könne gemäss Seco davon ausgegangen werden, dass der Städtetourismus tatsächlich eine wichtige Rolle spielt und Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs bestehen. Dies würde bedeuten, dass gerade mal Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano diese Kriterien erfüllen. Tourismusstädte mit international und national bekannten Museen wie z.B. Winterthur oder mit einem Weltkulturerbe wie z.B. St. Gallen (Kloster) würden durch die Maschen der zu engen Definition fallen. Der sgv fordert diesbezüglich einen pragmatischeren Ansatz, z.B. in der Senkung des Logiernächte-Faktors.

### Finanzielle Kompensation der Sonntagsarbeit

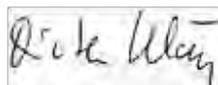
Die Vorlage sieht finanzielle Kompensationen der Sonntagsarbeit vor. Mit dieser Sonderregelung werden Branchen im Rahmen der Sonntagsarbeit unterschiedlich behandelt. Dem Detailhandel werden zusätzliche, über die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Kompensationen überwältigt. Für andere, für das touristische Erlebnis ebenfalls relevante Branchen gibt es das nicht. Wettbewerbsverzerrende Zusatzkompensationen lehnt der sgv ab. Für unregelmässige Sonntagsarbeit ist der Lohnzuschlag in Art. 19 Abs. 3 ArG geregelt. Für regelmässige Sonntagsarbeit gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Kompensation. Dass hier den Kantonen zusätzliche Kompetenzen gegeben werden soll, lehnt der sgv ab. Diese Kompetenz und das Ermessen soll bei den einzelnen Betrieben liegen.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Dieter Kläy  
Ressortleiter

SECO  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per Mail an:  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Zürich, 8. Februar 2024

**Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):  
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet das Vorhaben, bestimmte Quartiere in Innenstädten durch ein vielfältiges Shoppingangebot für Touristinnen und Touristen attraktiver zu gestalten. Allerdings beurteilt der Branchenverband den aktuellen Entwurf als zu restriktiv, der Sonntagsöffnungszeiten vorrangig für Geschäfte im Souvenir- oder Luxussegment vorsieht. Der Vorschlag des Bundesrates zur Einführung städtischer Tourismuszonen sollte nachgebessert werden. Andernfalls wird er wirkungslos bleiben.

**II. Vorgesehene Ausnahmeregelung schaffen einen Flickenteppich ohne Mehrwert**

Der Vorstoss der Metropolitankonferenz Zürich, welcher die Kantone Zürich, Aargau, Zug, Thurgau, Schaffhausen, St.Gallen, Schwyz und Luzern sowie rund 110 Städte und Gemeinden aus dem Raum Zürich angehören, war eindeutig und wurde in ihrer [Medienmitteilung](#) vom 27. Juni 2022 wie folgt formuliert:

*«Es geht nicht darum, flächendeckend Sonntagsverkäufe zu ermöglichen. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, gezielt und bedürfnisgerecht bestimmte Gebiete für den Städtetourismus attraktiver zu machen und auch am Sonntag zu beleben.»*

Die aktuelle Vorlage des Bundesrates nimmt zwar den Vorschlag der Metropolitankonferenz Zürich mit der Festlegung sogenannter Tourismuszonen (städtische Tourismusquartiere) auf. Mit der Beschränkung auf bestimmte Geschäftstypen und Waren sowie auf wenige grosse Städte weicht sie jedoch deutlich vom Ziel ab. Anstatt den Städtetourismus zielgerecht zu fördern, wird mit neuen Ausnahmeregelungen ein Flickenteppich ausgebreitet. Eine dermassen restriktive Lösung wird die Attraktivität der Schweizer Städte für Touristen nicht erhöhen. Vielmehr dürften sich die Touristinnen und Touristen wundern, weshalb nur wenige Läden mit hauptsächlich nicht für den Alltag notwendigen Gütern geöffnet haben. Die Regelung dürfte auf Unverständnis stossen; dann nämlich, wenn Touristinnen und Touristen etwa dringend Hygieneartikel, Medikamente oder Kleider kaufen müssen. Ein vielfältiges und breit gefächertes Einkaufserlebnis, das alle Budgets anspricht und auch dringende Bedürfnisse abdeckt, ist unabdingbar, um im internationalen Vergleich konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Bestimmung nach Art. 25a Abs. 1 ist weit auszulegen, sodass ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht unter die Sortimentsbeschränkung fällt. Der Bundesrat setzt in seiner Strategie [Nachhaltige Entwicklung 2030](#) (SNE 2030) einen Referenzrahmen für einen nachhaltigen Tourismus. Ein Fokus liegt hierbei auf regionale Wirtschaftskreisläufe, wonach lokale und regionale Produkte in der touristischen Vermarktung eine wichtige Rolle einnehmen sollten. Um der Strategie gerecht zu werden, sollte der Bundesrat eine Vorlage präsentieren, die auch für die lokale Wirtschaft praktikabel und fair ist. In der Wegleitung sollte deshalb auch präzisiert werden, dass Läden mit einem hohen Anteil regionaler Produkte ebenfalls unter die neue Ausnahmebestimmung fallen.

### III. Ausländische Logiernächte als weiteres Kriterium einbeziehen

Unter die neue Ausnahmebestimmung fallen gemäss Art. 25a Abs. 2 VE-ARGV 2 nur Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen. Das führt dazu, dass Städte wie St. Gallen mit 265'651 Logiernächten im Jahr 2022 oder auch bald einmal Biel mit 87'405 Logiernächten im 2022 unter die neue Ausnahmebestimmung fallen, während Städte wie Interlaken (657'435) oder Montreux (427'276 Logiernächte) nicht berücksichtigt werden (siehe [Beherbergungsstatistik](#) des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2022). Im Fokus der Regelung stehen die Bedürfnisse der ausländischen Touristinnen und Touristen. Deshalb sollten mitunter auch die ausländischen Logiernächte in einer Stadt für den Geltungsbereich der neuen Ausnahmebestimmung geltend sein. GastroSuisse schlägt folgende Anpassung in Art. 25a Abs. 2 vor:

#### Art. 25a Abs. 2

*Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in **jenen** Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt, **oder in Städten mit mehr als 100'000 ausländischen Logiernächten pro Jahr**. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.*

Unabhängig davon ist die aktuelle Formulierung zweideutig. Es ist unklar, ob sich der 50 %-Anteil an ausländischen Gästen auf die Quartiere oder Städte bezieht.

### IV. Die Frage weiterer Kompensationen für Sonntagsarbeit ist den Sozialpartnern zu überlassen

GastroSuisse lehnt die Bestimmung ab, wonach weitere Kompensationen für die Sonntagsarbeit vorgeschrieben werden, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Im Rahmen des bestehenden Arbeitsrechts handeln die Sozialpartner bzw. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen aus. Mit Sorge blickt GastroSuisse auf die Entwicklung, dass die Politik zunehmend in die Sozialpartnerschaft eingreift. In der Schweiz hat es eine lange Tradition, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam die Arbeitsbedingungen aushandeln. Diese Sozialpartnerschaft garantiert den sozialen Frieden seit über 100 Jahren. Das kollektive Arbeitsrecht schafft nämlich einen fairen Ausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der funktionierende Interessenausgleich ist zudem ein Erfolgsfaktor unserer Wirtschaft. Schliesslich verfügen die Sozialpartner über umfangreiche branchenspezifische Kenntnisse und können die Mindestbedingungen den Besonderheiten der Branchen anpassen. Der Bund und die Kantone sollten nur in Ausnahmefällen neue Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen machen. Diese Dringlichkeit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dementsprechend ist der Art. 25a Abs. 4 VE-ARGV 2 zwingend zu streichen.

*Art. 25a Abs. 4*

~~Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

Der Branchenverband erachtet eine Überarbeitung der Vorlage als angebracht, um eine ausgewogenere und umsetzbare Lösung zu erreichen, die die Bedürfnisse der ausländischen Touristen und aller relevanten Akteure in den städtischen Tourismusquartieren berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse



Gewerkschaft Syna  
Römerstrasse 7  
4601 Olten

Per Mail an:

ab-geko@seco.admin.ch

Olten, 7. Februar 2024

**Vernehmlassungsantwort:  
Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):  
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

**Die Gewerkschaft Syna, die erste Allbranchengewerkschaft der Schweiz vertritt sehr viele Arbeitnehmende im Verkaufsbereich. Zum Schutze der Arbeitnehmenden besonders in diesem Bereich sowie in allen Branchen, die folglich an den Verkauf gebunden sind, lehnt Syna diese Verordnungsänderung ab. Wir sind dagegen, dass das Sonntagsarbeitsverbot weiter ausgehöhlt wird. Der Sonntag darf nicht als Arbeitstag etabliert werden! Es muss verhindert werden, dass die Belastung des Verkaufspersonals weiter zunimmt und deren Arbeitsbedingungen sich immer weiter verschlechtern. Weiter würde diese Verordnungsänderung dem Fachkräftemangel nicht entgegenwirken. Der arbeitsfreie Sonntag hat einen hohen gesellschaftlichen Wert, der Freiräume jenseits von Arbeit und Konsum eröffnet. Das gilt es, zu erhalten.**

Die Gewerkschaft Syna erachtet es aus folgenden Gründen als unnötig, Art. 25 ArGV 2 anzupassen.

**I. Allgemeine Bemerkungen**

**a. Der arbeitsfreie Sonntag hat einen hohen Wert für die Arbeitnehmenden und die Gesellschaft**

In der Schweiz wurde er 1877 mit dem ersten Fabrikgesetz gesamtschweizerisch auch gesetzlich verankert. Bis heute ist er für 85% der Arbeitnehmenden normalerweise kein Arbeitstag (Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE). Drei Viertel der Arbeitnehmenden arbeiten nie am Sonntag. Und das soll auch so bleiben. Der Sonntag soll nicht zum Werktag werden. Denn der arbeitsfreie Sonntag hat eine grosse und wachsende Bedeutung für die Arbeitnehmenden und die Gesellschaft als Ganzes:

So ermöglicht der arbeitsfreie Sonntag eine wöchentliche Auszeit von den stetig wachsenden Anforderungen des Arbeitslebens. 44% der Arbeitnehmenden sind bei der Arbeit häufig gestresst. Dieser Anteil steigt gemäss dem Barometer «Gute Arbeit» von Travail.Suisse stetig an. 40% der Arbeitnehmenden fühlen sich am Ende eines Arbeitstages erschöpft. Noch im Jahr 2016 lag dieser Anteil lediglich bei 36%. 30% der Erwerbstätigen sind emotional erschöpft verglichen mit 24% im Jahr 2014, wie die Gesundheitsförderung Schweiz erhoben hat. Und 70% der Bevölkerung erachten den Leistungsstress als Gefahr für die eigene Gesundheit, wie die Gesundheitsstudie der Krankenkasse CSS zeigt. Eine wöchentliche Auszeit ist somit in unserer hektischen Zeit unbedingt notwendig.

Unter anderem die Digitalisierung führt zudem für viele Arbeitnehmende zu einer permanenten Erreichbarkeit. Diese wird durch den Sonntag für praktisch alle Arbeitnehmenden für einen Tag in der Woche unterbrochen. Wenn niemand eine E-Mail schreibt oder telefoniert, dann erhält auch niemand eine E-Mail oder einen Telefonanruf und muss auch nicht damit rechnen. Damit ist der Sonntag ein seit Jahrhunderten verankertes Recht auf Nicht-Erreichbarkeit, welches in der Gegenwart stark an Bedeutung gewonnen hat. Es kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Sonntag als allgemeiner arbeitsfreier Tag verankert bleibt und die Arbeit für alle ruht. Die Gleichzeitigkeit der Arbeits- und Ruhezeiten ist gerade durch die Digitalisierung, welche technologisch in vielen Berufen eine permanente Erreichbarkeit ermöglicht, zentral.

Der Sonntag ermöglicht aber auch einen regelmässigen Lebensrhythmus mit einer wöchentlich wiederkehrenden Erholungsphase. Diese ist als Ausgleich zum Arbeitsleben unersetzlich und stärkt die Gesundheit. Gerade in einer immer flexibleren und grenzenloseren Welt bringt der Sonntag den Arbeitnehmenden zeitliche Souveränität. Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht aber auch eine Synchronisierung der Gesellschaft. Der Sonntag ist für alle Arbeitnehmenden ein Freiraum für gemeinsame Aktivitäten wie Wanderungen und Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, religiöse Feiern oder geselliges Zusammenkommen. Diese sind auch für das Entstehen gesellschaftlicher Werte entscheidend, da sie durch das aktive Zusammenleben, durch Begegnungen und Gespräche entstehen.

Zudem ermöglicht der arbeitsfreie Sonntag als einziger Tag in der Woche praktisch allen Arbeitnehmenden die Pflege sozialer Beziehungen und schafft Zeit für die Familie. Dies ist gerade in unsicheren Zeiten unerlässlich. Denn die zunehmende Individualisierung schafft nicht nur Freiheiten, sondern auch Einsamkeit. 32% der jungen Frauen und 22% der jungen Männer fühlten sich gemäss der schweizerischen Gesundheitsbefragung in der Schweiz im Jahr 2022 ziemlich oder sehr einsam. Über alle Altersgruppen hinweg beträgt der Anteil 13.5%. Auch hier ist die Tendenz zunehmend. Gemeinsame planbare freie Tage gewinnen mit zunehmender Individualisierung und der Zunahme der Einsamkeit stark an Bedeutung.

Der Sonntag ist ein Tag jenseits des Konsums. Er ermöglicht dadurch eine Fokussierung auf Wesentliches, auf immaterielle Werte und eröffnet eine Perspektive auf eine ressourcenleichtere Gesellschaft.

#### **b. Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Detailhandel**

Syna lehnt eine weitere Ausdehnung der Sonntagsarbeit im Bereich des Verkaufs grundsätzlich ab. Dabei spielt die Situation des Verkaufspersonals eine entscheidende Rolle. Angestellte im Detailhandel sind bereits heute überdurchschnittlich belastenden Arbeitsbedingungen ausgeliefert. Die Gründe dafür sind im Wesentlichen

- wenig Mitbestimmungsmöglichkeiten
- atypische Arbeitszeiten, d.h. häufige Wochenend- und Schichtarbeit,
- geringe Planbarkeit aufgrund von kurzfristiger Bekanntgabe sowie häufiger Änderungen der Wocheneinsatzpläne,

- Arbeitstätigkeit in teilweise schmerzhaften Körperhaltungen durch monotone Abläufe, langes Stehen sowie häufiges Tragen oder Bewegen grosser Lasten
- überlange Arbeitstage mittels längerer Pausen durch lange und immer längere Ladenöffnungszeiten in verschiedenen Kantonen
- erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Folge dieser überlangen Arbeitstage
- tiefe Löhne

Diese Arbeitsbedingungen haben sich durch verschiedene gesetzliche Anpassungen im Bereich der Arbeits- und Ladenöffnungszeiten in den letzten 20 Jahren stetig verschlechtert. Dabei zeigen sich zwei Entwicklungen: einerseits erfolgte auf nationaler Ebene eine Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit unter anderem auf Fremdenverkehrsgebiete, Einkaufszentren, Bahnhöfe oder Tankstellenshops. Gleichzeitig wurden in verschiedenen Kantonen die Ladenöffnungszeiten unter der Woche verlängert. Als Folge davon haben sich die Arbeitsbelastungen des Verkaufspersonals stetig erhöht. Arbeitstage im Detailhandel können heute häufig entweder mit Schichten oder einer deutlichen Verlängerung der Arbeitstage mit langen Pausen am Nachmittag abgedeckt werden. Arbeitnehmende sind deshalb im Detailhandel nicht selten während 10-12 Stunden am Tag im oder in der Nähe des Betriebs, wobei sie durch die langen, häufig nutzlosen Pausen am Nachmittag unter Umständen auch bei Teilzeitarbeit keine Überzeit erwirtschaften. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dadurch deutlich erschwert, da beispielsweise die Ladenöffnungszeiten und die Beendigung der Tätigkeiten im Laden nach Ladenschluss deutlich nach den Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und Tagesschulen liegen. Für Angestellte im Detailhandel ist der Sonntag häufig der einzige Tag, welcher gemeinsam mit der Familie oder mit Freunden verbracht werden kann. Da auch am Samstag gearbeitet wird, ist der arbeitsfreie Sonntag für das Verkaufspersonal von besonderer Bedeutung.

### **c. Wirtschaftliche Aspekte längerer Ladenöffnungszeiten**

Nicht nur gesundheitliche, gesellschaftliche oder religiöse Überlegungen spielen bei der Sonntagsarbeit eine Rolle, sondern auch ökonomische. Ökonomische Argumente sprechen gegen eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit im Verkauf.

- Gesamtwirtschaftliche Detailhandelsumsätze sind nicht abhängig von Ladenöffnungszeiten

So hängen die Detailhandelsumsätze nicht von den Öffnungszeiten ab, sondern von Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung:

- Löhne: je höher die Löhne, desto höher der Konsum
- Beschäftigung: je höher die Beschäftigung und je tiefer die Arbeitslosigkeit, desto höher der Konsum
- Einkommensverteilung: Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen geben einen grösseren Teil ihres Einkommens für Konsumgüter und Dienstleistungen aus. Folglich ist eine ausgeglichene Einkommensverteilung für den Konsum grundsätzlich vorteilhaft.

Die Ladenöffnungszeiten sind somit kein wesentlicher Faktor bei der Höhe der Konsumausgaben. Sie haben volkswirtschaftlich höchstens einen sehr geringen Einfluss auf den Umsatz oder die Beschäftigung. Längere Ladenöffnungszeiten schaffen somit weder zusätzliche Arbeitsplätze noch zusätzliche Steuereinnahmen. Längere Ladenöffnungszeiten oder ein Sonntagsverkauf verlagern nur die Einkaufsgewohnheiten der Konsumenten auf einen anderen Zeitpunkt

- Sinkende Produktivität - tiefere Löhne – fehlendes Verkaufspersonal

Verschiedene Studien legen nahe, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten langfristig zu tieferen Löhnen führen kann. Dies erklärt sich daraus, dass sich die Umsätze gesamtwirtschaftlich nicht verändern, für die längeren Ladenöffnungszeiten aber mehr

Personal benötigt wird. Stabile Umsätze bei einem grösseren Personaleinsatz hat eine sinkende Produktivität und somit in der Regel auch tiefere Löhne zur Folge. Als Beispiele dafür können die langen Ladenöffnungszeiten in den USA und Grossbritannien genannt werden, welche beide zwar relativ viele Beschäftigte im Detailhandel aufweisen, gleichzeitig, aber sehr tiefe Löhne im Detailhandel verzeichnen. Ein höherer Personaleinsatz bei stabilem Umsatz ist in Zeiten des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels ein grundsätzlich falscher Ansatz. Genau dies aber wäre die Folge der vorgeschlagenen Verordnungsänderung.

- Multiplikatorwirkung der Sonntagsarbeit - Folgekosten einer Öffnung der Läden am Sonntag

Falls die Öffnung der Läden am Sonntag zu einer Zunahme der Einkäufe und dadurch der Besuche in den Innenstädten am Sonntag führt, sind weitere – darunter öffentliche Dienstleister – gezwungen vermehrt Arbeitnehmende am Sonntag einzusetzen. Dies gilt beispielsweise für den öffentlichen Verkehr, die Sicherheit, technische Dienste oder die Reinigung. Dies wiederum führt nicht nur zu einer weiteren Zunahme der Sonntagsarbeit, sondern auch zu unnötigen und ineffizienten Folgekosten für die öffentliche Hand, sowie eine Verschärfung des Fachkräftemangels.

- Marktkonzentration in den Städten und bei grossen Unternehmen

Betriebswirtschaftlich kann sich aber für einzelne Betriebe eine Öffnung am Sonntag sehr wohl lohnen. Dies zeigt sich deutlich an den Umsätzen der Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen. Da die gesamtwirtschaftlichen Umsätze allerdings weitgehend konstant bleiben, führen diese zusätzlichen Einnahmen bei einzelnen Verkaufsläden tendenziell zu einer verstärkten Marktkonzentration. Grosse Anbieter oder Ketten können sich attraktive Verkaufsflächen sichern und dadurch vermehrt Umsätze erzielen auf Kosten kleinerer Verkaufsläden, welche eventuell schliessen müssen. Kleine Verkaufsläden kommen dadurch immer mehr unter Druck, Öffnungszeiten am Sonntag sind für sie nicht rentabel. Dadurch wird die gewünschte Vielfalt und der Charme in den Städten immer weiter vernichtet. Die vorliegende Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, dürfte aber nicht zuletzt auch eine regionale und innerstädtische Verteilungswirkung haben. Tourismusgebiete, in welchen bereits heute während der Saison in Verkaufsläden die Sonntagsarbeit bewilligungsfrei ist, werden vermutlich eine Reduktion ihrer Umsätze verzeichnen, sofern in den städtischen Tourismusgebieten vergleichbare Angebote ebenfalls bestehen. Gleiches gilt für Verkaufsläden, welche sich zwar in einer der betroffenen Städte befindet, aber sich keinen Standort innerhalb des städtischen Tourismusgebietes leisten kann. Die Folge davon sind kaum zu rechtfertigende innerstädtische Wettbewerbsverzerrungen zugunsten grosser Detailhandelsunternehmen im Luxussegment.

#### d. Fazit:

Eine weitere Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Bereich des Detailhandels setzt die Arbeitsbedingungen weiter unter Druck. Diese haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch verschiedene Liberalisierungen bereits erheblich verschlechtert. Leidtragende sind die beschäftigten Arbeitnehmenden. Unter dem Strich ist kein wirtschaftlicher Mehrwert von der Liberalisierung der Sonntagsarbeit zu erwarten, sondern eine sinkende Produktivität, ein zunehmender Fachkräftemangel und steigende Kosten für die öffentliche Hand. Der arbeitsfreie Sonntag hat zudem einen hohen gesellschaftlichen Wert, der Freiräume jenseits von Arbeit und Konsum eröffnet.

## II. Zur Vorlage

Durch die Verordnungsänderung würde in der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes ein neuer Artikel (Art. 25a ArGV 2) eingeführt. Er sieht vor, dass Städte mit mehr als 60'000 EinwohnerInnen mit einem Anteil an ausländischen Gästen von 50% an den Logiernächten

städtische Tourismusquartiere bezeichnen könnten. Dies wäre aktuell in den Städten Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano der Fall. Weitere Städte könnten in Zukunft allerdings folgen. Die Städte müssten die Tourismusquartiere definieren, wobei eine in Gehdistanz erreichbares breites Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik vorhanden sein muss. Es wäre nicht erlaubt, dass eine ganze Stadt unter diese Ausnahmebestimmung fallen würde. Zudem dürften in diesen städtischen Tourismusquartieren nur Waren verkauft werden, welche auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet sind, darunter überwiegend Luxusartikel, insbesondere aus den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck, sowie Parfum. Der in den Geschäften erwirtschaftete Umsatz muss dabei zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt werden. Für die Arbeitnehmenden sind Kompensationen vorgesehen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Sie wurden aber nicht näher definiert.

Syna lehnt die vorgeschlagene Ordnungsänderung ab.

### **1. Bereits geltende Ordnung:**

Grundsätzlich gilt für alle Betriebe und die darin beschäftigten Arbeitnehmenden ein Sonntagsarbeitsverbot, welches sich von Samstag, 23 Uhr bis Sonntag, 23 Uhr erstreckt (Art. 18 ArG). Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit erfordern eine Bewilligung (Art. 19 ArG). Dauernde oder regelmässige Sonntagsarbeit wird bewilligt, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist (Art. 19, Abs. 2). Die Bewilligung wird vom Seco erteilt. Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dabei ist den Arbeitnehmenden ein Zuschlag von 50 Prozent zu bezahlen. Die Bewilligung wird von den Kantonen erteilt. Sonntagsarbeit erfordert die Zustimmung der Arbeitnehmenden (Art. 19, Abs. 5 ArG). Zudem können gemäss Regelung im Arbeitsgesetz Kantone vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19, Abs. 6 ArG). Diese vier bewilligungsfreien Verkaufssonntage werden nur gerade von 10 Kantonen ausgeschöpft.

Die geltende Ordnung sieht somit vor, dass Sonntagsarbeit bewilligt werden kann, wenn eine wirtschaftliche oder technische Unentbehrlichkeit besteht. In dieser Logik stehen auch die Ausnahmen für Betriebe, welche in der Verordnung 2 aufgeführt sind. Dabei wurde in der jüngeren Vergangenheit das Kriterium der wirtschaftlichen und technischen Unentbehrlichkeit in Ausnahmefällen zwar zumindest arg strapaziert (Kioske, Blumenläden, Tankstellenshops). Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die wirtschaftliche oder technische Unentbehrlichkeit die Voraussetzung für eine bewilligungsfreie Sonntagsarbeit bildet.

### **2. Begründung der Ablehnung**

#### **a. Sonntagsarbeit muss technisch oder wirtschaftlich unentbehrlich sein**

Das Sonntagsarbeitsverbot ist ein zentraler Pfeiler des Arbeitsgesetzes. Das Arbeitsgesetz sieht unmissverständlich vor, dass Sonntagsarbeit technisch und wirtschaftlich unentbehrlich sein muss. Dafür werden Ausnahmen erlaubt. Für den Detailhandel relevante Ausnahmen von den Ausnahmen ergeben sich durch den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (leitende Angestellte, Familienmitglieder) und die vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe. Sie wurden aber nicht in der Verordnung, sondern im Gesetz festgehalten. In den vergangenen Jahren wurde die technische und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit auf dem Verordnungsweg somit zwar grosszügig interpretiert, aber nicht über die Verordnung übersteuert.

Die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten ist aus Sicht von Syna weder technisch noch wirtschaftlich unentbehrlich. Der Bezug zu den Fremdenverkehrsgebieten ist unlauter.

b. Arbeitsbedingungen und Familienleben schützen

Der arbeitsfreie Sonntag hat für Arbeitnehmende im Detailhandel eine grössere Bedeutung als in anderen Branchen. Dies weil bereits am für viele Arbeitnehmende freien Samstag gearbeitet wird. Die Aufhebung des Sonntagsarbeitsverbot hätte damit nicht nur weitreichende Konsequenzen auf die zunehmend schlechteren Arbeitsbedingungen im Detailhandel, sondern auch auf das Familienleben der betroffenen Arbeitnehmenden. Dabei sind nicht nur die Angestellten im Detailhandel betroffen, sondern weitere Arbeitnehmende aus den Bereichen Reinigung, Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr.

c. Kein wirtschaftlicher Mehrwert

Die Verordnungsänderung bietet keinen wirtschaftlichen Mehrwert. Die Detailhandelsumsätze hängen im Wesentlichen von den Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung ab. Längere Ladenöffnungszeiten – und die Öffnung am Sonntag entspricht einer Verlängerung – führen hauptsächlich zu einer Beeinträchtigung der Produktivität und damit langfristig der Löhne und Arbeitsbedingungen.

d. Bestehende Möglichkeiten werden bereits heute nicht ausgeschöpft

Mit den vier bewilligungsfreien Sonntagen haben die Kantone bereits heute die Möglichkeit die Sonntagsarbeit im Detailhandel in einem beschränkten Rahmen zuzulassen. Diese Möglichkeiten werden von einer Mehrheit der Kantone bereits heute nicht ausgeschöpft. Gerade einmal 10 Kantone schöpfen diese Möglichkeit vollständig aus. Nicht zu diesen gehören beispielsweise Genf (3) und Luzern (2).

e. Wettbewerbsverzerrungen in den Städten und regionale Umverteilung zu den Städten

Die Verordnungsänderung ist auch wettbewerbsrechtlich fragwürdig. Während grosse, häufig internationale Detailhandelsunternehmen sich einen Standort in einer städtischen Tourismuszone leisten können, ist dies für kleinere und mittlere Detailhändler nicht möglich. Dadurch wird die Konzentration im Detailhandel weiter gefördert. Die Vorlage ist somit Gift für kleine und mittlere Detailhändler, welche bereits durch die Digitalisierung unter Druck stehen.

Zudem hätte die Verordnungsänderung auch weitreichende Konsequenzen auf die regionale Verteilung. Während internationale Touristen zum Beispiel Uhren heute in touristischen Berggebieten kaufen, würden sie dies in Zukunft vermehrt in den Innenstädten machen. Die wirtschaftlichen Erträge in der Schweiz würden dadurch zwar insgesamt konstant bleiben. Allerdings würden sich die Verkäufe vermehrt in den grossen Städten konzentrieren. Regionalpolitisch ist die Vorlage deshalb aus Sicht von Syna fragwürdig.

f. Ein falscher Ansatz in Zeiten von Fachkräftemangel und demographischem Wandel

Fachkräftemangel und demographischer Wandel erfordern einen gezielteren und effizienteren Einsatz von Arbeitnehmenden im Produktionsprozess. Eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Detailhandel hat gerade den gegenteiligen Effekt, mehr Personal- und Energieeinsatz für die gleichen Umsätze. Dadurch steht die Vorlage in starkem Widerspruch zu den Entwicklungen in der Arbeitswelt, welche zunehmend durch den demographischen Wandel geprägt sein wird. Qualitatives Wachstum mit einer Stärkung der Produktivität und einem vermehrten Gesundheitsschutz zugunsten der Arbeitnehmenden würde vielmehr eine gezielte Verkürzung der Ladenöffnungszeiten erfordern. Die Verordnungsänderung bleibt somit in einem Denken der Vergangenheit verhaftet.

Aus diesen Gründen lehnt Syna die Verordnungsänderung ab.

### 3. Zu einzelnen Artikeln

Syna lehnt die Verordnungsänderung ab. Sollte der Bundesrat zum Schluss kommen, dass er trotz diesen vielen Argumenten auf einer Verordnungsänderung beharrt, fordert Syna folgende Anpassungen am Verordnungstext.

a. Eine Pflicht für einen Gesamtarbeitsvertrag für die Arbeitnehmenden im Detailhandel u.a. mit der Definition der Kompensationen

Syna erachtet die Umschreibung der Kompensationen im Verordnungstext als nicht ausreichend. Verkaufsläden, welche neu an einem Sonntag bewilligungsfrei Arbeitnehmende arbeiten lassen können, sollen in der Verordnung entweder explizit verpflichtet werden, die übergesetzlichen Kompensationen in einem Gesamtarbeitsvertrag festzuhalten. So sollen die Sonntagszuschläge mindestens 50% betragen, es sollen mindestens zwei Wochenenden pro Monat ganz frei sein (Samstag und Sonntag), Mittagspausen von über 1.5 Stunden sollen nur mit Einverständnis der Arbeitnehmenden erlaubt sein, die Einsatzpläne für die Arbeitnehmenden sollen mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben werden müssen und es sollen Mindestlöhne festgelegt werden müssen.

b. Beschränkung auf Städte mit Anteil von 70% an ausländischen TouristInnen

Die Verordnungslösung soll sich auf Städte mit einem Anteil an ausländischen TouristInnen von 70% beschränken. Damit wären aktuell die Städte Zürich, Genf und Luzern betroffen. Artikel 25a, Abs. 2 müsste entsprechend angepasst werden. Dadurch kann dem Argument eines hohen Anteils an internationalen TouristInnen besser Gültigkeit verschafft werden.

c. Beschränkung ausschliesslich auf Luxusgüter

Die Sortimentsbeschränkung soll enger gefasst werden und nur Luxusgüter umfassen. Dadurch wird dem Anliegen der Uhrenverkäufer in den Städten Luzern und Genf genüge getan. Artikel 25a, Abs. 3 a. soll entsprechend angepasst werden.

d. Beschränkung der Fläche der Verkaufsläden

Analog der Regelung für Betriebe für Reisende und Tankstellenshops soll die Öffnung eine Flächenbeschränkung umfassen. Dadurch wird der Marktkonzentration entgegengewirkt und die Öffnung vor allem für Luxusboutiquen ermöglicht.

e. Einführung des Kriteriums der Saisonalität auch in den Städten

Syna erachtet es als zwingend, dass das Kriterium der Saisonalität auch in den Städten gilt. Es wäre die einzig mögliche Begründung für eine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit, welche Voraussetzung für Ausnahmen von bewilligungsfreier Sonntagsarbeit bildet. Zwar ist diese Saisonalität empirisch nur schwach vorhanden. Eine komplette Aufhebung würde aber weitere Liberalisierungen bei der Sonntagsarbeit in den touristischen Berggebieten fördern.

Syna begrüsst ausdrücklich, dass die Artikel 8 Abs. 1 (Überzeit am Sonntag) in der Verordnungsänderung nicht aufgeführt wurde.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Gewerkschaft Syna



Yvonne Feri  
Präsidentin



Johann Tscherrig  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Per Mail an:

ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 30. November 2023

## **Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. In der nachfolgenden Vernehmlassungsantwort werden zuerst allgemeine Bemerkungen zum arbeitsfreien Sonntag, den Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals und einigen wirtschaftlichen Aspekten längerer Ladenöffnungszeiten ausgeführt. In einem zweiten Teil gehen wir konkret auf die vorgeschlagene Revision der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes ein, welche Travail.Suisse ablehnt.

### **Teil I: Allgemeine Bemerkungen**

Die Verordnungsänderung sieht eine Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit vor. Travail.Suisse stellt mit Sorge fest, dass sich die Angriffe auf den arbeitsfreien Sonntag häufen. Dies zeigt sich beispielsweise an den parlamentarischen Initiativen Graber (16.414), Burkart (16.484) Dobler (16.442), Wicki (21.4188), Gmür-Schönenberger (22.3921) oder Nantermod (22.4331). Dadurch wird ein über Jahrhunderte etabliertes und erkämpftes Recht in Frage gestellt.

#### **a. Der arbeitsfreie Sonntag hat einen hohen Wert für die Arbeitnehmenden und die Gesellschaft**

Der Sonntag ist gemäss einem Edikt des römischen Kaisers Konstantin aus dem Jahr 321 n.Chr. in unserer Gesellschaft als arbeitsfreier Tag festgelegt. In der Schweiz wurde er 1877 mit dem ersten Fabrikgesetz gesamtschweizerisch auch gesetzlich verankert. Bis heute ist er für 85% der Arbeitnehmenden normalerweise kein Arbeitstag (Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE). Drei Viertel der Arbeitnehmenden arbeiten nie am Sonntag. Und das soll auch so bleiben. Der

Sonntag soll nicht zum Werktag werden. Denn der arbeitsfreie Sonntag hat eine grosse und wachsende Bedeutung für die Arbeitnehmenden und die Gesellschaft als Ganzes:

So ermöglicht der arbeitsfreie Sonntag eine wöchentliche Auszeit von den stetig wachsenden Anforderungen des Arbeitslebens. 44% der Arbeitnehmenden sind bei der Arbeit häufig gestresst. Dieser Anteil steigt gemäss dem Barometer «Gute Arbeit» von Travail.Suisse stetig an. 40% der Arbeitnehmenden fühlen sich am Ende eines Arbeitstages erschöpft. Noch im Jahr 2016 lag dieser Anteil lediglich bei 36%. 30% der Erwerbstätigen sind emotional erschöpft verglichen mit 24% im Jahr 2014, wie die Gesundheitsförderung Schweiz erhoben hat. Und 70% der Bevölkerung erachten den Leistungsstress als Gefahr für die eigene Gesundheit, wie die Gesundheitsstudie der Krankenkasse CSS zeigt. Eine wöchentliche Auszeit ist somit in unserer hektischen Zeit unbedingt notwendig.

Unter anderem die Digitalisierung führt zudem für viele Arbeitnehmende zu einer permanenten Erreichbarkeit. Diese wird durch den Sonntag für praktisch alle Arbeitnehmenden für einen Tag in der Woche unterbrochen. Wenn niemand eine E-Mail schreibt oder telefoniert, dann erhält auch niemand eine E-Mail oder einen Telefonanruf und muss auch nicht damit rechnen. Damit ist der Sonntag ein seit Jahrhunderten verankertes Recht auf Nicht-Erreichbarkeit, welches in der Gegenwart stark an Bedeutung gewonnen hat. Es kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Sonntag als allgemeiner arbeitsfreier Tag verankert bleibt und die Arbeit für alle ruht. Die Gleichzeitigkeit der Arbeits- und Ruhezeiten ist gerade durch die Digitalisierung, welche technologisch in vielen Berufen eine permanente Erreichbarkeit ermöglicht, zentral.

Der Sonntag ermöglicht aber auch einen regelmässigen Lebensrhythmus mit einer wöchentlich wiederkehrenden Erholungsphase. Diese ist als Ausgleich zum Arbeitsleben unersetzlich und stärkt die Gesundheit. Gerade in einer immer flexibleren und grenzenloseren Welt bringt der Sonntag den Arbeitnehmenden zeitliche Souveränität. Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht aber auch eine Synchronisierung der Gesellschaft. Der Sonntag ist für alle Arbeitnehmenden ein Freiraum für gemeinsame Aktivitäten wie Wanderungen und Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, religiöse Feiern oder geselliges Zusammenkommen. Diese sind auch für das Entstehen gesellschaftlicher Werte entscheidend, da sie durch das aktive Zusammenleben, durch Begegnungen und Gespräche entstehen.

Zudem ermöglicht der arbeitsfreie Sonntag als einziger Tag in der Woche praktisch allen Arbeitnehmenden die Pflege sozialer Beziehungen und schafft Zeit für die Familie. Dies ist gerade in unsicheren Zeiten unerlässlich. Denn die zunehmende Individualisierung schafft nicht nur Freiheiten, sondern auch Einsamkeit. 32% der jungen Frauen und 22% der jungen Männer fühlten sich gemäss der schweizerischen Gesundheitsbefragung in der Schweiz im Jahr 2022 ziemlich oder sehr einsam. Über alle Altersgruppen hinweg beträgt der Anteil 13.5%. Auch hier ist die Tendenz zunehmend. Gemeinsame planbare freie Tage gewinnen mit zunehmender Individualisierung und der Zunahme der Einsamkeit stark an Bedeutung.

Der Sonntag ist ein Tag jenseits des Konsums. Er ermöglicht dadurch eine Fokussierung auf Wesentliches, auf immaterielle Werte und eröffnet eine Perspektive auf eine ressourcenreichere Gesellschaft.

### **b. Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Detailhandel**

Travail.Suisse lehnt eine weitere Ausdehnung der Sonntagsarbeit im Bereich des Verkaufs grundsätzlich ab. Dabei spielt die Situation des Verkaufspersonals eine entscheidende Rolle. Angestellte im Detailhandel sind bereits heute überdurchschnittlich belastenden Arbeitsbedingungen ausgeliefert.<sup>1</sup> Die Gründe dafür sind im Wesentlichen

- wenig Mitbestimmungsmöglichkeiten,
- atypische Arbeitszeiten, d.h. häufige Wochenend- und Schichtarbeit,
- geringe Planbarkeit aufgrund von Änderungen der Arbeitseinsätze,
- Arbeitstätigkeit in teilweise schmerzhaften Körperhaltungen und langes Stehen,
- häufiges Tragen oder Bewegen grosser Lasten,
- monotone Arbeitsabläufe
- überlange Arbeitstage durch lange und immer längere Ladenöffnungszeiten in verschiedenen Kantonen
- erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Folge überlanger Arbeitstage
- tiefe Löhne

Der selbstwahrgenommene Gesundheitszustand ist entsprechend unterdurchschnittlich. Der Detailhandel gehört somit unter anderem neben dem Gastgewerbe, dem Gesundheitswesen, dem Baugewerbe oder der Logistik zu den Branchen mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung.

Die Arbeitsbedingungen haben sich durch verschiedene gesetzliche Anpassungen im Bereich der Arbeits- und Ladenöffnungszeiten in den letzten 20 Jahren stetig verschlechtert. Dabei zeigen sich zwei Entwicklungen: einerseits erfolgte auf nationaler Ebene eine Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit unter anderem auf Fremdenverkehrsgebiete, Einkaufszentren, Bahnhöfe oder Tankstellenshops. Gleichzeitig wurden in verschiedenen Kantonen die Ladenöffnungszeiten unter der Woche verlängert. Als Folge davon haben sich die Arbeitsbelastungen des Verkaufspersonals stetig erhöht. Arbeitstage im Detailhandel können heute häufig entweder mit Schichten oder einer deutlichen Verlängerung der Arbeitstage mit langen Pausen am Nachmittag abgedeckt werden. Arbeitnehmende sind deshalb im Detailhandel nicht selten während 10-12 Stunden im Tag im oder in der Nähe des Betriebs, wobei sie durch die langen, häufig nutzlosen Pausen am Nachmittag unter Umständen auch bei Teilzeitarbeit keine Überzeit erwirtschaften. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dadurch deutlich erschwert, da beispielsweise die Ladenöffnungszeiten und die Beendigung der Tätigkeiten im Laden nach Ladenschluss deutlich nach den Öffnungszeiten von Kindertagesstätten

---

<sup>1</sup> Staatssekretariat für Wirtschaft (2020): «Arbeitsbedingungen und Gesundheit: Wirtschaftssectoren – Ausgewählte Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017», Bern.

und Tagesschulen liegen. Für Angestellte im Detailhandel ist der Sonntag häufig der einzige Tag, welcher gemeinsam mit der Familie oder mit Freunden verbracht werden kann. Da auch am Samstag gearbeitet wird, ist der arbeitsfreie Sonntag für das Verkaufspersonal von besonderer Bedeutung.

### **c. Wirtschaftliche Aspekte längerer Ladenöffnungszeiten**

Nicht nur gesundheitliche, gesellschaftliche oder religiöse Überlegungen spielen bei der Sonntagsarbeit eine Rolle, sondern auch ökonomische. Ökonomische Argumente sprechen gegen eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit im Verkauf.

#### *Gesamtwirtschaftliche Detailhandelsumsätze sind nicht abhängig von Ladenöffnungszeiten*

So hängen die Detailhandelsumsätze nicht von den Öffnungszeiten ab, sondern von Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung:

- Löhne: je höher die Löhne, desto höher der Konsum
- Beschäftigung: je höher die Beschäftigung und je tiefer die Arbeitslosigkeit, desto höher der Konsum
- Einkommensverteilung: Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen geben einen grösseren Teil ihres Einkommens für Konsumgüter und Dienstleistungen aus. Folglich ist eine ausgeglichene Einkommensverteilung für den Konsum grundsätzlich vorteilhaft.

Die Ladenöffnungszeiten sind somit kein wesentlicher Faktor bei der Höhe der Konsumausgaben. Sie haben volkswirtschaftlich höchstens einen sehr geringen Einfluss auf den Umsatz oder die Beschäftigung. Längere Ladenöffnungszeiten schaffen somit weder zusätzliche Arbeitsplätze noch zusätzliche Steuereinnahmen. Längere Ladenöffnungszeiten oder ein Sonntagsverkauf verlagern nur die Einkaufsgewohnheiten der Konsumenten auf einen anderen Zeitpunkt

#### *Sinkende Produktivität - tiefere Löhne – fehlendes Verkaufspersonal*

Verschiedene Studien legen nahe, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten langfristig zu tieferen Löhnen führen kann. Dies erklärt sich daraus, dass sich die Umsätze gesamtwirtschaftlich nicht verändern, für die längeren Ladenöffnungszeiten aber mehr Personal benötigt wird. Stabile Umsätze bei einem grösseren Personaleinsatz hat eine sinkende Produktivität und somit in der Regel auch tiefere Löhne zur Folge. Als Beispiele dafür können die langen Ladenöffnungszeiten in den USA und Grossbritannien genannt werden, welche beide zwar relativ viele Beschäftigte im Detailhandel aufweisen, gleichzeitig, aber sehr tiefe Löhne im Detailhandel verzeichnen. Ein höherer Personaleinsatz bei stabilem Umsatz ist in Zeiten des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels ein grundsätzlich falscher Ansatz. Genau dies aber wäre die Folge der vorgeschlagenen Verordnungsänderung.

#### *Multiplikatorwirkung der Sonntagsarbeit - Folgekosten einer Öffnung der Läden am Sonntag*

Falls die Öffnung der Läden am Sonntag zu einer Zunahme der Einkäufe und dadurch der Besuche in den Innenstädten am Sonntag führt, sind weitere – darunter öffentliche Dienstleister – gezwungen vermehrt Arbeitnehmende am Sonntag einzusetzen. Dies gilt beispielsweise für den öffentlichen

Verkehr, die Sicherheit, technische Dienste oder die Reinigung. Dies wiederum führt nicht nur zu einer weiteren Zunahme der Sonntagsarbeit, sondern auch zu unnötigen und ineffizienten Folgekosten für die öffentliche Hand, sowie eine Verschärfung des Fachkräftemangels.

#### *Marktkonzentration in den Städten und bei grossen Unternehmen*

Betriebswirtschaftlich kann sich aber für einzelne Betriebe eine Öffnung am Sonntag sehr wohl lohnen. Dies zeigt sich deutlich an den Umsätzen der Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen. Da die gesamtwirtschaftlichen Umsätze allerdings weitgehend konstant bleiben, führen diese zusätzlichen Einnahmen bei einzelnen Verkaufsläden tendenziell zu einer verstärkten Marktkonzentration. Grosse Anbieter oder Ketten können sich attraktive Verkaufsflächen sichern und dadurch vermehrt Umsätze erzielen auf Kosten kleinerer Verkaufsläden, welche eventuell schliessen müssen. Kleine Verkaufsläden kommen dadurch immer mehr unter Druck, Öffnungszeiten am Sonntag sind für sie nicht rentabel. Dadurch wird die gewünschte Vielfalt und der Charme in den Städten immer weiter vernichtet. Die vorliegende Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, dürfte aber nicht zuletzt auch eine regionale und innerstädtische Verteilungswirkung haben. Tourismusgebiete, in welchen bereits heute während der Saison in Verkaufsläden die Sonntagsarbeit bewilligungsfrei ist, werden vermutlich eine Reduktion ihrer Umsätze verzeichnen, sofern in den städtischen Tourismusgebieten vergleichbare Angebote ebenfalls bestehen. Gleiches gilt für Verkaufsläden, welche sich zwar in einer der betroffenen Städte befindet, aber sich keinen Standort innerhalb des städtischen Tourismusgebietes leisten kann. Die Folge davon sind kaum zu rechtfertigende innerstädtische Wettbewerbsverzerrungen zugunsten grosser Detailhandelsunternehmen im Luxussegment.

#### *Der Tourismus hat sich erholt – die Schweiz ist attraktiv auch ohne offene Luxusläden am Sonntag*

Häufig werden für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten kurzfristige Entwicklungen vorgeschoben. Bei der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für bestimmte Einkaufszentren, wurde insbesondere die Frankenstärke als Argument verwendet. Für die Liberalisierung der Sonntagsverkäufe in der vorliegenden Revision der Verordnung 2 dient die Corona-Pandemie als Argument. Sie hat dazu geführt, dass die Logiernächte von TouristInnen in den Jahren 2020 und 2021 stark rückläufig waren und kaum mehr ausländische Gäste in die Schweiz kamen. Im Jahr 2023 hat sich die Anzahl der Logiernächte aber mehr als erholt. Sie lag zwischen Januar und August 2023 bei weit über 14 Millionen Logiernächten. Vor der Pandemie im Jahr 2019 waren lediglich 12.5 Millionen Logiernächte verzeichnet worden. Die Attraktivität der Tourismusdestination Schweiz ist ungebrochen sehr hoch. Längere Ladenöffnungszeiten wären für ausländische Touristen deshalb höchstens ein «nice-to-have», aber für den Tourismusstandort Schweiz alles andere als eine Notwendigkeit. Die Schweiz hat anderes zu bieten als New York, London oder Paris und soll auch dazu stehen. Geographische und kulturelle Eigenart ist im Tourismus eine Stärke und keine Schwäche.

#### **d. Fazit zu Teil I:**

Eine weitere Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Bereich des Detailhandels setzt die Arbeitsbedingungen weiter unter Druck. Diese haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch verschiedene Liberalisierungen bereits erheblich verschlechtert. Leidtragende sind die beschäftigten

Arbeitnehmenden. Unter dem Strich ist kein wirtschaftlicher Mehrwert von der Liberalisierung der Sonntagsarbeit zu erwarten, sondern eine sinkende Produktivität, ein zunehmender Fachkräftemangel und steigende Kosten für die öffentliche Hand. Der arbeitsfreie Sonntag hat zudem einen hohen gesellschaftlichen Wert, der Freiräume jenseits von Arbeit und Konsum eröffnet.

## **Teil II: Zur Vorlage**

Durch die Verordnungsänderung würde in der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes ein neuer Artikel (Art. 25a ArGV 2) eingeführt. Er sieht vor, dass Städte mit mehr als 60'000 EinwohnerInnen mit einem Anteil an ausländischen Gästen von 50% an den Logiernächten städtische Tourismusquartiere bezeichnen könnten. Dies wäre aktuell in den Städten Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano der Fall. Weitere Städte könnten in Zukunft allerdings folgen. Die Städte müssten die Tourismusquartiere definieren, wobei eine in Gehdistanz erreichbares breites Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik vorhanden sein muss. Es wäre nicht erlaubt, dass eine ganze Stadt unter diese Ausnahmebestimmung fallen würde. Zudem dürften in diesen städtischen Tourismusquartieren nur Waren verkauft werden, welche auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet sind, darunter überwiegend Luxusartikel, insbesondere aus den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck, sowie Parfum. Der in den Geschäften erwirtschaftete Umsatz muss dabei zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt werden. Für die Arbeitnehmenden sind Kompensationen vorgesehen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Sie wurden aber nicht näher definiert.

Travail.Suisse lehnt die vorgeschlagene Verordnungsänderung ab.

### **1. Geltende Ordnung:**

#### **a. Allgemeines Sonntagsarbeitsverbot und Ausnahmen**

Grundsätzlich gilt für alle Betriebe und die darin beschäftigten Arbeitnehmenden ein Sonntagsarbeitsverbot, welches sich von Samstag, 23 Uhr bis Sonntag, 23 Uhr erstreckt (Art. 18 ArG). Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit erfordern eine Bewilligung (Art. 19 ArG). Dauernde oder regelmässige Sonntagsarbeit wird bewilligt, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist (Art. 19, Abs. 2). Die Bewilligung wird vom Seco erteilt. Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dabei ist den Arbeitnehmenden ein Zuschlag von 50 Prozent zu bezahlen. Die Bewilligung wird von den Kantonen erteilt. Sonntagsarbeit erfordert die Zustimmung der Arbeitnehmenden (Art. 19, Abs. 5 ArG).

Dauerhafte Ausnahmen für einzelne Betriebsarten werden in der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes geregelt. Dabei muss eine wirtschaftliche oder technische Unentbehrlichkeit gegeben sein. Bei den Betrieben, bei welchen eine technische Unentbehrlichkeit vorliegt, handelt es sich beispielsweise um Heime, Spitex-Betriebe, Arzt- und Zahnarztpraxen (zur Aufrechterhaltung von Notfalldiensten), Apotheken (zur Aufrechterhaltung von Notfalldiensten), medizinische Labors, Bestattungsbetriebe

(sofern dies für unaufschiebbare Tätigkeiten notwendig ist), Nahrungsmittelverarbeitende Betriebe mit frischen Nahrungsmitteln, Betriebe, welche zur Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur notwendig sind (ICT, Energie, Winterdienst, etc.) oder für Radio- und Fernsehbetriebe. Bei Betrieben, bei welchen eine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit vorliegt, handelt es sich im Wesentlichen um Gastgewerbe- und Freizeitbetriebe (Museen, Skilifte, Freizeitanlagen).

Das Sonntagsarbeitsverbot gilt für weitere Betriebe nicht, bei denen die wirtschaftliche und technische Unentbehrlichkeit sehr grosszügig interpretiert wurde und welche im Zuge der vergangenen Liberalisierungen in der Verordnung 2 als Ausnahmen eingeführt wurden. Dazu zählen Kioske an öffentlichen Strassen und Plätzen, Kioske und Betriebe für Reisende, Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrslinien mit starkem Reiseverkehr mit einem Waren- und Dienstleistungsangebot, welches sich primär an den Bedürfnissen von Reisenden orientiert, Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen mit einem Umsatz von mindestens 20 Millionen Franken durch den Personenverkehr oder von grosser regionaler Bedeutung, Bäckereien, Konditoreien, Confisereien oder Blumenläden. Mit diesen Ausnahmen wurde die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit sehr weitgehend interpretiert.

Zudem können gemäss Regelung im Arbeitsgesetz Kantone vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19, Abs. 6 ArG). Diese vier bewilligungsfreien Verkaufssonntage werden nur gerade von 10 Kantonen ausgeschöpft.

Auch wird das Arbeitsgesetz nicht angewendet auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind (Art. 4 ArG). Auch Arbeitnehmende, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, unterstehen dem Arbeitsgesetz nicht (Art. 3 ArG). Somit sind auch diese beiden Kategorien von Arbeitnehmenden vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen.

#### b. Fremdenverkehrsgebiete und Einkaufszentren

Unter der geltenden Ordnung können des weiteren Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, d.h. touristischen Berggebieten, die den spezifischen Bedürfnissen der Touristen dienen gemäss Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes Arbeitnehmende ohne behördliche Bewilligung am Sonntag beschäftigen (Art. 25 ArGV 2). Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten sind Betriebe in Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorten, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und die wirtschaftliche Tätigkeit erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt. Diese Regelung gilt auch für Einkaufszentren, welche den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen, sofern diese überwiegend Luxusartikel (Kleider, Schuhe, Accessoires, Uhren, Schmuck, Parfum) verkaufen, der Umsatz im Wesentlichen durch internationale Kundschaft erwirtschaftet wird, das Einkaufszentrum in einem Fremdenverkehrsgebiet liegt oder höchstens 15 Kilometer von der Schweizer Grenze und in der unmittelbaren Nähe eines Autobahnanschlusses oder Bahnhofs liegt («Lex Foxtown»).

Travail.Suisse erachtet die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in den Fremdenverkehrsgebieten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit als fragwürdig. Allerdings besteht durch die starke Saisonalität in touristischen Berggebieten ein wirtschaftliches Argument, mit welchem diese bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt werden kann. Diese Betriebe müssen in der Regel einen wesentlichen Teil ihres Jahresumsatzes in der Hochsaison innerhalb von mehreren Monaten erwirtschaften können. Die Saisonalität ist somit das wesentliche Argument für die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit, welche wiederum die gesetzliche Voraussetzung für eine Verordnungsregelung bildet.

Die geltende Ordnung sieht somit vor, dass Sonntagsarbeit bewilligt werden kann, wenn eine wirtschaftliche oder technische Unentbehrlichkeit besteht. In dieser Logik stehen auch die Ausnahmen für Betriebe, welche in der Verordnung 2 aufgeführt sind. Dabei wurde in der jüngeren Vergangenheit das Kriterium der wirtschaftlichen und technischen Unentbehrlichkeit in Ausnahmefällen zwar zumindest arg strapaziert (Kioske, Blumenläden, Tankstellenshops). Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die wirtschaftliche oder technische Unentbehrlichkeit die Voraussetzung für eine bewilligungsfreie Sonntagsarbeit bildet.

#### c. Fazit

Das Sonntagsarbeitsverbot ist ein zentraler Pfeiler des Arbeitsgesetzes. Lediglich die technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit erlauben Ausnahmen. Für den Detailhandel relevante Ausnahmen von den Ausnahmen ergeben sich durch den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (leitende Angestellte, Familienmitglieder) und die vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe. Sie wurden aber nicht in der Verordnung, sondern im Gesetz festgehalten. In den vergangenen Jahren wurde die technische und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit auf dem Verordnungsweg somit zwar grosszügig interpretiert, aber nicht über die Verordnung übersteuert.

## 2. Begründung der Ablehnung

#### a. Sonntagsarbeit muss technisch oder wirtschaftlich unentbehrlich sein

Das Arbeitsgesetz sieht unmissverständlich vor, dass Sonntagsarbeit technisch und wirtschaftlich unentbehrlich sein muss. Diese gesetzliche Vorgabe gilt es in der Verordnung einzuhalten. Die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten ist aus Sicht von Travail.Suisse weder technisch noch wirtschaftlich unentbehrlich. Der Bezug zu den Fremdenverkehrsgebieten ist unlauter. Die Verordnung des Arbeitsgesetzes ermöglicht touristischen Berggebieten die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit gerade aufgrund der Saisonalität ihres Umsatzes. Dadurch besteht ein Kriterium, wenn auch ein vielleicht fragwürdiges, für die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit. Das Kriterium berücksichtigt aber zumindest die spezifischen Bedingungen, welchen Tourismusgebiete unterliegen. Diese Betriebe erwirtschaften einen grossen Teil ihres Umsatzes in der Tourismussaison in den Winter- oder Sommermonaten. Dies zeigen folgende Beispiele:

- In der Gemeinde St. Moritz liegen die Logiernächte in der Zwischensaison bis zu 10 mal tiefer als in der Hochsaison eines Jahres.
- In Crans-Montana liegen die Logiernächte in der Zwischensaison bis zu 15 mal tiefer als in der Hochsaison.

Auch in manchen Städten besteht eine gewisse Saisonalität: Dies zeigen folgende Beispiele:

- In Lugano liegen die Logiernächte im Januar jeweils etwa 5 mal tiefer als im Juli.
- In der Stadt Luzern liegen die Logiernächte im Januar jeweils etwa 4.5 mal tiefer als in der Hochsaison im Juli.
- In Bern liegen die Logiernächte im Januar jeweils etwa 4 Mal tiefer als in der Hauptsaison im Juli und August.
- In der Stadt Zürich liegen die Logiernächte im Januar jeweils etwa 3 mal tiefer als in der Hauptsaison im Juli.

Somit besteht auch in den Städten eine gewisse Saisonalität. Allerdings hat diese nie ein vergleichbares Ausmass, welches den Schluss zulassen würde, dass in wenigen Monaten ein wesentlicher Teil des gesamten Jahresumsatzes erwirtschaftet werden müsste. Zudem liegt auch keine Einschränkung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland vor, welche aufgrund der fehlenden Ladenöffnung in den Innenstädten zu einer Abwanderung von Arbeitsplätzen ins Ausland führen würde. Auch hohe Investitionskosten wie sie teilweise in der Industrie vorgebracht werden, liegen im Detailhandel in den Innenstädten nicht vor.

Die Aufhebung der Saisonalität in der vorgeschlagenen Ordnungsänderung unterliegt deshalb einer doppelten Absurdität: Einerseits weil der Umsatz in den Städten weitgehend über das ganze Jahr verteilt, erwirtschaftet werden kann. Andererseits weil die Einschränkung, welche Tourismusgebieten unterliegen - die Aufhebung des Sonntagsarbeitsverbots gilt nur während der Saison - auf die Städte nicht angewendet werden sollen. Somit ist die Aufhebung der Saisonalität auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht («gleich lange Spiesse») mehr als fragwürdig. Es ist naheliegend, dass auch die Fremdenverkehrsgebiete bei einer Umsetzung der Ordnungsänderung aufgrund von ungleichen Wettbewerbsbedingungen eine Aufhebung des Kriteriums der Saisonalität fordern werden.

Die vorgeschlagene Ordnungsänderung lässt sich somit mit den gesetzlichen Grundlagen, auf welche sie sich bezieht, nicht begründen. Sie öffnet vielmehr bereits die Türe für eine weitere Liberalisierung des Sonntagsarbeitsverbots in den Tourismusgebieten. Somit muss entweder das Kriterium der Saisonalität auch für die Städte gelten, was empirisch schwer zu begründen wäre, oder gänzlich auf die Ordnungsanpassung verzichtet werden.

b. Arbeitsbedingungen und Familienleben schützen

Der arbeitsfreie Sonntag hat für Arbeitnehmende im Detailhandel eine grössere Bedeutung als in anderen Branchen. Dies weil bereits am für viele Arbeitnehmende freien Samstag gearbeitet wird. Die Aufhebung des Sonntagsarbeitsverbot hätte damit nicht nur weitreichende Konsequenzen auf die zunehmend schlechteren Arbeitsbedingungen im Detailhandel, sondern auch auf das Familienleben der betroffenen Arbeitnehmenden. Dabei sind nicht nur die Angestellten im Detailhandel betroffen, sondern weitere Arbeitnehmende aus den Bereichen Reinigung, Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr.

c. Kein wirtschaftlicher Mehrwert

Die Verordnungsänderung bietet keinen wirtschaftlichen Mehrwert. Die Detailhandelsumsätze hängen im Wesentlichen von den Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung ab. Längere Ladenöffnungszeiten – und die Öffnung am Sonntag entspricht einer Verlängerung – führen hauptsächlich zu einer Beeinträchtigung der Produktivität und damit langfristig der Löhne und Arbeitsbedingungen.

d. Bestehende Möglichkeiten werden bereits heute nicht ausgeschöpft

Mit den vier bewilligungsfreien Sonntagen haben die Kantone bereits heute die Möglichkeit die Sonntagsarbeit im Detailhandel in einem beschränkten Rahmen zuzulassen. Diese Möglichkeiten werden von einer Mehrheit der Kantone bereits heute nicht ausgeschöpft. Gerade einmal 10 Kantone schöpfen diese Möglichkeit vollständig aus. Nicht zu diesen gehören beispielsweise Genf (3) und Luzern (2).

e. Wettbewerbsverzerrungen in den Städten und regionale Umverteilung zu den Städten

Die Verordnungsänderung ist auch wettbewerbsrechtlich fragwürdig. Während grosse, häufig internationale Detailhandelsunternehmen sich einen Standort in einer städtischen Tourismuszone leisten können, ist dies für kleinere und mittlere Detailhändler nicht möglich. Dadurch wird die Konzentration im Detailhandel weiter gefördert. Die Vorlage ist somit Gift für kleine und mittlere Detailhändler, welche bereits durch die Digitalisierung unter Druck stehen.

Zudem hätte die Verordnungsänderung auch weitreichende Konsequenzen auf die regionale Verteilung. Während internationale Touristen zum Beispiel Uhren heute in touristischen Berggebieten kaufen, würden sie dies in Zukunft vermehrt in den Innenstädten machen. Die wirtschaftlichen Erträge in der Schweiz würden dadurch zwar insgesamt konstant bleiben. Allerdings würden sich die Verkäufe vermehrt in den grossen Städten konzentrieren. Regionalpolitisch ist die Vorlage deshalb aus Sicht von Travail.Suisse fragwürdig.

f. Ein falscher Ansatz in Zeiten von Fachkräftemangel und demographischem Wandel

Fachkräftemangel und demographischer Wandel erfordern einen gezielteren und effizienteren Einsatz von Arbeitnehmenden im Produktionsprozess. Eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Detailhandel hat gerade den gegenteiligen Effekt, mehr Personal- und Energieeinsatz für die gleichen Umsätze. Dadurch steht die Vorlage in starkem Widerspruch zu den Entwicklungen in der Arbeitswelt,

welche zunehmend durch den demographischen Wandel geprägt sein wird. Qualitatives Wachstum mit einer Stärkung der Produktivität und einem vermehrten Gesundheitsschutz zugunsten der Arbeitnehmenden würde vielmehr eine gezielte Verkürzung der Ladenöffnungszeiten erfordern. Die Verordnungsänderung bleibt somit in einem Denken der Vergangenheit verhaftet.

Aus diesen Gründen lehnt Travail.Suisse die Verordnungsänderung ab.

### **3. Zu einzelnen Artikeln**

Travail.Suisse lehnt die Verordnungsänderung ab. Sollte der Bundesrat zum Schluss kommen, dass er trotz diesen vielen Argumenten auf einer Verordnungsänderung beharrt, fordert Travail.Suisse folgende Anpassungen am Verordnungstext.

- a. Kompensationen für Arbeitnehmende sollen zwingend in einem Gesamtarbeitsvertrag definiert werden

Travail.Suisse erachtet die Umschreibung der Kompensationen im Verordnungstext als nicht ausreichend. Verkaufsläden, welche neu an einem Sonntag bewilligungsfrei Arbeitnehmende arbeiten lassen können, sollen in der Verordnung entweder explizit verpflichtet werden, die übergesetzlichen Kompensationen in einem Gesamtarbeitsvertrag festzuhalten oder die Kompensation soll direkt in der Verordnung klarer umschrieben werden. So sollen die Sonntagszuschläge mindestens 50% betragen, es sollen mindestens zwei Wochenenden pro Monat ganz frei sein (Samstag und Sonntag), Mittagspausen von über 1.5 Stunden sollen nur mit Einverständnis der Arbeitnehmenden erlaubt sein, die Einsatzpläne für die Arbeitnehmenden sollen mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben werden müssen und es sollen minimale Löhne festgelegt werden müssen.

- b. Beschränkung auf Städte mit Anteil von 70% an ausländischen TouristInnen

Die Verordnungslösung soll sich auf Städte mit einem Anteil an ausländischen TouristInnen von 70% beschränken. Damit wären aktuell die Städte Zürich, Genf und Luzern betroffen. Artikel 25a, Abs. 2 müsste entsprechend angepasst werden. Dadurch kann dem Argument eines hohen Anteils an internationalen TouristInnen besser Gültigkeit verschafft werden.

- c. Beschränkung ausschliesslich auf Luxusgüter

Die Sortimentsbeschränkung soll enger gefasst werden und nur Luxusgüter umfassen. Dadurch wird dem Anliegen der Uhrenverkäufer in den Städten Luzern und Genf genüge getan. Artikel 25a, Abs. 3 a. soll entsprechend angepasst werden.

- d. Beschränkung der Fläche der Verkaufsläden

Analog der Regelung für Betriebe für Reisende und Tankstellenshops soll die Öffnung eine Flächenbeschränkung umfassen. Dadurch wird der Marktkonzentration entgegengewirkt und die Öffnung vor allem für Luxusboutiquen ermöglicht.

e. Einführung des Kriteriums der Saisonalität auch in den Städten

Travail.Suisse erachtet es als zwingend, dass das Kriterium der Saisonalität auch in den Städten gilt. Es wäre die einzig mögliche Begründung für eine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit, welche Voraussetzung für Ausnahmen von bewilligungsfreier Sonntagsarbeit bildet. Zwar ist diese Saisonalität empirisch nur schwach vorhanden. Eine komplette Aufhebung würde aber weitere Liberalisierungen bei der Sonntagsarbeit in den touristischen Berggebieten fördern.

Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich, dass die Artikel 8 Abs. 1 (Überzeit am Sonntag) in der Verordnungsänderung nicht aufgeführt wurde.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich  
Präsident



Thomas Bauer  
Leiter Wirtschaftspolitik

Unia Zentralsekretariat  
Sektor Tertiär

Wellpoststrasse 20  
CH-3000 Bern 16  
T. +41 31 350 21 11  
F. +41 31 350 22 11  
http://www.unia.ch



Post CH AG

P.P. CH-3000 Bern 156

Unia Zentralsekretariat Sektor Tertiär Wellpoststrasse 20 CH-3000 Bern 16

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern



Die Gewerkschaft.  
Le Syndicat.  
Il Sindacato.



## Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

5. Februar 2024

veronique.polito@unia.ch

Tel. 031 350 24 71

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können. Die Gewerkschaft Unia nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

**Als grösste Gewerkschaft des Verkaufspersonals lehnt die Unia die Verordnungsänderung als Schwächung des Arbeitnehmerschutzes vollumfänglich ab. Sie sieht kein Bedürfnis, das Sonntagsarbeitsverbot weiter auszuhebeln und erachtet es daher als unnötig, Art. 25 ArGV 2 anzupassen. Der Sonntag darf nicht als Arbeitstag etabliert werden, denn es geht nicht an, dass die Belastung des Verkaufspersonals weiter zunimmt.**

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» geregelt werden. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Tourist:innen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Tourist:innen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten, müssten zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, die allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert sind. Als städtische Tourismusquartiere würden neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert werden. Diese Quartiere werden von Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohnern definiert, in denen mindestens 50 % der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Die Arbeitszeiten im Verkauf sind jetzt schon sehr dereguliert und belastend – von den Beschäftigten wird ein Maximum an Flexibilität verlangt: zerstückelte Einsätze, Abendarbeit und

kurzfristige Änderungen der Dienstpläne gehören zu ihrem Arbeitsalltag. Dies alles führt zu einer Verdichtung der Arbeit. Dies wird verschärft durch Arbeitszeiten, die sich auf immer breitere Zeitfenster (Grenzzeiten) ausdehnen: frühere Ladenöffnung und späterer Ladenschluss unter der Woche sowie Sonntagsarbeit. Noch mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung. Denn fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, ist nicht nur die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben herausgefordert, sondern auch die Gesundheit leidet. Verkäuferinnen und Verkäufer leiden oft unter körperlichen Beschwerden, etwa mit der Muskulatur oder Gelenkschmerzen. Häufig treten auch psychische Probleme auf, weil die Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Im Kern des Arbeitsgesetzes liegt der Gesundheitsschutz. Dass sich die Gewerkschaft Unia also gegen mehr Sonntagsarbeit engagiert, muss gelesen werden als ein klares NEIN zu noch mehr Stress und Burnouts und ein JA zum Gesundheitsschutz.

Diese Position vertreten übrigens nicht nur die Gewerkschaften, sondern z.B. auch das breite Bündnis Sonntagsallianz, ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen/kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin

**Die Gewerkschaft Unia tritt folglich auf die Verordnungsänderung nicht ein; namentlich aus folgenden Gründen:**

#### **1. Arbeitnehmerschutz**

##### **a) Fehlende GAV-Pflicht**

Die Verordnung hält zwar fest, dass «zusätzlich zu den Regeln betreffend Ersatzruhezeit Kompensationen für die Sonntagsarbeit gelten sollen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen», lässt es den Kantonen aber offen, wie Kompensationen festgelegt wären und sieht ganz davon ab, materielle (Mindest-)Werte zu definieren, obwohl dies möglich wäre. Auch die Zuschläge von Sonntagsarbeit werden ausdrücklich nicht geregelt.

Für die Unia ist eine GAV-Pflicht zwingend. Bisher haben wir diesbezüglich keine Offenheit seitens Arbeitgeber signalisiert bekommen. Wir halten fest, was ein ave GAV als materielle Mindestkomponenten enthalten sollte:

- Verbindliche Mindestlöhne (4'500.- Fr. für Ungelernte; 5'000.- Fr. für Gelernte (x13))
- Lohnzuschlag von 50% für regelmässige Sonntagsarbeit; 75% bei unregelmässiger Sonntagsarbeit.
- Mindestens zwei freie Wochenenden pro Monat (Sa und So); das wären mind. 24 – im Gegensatz zu den in der Erläuterung angesprochenen 18 freien Sonntagen.
- Mittagspausen am Sonntag, die länger als 1.5h dauern nur im Einverständnis der Mitarbeitenden.
- Ankündigungsfrist Arbeitspläne: Mindestens 1 Monat im Voraus.
- Keine Arbeitseinsätze kürzer als 4 Stunden

Im Sinn der Gleichberechtigung müssten ausserdem Kompensationen für Mitarbeitende, die bereits einem GAV unterstellt sind, über diesen hinausgehen.

##### **b) Betroffene Arbeitnehmende gehen über das Verkaufspersonal hinaus**

Gemäss erläuterndem Bericht wären «nur Arbeitnehmende, die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigt ist» vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen. Diese Feststellung deckt sich aber nicht mit der Realität der Branche, deren Mitarbeitende über das Verkaufspersonal hinausgehen. Denn

betroffen wäre nicht nur das Verkaufspersonal, sondern auch die verbundenen Dienstleistungen, die in der vorgeschlagenen Verordnung auch nicht geregelt sind, etwa Mitarbeitende in Logistik, Lieferungen, Reinigung, Sicherheit, etc. Auch diese Beschäftigte müssten sonntags arbeiten und auch ihre Arbeitsbedingungen werden nicht geregelt. Heisst: Das von «Ausnahmen» betroffene Feld wird immer grösser. Das widerspricht der Ausnahmelogik der Verordnung und liegt nicht im Interesse der Beschäftigten.

## **2. Vage und willkürliche Definition von «städtischen Tourismusquartiere»**

Städte mit mehr als 60'000 Einwohnenden und Anteil ausländischer Gäste an Hotellogiernächten über 50% könnten neu Ortsteile definieren, die vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen sind. Diese Ortsteile müssen «ein in Gehdistanz erreichbares breites Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik» enthalten. Die Festlegung des Anteils ausländischer Tourist:innen auf 50% kommt nicht einem «hohen» Anteil ausländischer Tourist:innen gleich und ist zu tief (ginge es effektiv um einen «hohen» Anteil Tourist:innen, läge der Wert mindestens bei 70%, womit ZH, GE, LU betroffen wären). Ausserdem ist die Frage, wie «Gehdistanz» ausgelegt wird und was ein «breites» Angebot ist, wie auch die Frage nach der Definition von «Kultur» nicht geregelt. Einer willkürlichen Festlegung der Tourismusquartiere je nach politischem Gusto ist Tür und Tor geöffnet. Die mangelnde Definition dieser neuen städtischen Tourismusquartiere verunmöglicht ausserdem eine griffige Kontrolle, die für die Gewerkschaft Unia essentiell ist. In diesem Zusammenhang ist die Weiterentwicklung des Tourismusbegriffes wie auch der Verzicht auf die Saisonalität problematisch. Unserer Meinung nach würde es sich lohnen, die Tragweite des von der Unia in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zu analysieren, das von der Universität Neuchâtel im Rahmen der Motion Abate 2013 erstellt wurde. Das unabhängige Gutachten kam zum Schluss, dass die damalige Verordnungsänderung weder gesetzes- noch verfassungskonform ist.

## **3. Ladenflächen nicht beschränkt**

Obwohl es in der Logik von Verkaufsgeschäften, die Luxusgüter anbieten, naheliegend wäre, ist eine Beschränkung der Ladenflächen nicht vorgesehen. Dass auf eine Beschränkung der Ladenfläche verzichtet wird, ist für die Gewerkschaft Unia nicht nachvollziehbar. Sollte es dem Gesetzgeber tatsächlich um Luxusboutiquen gehen, wäre eine Beschränkung der Ladenfläche (z.B. Analog der Regelung für Reisende und Tankstellenshops) unumgänglich.

## **4. Sortimentsbeschränkung (Luxusgüter und Tourismusartikel) unklar und widersprüchlich geregelt**

Das Warenangebot wird einerseits als eines definiert, das auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet ist und umfasst gemäss Artikel 25 Abs. 4 Bst. a «überwiegend» Luxusartikel, insbesondere in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfum («Luxusgüter»). Betreffend «Tourismusartikel» hingegen sollen nicht nur Reiseführer oder Souvenirs als «spezifische Bedürfnisse von Tourist:innen» gelten, sondern auch «ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel». Massgeblich sei u.A. «der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments». Ziel sei es explizit nicht, «Anreize für nationalen Einkaufstourismus zu schaffen, sondern ein bereits bestehendes und im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis abzudecken».

Dazu folgende Bemerkungen:

Für die Unia sind Definitionen des Sortiments unklar und widersprüchlich. Denn sie widersprechen vollumfänglich der Logik der Verordnung als Ausnahmeregelung und weichen den Anspruch nach einem (Luxus-)Angebot für Tourist:innen komplett auf. Vielmehr, so lässt sich zumindest vermuten,

handelt es sich um den Versuch einer weitgehenden Umgehung des Sonntagsarbeitsverbots, in dem willkürlich «Zonen» definiert werden sollen, die gemäss o.g. Angebot auch einer breiteren Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen, sprich: Sonntagsverkauf für alle. Diese Vermutung schliesst an die Erfahrung mit den Bahnhöfen an, die gemäss Gesetz ebenfalls «Reisende»/Tourist:innen» als Zielgruppe haben, in Realität aber Sonntags-Shoppingcenter für die breite Bevölkerung sind, die auch als solche beworben werden.

Sollte der Gesetzgeber hier Klarheit schaffen wollen, müsste klar festgelegt sein, was einerseits Luxusartikel sind und andererseits wie «überwiegend» gemessen werden soll. Klar muss sein, dass z.B. eine «Delicatessa»-Abteilung im Globus, eine Holzkuh aus einem Schweizer Traditionsunternehmen in einem Migros oder Coop oder Premium-Kleider in einem H&M weder der Definition von «Luxusartikeln» zuzuordnen sind noch als «lokale Spezialitäten» oder «Souvenirs» gelten.

Die Unia nimmt schliesslich doch reichlich konsterniert zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber keinen Hehl daraus macht, offen anzuerkennen, dass nicht Ziel sei, «Anreize für den nationalen Einkaufstourismus zu schaffen, sondern ein bereits bestehendes und im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis abzudecken». Der Zusammenhang mit der in der Verordnung angestrebten Ausnahmeregelung von Tourismusquartieren mit Luxusartikeln bleibt alles andere als eindeutig.

## 5. Wegfall Saisonalität

Mit dem Wegfall der Einschränkung durch «saisonale Schwankungen» geht die Ausnahmelogik der Verordnung verloren. Eine eigentliche Sonderbestimmung wird damit dauerhaft, hier kann die Unia nicht nachgeben.

## Schlussbemerkung

Schliesslich sei eine Bemerkung zum Vorgehen gestattet. Die Unia erachtet es als demokratiepolitisch höchst bedenklich, sollte auf Verordnungsweg das Sonntagsarbeitsverbot weiter aufgeweicht werden. Das Verkaufspersonal engagiert sich seit Jahren gegen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und auch die Stimmberechtigten zeigen sich solidarisch. Die Abstimmungen in den letzten Jahren haben klar gezeigt, dass auch die Stimmberechtigten kein Bedürfnis sehen, die Ladenöffnungszeiten (wochentags, aber auch sonntags) weiter zu liberalisieren. Rund  $\frac{3}{4}$  der Abstimmungen in den Kantonen waren gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.

Entgegen der Annahme im erläuternden Bericht des SECO geht die Verordnungsänderung nicht zurück auf «Schweiz Tourismus und die Städtepartner», sondern auf einen «Appell» vom Januar 2022 von lediglich drei Kantonen (TI, LU, ZH) und zwei für den Tourismus zuständigen Stellen (GE und ZH). Inhalt damals war, basierend auf der Ausnahmesituation der Pandemie notabene, Sonntagsarbeit in breit gefassten «städtischen Tourismuszonen» ohne saisonale Einschränkung zuzulassen. Schon mit dem damaligen Bestreben wurde die Logik einer Ausnahmeregelung, die im Kern der Verordnungslogik liegt, («saisonale Schwankungen» & «spezifische Bedürfnisse») ausgehebelt, indem man nicht nur eine dauerhafte, sondern auch willkürliche «Tourismuszonen» festzulegen anstrebte, welche sich auf die ganze Schweiz auswirken würden. Dies, obwohl die Antragssteller:innen schon damals das Gesetz maximal ausschöpften: Im Kanton Tessin ist bereits heute zwei Drittel des Kantons eine touristische Zone; Zürich nützt die erlaubten vier Sonntage, hat unbegrenzte Ladenöffnungszeiten (6-23 Uhr) und die zwei grössten Shoppingzentren, die sonntags geöffnet sind (Shopville und The Circle). Hinzu kommt: Die Zürcher:innen selber sagen Nein zu mehr Sonntagsarbeit (Umfrage im Tages-Anzeiger durch Sotomo): «Sollen die Geschäfte in der Innenstadt auch am Sonntag öffnen dürfen?» 59% sagen Nein). Ausserdem ist zu konstatieren, dass die für den Tourismus zuständige Stelle in Genf offensichtlich vom Kanton nicht unterstützt.

wird – was damit zu tun haben wird, dass die Stimmberechtigten drei verkaufsfreie Sonntage im November 2021 abgelehnt haben wegen mangelndem GAV-Schutz im Detailhandel.

Dass es sich demnach um einen repräsentativen Wunsch von «Schweiz Tourismus und die Städtepartner» handelt, ist doch etwas zweifelhaft: Es ist festzustellen, dass andere Städte, die auf der Tourismuskarte ebenso bekannt sind, diese Initiative nicht unterschrieben haben und dass dieses Projekt daher nur als das Werk von drei Kantonen betrachtet werden muss. Aktuell haben die Stadt- und Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Bern bereits öffentlich mitgeteilt, kein Interesse an der Liberalisierung zu haben und auch der Verband «Zürich Tourismus» sieht kein Bedürfnis.

Das zeigt, wie wenig vorbereitet das Projekt und wie zweifelhaft die Repräsentativität dieses Unterfangens ist. Zeichen genug also, das einseitige Projekt zu stoppen und die berechtigte Kritik der Arbeitnehmenden und Gewerkschaften ernst zu nehmen.

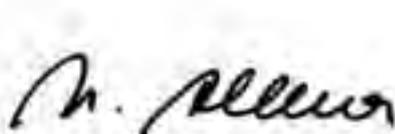
### Fazit

Die Gewerkschaft Unia ist grundsätzlich gegen die Aufweichung des Sonntagsarbeitsverbotes und sieht deswegen und aus den oben genannten Gründen keinen Bedarf, Art. 24 ArGV 2 zu revidieren. Der Gesundheitsschutz ist das oberste Ziel des Arbeitsgesetzes, und das sollte es auch bleiben. Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen dürfen nicht weiter aufgeweicht werden; es braucht mehr Schutz – nicht weniger.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

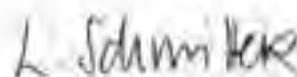
Gewerkschaft Unia



Vania Alleva  
Präsidentin



Véronique Polito  
Vizepräsidentin  
Co-Leiterin Sektor Tertiär



Leena Schmitter  
Mitglied der Sektoreitung Tertiär  
Co-Verantwortliche Detailhandel



FÉDÉRATION  
DES ENTREPRISES  
ROMANDES

Confédération suisse  
Rue de la Confédération 1  
CH-1015 Lausanne

Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

À l'attention de Monsieur Guy Parmelin,  
Conseiller fédéral

Genève, le 8 mars 2024  
QE/3825 – FER No 06-2024

### Révision de l'Ordonnance 2 relative à la Loi sur le travail (OLT 2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) est une association patronale faîtière romande. À ce titre et par la présente nous entendons répondre à la procédure de consultation relative à la révision de l'Ordonnance 2 relative à la Loi sur le travail (OLT 2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains. Nous vous remercions pour l'opportunité qui nous est offerte de prendre position et de tenir compte de nos préoccupations.

En premier lieu, nous saluons le fait que le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) ait placé la question de l'attractivité touristique des centres urbains parmi ses réflexions, lesquelles ont mené à la proposition de révision dont il est aujourd'hui question.

Si l'interpellation du DEFR début 2022, quant à la redéfinition de la notion de région touristique selon l'art. 25 de l'Ordonnance 2 du 10 mai 2000 relative à la loi sur le travail (OLT 2), émane en premier lieu de Suisse Tourisme et des partenaires urbains, ce sujet préoccupe évidemment également le secteur du commerce de détail, dont la prospérité est indispensable pour renforcer l'attractivité des villes suisses, depuis de nombreuses années. Nous nous réjouissons dès lors vivement de prendre connaissance du contenu du projet relatif à l'évolution de la zone touristique pour les centres urbains.

Si nous partageons pleinement la conclusion selon laquelle il est nécessaire de mettre au point une solution équilibrée afin que les commerces des quartiers touristiques aient la possibilité d'occuper du personnel le dimanche pendant toute l'année pour que la Suisse gagne en attrait sur le plan international, nos associations sont malheureusement aujourd'hui forcées d'exprimer leur déception quant à la solution pratique proposée. En effet, à notre sens, la révision – en l'état – manque son objectif de dynamisation des centres-villes initialement souhaité.

Aussi, nous mettrons ci-après en évidence les raisons de cette déconvenue, et proposerons des amendements à la révision présentée par le DEFR. Nous appelons respectueusement le Conseil fédéral à modifier son projet en tenant compte de nos observations.

## I. Appréciation du projet

### Objectif initial de la révision de l'OLT 2 et rôle crucial du commerce de détail

Pour tout pays, le tourisme est un secteur essentiel à sa prospérité économique et sociale.

En 2021, le tourisme avait généré une valeur ajoutée brute de l'économie nationale de plus de 16 milliards de francs (2,4 %) et a compté un total de près de 160 000 emplois en équivalents plein temps<sup>1</sup>. En décembre 2023, Martin Nydegger, directeur de Suisse Tourisme déclarait qu'il s'agirait, pour la première fois dans l'histoire du tourisme suisse, de compter plus de 40 millions de clients en hôtels pour l'année écoulée<sup>2</sup>. Cela n'a pas manqué de se confirmer au-delà des espérances en atteignant même 41.8 millions de nuitées en 2023, un niveau encore jamais atteint par le passé<sup>3</sup>.

À cet égard, il sied de relever que si l'on pense évidemment à la clientèle étrangère, on ne saurait en aucun cas négliger le tourisme interne dans la mesure où les diversités régionales que nous offre la Suisse incitent également nos concitoyens à voyager à l'intérieur des frontières pour leur plus grand plaisir<sup>4</sup> et que la demande reste très élevée pour 2023 malgré un retour à la normale en termes de possibilités de déplacement à l'étranger (cf. pandémie)<sup>5</sup>.

À Genève, Adrien Genier, directeur de Genève Tourisme, avait annoncé que 2023 serait une année record pour le tourisme genevois, avec une hausse de plus de 7% des nuitées par rapport à 2019, année de référence avant-covid<sup>6</sup>. Cela n'a pas manqué de se confirmer puisque, l'année passée, toutes les régions touristiques de Suisse, excepté les Grisons et le Tessin, ont enregistré des augmentations de nuitées par rapport à 2022. La région zurichoise a connu la plus importante hausse (+1,0 million/+17,2%), suivie de la Région Berne (+742 000/+14,1%) et de Genève (+588 000/+19,8%)<sup>7</sup>. À la lecture de ces chiffres, on constate l'impact et la force que représente le tourisme pour les centres urbains.

L'importance du tourisme est donc indéniable pour la Suisse et ce sont les offres des secteurs de l'hôtellerie, de la restauration, de la culture et des loisirs suisses qui le font rayonner.

Or, la révision de l'OLT 2 proposée avait justement pour objectif initial de dynamiser plus particulièrement les centres-villes afin d'accroître l'attrait de la Suisse sur le plan international.

En effet, le tourisme constitue un facteur économique essentiel pour les villes et contribue à l'animation des centres. Outre une offre culturelle et de loisirs attrayante, cela implique également une **offre commerciale dynamique et complète**, soit notamment des possibilités de shopping le week-end dans les rues et quartiers très fréquentés, comme cela est proposé depuis longtemps dans les destinations de montagne suisses, autres régions phares (Gruyère, Lausanne-Ouchy, Montreux) et dans de nombreuses villes du monde entier. Une étude de la Chambre de commerce et de l'industrie du Bade-Wurtemberg datant de 2016 est par exemple parvenue à la conclusion que près de 50 % des dépenses des touristes à la journée sont effectuées dans le secteur du commerce, soulignant ainsi l'importance de celui-ci en tant que maillon de la chaîne de création de valeur touristique.

Pour ce faire, l'offre globale doit convaincre les visiteuses et visiteurs. Elle doit ainsi combiner restauration, attractions touristiques et magasins, dont un pourcentage suffisamment important est effectivement ouvert le dimanche. Les aspects liés à l'aménagement du territoire de cette combinaison sont, à juste titre, du ressort des cantons et des communes, ce qui permet de tenir compte des spécificités régionales. L'objectif de la libéralisation des heures d'ouverture en permettant une occupation de collaborateurs le dimanche est de générer un impact supplémentaire sur la création de

<sup>1</sup> OFS | La Suisse en chiffres – Annuaire statistique 2022/2023 - Domaine statistique 10 – Tourisme, p. 239.

<sup>2</sup> Interview CH-Media, décembre 2023.

<sup>3</sup> Communiqué de presse de l'OFS « Hébergement touristique en 2023 », février 2024

<sup>4</sup> En 2021, la demande de la clientèle suisse représentait 74,7% des nuitées enregistrées dans l'hébergement touristique suisse (OFS | La Suisse en chiffres – Annuaire statistique 2022/2023 - Domaine statistique 10 – Tourisme, p. 234).

<sup>5</sup> Communiqué de presse de l'OFS « Hébergement touristique en 2023 », février 2024

<sup>6</sup> Interview Léman Bleu du 5 janvier 2024.

<sup>7</sup> Communiqué de presse de l'OFS « Hébergement touristique en 2023 », février 2024

valeur grâce à une offre globale attrayante avec des activités et des achats dans des zones clairement définies des centres-villes.

Les touristes étrangers s'attendent à pouvoir faire des achats toute la semaine, comme ils en ont l'habitude dans leur pays d'origine. Pendant les vacances, les hôtes ont davantage le temps et l'envie de dépenser de l'argent. L'offre de vente au détail des destinations de voyage complète les possibilités de shopping qu'ils connaissent chez eux. Il existe un énorme potentiel inexploité en matière d'achat dans les centres-villes. Cela vaut aussi bien pour les touristes suisses à la journée et les hôtes européens effectuant une escapade urbaine que pour les voyageuses et voyageurs en provenance de marchés éloignés qui utilisent les villes comme des pôles pour leurs vacances en Suisse. La demande et le succès enregistrés par les commerçants des gares centrales et des aéroports ainsi que les besoins clairs de la population et des touristes parlent d'eux-mêmes. À cet égard, nous pouvons également relever qu'à Genève, le bilan tiré des ouvertures dominicales exceptionnelles des commerces permises par une loi expérimentale entre 2019 et 2020 avait mis en évidence une réelle augmentation du chiffre d'affaires (et non un lissage sur sept jours). Ces comportements ouvrent de nouvelles opportunités pour dynamiser les centres-villes ou certains quartiers ainsi que le commerce de détail stationnaire, assurant ainsi des emplois dans les centres-villes.

Dans d'autres pays européens, les magasins ouverts le dimanche font depuis longtemps partie du tourisme urbain. L'expérience d'achat locale joue alors un rôle clé pour l'animation des centres-villes. En l'absence de telles possibilités, les consommatrices et consommateurs utilisent de plus en plus Internet. En outre, pour les villes frontalières, les ouvertures dominicales des commerces des pays voisins incitent notamment avec succès la clientèle à s'y rendre pour consommer le dimanche, ce qui se traduit par une fuite des ressources au détriment du local. Compte tenu de la concurrence numérique et transfrontalière, un assortiment de produits adapté aux besoins de la clientèle est essentiel pour maintenir la compétitivité face à la concurrence internationale.

À cet égard, afin de citer un exemple genevois, une anecdote nous avait été rapportée il y a quelque temps par un membre de la direction de Palexpo, Centre international d'expositions et de congrès de Genève, qui illustre le rôle crucial d'animation que peut remplir le commerce de détail dans une ville : alors que Genève figure régulièrement dans les derniers choix en compétition pour définir la destination d'une exposition ou d'un congrès, celle-ci est finalement régulièrement mise de côté par les organisateurs au motif qu'elle n'est pas suffisamment « vivante » le week-end pour accueillir les participants aux événements, notamment en corrélation avec les possibilités de shopping qui y sont offertes.

Partant, il est clair qu'une attention particulière doit être apportée au commerce de détail dans les centres-villes afin de soigner l'attractivité touristique suisse, dont il fait partie intégrante. Pour ce faire, la FER est persuadée que la solution consistant à permettre aux commerces des quartiers touristiques d'occuper du personnel le dimanche pendant toute l'année est une mesure des plus éclairées.

Cependant, il nous apparaît que les différentes conditions posées par la révision de l'OLT 2 proposée ne sont pas à même d'atteindre le but initial visé – à savoir dynamiser et renforcer l'attrait des centres-villes suisses – et pourraient même s'avérer autrement contre-productives, pour les raisons suivantes :

#### Limitations

- **Limitations quant à l'assortiment des commerces et à l'origine de leur clientèle**

La révision proposée prévoit qu'un commerce serait autorisé à occuper du personnel le dimanche uniquement s'il répond aux besoins spécifiques des touristes ou aux besoins du tourisme international. Un commerce est considéré remplir cette deuxième condition si :

1. Il propose une offre de marchandises selon l'art. 25, al. 4, let. a, à savoir axée sur le tourisme international et comprenant principalement des produits de luxe, en particulier dans les

domaines de l'habillement et des chaussures, des accessoires, des montres et bijoux ainsi que des parfums, et

2. Dans la mesure où le chiffre d'affaires qu'il génère provient pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale.

Or, force est de constater que ces impératifs ne revêtent que peu de sens à la lumière du but visé et sont, en outre, susceptibles d'établir des distorsions de concurrence peu souhaitables :

- **Impact sur l'attrait des centres-villes et interdépendance des commerces** : l'introduction de zones touristiques devrait répondre à tous les besoins des touristes en matière de shopping. Pour les touristes qui visitent une ville, flâner dans les rues commerçantes et faire des achats relèvent de l'expérience de voyage. Cette dernière ne se limite pas à la possibilité d'acheter un guide touristique ou une cloche de vache. Dans un État libéral, il n'appartient pas aux autorités de dicter aux consommatrices et consommateurs leurs besoins. Les zones touristiques ont pour but de permettre une expérience d'achat diversifiée et attrayante dans des zones clairement définies le dimanche également et, ainsi, de rendre les villes plus vivantes. Limiter l'assortiment est déconnecté de la pratique et injuste. Il est, par ailleurs, patent que des litiges d'interprétation surviendront quant à l'assortiment visé en l'absence de définition claire et, pour les commerces offrant un assortiment hybride, il sera en pratique difficile d'opérer une distinction entre leurs différents rayons et d'en prohiber l'accès aux consommateurs pour d'obscurs motifs sémantiques (« besoins du tourisme international »). Du point de vue touristique, il est absurde d'ouvrir seulement quelques commerces, voire certaines parties de ceux-ci et pas d'autres. Pour les touristes, il serait incompréhensible que seuls des groupes cibles du segment du luxe puissent faire leurs achats le dimanche.

De plus, les centres-villes recèlent un énorme potentiel commercial inexploité, notamment pour les touristes à la journée, dont l'économie locale pourrait profiter. De nombreuses petites enseignes suisses jalonnent nos rues, regorgent de pépites d'artisanat suisse et offrent ainsi la possibilité aux touristes de **réellement connaître la diversité de nos produits et les spécificités de notre assortiment local**. Réduire la zone touristique aux magasins de souvenirs et au secteur du luxe – lesquels ne sont au demeurant que rarement des enseignes suisses – priverait ainsi les touristes de ces découvertes et n'avantagerait en rien notre économie.

En outre, le projet se doit de s'adresser à tous les touristes et la limitation de l'ouverture aux commerces du luxe et boutiques souvenirs renvoie malheureusement le message peu avenant selon lequel la Suisse serait une destination uniquement accessible aux nantis. Nous doutons que tel soit le souhait du DEFR : **la Suisse est un pays merveilleux à visiter pour toutes les bourses** et se doit de le confirmer.

Finalement, la limitation de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche qu'à certains commerces renvoie à la douloureuse période pandémique où la différenciation entre « essentiels » ou « non-essentiels » avait eu un impact psychologique et social conséquent que le secteur du commerce de détail conserve encore amèrement en mémoire. **Aucune distorsion entre les commerces basée sur leur assortiment ne doit dès lors être réintroduite par la révision de l'OLT 2**. À cet égard, il est d'ailleurs avéré que **les commerces sont extrêmement interdépendants** : afin qu'une rue s'anime, il est nécessaire que tous les commerces soient impliqués et puissent apporter leur pierre à l'édifice. Ce mécanisme a pu être constaté à Genève lorsque tous les commerces bénéficiaient de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche entre 2019 et 2020 :

- Certains commerces avaient l'habitude d'ouvrir le dimanche sans employer de personnel. Or, lorsque les enseignes ont été autorisées à occuper du personnel, les commerces sans personnel et coutumiers du travail dominical ont constaté une

augmentation de leur chiffre d'affaires pour leur plus grande satisfaction lorsque tous leurs voisins qui ne peuvent usuellement fonctionner sans personnel étaient ouverts ;

- À l'inverse, ces ouvertures ont été un échec dans certaines rues lorsque seuls quelques commerces ont joué le jeu.

**Le succès et l'attrait d'une « zone shopping » implique une offre diversifiée et complète, soit l'accessibilité à un maximum de commerces.** Tel est d'ailleurs actuellement le cas dans les zones touristiques « de montagne » : tous les commerces sont ouverts, sans limitation quant à leur assortiment, et la formule fonctionne depuis de nombreuses années. Si sur une rue habituellement commerçante, seules deux enseignes se voient offrir la possibilité d'ouvrir, ces dernières risquent d'y renoncer au motif que, seules, elles n'auraient pas suffisamment d'attrait pour faire se déplacer la clientèle et travailleraient alors à perte. Ce phénomène est d'autant plus plausible dans la mesure où des compensations financières importantes sont prévues par la révision : **il doit économiquement valoir la peine d'ouvrir et tel n'est pas le cas si, en contrepartie de charges importantes, on limite d'entrée de jeu artificiellement le flux de consommateurs en réduisant les zones commerciales à quelques enseignes.** Si la révision de l'OLT 2 devait maintenir ce principe, le résultat pourrait constituer en une zone touristique théorique avec toutefois aucun commerce ouvert en pratique, même pour ceux qui bénéficieraient de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche.

#### o **Origine de la clientèle**

En premier lieu, le conditionnement de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche au fait que le chiffre d'affaires d'un commerce provienne pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale revient à nier l'importance du tourisme interne suisse. Comme vu précédemment, la mobilité de loisirs des Suisses à l'intérieur du pays est conséquente et digne d'intérêt : elle doit être prise en considération.

En second lieu, il est factuellement impossible de vérifier le chiffre d'affaires de tous les magasins en fonction du marché de provenance de la clientèle, tant pour les commerces que pour les organes de contrôle. Cette condition reviendrait donc à annihiler complètement l'existence d'une zone touristique dès la promulgation de la révision de l'OLT 2.

Il nous semble donc que le seuil minimal du nombre de nuitées générées par les hôtes étrangers pour définir le périmètre des quartiers touristiques urbains suffit à atteindre l'objectif principal de la révision, à savoir augmenter l'attrait des villes suisses sur le plan international. Il n'est nul besoin d'appliquer encore un critère supplémentaire relatif à l'origine de la clientèle aux commerces sis dans ladite zone et ce notamment pour les raisons évoquées ci-dessus.

À cet égard, la FER demande que la limite de la part étrangère des nuitées soit fixée à 30 % du total des nuitées. Un seuil de 50 % de nuitées générées par les hôtes étrangers ne tient pas suffisamment compte des besoins des touristes à la journée, en particulier pour les villes de plus de 60 000 habitant-e-s situées à proximité des cinq plus grandes villes du pays et ne disposant pas d'infrastructures hôtelières adéquates.

#### • **Compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales**

L'al. 4 de l'art. 25a proposé par la révision de l'OLT 2 prévoit que « *les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales* ».

Le commerce de détail joue un rôle central dans l'animation des centres-villes. Imposer des réglementations particulières uniquement à cette branche en matière de compensations supplémentaires pour le travail du dimanche est déconnecté de la pratique et pousserait le commerce de détail à se distancier de l'idée de zones touristiques urbaines, voire à la combattre activement. Cela enverrait un signal désastreux au tourisme urbain et irait fondamentalement à l'encontre de l'objectif de l'initiative. Il faut préserver la liberté d'action des branches en matière de partenariat social.

L'aménagement de zones touristiques s'effectue dans le respect des dispositions de la Loi sur le travail et celle-ci protège déjà le personnel qui travaille le dimanche puisque les compensations qu'elle exige sont considérées comme suffisantes pour le secteur de l'hôtellerie, la restauration, la culture, etc. Prévoir une règle différente pour le commerce de détail créerait une distorsion de concurrence par rapport à ces autres secteurs alors que tous contribuent à une offre touristique de qualité sur un pied d'égalité.

A Genève, les compensations actuelles pour le commerce de détail vont déjà bien au-delà de celles de la Loi sur le travail, mais cette exigence pourrait ne pas se révéler supportable dans d'autres cantons, ce qui créerait – en outre – une distorsion de concurrence entre les cantons.

- **Limitations tirées de l'art. 25 al. 3 et 4 OLT 2**

Nous relevons que la plupart des limitations de la révision de l'OLT 2 sont celles qui prévalent pour les centres commerciaux (art. 25 al. 3 et 4). Cependant, les objectifs et le fonctionnement d'un centre urbain ne sauraient être comparés à celui d'un centre commercial; tant leurs missions, rôles économique et social, apports pour la prospérité du pays ainsi que besoins en termes d'animation diffèrent. Dès lors, la FER estime que ce parallélisme n'a pas lieu d'être et que ces limitations doivent être revues.

#### Conclusion

L'idée d'introduire des zones touristiques dans les villes suit une tendance sociale et économique internationale. La FER salue chaleureusement la volonté du DEFR de vouloir offrir l'opportunité aux villes suisses de rester dans la course de l'attractivité touristique.

Toutefois, les différentes dispositions du projet s'avèrent malheureusement inadaptées au marché et ne servent en aucun cas l'objectif de dynamiser les centres-villes. À les étudier de plus près, elles pourraient même, au final, s'avérer contre-productives en instituant des zones touristiques sur le papier sans que celles-ci ne puissent réellement voir le jour en pratique, ce qui fausserait le bilan de la mesure souhaitée par le DEFR.

Dès lors, la FER propose ci-dessous des modifications substantielles de l'article 25a de l'ordonnance 2 du SECO. Nous appelons le Conseil fédéral à modifier le projet en ce sens; à renoncer aux obstacles irréalistes pour le commerce de détail et à ne pas introduire de nouvelles réglementations relatives au marché du travail, afin de renforcer durablement le tourisme urbain.

## ii) Amendements proposés

### **Art. 25a Magasins situés dans des quartiers touristiques urbains**

**Alinéa 1:** Sont applicables aux magasins **euvaris** situés dans des quartiers touristiques urbains et aux travailleurs qu'ils affectent au service à la clientèle l'art. 4, al. 2, pour tout le dimanche et l'art. 12, al. 1<sup>er</sup>, l'art. 8, al. 1, l'art. 12, al. 1 et l'art. 14, al. 1.

a — magasins répondant aux besoins spécifiques des touristes;

b — magasins répondant aux besoins du tourisme international.

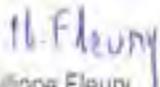
**Alinéa 2:** Sont considérés comme quartiers touristiques urbains les quartiers des villes de plus de 60 000 habitants dans lesquels la part des hôtes étrangers représente au moins ~~50~~ **30** % de l'ensemble des nuitées. Les cantons désignent les quartiers qui constituent des quartiers touristiques urbains ; ces derniers doivent proposer une large gamme de services d'hébergement, d'offres culturelles et culinaires accessibles à pied.

**Alinéa 3:** ~~Un commerce est considéré comme répondant aux besoins du tourisme international:~~  
~~a. s'il propose une offre de marchandises selon l'art. 25, al. 4, let. a et~~  
~~b. dans la mesure où le chiffre d'affaires qu'il génère provient pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale.~~

**Alinéa 4:** ~~Les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales.~~

Nous vous remercions chaleureusement pour le temps accordé à la prise en considération de notre position et restons volontiers à votre disposition pour tous renseignements complémentaires.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, en l'assurance de notre parfaite considération.

  
 Philippe Fleury  
 Secrétaire général

  
 Olivier Sandoz  
 Secrétaire général adjoint

Herr  
Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Kochergasse 9  
3003 Bern

Per E-Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern  
08.03.2024

## Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme IG Detailhandel

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung nehmen zu können. Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

### Zusammenfassung

Die IG Detailhandel schätzt die Bemühungen des WBF sehr, den Detailhandel und den Tourismus mit einer zeitgemässen Anpassung des ArGV 2 zu stärken. Leider gehen aber die vorgeschlagenen Änderungen zu wenig weit.

**Die IG Detailhandel lehnt daher die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung – aus folgenden Gründen:**

- Eine Sortimentsbeschränkung ist keine Option, um den Städtetourismus zu beleben.
- Eine Sortimentsbeschränkung führt zu Wettbewerbsverzerrung, indem nur bestimmte Geschäfte oder sogar nur Teilbereiche von Geschäften öffnen können.
- Für Touristen ist es unverständlich, wenn bspw. nur Geschäfte, welche Luxus- und Souvenirartikel verkaufen, sonntags geöffnet sind.
- Das Kriterium, dass die Geschäfte hauptsächlich internationale Kundschaft bedienen, ist praxisfremd und unrealistisch in der Umsetzung.



## Einleitende Bemerkungen

Das Tourismusangebot in der Schweiz ist äusserst vielfältig. Nebst dem klassischen Ferientourismus im Sommer und Winter, bei welchem unsere Berge, Seen und Landschaften im Zentrum stehen, hat in den letzten 25 Jahren der Tourismus in den Städten kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Bis 2020 sind sowohl der Geschäfts- als auch der Freizeittourismus in den urbanen Zentren unseres Landes stark gewachsen. Die Coronapandemie war für den Tourismus ein Schock – ganz besonders für den Städtetourismus.

Um unsere Innenstädte international wettbewerbsfähig zu machen und für in- wie ausländische Gäste touristisch attraktiver zu gestalten, braucht es eine gezielte Belebung – gerade auch am Wochenende. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels der letzten Jahrzehnte und der dadurch veränderten Gästestruktur erwarten Tourist:innen heutzutage nicht nur interessante Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebote, sondern auch vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Und zwar an sieben Tagen in der Woche, so wie dies in den klassischen Berg-Destinationen bereits seit vielen Jahren möglich ist, und dies ohne Sortimentseinschränkungen. Denn geschlossene Geschäfte am Sonntag sind nicht nur in den touristischen Gebieten der Alpen, sondern erst recht in den städtischen Tourismus-Zentren schlichtweg nicht mehr zeitgemäss.

Es geht dabei nicht darum, das Sonntagsarbeitsverbot generell und schweizweit aufzuheben, sondern innerhalb von klar definierten, touristisch frequentierten Zonen die Möglichkeit von belebten Städten zu schaffen. Die Anpassung gibt den Kantonen die Möglichkeit, die für sie sinnvolle touristische Entwicklung in ihren städtischen Zentren zu fördern. Die Geschäfte in den Tourismuszonen können eigenständig entscheiden, ob sie dann sonntags öffnen möchten oder nicht. Es besteht keine Öffnungspflicht.

Wir begrüssen es daher sehr, dass der Vorsteher des WBF das Begehren von Schweiz Tourismus und der Städtepartner aufgenommen hat und versucht, eine Lösung dafür zu finden. Wir honorieren seine Bemühungen, den Tourismus und den Detailhandel zu unterstützen, damit diese die Herausforderungen der Zukunft anpacken und meistern können.

Denn die aktuelle Gesetzgebung widerspiegelt die moderne Lebens- und Arbeitswelt nicht mehr vollumfänglich. Wir spüren das Bedürfnis unserer Kund:innen – insbesondere Tourist:innen – auch am Sonntag einzukaufen jede Woche in den Betrieben, die heute von einer Ausnahmestimmung profitieren.

## Grundlegende Überlegungen

Im Zuge der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) stehen für uns folgende Überlegungen im Zentrum:

- Der stationäre Detailhandel ist einem umfassenden Strukturwandel ausgesetzt, der grossen Einfluss auf die Attraktivität von Innenstädten hat.
- Das Bedürfnis auch am Sonntag einkaufen zu können, ist unseres Erachtens gerade im touristischen Bereich gegeben.
- Tourismuszonen können für den stationären Detailhandel eine Möglichkeit sein, dem Strukturwandel zu begegnen, sofern



- die Tourismuszonen mit einem ganzheitlichen Konzept unterlegt sind, das Detailhandel, Gastronomie, touristische und kulturelle Erlebnisse verbindet;
- die infrastrukturellen Voraussetzungen erfüllt sind;
- das Stadtmarketing beteiligt ist.

Der Detailhandel steht zu seiner Verantwortung gegenüber Kund:innen und seinen Mitarbeitenden. Diese nehmen wir am besten in einem gemeinsamen Austauschprozess wahr.

## Mängel der vorgeschlagenen Regelung

Offene Geschäfte am Sonntag gehören in den alpinen Fremdenverkehrsgebieten wie auch in anderen europäischen Ländern bereits länger zum Tourismus – und zwar ohne jegliche Beschränkungen bezüglich des Sortiments oder des Kundenkreises. Auch angesichts der digitalen und grenznahen Konkurrenz sowie des starken Frankens ist eine Angleichung der Sonntagsregelung in den urbanen Zentren angezeigt, um sowohl gegenüber den nationalen als auch internationalen Mitbewerben konkurrenzfähig zu bleiben.

Den genannten Überlegungen wird jedoch mit der vorgeschlagenen Revision keinesfalls Rechnung getragen. Die IG Detailhandel lehnt die Revision in der vorgeschlagenen Form daher ab.

### Sortimentsbeschränkung

Ein Vorschlag mit einer Sortimentsbeschränkung ist für uns keine Option. Der Staat sollte nicht festlegen, welches die Bedürfnisse von Tourist:innen sind. Aus touristischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Der Sinn von Tourismuszonen in den Städten ist, dass Tourist:innen auch sonntags ein Einkaufserlebnis haben, und gleichzeitig die Innenstädte belebter sind, was die Attraktivität einer Stadt steigert. Abgedeckte Sortimente tragen nicht zu einem solchen Einkaufserlebnis bei. Eine Sortimentsbeschränkung wirkt zudem wettbewerbsverzerrend, denn sie führt dazu, dass bestimmte Geschäfte öffnen dürfen und andere nicht. Anstatt einer Sortimentsbeschränkung könnte man beispielsweise die Öffnungszeiten kürzer als unter der Woche festlegen.

➔ **Wir fordern daher die Streichung dieses Kriteriums.**

### Beschränkung auf Geschäfte, die hauptsächlich internationale Kundschaft bedienen

Eine Beschränkung hinsichtlich des Kundenkreises des Verkaufsgeschäfts (z.B. internationale Kundschaft) erachten wir als praxisfremd. Es wird kaum umsetzbar sein, in allen Geschäften den Umsatz nach Herkunft der Konsument:innen zu überprüfen.

➔ **Wir fordern daher die Streichung dieses Kriteriums.**

### Anteil an ausländischen Gästen

Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohnern, die zu den grössten Städten des Landes zählen und nicht eine Mehrheit an Übernachtungsgästen aus dem Ausland zählen. Es soll nicht um eine flächendeckende Liberalisierung der Öffnungszeiten gehen und auch die Ladenöffnungen sollen nicht primär einem Selbstzweck dienen, sondern der Belebung der Innenstädte und der Schaffung eines attraktiven Gesamtangebots einer Tourismusdestination.

➔ **Wir fordern eine Herabsetzung der Grenze auf 30%.**



## Vorschlag einer Verordnungsrevision

Ausgehend von den oben genannten Kritikpunkten schlagen wir folgende Revision von Artikel 25a der ArGV 2 vor:

### **Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren**

<sup>1</sup> Auf ~~folgende~~ Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup>~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1** anwendbar.:

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

<sup>3</sup> ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

- a. ~~es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- b. ~~der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

<sup>4</sup> ~~Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Maja Freiermuth  
Leiterin Geschäfts- und Medienstelle  
IG Detailhandel Schweiz

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Kochergasse 9  
3003 Bern

per E-Mail:  
ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 29. Januar 2023

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und von Arbeitgeber Zürich VZH**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung des Arbeitsgesetz (ArGV2), Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren, zu äussern. Die Anpassung der Ladenöffnungszeiten in städtischen Tourismusgebieten ist für den Standort Zürich als Wirtschaftsmotor und breite Tourismuszone in besonderem Masse relevant. Gerne nehmen wir deshalb Ihre Einladung an und nehmen Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Arbeitgeber Zürich VZH vertritt die Interessen von 2'200 Mitgliedsfirmen gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Als kompetenter Partner für Arbeitgeberpolitik setzt sich der Verband für gute Rahmenbedingungen für Arbeitgeberinnen im Wirtschaftsraum Zürich ein. Mit dem Kaufmännischen Verband Zürich pflegt er den in Zürich massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag sowie einen Gesamtarbeitsvertrag über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung.

**Position der ZHK und von Arbeitgeber Zürich VZH**

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH schätzen die Bemühungen des WBF sehr, den Detailhandel und den Tourismus mit einer zeitgemässen Anpassung des ArGV 2 zu stärken. Leider gehen über die vorgeschlagenen Änderungen viel zu wenig weit.*

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH lehnen daher die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Auf arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche, Sortimentsbeschränkungen sowie kundenbezogenen Restriktionen ist zu verzichten.*

## **Einführende Bemerkungen**

Das Tourismusangebot in der Schweiz ist ausserst vielfältig. Nebst dem klassischen Ferientourismus im Sommer und Winter, bei welchem unsere Berge, Seen und Landschaften im Zentrum stehen, hat in den letzten 25 Jahren der Tourismus in den Städten kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Bis 2020 sind sowohl der Geschäfts- als auch der Freizeittourismus in den urbanen Zentren unseres Landes stark gewachsen. Als ein indirekter Wertschöpfungsmotor generiert die Tourismusbranche ausserdem auch signifikante Umsätze für andere Branchen. Das bestätigt der Blick in andere, «klassische» Tourismusregionen: Kleine Unternehmungen profitieren von zusätzlichem Umsatz, was direkt wieder mehr Arbeitsplätze schafft und Geld über die Steuern in die Staatskasse spült.

Es gilt daher, die Städte mit vorteilhaften Rahmenbedingungen als attraktive Tourismusdestinationen zu stärken, indem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Heute reicht ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein nicht mehr aus, Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss. Damit droht eine Verödung der Tourismusregionen und -städte durch die Abwanderung der Kundschaft in den Onlinehandel oder umliegende Reiseziele, was unweigerlich mit einem Arbeitsplatzrückgang verbunden ist.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt.<sup>1</sup> Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind somit wichtig, um den Städtetourismus zu beleben und damit im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Ausserdem wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt, und auch der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen bei in- und ausländischen Touristen spricht für sich.

Wesentliches Ziel muss sein, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Es ist hervorzuheben, dass es sich hier nicht um eine flächendeckende Regelung handelt. Gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag kommen nur sieben Städte überhaupt in Frage: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - alles Städte mit attraktivem touristischem Angebot.

Der vorliegende Entwurf verfehlt dieses Ziel leider deutlich. Für eine dynamische Belebung bedarf es mutiger und praktikabler Verordnungsanpassungen. Dies ohne schikanöse Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH lehnen daher die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung.

Es werden insbesondere folgende Punkte der Revision kritisiert:

<sup>1</sup> Centre for economic performance, Evaluating the impact of Sunday trading deregulation: <https://cep.lse.ac.uk/NEW/PUBLICATIONS/abstract.asp?index=4592>

### Sortimentsbeschränkung

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind nicht zielführend. Mehr noch, sie stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dieses an die Corona-Massnahmen oder an die früheren nächtlichen Sortimentsbeschränkungen bei den Tankstellenshops erinnernde Mikromanagement ist praxisfremd, bürokratischer Unsinn und aus ökonomischer Sicht unverständlich. Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken extrem wettbewerbsverzerrend.

### Arbeitsrechtliche Sonderregelung für den Detailhandel

Die geforderten zusätzlichen und über die geltenden arbeitsgesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen lehnen die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH ab. Die zusätzlichen Kompensationen würden nur für den Detailhandel gelten, andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie die Gastronomie, das Hotelgewerbe oder kulturelle Institutionen wären dieser Regelung nicht unterstellt. Die Zusatzkompensationen sind praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und somit inakzeptabel.

### **Formulierungsvorschlag**

Die ZHK und Arbeitgeber Verband VZH schlagen vor, die Vernehmlassungsvorlage, d.h. Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz, wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Art. 4 Abs. 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> **Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anwendbar**:

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*Alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren sollen öffnen dürfen. Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH beantragen, anstelle von Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Souvenirs anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubserlebnis verstehen, einschliesslich der Tagestouristen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH verlangen, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen. Nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen, wovon alle profitieren.*

<sup>4</sup> Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:

- a. es ein Warenangebot nach Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a hat, und
- b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH fordern die Streichung des Abs. 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Es ist ausserdem unklar, wie genau das Luxussegment definiert wird. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird.*

<sup>4</sup> Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH fordern, dass Abs. 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit fordert, gestrichen wird. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv. Sie ist klar abzulehnen.*

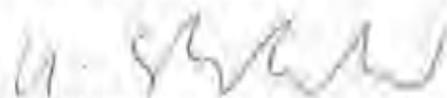
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Raphael Tschanz  
Direktor

**Arbeitgeber Zürich VZH**



Hans Stritmatter  
Geschäftsleiter

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88  
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw  
E-Mail [jasmin.waldvogel@bern-cci.ch](mailto:jasmin.waldvogel@bern-cci.ch)

Per E-Mail an  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 07. März 2024

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren – Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als wichtige Wirtschaftsorganisation im Kanton Bern, die auch Mitglieder im Detailhandel umfasst, gestatten wir uns, eine Stellungnahme zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) einzureichen.

### **I. Ausgangslage**

Die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin reichten im Jahr 2022 den gemeinsamen Appell an den Bundesrat ein zur Wiederbelebung des Städtetourismus. Um die Innenstädte wiederzubeleben, müsse der Städtetourismus durch ein attraktiveres Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationären Detailhandel angekurbelt werden. Konkret sollten erstrebenswerte Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht würden.

### **II. Stellungnahme**

Wir anerkennen und begrüßen die Absicht, den städtischen Touristinnen und Touristen punkto Einkaufsmöglichkeiten ähnliche Rahmenbedingen zu bieten, wie sie in Destinationen im Schweizer Berggebiet und auch im Ausland bereits anzutreffen sind. Es wird von unseren Gästen oft nicht verstanden, wenn sie an Wochenenden quasi «tote» Gassen antreffen. Der vorliegende Verordnungsentwurf entfernt sich jedoch von der ursprünglichen, wohlgemeinten Idee der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Dies aus folgenden Gründen:

- i. Der in Art. 25a Abs. 2 festgelegte Anteil von **50 %** ausländischer Gäste an den gesamten Hotelübernachtungen in Quartieren von Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern ist als Voraussetzung für die Anerkennung als städtisches Tourismusquartier **zu hoch angesetzt und sollte unbedingt reduziert werden**.
- ii. Die im Entwurf geforderten **Sortiments- und Kundenbeschränkungen** sind nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Vielmehr bedeuten sie für den Detailhandel eine deutliche Verschlechterung gegenüber der heutigen Ausgangssituation. Sortimentsbeschränkungen stossen weder

beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken sich **verzerrend auf den Wettbewerb aus und sind schlicht unpraktikabel.**

- iii. Die Berner Wirtschaft lehnt die geforderten **zusätzlichen Kompensationen für Sonntagsarbeit**, die über die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinausgehen und speziell dem Detailhandel auferlegt werden sollen (im Gegensatz zu anderen, für das touristische Erlebnis relevanten Branchen wie Gastronomie, Hotellerie oder kulturelle Institutionen), entschieden ab. Die zusätzlichen Kompensationen sind **kontraproduktiv und führen zu Wettbewerbsverzerrungen.**

**Die Berner Wirtschaft fordert vom Bundesrat eine komplette Überarbeitung der Vorlage** und eine für die Wirtschaft, insbesondere für den Detailhandel, die Städte und Touristen attraktive Lösung, ohne arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche, ohne Sortimentsbeschränkungen bzw. kundenbezogenen Restriktionen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin

Adresse: Stauffacherstr. 60  
8004 Zürich  
Telefon: 044 241 97 97  
E-Mail: info@gbkz.ch  
Internet: www.gbkz.ch/  
Postkonto: 80-7816-3



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
CH-3003 Bern

Zürich, 7. März 2024

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz äussern zu dürfen. Wir möchten diese Gelegenheit insbesondere deshalb wahrnehmen, weil sich beim Bund im Namen des Kantons Zürich für eine De-Regulierung der Arbeitszeiten eingesetzt wird. Als Zürcher Gewerkschaftsbund vertreten wir die arbeitsmarktpolitischen Interessen von mehr als 43'000 Mitgliedern im Kanton Zürich. Und wir möchten deutlich machen, dass wir damit nicht einverstanden sind.

Ein Teil der von uns vertretenen Mitglieder wäre von der geplanten Verordnungsänderung betroffen, insbesondere dann, wenn sie der aktuell im Zürcher Kantonsrat diskutierten Parlamentarischen Initiative Cortellini «Für offene Läden in Tourismuszentren» (KR-Nr. 94/2021) den Weg ebnen sollte. Konkret betrifft dies Arbeitnehmende, die im Verkauf beschäftigt sind. Auch Beschäftigte der Logistik- und Transportbranche könnten betroffen sein.

Die Verkäuferinnen – hier wird bewusst die weibliche Form gewählt, da es sich noch immer vorwiegend um weibliches Personal handelt – leiden ohnehin schon unter den deregulierten und belastenden Arbeitszeiten im Detailhandel. Oftmals sind diese bereits heute auf mehrere Zeitfenster am Tag verteilt und liegen in den Abendstunden.

Für Beschäftigte mit solchen Arbeitszeiten ist Sonntag oftmals der einzige Tag in der Woche, an dem gemeinsame Aktivitäten mit Freunden oder der Familie stattfinden können. Eine weitere Liberalisierung der Arbeitszeiten würde entsprechend zu noch grösseren Problemen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben führen. Die Arbeitnehmenden in den betroffenen Geschäften wären also einem enormen psychosozialen Risiko ausgesetzt.

Bereits heute können die Gemeinden im Kanton Zürich vier verkaufsoffene Sonntage bestimmen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Zusatzbelastung grösstenteils vom Stammpersonal bewältigt wird. In der Realität werden also mitnichten die oftmals bemühten Studierenden eingesetzt, die angeblich sonntags arbeiten wollen. Auch das Argument, die Beschäftigten würden durch Lohnzuschläge von der Sonntagsarbeit profitieren, trägt nicht weit. Denn ab dem siebten Sonntageinsatz entfällt ein solcher Zuschlag. Und an vier Sonntagen im Jahr wird bereits gearbeitet.

Als Interessenvertretung der Arbeitnehmenden im Kanton Zürich positionieren wir uns hiermit grundsätzlich gegen eine weitere Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Trotzdem möchten wir auch noch im Detail auf die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) eingehen.

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 soll der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» weiter gefasst werden. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Tourist:innen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50 Prozent Tourist:innen) anbieten. Die Beschäftigten, die in Zukunft sonntags in solchen Geschäften arbeiten, sollen zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, allerdings sind diese in der Verordnung nicht weiter definiert.

Als städtische Tourismusquartiere sollen zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie gelten, die bequem zu Fuss erreichbar sind. Diese Quartiere sollen von den Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohner:innen definiert werden, in denen mindestens 50 Prozent der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. All diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind höchst missbrauchs anfällig. Im Kanton Zürich wären die Städte Zürich oder Winterthur betroffen.

Neben den bereits erwähnten psychosozialen Risiken, gefährdet eine weitere Deregulierung der Arbeitszeiten auch die physische Gesundheit. Bereits jetzt leiden Verkäuferinnen und Verkäufer oft unter körperlichen Beschwerden, etwa mit der Muskulatur oder Gelenkschmerzen. Die Arbeitsmedizin zeigt: Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank. Die Kernaufgabe des Arbeitsgesetzes ist der Gesundheitsschutz. Es gilt, diesen nicht weiter ab-, sondern auszubauen.

Diese Position wird nicht nur von den Gewerkschaften vertreten, sondern auch durch das breite Bündnis Sonntagsallianz, einen Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen, kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

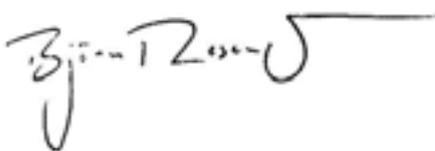
Die Entscheidung, die Verordnungsebene nutzen zu wollen, um das gesetzliche Verbot von Sonntagsarbeit weiter auszuhöhlen, halten wir für rechtsstaatlich bedenklich. Ähnlich wie bei der Diskussion um die Umsetzung der damaligen Motion Abate durch Verordnung, scheint der Bundesrat in dieser Überarbeitung eine neue Definition des Tourismus zu entwickeln, die von der im Arbeitsgesetz vorgesehenen Definition abweicht. Um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden, ist es angebracht – wenn überhaupt – eine Verordnungsänderung zu vermeiden und den Begriff des touristischen Ortes im Gesetz neu zu fassen. Wir verweisen hier gern auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Mahon / Prof. Dr. Dunand der Universität Neuenburg. Das Gutachten kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.unia.ch/fr/medias/communiqués/communiqué/a/9304>.

Darüber hinaus werden die zahlreichen kantonale Abstimmungen desavouiert, die regelmässig eine Ablehnung der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten beschliessen.

Wir bitten Sie deshalb höflich, auf die geplante Revision der Verordnung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Resener', with a long horizontal stroke extending to the right.

Björn Resener  
Geschäftsführer GBKZ

Département fédéral de l'économie  
de la formation et de la recherche  
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO

Par courriel uniquement à  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Genève, le 8 mars 2024

Prise de position du SIT dans le cadre de la consultation relative à la  
**Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) : travail**  
du dimanche dans des quartiers touristiques urbains

Madame, Monsieur,

Le Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs est un syndicat genevois qui représente plus de 9000 membres.

À ce titre, le SIT représente notamment les intérêts de ses membres du secteur du commerce de détail, et à ce titre constitue un partenaire social reconnu par les organisations patronales et par les autorités genevoises dans le cadre du tripartisme cantonal.

Signataire des anciennes conventions collectives de travail de la branche au niveau cantonal, le SIT participe à toutes les négociations en vue de leur renouvellement, dans un dialogue constant avec les partenaires.

Dans la mesure où la ville de Genève est directement concernée par le projet de révision mis en consultation, et par extension les travailleuses et travailleurs du commerce de détail, le SIT vous fait part de sa détermination à ce sujet, conformément au délai imparti à ce jour, journée internationale de lutte pour les droits des femmes.

- 1) Une révision en contradiction avec le premier objectif de la Loi sur le travail  
**L'objectif premier de la Loi sur le travail est la protection des travailleuses et des travailleurs.** Or, dans le secteur du commerce de détail, les horaires sont déjà **très étendus aujourd'hui, notamment avec la possibilité d'ouvertures retardées hebdomadaires et le travail du samedi, ainsi que l'ouverture du dimanche sous certaines conditions.** Le quotidien d'horaires coupés, de plannings remis tardivement et de changements de dernière minute pèsent **aujourd'hui déjà** fortement sur la santé des travailleuses et travailleurs du secteur.

Rappelons également que le travail dans le secteur du commerce de détail est difficile autant sur le plan physique que psychique, avec le port de charges, des **mouvements répétitifs, le travail debout, mais également l'exposition constante** à des clients qui peuvent avoir des comportements irrespectueux, sexistes, voire parfois violents.

De nombreux employeurs peinent déjà aujourd'hui à respecter leurs obligations en matière de protection de leurs employé-e-s, notamment en ce qui concerne **l'organisation des plannings et de mise en place de dispositifs de prévention des risques psychosociaux.**

**L'extension de la possibilité d'employer du personnel le dimanche telle que prévue par le projet de révision de l'OLT2, en ajoutant des difficultés** supplémentaires au personnel en matière de conciliation entre vie privée et vie professionnelle, viendrait donc aggraver la pression sur les employé-e-s et les atteintes à leur santé.

- 2) Une atteinte à la vie familiale  
**La modification de l'OLT 2 ne changerait rien aux principes sociaux, culturels et religieux** qui font du dimanche le jour de repos hebdomadaire. Il constitue ainsi **l'unique** jour de la semaine qui permet à une grande majorité de la population **active d'entretenir des contacts sociaux** avec, notamment, la famille.

**Non seulement l'extension du travail du dimanche porterait atteinte à la** possibilité des travailleuses et travailleurs concerné-e-s **d'entretenir leurs liens sociaux**, mais elle constituerait également un obstacle au respect de leurs obligations familiales.

**Alors que l'article 36 de la LTr prévoit que les personnes ayant des** responsabilités familiales ne peuvent être appelées à fournir du travail supplémentaire que si elles y consentent et peuvent demander des pauses de **midi prolongées, on voit qu'en pratique, et en absence d'une réelle protection** contre le licenciement, les travailleuses et travailleurs se trouvent souvent dans **une impossibilité d'exercer leurs droits découlant de l'article 36.** De plus, cet **article ne se réfère qu'au travail supplémentaire, et ne serait donc, même** théoriquement, pas applicable à une planification ordinaire du travail le dimanche.

Le dimanche étant un jour sans école ni **crèche, l'extension du travail du dimanche compliquerait drastiquement pour le personnel l'organisation de sa** vie privée, faisant de ce jour **un jour de stress infernal à la place d'un jour de repos.**

- 3) **Une modification d'ordonnance inégalitaire** dans les faits  
Les femmes étant majoritaires dans le secteur du commerce de détail, **l'extension du travail du dimanche toucherait d'avantage cette population qui** subit déjà des inégalités structurelles (discriminations salariales et quasi-absence de contrôles dans le domaine, temps partiels contraints, faibles retraites, codes vestimentaires sexistes, etc.).

De plus, puisqu'**au sein des familles et de la société** la charge de travail non rémunérée continue à être mal répartie et majoritairement effectuée par les femmes, **l'extension du travail du dimanche entraînerait des conséquences** négatives plus fortes sur les femmes qui, **aujourd'hui déjà,** doivent jongler entre

leurs responsabilités familiales et les horaires étendus de leur travail salarié dans le commerce de détail.

Il serait illusoire de croire que contraindre les femmes à travailler les dimanches dans la vente mènerait automatiquement à une augmentation de la prise en **charge du travail non rémunéré par la gent masculine. L'Histoire démontre au contraire que l'arrivée d'un certain nombre de femmes sur le marché du travail n'a pas mené à une répartition plus égalitaire du travail non rémunéré entre hommes et femmes.**

- 4) Absence de garantie de compensations suffisantes  
Une extension des horaires aux dimanches, au vu de ses impacts majeurs évoqués ci-dessus, **ne serait admissible qu'accompagnée de compensations** très importantes de nature à annuler le préjudice subi : réduction substantielle de la durée du travail sans perte de salaire, contrôles et sanctions des discriminations salariales, réelle prise en compte des responsabilités familiales, plus grande anticipation des plannings de travail, instauration de véritables dispositifs de protection contre le harcèlement et les violences sexistes, **instauration d'un véritable congé parental**, et reconnaissance de la pénibilité physique du travail par un système de retraite anticipée.

**Or, la proposition de révision de l'OLT2**, se limitant à prévoir le principe d'une compensation supérieure aux minimas légaux, ne donne aucune garantie **d'introduction de ce type de compensations.**

- 5) Une révision coûteuse pour la collectivité et le personnel  
Contrairement à ce qui est affirmé dans le rapport explicatif, la tâche supplémentaire de contrôle ne se limite pas uniquement à la phase initiale de la **mise en œuvre du nouvel article** et à la définition des quartiers concernés. Les nécessités de contrôle augmenteraient sensiblement et de manière pérenne. Ne pas prévoir des ressources supplémentaires reviendrait donc à ne pas ou mal faire ces contrôles, ou alors à les réaliser **au détriment d'autres contrôles.**

**Aujourd'hui déjà, l'insuffisance des contrôles fait perdre** plusieurs millions par an à l'État et aux assurances sociales, **comme l'ont admis récemment le Canton de Genève**, les caisses de compensation AVS et la SUVA.

**Il va donc de soi qu'une implémentation sérieuse de la modification de l'OLT2** ne se ferait pas sans coûts supplémentaires.

**Quant aux hypothétiques nouvelles recettes fiscales que générerait l'ouverture** des commerces le dimanche, elles seraient rapidement annulées par les politiques de défiscalisation du bénéfice des entreprises, et par les coûts sociaux **et environnementaux qu'induirait ces ouvertures.**

Pour le surplus, le SIT rejoint les réserves émises par la Communauté genevoise **d'action syndicale et l'Union syndicale suisse**, notamment sur **l'aggravation de sous-enchère salariale qu'induirait cette révision de l'OLT2**, sur le caractère vague, voire arbitraire, **des critères d'application qu'elle prévoit, sur l'absence d'un besoin**

économique avéré, et sur le contournement de la volonté populaire exprimée de manière contraire à plusieurs reprises par les Genevois-es.

**Enfin, le SIT rappelle que l'extension des horaires d'ouverture des magasins le dimanche impacterait de la même manière d'autres branches, notamment celles du nettoyage, de la logistique et de la sécurité.**

En conclusion, le SIT **s'oppose sur le fond au projet de révision de l'ordonnance 2** relative à la Loi sur le travail car

- elle renforcerait les inégalités entre femmes et hommes en faisant porter une grande partie des coûts aux travailleuses, surreprésentées dans le commerce de détail ;
- elle ne garantit aucune compensation tangible pour les travailleuses et travailleurs concerné-e-s ;
- elle entraînerait une libéralisation non contrôlée et ne répondant à aucun besoin du travail du dimanche ;
- elle constituerait un contournement dangereux de la volonté populaire exprimée **en matière d'horaires d'ouverture des commerces.**

**En vous remerciant de l'attention portée à la présente prise de position, recevez, Madame, Monsieur, l'expression de nos meilleurs messages.**

Pour le SIT,



Anne Fritz  
Secrétaire syndicale  
Responsable du commerce de détail



Jean-Luc Ferrière  
Co-secrétaire général

Komitee „Weltoffenes Zürich“, Postfach, 8708 Männedorf

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Männedorf, 21. Februar 2024 / asü

Vorstand: **Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):  
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Martin Naville  
(Präsident)

Martin Brettenthaler  
Andries Diener  
Silvan Eberhard  
Markus Hutter

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mitglieder:

Martin Albers  
Dr. Dieter Bambauer  
Stefan Conrad  
Christof Domeisen  
Mario F. Galli  
Balz Halter  
Hans Hess  
Patrick Hess  
Dr. Günter Heuberger  
Dr. Daniel Hunziker  
Andreas Juchli  
Andreas W. Keller  
Dr. Martin Kessler  
Urs Kessler  
Dr. Thomas O. Koller  
Andrea Kracht  
Dr. Karin Lenzlinger  
Klaus Lichtenstein  
Armin Meier  
Dr. Dieter Neupert  
Andrea Rytz  
Rudolf O. Schmid  
Yves Serra  
Bruno Sidler  
Thomas Studhalter  
Andreas Umbach  
Dr. Ole Wiesinger

Gerne beteiligt sich das Komitee Weltoffenes Zürich am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Das Komitee Weltoffenes Zürich setzt sich seit 1968 für die gute internationale Vernetzung des Standorts Zürich und für gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft ein. Mitglieder sind Unternehmer, Wirtschaftsführer und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Hotellerie und des Gesundheitswesens. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen gerne eine qualitative Beurteilung der Vorlage vor.

Positiv hervorzuheben ist an der vorliegenden Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, dass der Handlungsbedarf anerkannt wird. Das Komitee Weltoffenes unterstützt das Bestreben, das Arbeitsgesetz zu liberalisieren und Tourismuszonen zu schaffen, in denen Sonntagsverkäufe ermöglicht werden. Auch wir unterstreichen, dass nebst den klassischen Ferienorten, die im Winter und Sommer mit Bergen und Landschaften Anziehungskraft haben, der Städtetourismus in den letzten Jahren stetig an Bedeutung zugenommen hat. Dies muss sich in der Regelung der Ladenöffnungszeiten spiegeln.

Namentlich Zürich ist schweizweit die Tourismus-Destination Nummer 1. Kein anderer Ort zieht mehr Touristinnen und Touristen an als die Limmatstadt. Das geht zuweilen vergessen, verdient aber Beachtung – insbesondere auch in der Regelung der Sonntagsverkäufe. Anpassungen sind dringlich. Zu einem attraktiven Angebot für Touristinnen und Touristen gehören nebst einem interessanten Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot auch ein vielfältiges Angebot an Einkaufsmöglichkeiten. Dass Geschäfte in Innenstädten am Sonntag geschlossen sind, wird von den Touristinnen

und Touristen nicht verstanden. Verpasst werden heute insbesondere am Tourismus-Hotspot Zürich auch Einnahmen – Einnahmen, die Arbeitsplätze schaffen und in Form von Steuern auch der Staatskasse zugutekommen. Der internationale Vergleich zeigt zudem, dass flexible Ladenöffnungszeiten in städtischen Tourismusgebieten in vielen europäischen Ländern inzwischen zum Standard gehören. Die Schweiz tut gut daran, in diesem Bereich nachzuziehen.

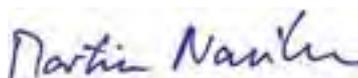
Mit Blick auf die internationale Konkurrenz und die Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen zeigen sich auch die Mängel an der vorliegenden Vorlage. Die Liberalisierung geht viel zu wenig weit. Städte wie Zürich, aber auch Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Luzern brauchen eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten, um langfristig attraktiv zu sein und um das Potenzial der Wertschöpfung durch ein attraktives Gesamtangebot im Erlebnis- und Einkaufsbereich ausschöpfen zu können. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Zielsetzung leider nicht erreicht.

Das Komitee Weltoffenes Zürich lehnt die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) deshalb ab und fordert eine mutige Neuauflage, die der Bedeutung des Städtetourismus sowie den Kundenbedürfnissen Rechnung trägt. Unhaltbar sind aus Sicht des Komitees Weltoffenes Zürich namentlich Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für einzelne Segmente im Detailhandel. Beide Einschränkungen sind nicht zeitgemäss, zielen an den Ansprüchen der Touristinnen und Touristen vorbei und führen leider dazu, dass die geplante Revision nur zu einer kleinen Verbesserung führt, der Druck auf einen grösseren Wurf aber nach wie vor hoch bleibt.

Besser ist aus Sicht des Komitees Weltoffenes Zürich, gleich in der vorliegenden Revision eine Lösung zu formulieren, die langfristig funktioniert und den Städtetourismus, der von hohem nationalen Interesse ist, wirkungsvoll anzukurbeln. Wir danken Ihnen, wenn Sie die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten respektive die Sonntagsarbeit in städtischen Tourismuszonen ermöglichen, ohne Sortimentsbeschränkungen und ohne arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche.

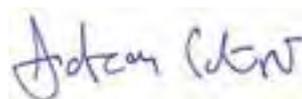
Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Komitee Weltoffenes Zürich



Martin Naville

Präsident



Andreas Schürer

Geschäftsführer



Per Mail an:

ab-geko@seco.admin.ch

Luzern, Februar 2024

## **Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 100'000 Frauen in der Schweiz.

### **Teil I: Allgemeine Bemerkungen**

Die Verordnungsänderung sieht eine Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit vor. Der Schweizerische Katholische Frauenbund stellt mit Sorge fest, dass sich die Angriffe auf den arbeitsfreien Sonntag häufen. Dies zeigt sich beispielsweise an den parlamentarischen Initiativen Graber (16.414), Burkart (16.484) Dobler (16.442), Wicki (21.4188), Gmür-Schönenberger (22.3921) oder Nantermod (22.4331). Dadurch wird ein über Jahrhunderte etabliertes und erkämpftes Recht bzw. eine wesentliche Kultur in Frage gestellt.

### **Der arbeitsfreie Sonntag hat einen hohen Wert für die Arbeitnehmenden und die Gesellschaft**

In der Schweiz wurde der arbeitsfreie Sonntag 1877 mit dem ersten Fabrikgesetz gesamtschweizerisch gesetzlich verankert. Bis heute ist er für 85 % der Arbeitnehmenden normalerweise kein Arbeitstag (Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE). Drei Viertel der Arbeitnehmenden arbeiten nie am Sonntag. Und das soll auch so bleiben. Der Sonntag soll nicht zum Werktag werden.

Unter anderem führt die Digitalisierung für viele Arbeitnehmende zu einer permanenten Erreichbarkeit. Diese wird durch den Sonntag für praktisch alle Arbeitnehmenden für einen Tag in der Woche unterbrochen. Wenn niemand eine E-Mail schreibt oder telefoniert, dann erhält auch niemand eine E-Mail oder einen Telefonanruf und muss auch nicht damit rechnen.





Damit ist der Sonntag ein seit Jahrhunderten verankertes Recht auf Nicht-Erreichbarkeit, welches in der Gegenwart stark an Bedeutung gewonnen hat. Es kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Sonntag als allgemeiner arbeitsfreier Tag verankert bleibt und die Arbeit für alle ruht.

Der Sonntag ermöglicht einen regelmässigen Lebensrhythmus mit einer wöchentlich wiederkehrenden Erholungsphase. Diese ist als Ausgleich zum Arbeitsleben unersetzlich und stärkt die Gesundheit. Gerade in einer immer flexibleren und grenzenloseren Welt bringt der Sonntag den Arbeitnehmenden zeitliche Souveränität. Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht zudem eine Synchronisierung der Gesellschaft. Er ist für fast alle Arbeitnehmenden ein Freiraum für gemeinsame Aktivitäten wie Wanderungen und Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, religiöse Feiern oder geselliges Zusammenkommen und für Freiwilligenarbeit. Diese sind für das Pflegen gesellschaftlicher Werte entscheidend. Dies ist gerade in unsicheren Zeiten unerlässlich, denn die zunehmende Individualisierung schafft nicht nur Freiheiten, sondern auch Einsamkeit.

Der Sonntag ist ein Tag jenseits des Konsums. Er ermöglicht dadurch eine Fokussierung auf Wesentliches, auf immaterielle Werte.

### **Wirtschaftliche Aspekte längerer Ladenöffnungszeiten**

Nicht nur gesundheitliche, gesellschaftliche oder religiöse Überlegungen spielen bei der Sonntagsarbeit eine Rolle, sondern auch ökonomische Argumente, die gegen eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit im Verkauf sprechen.

Gesamtwirtschaftliche Detailhandelsumsätze sind nicht abhängig von Ladenöffnungszeiten, sondern von Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung. Die Ladenöffnungszeiten sind somit kein wesentlicher Faktor bei der Höhe der Konsumausgaben. Sie haben volkswirtschaftlich einen sehr geringen Einfluss. Längere Ladenöffnungszeiten schaffen weder zusätzliche Arbeitsplätze noch zusätzliche Steuereinnahmen. Längere Ladenöffnungszeiten oder ein Sonntagsverkauf verlagern nur die Einkaufsgewohnheiten der Konsument:innen auf einen anderen Zeitpunkt.

### *Sinkende Produktivität - tiefere Löhne – fehlendes Verkaufspersonal*

Verschiedene Studien legen nahe, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten langfristig zu tieferen Löhnen führen kann. Dies erklärt sich daraus, dass sich die Umsätze gesamtwirtschaftlich kaum verändern, für die längeren Ladenöffnungszeiten aber mehr Personal





benötigt wird. Als Beispiele dafür können die langen Ladenöffnungszeiten in den USA und Grossbritannien genannt werden, welche beide relativ viele Beschäftigte im Detailhandel aufweisen, gleichzeitig aber sehr tiefe Löhne im Detailhandel verzeichnen. Ein höherer Personaleinsatz bei stabilem Umsatz ist in Zeiten des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels ein grundsätzlich falscher Ansatz. Genau dies aber wäre die Folge der vorgeschlagenen Verordnungsänderung.

#### *Marktkonzentration in den Städten und bei grossen Unternehmen*

Betriebswirtschaftlich kann sich für einzelne Betriebe eine Öffnung am Sonntag sehr wohl lohnen. Dies zeigt sich an den Umsätzen der Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen. Da die gesamtwirtschaftlichen Umsätze allerdings weitgehend konstant bleiben, führen diese zusätzlichen Einnahmen bei einzelnen Verkaufsläden tendenziell zu einer verstärkten Marktkonzentration. Grosse Anbieter oder Ketten können sich attraktive Verkaufsflächen sichern und dadurch vermehrt Umsätze erzielen auf Kosten kleinerer Verkaufsläden. Kleine Verkaufsläden kommen dadurch immer mehr unter Druck. Dadurch wird die gewünschte Vielfalt und der Charme in den Städten immer weiter vernichtet.

Die vorliegende Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz dürfte nicht zuletzt eine regionale und innerstädtische Verteilungswirkung haben. Tourismusgebiete, in welchen bereits heute während der Saison in Verkaufsläden die Sonntagsarbeit bewilligungsfrei ist, werden eine Reduktion ihrer Umsätze verzeichnen, sobald in den städtischen Tourismusgebieten vergleichbare Angebote bestehen. Gleiches gilt für Verkaufsläden, welche sich zwar in einer der ausgewählten Städte befindet, aber sich keinen Standort innerhalb des städtischen Tourismusgebietes leisten können. Die Folge davon sind kaum zu rechtfertigende innerstädtische Wettbewerbsverzerrungen zugunsten grosser Detailhandelsunternehmen im Luxussegment.

#### **Fazit zu Teil I:**

Eine weitere Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Bereich des Detailhandels setzt die Arbeitsbedingungen weiter unter Druck. Diese haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch verschiedene Liberalisierungen bereits erheblich verschlechtert. Unter dem Strich ist kein wirtschaftlicher Mehrwert von der Liberalisierung der Sonntagsarbeit zu erwarten, sondern eine sinkende Produktivität, ein zunehmender Fachkräftemangel und steigende Kosten für die öffentliche Hand.





## **Teil II: Zur Vorlage**

Der Schweizerische Katholische Frauenbund lehnt die vorgeschlagene Verordnungsänderung ab.

### **Begründung der Ablehnung**

Das Arbeitsgesetz sieht unmissverständlich vor, dass Sonntagsarbeit technisch und wirtschaftlich unentbehrlich sein muss. Diese gesetzliche Vorgabe gilt es in der Verordnung einzuhalten. Die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten ist aus Sicht des SKF weder technisch noch wirtschaftlich unentbehrlich. Die Verordnung des Arbeitsgesetzes ermöglicht touristischen Berggebieten die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit aufgrund der Saisonalität ihres Umsatzes. Dadurch besteht ein Kriterium, wenn auch ein fragwürdiges, für die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit. Das Kriterium berücksichtigt aber zumindest die spezifischen Bedingungen, welchen Tourismusgebiete unterliegen. Diese Betriebe erwirtschaften einen grossen Teil ihres Umsatzes in der Tourismussaison in den Winter- oder Sommermonaten.

Auch in den Städten existiert eine gewisse Saisonalität. Allerdings hat diese nie ein vergleichbares Ausmass, welches den Schluss zulassen würde, dass in wenigen Monaten ein wesentlicher Teil des gesamten Jahresumsatzes erwirtschaftet werden muss. Zudem liegt auch keine Einschränkung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland vor, welche aufgrund der fehlenden Ladenöffnung in den Innenstädten zu einer Abwanderung von Arbeitsplätzen ins Ausland führen würde. Auch hohe Investitionskosten, wie sie teilweise in der Industrie vorgebracht werden, liegen im Detailhandel in den Innenstädten nicht vor.

#### **Arbeitsbedingungen und Familienleben schützen**

Der arbeitsfreie Sonntag hat für Arbeitnehmende im Detailhandel eine grössere Bedeutung als in anderen Branchen, weil bereits viele Arbeitnehmende am freien Samstag arbeiten. Die Aufhebung des Sonntagsarbeitsverbots hätte damit nicht nur weitreichende Konsequenzen auf die zunehmend schlechteren Arbeitsbedingungen im Detailhandel, sondern auch auf das Familienleben der betroffenen Arbeitnehmenden. Dabei sind nicht nur die Angestellten im Detailhandel betroffen, sondern weitere Arbeitnehmende aus den Bereichen Reinigung, Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr.





#### Kein wirtschaftlicher Mehrwert

Die Verordnungsänderung bietet keinen wirtschaftlichen Mehrwert. Die Detailhandelsumsätze hängen im Wesentlichen von den Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung ab. Längere Ladenöffnungszeiten – und die Öffnung am Sonntag entspricht einer Verlängerung – führen hauptsächlich zu einer Beeinträchtigung der Produktivität und damit langfristig der Löhne und Arbeitsbedingungen.

#### Bestehende Möglichkeiten werden bereits heute nicht ausgeschöpft

Mit den vier bewilligungsfreien Sonntagen haben die Kantone bereits heute die Möglichkeit, die Sonntagsarbeit im Detailhandel in einem beschränkten Rahmen zuzulassen. Diese Möglichkeiten werden von einer Mehrheit der Kantone heute nicht ausgeschöpft. Gerade einmal 10 Kantone schöpfen diese Möglichkeit vollständig aus. Nicht zu diesen gehören beispielsweise Genf (3) und Luzern (2).

#### Wettbewerbsverzerrungen in den Städten und regionale Umverteilung zu den Städten

Die Verordnungsänderung ist auch wettbewerbsrechtlich fragwürdig. Während grosse, häufig internationale Detailhandelsunternehmen sich einen Standort in einer städtischen Tourismuszone leisten können, ist dies für kleinere und mittlere Detailhändler nicht möglich. Dadurch wird die Konzentration im Detailhandel weiter gefördert. Die Vorlage ist somit Gift für kleine und mittlere Detailhändler, welche bereits durch die Digitalisierung unter Druck stehen.

Zudem hätte die Verordnungsänderung auch weitreichende Konsequenzen auf die regionale Verteilung. Während internationale Tourist:innen zum Beispiel Uhren heute in touristischen Berggebieten kaufen, würden sie dies in Zukunft vermehrt in den Innenstädten machen. Die wirtschaftlichen Erträge in der Schweiz würden dadurch zwar insgesamt konstant bleiben, allerdings würden sich die Verkäufe vermehrt in den grossen Städten konzentrieren. Regionalpolitisch ist die Vorlage deshalb fragwürdig.

#### Ein falscher Ansatz in Zeiten von Fachkräftemangel und demographischem Wandel

Fachkräftemangel und demographischer Wandel erfordern einen gezielteren und effizienteren Einsatz von Arbeitnehmenden im Produktions- und Verteilungsprozess. Eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Detailhandel hat gerade den gegenteiligen Effekt: Mehr Personal- und Energieeinsatz für die gleichen Umsätze. Dadurch steht die Vorlage in starkem Widerspruch zu den Entwicklungen in der Arbeitswelt, welche zunehmend durch den demographischen Wandel geprägt sind. Qualitatives Wachstum und ein verstärkter





**SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund**

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Gesundheitsschutz zugunsten der Arbeitnehmenden würden vielmehr eine gezielte Verkürzung der Ladenöffnungszeiten erfordern. Die Verordnungsänderung bleibt somit in einem Denken der Vergangenheit verhaftet.

Aus diesen Gründen lehnt der Schweizerische Katholische Frauenbund die Verordnungsänderung ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund**

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli  
Präsidentin

Karin Ottiger  
Co-Geschäftsleiterin



Bern, 19. Februar 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Gerne möchte die SWISS RETAIL FEDERATION Ihnen die Argumente aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

#### **Die Vorlage verfehlt das Ziel**

Als 2022 die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin den gemeinsamen Appell an den Bundesrat zur Wiederbelebung des Städtetourismus einreichten, war der Grundgedanke klar: Um die Innenstädte wiederzubeleben, muss der Städtetourismus durch ein attraktiveres Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationären Detailhandel angekurbelt werden. Konkret sollen erstrebenswerte Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Die Bedürfnisse des Städtetourismus haben sich über die letzten Jahrzehnte gewandelt. Ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein

reicht nicht mehr aus, denn Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt.<sup>1</sup> Wer würde sich nicht wundern und empören, wenn er bei einer Städtereise nach Paris oder London vor geschlossenen Geschäften in Touristenvierteln steht? Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise und sollte deshalb auch in der Schweizer Städten zur Anwendung kommen! Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristisch frequentierten Strassen und Quartieren sind daher entscheidend für eine Belebung des Städtetourismus. Darüber hinaus wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind wichtig, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und neue Chancen für die Belebung der Innenstädte zu eröffnen. Der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen sowie die deutliche Nachfrage seitens in- und ausländischer Touristen sprechen für sich.

Die SWISS RETAIL FEDERATION setzt sich seit Jahren für die Belebung der Innenstädte ein, da diese für den Detailhandel von grosser Bedeutung ist, denn durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Wesentliches Ziel ist es, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Es ist hervorzuheben, dass gemäss dem im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegenden bundesrätlichen Vorschlag nur sieben Städte überhaupt in Frage kommen: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - es handelt sich also nicht um eine flächendeckende Regelung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist jedoch weit entfernt von der ursprünglichen Grundidee der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Für eine dynamische Belebung bedarf es daher mutige und praktikable Verordnungsanpassungen, die mit den Bestimmungen des geltenden Arbeitsgesetzes in Einklang stehen. Dies ohne schikanöse Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Auf diese Weise können die betroffenen Geschäfte dann selbstständig entscheiden, ob sie sonntags öffnen möchten oder nicht.

---

<sup>1</sup> Centre for economic performance: Evaluating the impact of Sunday trading deregulation:  
<https://cep.lse.ac.uk/NEW/PUBLICATIONS/abstract.asp?index=4592>

### Absage an Sortiments- und kundenbezogene Restriktionen

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind nicht zielführend. Mehr noch, sie stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dieses an die Corona-Massnahmen erinnernde Mikromanagement ist praxisfremd und aus ökonomischer Sicht unverständlich – Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken extrem wettbewerbsverzerrend.

### Keine arbeitsrechtliche Sonderregeln für den Detailhandel

Die geforderten zusätzlichen, über die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen, die eigens dem Detailhandel aufgebürdet werden sollen, welchen andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie die Gastronomie, das Hotelgewerbe oder kulturelle Institutionen nicht unterstellt sind, lehnen wir in aller Schärfe ab. Die Zusatzkompensationen sind praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und somit inakzeptabel.

### Vorlage wird abgelehnt – grundlegende Überarbeitung nötig

**Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die Vorlage in dieser Form klar ab.** Wir appellieren an den Bundesrat, den Vorschlag grundsätzlich zu überarbeiten und eine für den Detailhandel, die Städte und insbesondere allen Touristinnen und Touristen attraktive Lösung, ohne arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche und ohne Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen auszuarbeiten.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

Die SWISS RETAIL FEDERATION schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage, d.h. Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz, wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 ~~bis~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:**

- a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;
- b. Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.

*Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert, dass im Absatz 1 keine Selektion von Verkaufsgeschäften festgelegt wird, sondern alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen. Die SWISS RETAIL FEDERATION beantragt, anstelle von*

*Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das enorme unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Fondue-Caqelons anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubsbeschäftigung betreiben, einschliesslich der Tagestouristen, die entlang der Einkaufsmeilen bummeln wollen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 ~~30~~ Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*Die SWISS RETAIL FEDERATION verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen - nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen.*

<sup>3</sup> ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~  
~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~  
~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert die Streichung des Absatz 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den*

*Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird.  
Stattdessen könnten allenfalls bei Bedarf kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.*

~~<sup>4</sup>Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit  
Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

*Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert, dass Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für  
Sonntagsarbeit fordert, gestrichen wird. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich  
geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere  
der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner  
anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv und somit klar  
abzulehnen.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni  
Direktorin  
SWISS RETAIL FEDERATION

STV FST  
Finkenhubelweg 11  
3012 Bern

T +41 31 307 47 47  
info@stv-fst.ch  
stv-fst.ch

**STV FST**  
Schweizer Tourismus-Verband  
Fédération suisse du tourisme  
Federazione svizzera del turismo  
Federaziun svizra dal turissem

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

8. März 2024

## **Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes** Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der *Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren* Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Der STV begrüsst, dass sich der Bundesrat der Thematik der Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren annimmt. Mit Massnahmen zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten kann die touristische Attraktivität der Städte in der Schweiz gestärkt und ein Wettbewerbsnachteil gegenüber europäischen Städten gemindert werden. In zahlreichen europäischen Ländern sind die Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten weniger restriktiv. Mit einer Verordnungsanpassung würden Schweizer Städte nun dieselben Möglichkeiten erhalten, welche heute bereits den touristischen Bergregionen zur Verfügung stehen.

Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten folgt zudem einer gesellschaftlichen Entwicklung und entspricht den Bedürfnissen von Tourist:innen und Einheimischen. Dies zeigen die Umsätze an Bahnhöfen und Flughäfen sowie in touristischen Bergregionen, wo die Geschäfte bereits heute an Sonntagen geöffnet haben können. Diese bestehenden Sonderregelungen höhlen zudem die allgemeinen Regelungen zusehends aus. Sie haben innerhalb der Schweiz einen unüberschaubaren Flickenteppich unterschiedlichster

Öffnungszeiten mit Wettbewerbsverzerrungen geschaffen und behindern die Entwicklung des Schweizer Tourismussektors.

Mit der präsentierten Vorlage verfehlt der Bundesrat das Ziel die Attraktivität der Städte zu erhöhen und verpasst damit auch die Chance, gleich lange Spiesse zu schaffen. Der Entwurf ist in der Gänze marktfremd und wäre mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Beispielsweise ist die Beschränkung des Warenangebots auf Luxusartikel völlig praxisfremd und für Tourist: innen nicht nachvollziehbar. Diese werden nicht verstehen, weshalb nur Personen aus dem Luxussegment angesprochen werden. Für die Betriebe würde die Unterscheidung des Sortiments zu einem grossen Mehraufwand führen. Ziel führend wäre eine möglichst einfache und pragmatische Lösung, analog der Regelung in den touristischen Bergregionen.

**Wir empfehlen dem Bundesrat, den Vorschlag entsprechend zu überarbeiten.** Ziel muss es sein, eine einfache Lösung ohne unrealistische Hürden, sowie keine zusätzlichen Arbeitsmarktregulierungen, einzuführen. Dies würde den Städtetourismus nachhaltig stärken. Der Tourismussektor in der Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, einen ganzjährigen nachhaltigen Tourismus anzubieten. Mit liberalisierten Öffnungszeiten steigt die Attraktivität von Ferien in Schweizer Städten, vor allem auch in den heute noch schwächeren Saisons Frühjahr und Herbst.

**Der STV lehnt die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren ab und appelliert an den Bundesrat diese entsprechend zu überarbeiten.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Philipp Niederberger  
Direktor



Samuel Huber  
Leiter Politik

Tamara Alù  
061 227 50 73  
t.alu@gewerbe-basel.ch  
5. März 2024

Per Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

## STELLUNGNAHME VERNEHMLASSUNG ZUR « REVISION DER VERORDNUNG 2 ZUM ARBEITSGESETZ (ARGV2): SONNTAGSARBEIT IN STÄDTISCHEN TOURISMUS-QUARTIEREN »

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Basel-Stadt stützt grundsätzlich die Bemühungen des Bundesrates zur Stärkung des städtischen Tourismus. Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt jedoch die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Aus Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt ist auf zusätzliche arbeitsrechtliche Kompensationen für den Detailhandel, auf Sortimentsbeschränkungen sowie auf kundenbezogene Einschränkungen zu verzichten.

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind aus der Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt nicht zielführend. Vielmehr stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Die an die früheren nächtlichen Sortimentsbeschränkungen bei den Tankstellenshops erinnernden Massnahmen sind praxisfremd und aus ökonomischer Sicht unverständlich. Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken wettbewerbsverzerrend.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt ferner die geforderten zusätzlichen Kompensationen für Sonntagsarbeit, die über die geltenden arbeitsgesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, ab. Dies vor dem Hintergrund, dass die zusätzlichen Kompensationen nur für den Detailhandel gelten sollen, andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie Gastronomie, Hotellerie oder kulturelle Institutionen dieser Regelung nicht unterstellt sind. Die Zusatzkompensationen sind aus Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und daher inakzeptabel.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage wie folgt zu ändern:

**<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Art. 4 Abs. 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1~~<sup>bis</sup> Art. 8 Abs. 1; 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anwendbar.:**

- ~~a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- ~~b. Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

Alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren sollen öffnen dürfen. Der Gewerbeverband Basel-Stadt beantragt, anstelle von Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige **Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren**. Somit wird sichergestellt, dass das unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Souvenirs anbieten. Damit würde den **Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubserlebnis verstehen, einschliesslich der Tagestouristen**.

- ~~<sup>3</sup>Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~
  - ~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
  - ~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird~~

Der Gewerbeverband Basel-Stadt beantragt die Streichung von Absatz 3. Sortiments- und Kundenbeschränkungen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht macht es keinen Sinn, nur bestimmte Läden oder gar nur Teilbereiche von Läden offen zu halten und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wenn nur bestimmte Zielgruppen, z.B. aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen könnten. Zudem ist unklar, wie genau das Luxussegment definiert ist. Hinzu kommt, dass eine Beschränkung auf Geschäfte, die einen hohen Umsatz durch internationale Touristen erzielen, erstens nicht praktikabel ist und zweitens zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung führen würde.

- ~~<sup>4</sup>Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen~~

Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert die Streichung von Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit verlangt. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich gebotenen und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regelung für den Detailhandel, die für andere Branchen nicht gilt, verzerrt den Wettbewerb. Zudem muss die sozialpartnerschaftliche Handlungsfreiheit der Branchen gewahrt bleiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Tamara Alù (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: [t.alu@gewerbe-basel.ch](mailto:t.alu@gewerbe-basel.ch)) gerne zur Verfügung.

Gewerbeverband Basel-Stadt



Reto Baumgartner  
Direktor



Tamara Alù  
Leiterin Politik

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

Per Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die Schweizerische Evangelische Allianz SEA-RES bedankt sich für die Gelegenheit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen. Die SEA-RES ist Mitglied der Sonntagsallianz und schliesst sich ihrer Stellungnahme an.

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» geregelt. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Touristen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Touristen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten, müssten zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, die allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert sind. Als städtische Tourismusquartiere würden neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert. Diese Quartiere würden von den Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohnern definiert, in denen mindestens 50% der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Die SEA-RES steht dieser erneuten Auflockerung des Sonntagsverbots kritisch gegenüber. Der arbeitsfreie Sonntag ist im Art. 18 des Arbeitsgesetzes (ArG) geschützt. Die Erwerbsarbeit ist an diesem Tag auf berufliche Tätigkeiten beschränkt, die für die Gesellschaft unerlässlich sind. Dieses Verbot kommt nicht von ungefähr. Der freie Sonntag ist ein Eckpfeiler des familiären, sozialen, sportlichen, spirituellen und kulturellen Lebens. Er ermöglicht Zeit für die Familie, die Pflege von Freundschaften, sonntägliche Unternehmungen, Besuche von Festen und Gottesdiensten oder einen ruhigen Tag zu Hause zwecks Erholung und Regeneration. Das gehört für den grössten Teil der Bevölkerung in der Schweiz zur selbstverständlichen Lebensqualität. Der freie Sonntag ist für das Wohlbefinden somit entscheidend und wichtig. Aus der Sicht der SEA-RES entspricht der freie Sonntag einem Menschen- und Weltbild, in dem das Leben nicht den wirtschaftlichen Interessen untergeordnet ist, sondern in dem diese oben erwähnten Werte zentral sind. Zudem ist der freie Sonntag auch für das gemeinschaftliche gottesdienstliche Leben für unsere Mitglieder von besonderer Bedeutung. Diese gemeinsamen Zeiten der Besinnung, des Singens und des Austausches geben Menschen auch den nötigen Halt und die Motivation, um unter der Woche mit Freude und Hingabe ihre Arbeit zu erledigen – und davon profitiert schliesslich auch die Wirtschaft.

Im Namen oft widersprüchlicher und partikulärer wirtschaftlicher Interessen wird der freie Sonntag leider immer wieder in Frage gestellt. Auch hier besteht der Eindruck, dass diese Salomitaktik angewendet wird. Touristen oder anderen Klienten die Möglichkeit zu geben, am Sonntag in den Städten einzukaufen, entspricht nämlich keinem übergeordneten oder zwingenden gesellschaftlichen Interesse, das eine Ausnahme rechtfertigen würde. Der Trend, immer mehr Ausnahmen am Sonntagsarbeitsverbot zu gestatten, führt dazu, dass dieses Verbot mit der Zeit bedeutungslos wird. Schon jetzt müssen etwa 15 Prozent der Berufstätigen regelmässig am Sonntag arbeiten, Tendenz steigend (Zahlen BFS für das Jahr 2022).

Das im Arbeitsgesetz festgelegte Sonntagsarbeitsverbot muss weiterhin respektiert werden. Die Betriebe, die ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen können, erhalten heute eine Ausnahmegewilligung. Darüber hinaus sehen wir keinen Bedarf, eine weitere Sonderregelung einzuführen, sondern nur Risiken, die mit einer Ausdehnung der Sonntagsarbeit verbunden sind. **Aus diesem Grund lehnt die SEA-RES die Verordnungsänderung als Schwächung des Schutzes des arbeitsfreien Sonntages vollumfänglich ab.**

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche (DEFR)

Par courriel :  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Berne, le 6 mars 2024

## Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 22 novembre 2023, vous nous avez soumis la révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'ACS reconnaît la nécessité que des mesures soient prises afin de revitaliser les centres-villes et de créer des conditions équitables pour le tourisme urbain vis-à-vis des destinations touristiques classiques. La possibilité du travail le dimanche pendant toute l'année sans autorisation répond à cette nécessité. Dans un premier temps, les décisions de principe doivent se mener entre cantons et communes. Puis, ce sont les communes concernées qui doivent fixer les zones touristiques pertinentes de manière autonome. La définition des « quartiers touristiques urbains » telle que formulée dans le nouvel art. 25a al. 2 OLT 2 se limite aux villes de plus de 60'000 habitants et induit une inégalité de traitement aussi bien au niveau intercommunale et intercantonale. L'ACS rejette cette limitation.

De ce fait, l'ACS demande que ce projet de révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail soit remanié car, en l'état actuel, ce dernier va à l'encontre de l'autonomie communale. Nous demandons les modifications suivantes :

### **Art. 25a al. 2**

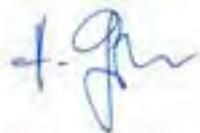
*Sont considérés comme quartiers touristiques urbains les quartiers des villes ~~de plus de 60 000 habitants~~ dans lesquels la part des hôtes étrangers représente au moins 50 % de l'ensemble des nuitées. Les ~~cantons communes~~ désignent les quartiers qui constituent des quartiers touristiques urbains ; ces derniers doivent proposer une large gamme de services d'hébergement, d'offres culturelles et culinaires accessibles à pied.*

En vous remerciant pour la prise en compte des éléments ci-dessus, veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

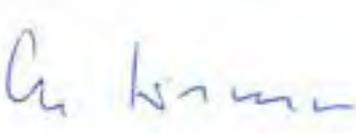
### Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann  
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Copies à :

- Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique
- Union des villes suisses



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zuhanden Herrn Jérôme Léger

Per E-Mail versandt

Dübendorf, 22. Februar 2024

### **Vernehmlassungsantwort**

## **Vernehmlassung Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Geschätzter Herr Léger

Wir beziehen uns auf das Vernehmlassungsverfahren bezüglich der im Betreff erwähnten Änderung von ArGV 2. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und somit von der Änderung von ArGV 2 direkt betroffen ist. Nachfolgend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort, welche sich ausschliesslich auf die Punkte mit Diskussionsbedarf bezieht.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das Arbeitsgesetz (ArG) stammt aus dem Jahr 1964, die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) aus dem Jahr 1966. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse sind fast 60 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich haben sich die Gesellschaft, deren Bedürfnisse sowie die Arbeitswelt massiv verändert. Auch der Tourismus hat sich in Form und Ausprägung verändert. Dies bedingt unter anderem eine sukzessive und stufenweise Änderung der gesetzlichen Grundlagen, damit der Arbeitsplatz und Tourismusort Schweiz weiterhin zukunftsorientiert und attraktiv bleiben. Denn gerade im Bereich der Regelung der Sonntagsarbeit hat sich gezeigt, dass deren Umsetzung im Vergleich zum umliegenden Ausland zu restriktiv ist und den Bedürfnissen der globalen Gesellschaft nicht mehr in allen Teilen gerecht wird. Die fleischverarbeitende Branche und somit unsere Mitglieder umfassen einige Grossunternehmen und vor allem KMU, die darauf angewiesen sind, den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen können, damit sie konkurrenzfähig und attraktiv bleiben können.

Der SFF unterstützt im Grundsatz die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der ArGV 2 mit dem neuen Art. 25a. Im Nachfolgenden werden unsere Erwägungen dargelegt mit der Bitte um Einbindung in die zukünftige Ausgestaltung und Umsetzung dieses Artikels.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsbereichen von Art. 25a ArGV 2**

#### **Allgemeines zu Art. 25a ArGV 2**

Der SFF begrüsst die Öffnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit für Arbeitnehmende, welche in Verkaufsgeschäfte in städtischen Quartieren mit internationalem Tourismus beschäftigt sind. Will die Schweiz für den Tourismus attraktiv bleiben, muss sie den Bedürfnissen der Touristen Rechnung tragen können, einerseits mit attraktiven Angeboten, andererseits mit Ladenöffnungszeiten, welche deren Bedürfnisse abdecken können. Das angrenzende Ausland hat sich dieser Realität grösstenteils bereits angepasst, so dass es für die Schweiz unumgänglich ist, nachzuziehen, um sich nicht einen hausgemachten und beträchtlichen Wettbewerbsnachteil einzuhandeln.

### **Zu Abs. 1 Bestimmung. a: Sortimentsbeschränkung**

Bei der Beschränkung des Sortiments wird auf die Definition gemäss Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zu Art. 25 Abs. 1 und 5 ArGV 2 sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung Bezug genommen. Zu den spezifischen Bedürfnissen der Touristen gehören vorab Artikel wie Reiseführer, Souvenirs und lokale Spezialitäten. Sodann sollen auch Artikel für die Grundbedürfnisse der Menschen wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel abgedeckt werden können. Im Städtetourismus soll der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments massgeblich sein, wie auch die Frage, inwiefern die Bedürfnisse der Touristen bereits anderweitig abgedeckt werden.

Der SFF lehnt eine solche Sortimentsbeschränkung im herkömmlichen Sinn vehement ab. Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Läden, welche am Sonntag bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen können, beschränken möchte, um dem Einkaufstourismus vorzubeugen. Der Ansatz, diese Einschränkung über eine Sortimentsbeschränkung im Sinne von Art. 25 ArGV 2 zu erreichen, bringt jedoch enorme Vollzugsprobleme mit sich. Denn der Vollzug von Art. 25a ArGV 2 obliegt den Kantonen, welche das zulässige Sortiment der Läden sowie den Gesamteindruck des angebotenen Sortiments individuell und heterogen beurteilen werden. Es wird Kantone geben, welche die Sortimentsbeschränkung extensiv auslegen und somit eine liberalere Wirtschaftspolitik verfolgen, andere hingegen werden dies restriktiv tun und eine konservative Haltung einnehmen. Dies wird zu einer Flickenteppich-ähnlichen Auslegung durch die Kantone führen, auf welche der Bund, geschweige denn der einzelne Betrieb keinen Einfluss haben. Diese unterschiedliche Praxis wird denn auch nur schwer zu rechtfertigen sein und im Endeffekt zu einer Ungleichbehandlung führen. Leider hat der SFF beim unterschiedlichen und teilweise stossenden kantonalen Vollzug von Bundesverordnungen insbesondere im Rahmen der Sonntagsarbeit der fleischverarbeitenden Branche im Dezember (Weihnachten und Silvester) nicht nur positive Erfahrungen gemacht. Daher warnt er davor, dem kantonalen Vollzug auch in diesem Bereich Tür und Angel für eine individuelle Beurteilung zu öffnen. Daher sollte eine Sortimentsbeschränkung als Abgrenzungskriterium verwendet werden, welches auf objektiven Pfeilern steht. Denn es ist klar, dass Läden nur dann am Sonntag öffnen, wenn dies für ihr wirtschaftliche Überleben und Gedeihen unumgänglich ist. Die Sonntagsarbeit ist in diesem Rahmen zwar bewilligungsfrei, jedoch mit einem Zuschlag zu entschädigen. Und dies lohnt sich für einen Betrieb nur dann, wenn es für sein wirtschaftliches Fortkommen nötig ist. Ein kleinliches und individuell von den Kantonen abhängiges Beschränken des Sortiments des Ladens ist damit nicht nur nicht förderlich, sondern behindert die Läden, welche auf diese Öffnung am Sonntag angewiesen sind. Der SFF macht somit beliebt, die Beschränkung des Sortiments auf alle Artikel auszuweiten, welche Touristen die Schweiz näherbringen (Reiseführer, Souvenirs, Spezialitäten) wie auch sie im weiten Sinn verköstigen. Die einschränkenden Bedingungen wie Gesamteindruck des angebotenen Sortiments und die Frage, inwieweit die Bedürfnisse der Touristen auch anderweitig abgedeckt werden können, müssen als zu auslegungsbedürftig wegfallen. Der Ansatz muss pragmatisch sein. Denn die meisten Läden haben heute nicht mehr nur ein branchenspezifisches, sondern ein branchenübergreifendes Produkteangebot. Als Beispiel sind unsers KMU zu nennen, welche neben regionalen Fleisch- und Wurstspezialitäten auch Verpflegungsprodukte und Weiteres anbieten. Sie mit einer restriktiven Auslegung des Begriffs der Sortimentsbeschränkung vom Anwendungsbereich von Art. 25a ArGV 2 ausschliessen zu wollen, wäre somit stossend und dem Tourismusplatz Schweiz nicht förderlich.

### **Zu Abs. 2: Definition Tourismusquartiere**

Die Definition der Tourismusquartiere scheint dem SFF als zu eng. Das Kriterium, dass nur städtische touristische Hotspots der Schweiz ab 60'000 Einwohnende unter die neue Bestimmung fallen sollen, ist nicht zielführend. Dieser Ansatz verfehlt den Zweck der Bestimmung, denn dieser ist gerade, den Touristen (und nicht den Einwohnenden) am Sonntag ein Grundangebot an Tourismus- und Verpflegungsartikeln zur Verfügung stellen zu können. Der Fokus liegt somit auf der Anzahl Touristen und nicht der Bewohnenden. Will man die Anzahl Bewohnende als Kriterium berücksichtigen, wäre das Verhältnis zwischen Touristen und Einwohnenden über das Jahr zu berechnen. Das alleinige Abstellen auf die Einwohnenden-Zahl für die Definition als Tourismusquartier verfehlt somit den Zweck. Die Definition der Tourismusquartiere muss somit weit und ohne Abstellen auf die Zahl der Einwohnende gefasst werden. Denkbar ist der Ansatz, dass nur das Kriterium des Anteils der ausländischen Gäste an der gesamten Hotellogiernächten von mindestens 50 Prozent massgeblich ist. Denn es gibt verschiedene kleinere Lokalitäten, welche die Einwohnenden-Zahl von 60'000 nicht erreichen, gemäss der inländischen Definition jedoch trotzdem eine Stadt sind (ab 10'000 Bewohnende) und Touristen-Attraktions-Orte sind. Der Ansatz muss somit auch hier pragmatisch sein mit dem Ziel, den Tourismus zu fördern und attraktiv zu gestalten und damit die Wirtschaft der Schweiz der steigern.

#### **Zu Abs. 4: Finanzielle Kompensation für Sonntagsarbeit**

Richtig ist gemäss dem SFF, dass die Regeln betreffend Ersatzruhezeit gelten sollen. Zusätzlich sollen finanzielle Kompensationen für die Sonntagsarbeit gelten, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, und deren Ausgestaltung den Kantonen zu freiem Ermessen überbunden werden sollen. So kann sich der Bundesrat in seinen Erläuterungen zu Art. 25a ArGV 2 beispielsweise ein Reglement, ein GAV auf Betriebsebene oder für eine bestimmte Betriebsgruppe oder eine Anschlusspflicht an einen bestehenden GAV vorstellen. Das Argument für diese Regelung ist, dass es sich bei der Kompensation von regelmässiger Sonntagsarbeit um eine privatrechtliche Frage handle, die nicht in ArGV 2 zu regeln sei.

Der Argumentation, dass diese privatrechtliche Frage nicht im ArGV 2 geregelt werden soll, kann der SFF folgen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Kantone auf Vollzugsebene diese privatrechtliche Frage regeln sollen. Damit würde diese Frage eben gerade aus dem Privatrecht ins öffentliche Recht verschoben, die Folge wäre somit ein Eingriff in die Autonomie der Betriebe sowie ins Privatrecht, ein weiterer Vollzugs-Fleckenteppich wäre die Folge. Der SFF ist somit ganz klar der Ansicht, dass die Kompensation für diese Sonntagsarbeit im Privatrecht verbleiben und im Ermessen des Betriebs stehen muss.

In diesem Zusammenhang sei zudem angefügt, dass es keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Kompensation für regelmässige Sonntagsarbeit gibt, und von einer regelmässigen Sonntagsarbeit geht der Gesetzgeber aus. Bei regelmässiger Sonntagsarbeit ist ein Zeitzuschlag von 10% vorgesehen, eine finanzielle Entschädigung für Sonntagsarbeit gibt es nur bei unregelmässiger Sonntagsarbeit. Somit ist umso mehr klar, dass es sich bei dieser finanziellen Entschädigung um eine privatrechtliche Frage handelt, die nicht von den Kantonen, sondern von den Betrieben zu regeln ist. Der Verweis auf eine finanzielle Kompensation über den gesetzlichen Vorgaben ist somit zu streichen, der Absatz muss somit wie folgt lauten: «Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für Sonntagsarbeit finanzielle Kompensationen, die von den Betrieben festzulegen sind. »

#### **Fazit**

Der SFF unterstützt die Änderung von ArGV 2 im Sinne seiner obigen Erwägungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizer Fleisch-Fachverband**

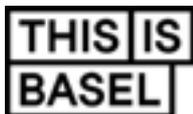
Der Präsident

Stv. Vorsitzende der Geschäftsleitung



gez. Dr. Ivo Bischofberger  
alt Ständerat

gez. Katharina Zerobin, lic. iur.



Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail an [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Basel, 1. März 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Gerne möchte Basel Tourismus Ihnen die Argumente aus Sicht des Tourismus auf das Geschäft darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Grundsätzlich stehen wir Tourismuszonen/Tourismusquartieren in den Städten positiv gegenüber. Wir begrüssen es auch sehr, dass die Thematik der Tourismuszonen auf politischer Ebene aufgenommen wurde, sind dennoch mit der Vorlage nicht einverstanden. Diese verpasst das Ziel einer Belebung der Innenstädte deutlich. Aus den Gründen, die untenstehend erörtert werden, lehnt Basel Tourismus die Vorlage ab.

Der Gedanke, Tourismuszonen in den Städten einzuführen, folgt einem internationalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trend. Jedoch sind die einzelnen Bestimmungen der Vorlage marktfremd und dienen dem Ziel einer Belebung der Innenstädte in keinem Fall. Eine Allianz von Tourismusvertreterinnen und -vertretern sowie dem Detailhandel unterbreitet untenstehend substantielle Anpassungen zum Artikel 25 der Verordnung 2 des SECO. Wir appellieren an den Bundesrat, den Vorschlag in diesem Sinne anzupassen, auf unrealistische Hürden im Retail zu verzichten, sowie keine zusätzlichen Arbeitsmarktregulierungen einzuführen, um so den Städte-tourismus nachhaltig zu stärken.

Der Tourismus ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für die Städte und sorgt für die Belebung der Zentren. Dazu zählen nebst einem attraktiven Freizeit- und Kulturangebot auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in frequentierten Strassen und Quartieren, so wie dies in den hiesigen Berg-Destinationen sowie in zahlreichen Städten international seit langem möglich ist. Aus Sicht einer Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis ist keine flächendeckende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen notwendig. Ziel der Liberalisierung der Öffnungszeiten ist das

Realisieren zusätzlicher Wertschöpfungseffekten dank eines attraktiven Gesamtangebots mit Erlebnis und Einkauf in klar definierten Zonen der Innenstädte. Zu diesem Zweck muss das Gesamtangebot aus Sicht der Besucher überzeugen. Dies bedeutet eine Kombination aus Gastronomie, touristischen Attraktionen und Geschäften, wovon ein genügend grosser Prozentsatz an Sonntagen auch tatsächlich geöffnet hat. Die raumplanerischen Aspekte dieser Kombination sind Sache der einzelnen Kantone und Gemeinden.

Ausländische Touristinnen und Touristen erwarten Einkaufserlebnisse während der ganzen Woche, wie sie es in ihrer Heimat gewohnt sind. Während den Ferien haben Gäste mehr Zeit und Lust, Geld auszugeben. Das Retailangebot von Reisedestinationen ergänzt die zu Hause bekannten Einkaufsmöglichkeiten. Es besteht ein riesiges ungenutztes Einkaufspotenzial in den Stadtzentren. Dies gilt sowohl für Schweizer Tagestouristen, europäische City-Trip-Gäste sowie für Reisende aus Fernmärkten, die die Städte als Hub für ihre Ferien in der Schweiz nutzen. Die Nachfrage und der Erfolg, welche die Gewerbetreibenden am Hauptbahnhof und am Flughafen verzeichnen, als auch das klare Bedürfnis der Bevölkerung und der Touristen sprechen für sich. Dieses Verhalten eröffnet neue Chancen für die Belebung von Cityzentren oder ausgewählten Quartieren und den stationären Detailhandel und sichert damit Arbeitsplätze in den Zentren.

In anderen europäischen Ländern gehören offene Geschäfte am Sonntag bereits länger zum Städtetourismus. Das lokale Einkaufserlebnis spielt dabei für belebte Innenstädte eine Schlüsselrolle. Bestehen keine Einkaufsmöglichkeiten lokal, nutzen Konsumentinnen und Konsumenten immer häufiger das Internet. Angesichts der digitalen und grenznahen Konkurrenz sind eine kundengerechte Sortimentsauswahl wichtig, um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

<sup>1</sup>Auf ~~folgende~~ Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup>~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:**

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

- Basel Tourismus fordert, dass auf eine Spezifizierung touristischer Bedürfnisse verzichtet wird. Mit einer Einführung von Tourismuszonen sollen alle Shopping-Bedürfnisse der Touristen befriedigt werden. Für Touristen, die eine Stadt besuchen, gehört das Flanieren in Einkaufsmeilen und das Einkaufen zum Reiseerlebnis dazu, und zwar nicht nur die Möglichkeit, einen Reiseführer oder eine Kuhglocke zu kaufen. In einem liberalen Staat ist es nicht Aufgabe der Behörden, den Verbrauchern ihre Bedürfnisse vorzuschreiben. Gerade bei Tagestouristen besteht ein riesiges ungenutztes Einkaufspotenzial in den Stadtzentren, von dem die lokale Wirtschaft profitieren könnte. Basel Tourismus fordert, dass der Ausdruck "spezifische Bedürfnisse" gestrichen wird. Mit einer Einführung von Tourismuszonen sollen alle Shopping-Bedürfnisse der Touristen befriedigt werden. Eine Studie des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags von 2016 kommt zum Beispiel zum Schluss, dass fast 50 % der Ausgaben von Tagestouristen im Handel getätigt werden und unterzeichnet damit die Wichtigkeit des Handels als Glied der touristischen Wertschöpfungskette.

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

- Basel Tourismus verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächte zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohnern, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen.

Es soll nicht um eine flächendeckende Liberalisierung der Öffnungszeiten gehen und auch die Ladenöffnungen sollen nicht primär einem Selbstzweck dienen, sondern der Belebung der Innenstädte und der Schaffung eines attraktiven Gesamtangebots einer Tourismusdestination.

Wir begrüssen, dass die Entscheidungsmacht dafür bei den Kantonen liegen soll.

~~<sup>3</sup> Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~

- Absatz 4 Buchstabe a des Artikel 25 beinhaltet ein eingeschränktes Warensortiment. Diese Einschränkungen weichen erheblich von der Ursprungsidee ab. Tourismuszonen sollen dazu dienen, dass in klar definierten Zonen auch sonntags ein breites und attraktives Einkaufserlebnis möglich wird und dadurch die Städte belebter werden. Beschränkungen des Sortimentes sind praxisfremd. Aus touristischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur Zielgruppen aus dem Luxussegment am Sonntag einkaufen können. Basel Tourismus fordert eine Streichung des vorliegenden Absatzes 3 a). Stattdessen könnten beispielsweise kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.

~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

- Basel Tourismus sieht hier die Umsetzbarkeit als unrealistisch an. Es ist kaum möglich, in allen Geschäften den Umsatz nach Herkunftsmarkt der Kundschaft zu überprüfen. Eine Einschränkung bei der Anzahl an ausländischen Logiernächten reicht aus. Basel Tourismus fordert die Streichung dieses Absatzes.

~~<sup>4</sup> Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

- Der Detailhandel spielt für die Belebung von Innenstädten eine zentrale Rolle. Dieser Branche Sonderregelungen in Bezug auf zusätzliche Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen aufzuerlegen, ist praxisfremd und führt dazu, dass sich der Detailhandel von der Idee städtischer Tourismuszonen distanzieren oder diese sogar aktiv bekämpfen könnte. Dies wäre für den Städtetourismus ein verheerendes Signal und würde dem Ziel der Initiative fundamental entgegenlaufen. Die Freiheit der Branchen, im Bereich der Sozialpartnerschaft aktiv zu werden, ist zu wahren. Die Einrichtung von Tourismuszonen findet innerhalb der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes statt. Diese schützen die Belegschaft, die am Sonntag arbeitet. Basel Tourismus fordert deshalb, die Forderung nach zusätzlichen Kompensationen zu streichen.

### III. Über Basel Tourismus

Basel Tourismus wurde 1890 im Namen aller derer gegründet, denen das Wohl der Stadt und ihrer Region am Herzen liegt. Als privatrechtlich organisierter Verein fördert Basel Tourismus in enger Zusammenarbeit mit den Behörden, dem Gastgewerbe sowie weiteren interessierten Kreisen den Tourismus in Basel und Umgebung.

Basel Tourismus sorgt mit seinen Verkaufs-, PR- und Marketingaktivitäten dafür, dass die Besonderheiten der Stadt bis weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt werden. Nicht zuletzt dank der zahlreichen Partner und Mitglieder konnte sich Basel als Tourismusdestination erfolgreich positionieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Basel Tourismus**



Letizia Elia  
Direktorin

Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy Parmelin  
Chef du Département fédéral de  
l'économie, de la formation et de la  
recherche (DEFR)  
3003 Berne

Par e-mail :  
ab-geko@seco.admin.ch

Genève, le 4 mars 2024

**Consultation : Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) – travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains.**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En novembre 2023, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a mis en consultation le projet de révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2). Par cette modification, le Conseil fédéral entend créer une base légale pour que les cantons puissent créer des quartiers touristiques urbains au sein desquels les commerces pourront ouvrir le dimanche sous réserve que certaines conditions soient remplies.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) tient à faire part de sa position sur ce projet compte tenu de son importance pour une partie de ses membres, et pour l'économie genevoise.

**1. L'essentiel**

**La CCIG salue la volonté de créer une base légale spécifique pour l'ouverture des magasins le dimanche dans les quartiers touristiques urbains. La Chambre travaille depuis de nombreuses années à la création de zones touristiques permettant de redynamiser les centres-villes. Toutefois, en l'état, la proposition est impraticable et trop restrictive. Toute tentative pour définir les besoins, identifier la clientèle cible ou lister les magasins pouvant ou non prétendre à la dérogation engendrera inévitablement des arbitrages iniques et une surcharge administrative. La Chambre est d'avis que l'article 25a devrait s'approcher davantage de l'esprit des articles 26 al. 4 et 26a concernant les entreprises de services dans les gares et les aéroports, pour lesquels la seule présence dans le périmètre de la gare les qualifie à la dérogation. Les cantons devraient avoir une grande autonomie pour définir des quartiers touristiques où les commerces pourraient ouvrir librement dans le respect des compensations existantes.**

## 2. Appréciation générale

Le centre-ville de Genève est peu attractif pour les touristes le dimanche en raison de la fermeture des commerces. De nombreuses villes européennes ont depuis longtemps assoupli leur législation pour autoriser les ouvertures en centre-ville le dimanche.

À Genève, les essais menés jusqu'à présent ont été concluants. L'ouverture le dimanche génère des recettes supplémentaires. Il ne s'agit pas d'un simple effet de lissage du chiffre d'affaires hebdomadaire. La mesure bénéficie aux musées et institutions culturelles, aux commerces locaux, aux touristes, mais également à la population locale dont une partie souhaite vivement une ouverture le dimanche. À Genève, il suffit de se rendre le dimanche à la gare ou à l'aéroport pour s'en convaincre.

La Chambre milite de longue date pour la création d'un tel quartier à Genève où les commerces du centre-ville souffrent de la double concurrence du commerce électronique et du tourisme d'achat transfrontalier. Le droit actuel permet par ailleurs déjà la création de zones touristiques en centre-ville sur la base de l'article 25 OLT 2. De nombreux cantons ont ainsi créé des zones en centre-ville. À bien des égards, le nouvel article 25a OLT 2 représente une forme de régression.

## 3. Commentaires spécifiques

### Art. 25a Magasins situés dans des quartiers touristiques urbains

**Alinéa 1:** Sont applicables aux magasins suivants situés dans des quartiers touristiques urbains et aux travailleurs qu'ils affectent au service à la clientèle l'art. 4, al. 2, pour tout le dimanche et l'art. 12, al. 1<sup>bis</sup> l'art. 8, al. 1, l'art. 12, al. 1 et l'art. 14, al. 1.:

- a. ~~magasins répondant aux besoins spécifiques des touristes;~~
- b. ~~magasins répondant aux besoins du tourisme international.~~

*Spécifier, à priori, les besoins des touristes est un exercice hasardeux tant ces besoins varient selon des paramètres culturels, générationnels et conjoncturels notamment. Le comportement d'achat est influencé par de nombreux éléments. Toute tentative de lister exhaustivement ces besoins résultera inéluctablement en des arbitrages difficiles. Il nous semble impératif d'avoir sur ce point une approche plus libérale où touristes et commerçants décident respectivement de ce qu'ils veulent acheter et s'il est opportun d'ouvrir dans le respect du droit existant et du périmètre desdits quartiers touristiques urbains.*

**Alinéa 2:** ~~Sont considérés comme quartiers touristiques urbains les quartiers des villes de plus de 60 000 habitants dans lesquels la part des hôtes étrangers représente au moins 50% de l'ensemble des nuitées.~~ Les cantons désignent les quartiers qui constituent des quartiers touristiques urbains ; ces derniers doivent proposer une large gamme de services d'hébergement, d'offres culturelles et culinaires accessibles à pied.

*Nous invitons les autorités fédérales à laisser davantage d'autonomie aux cantons sur ce point. Le tourisme international peut également contribuer significativement à l'économie des villes de moins 60 000 habitants. En effet, une ville qui n'atteindrait pas le double seuil de 60 000 habitants et 50% de touristes étrangers pourrait néanmoins bénéficier du tourisme journalier des voyageurs séjournant dans les grands centres qu'ils utilisent comme point d'ancrage pour leurs déplacements dans la région.*

*Dans le canton de Genève, la ville de Carouge figure aujourd'hui dans la plupart des guides touristiques suisses et internationaux parmi les endroits à visiter. Il apparaît délicat qu'une ville comme Carouge qui a déployé des efforts considérables pour rendre son centre historique attractif pour les touristes y compris le dimanche se voie lésée par une modification législative visant précisément à dynamiser les centres urbains le dimanche.*

*De plus, certains cantons ont déjà créé des zones touristiques urbaines sur la base de l'article 25 OLT 2 comme c'est le cas à Saint-Gall, à Fribourg et dans le canton de Vaud notamment. Aucune de ces zones ne satisfait aux exigences de l'article 25a comme envisagé ce qui créera inmanquablement des problèmes juridiques.*

*Il ne s'agit nullement de procéder à une libéralisation totale des heures d'ouverture. L'objectif est de laisser la latitude aux cantons qui le souhaitent de miser sur le développement d'une offre touristique pour dynamiser leur centre-ville. En ce sens, nous saluons le fait que le projet de loi préserve la compétence des cantons en ce domaine. Toutefois, cette compétence devrait être renforcée pour permettre aux autorités cantonales de développer une stratégie en adéquation avec la réalité de leur tissu économique et de leur contexte social.*

**Alinéa 3:** ~~Un commerce est considéré comme répondant aux besoins du tourisme international:-~~

~~a. — s'il propose une offre de marchandises selon l'art. 25, al. 4, let. a; et~~  
*Définir les besoins des touristes internationaux à priori est voué à l'échec tant ceux-ci sont nombreux et appelés à évoluer. De plus, considérer que ces besoins consistent essentiellement en des articles de luxe tels que définis dans l'article 25 al. 4 let. a. dénote une méconnaissance inquiétante du tourisme urbain en Suisse. À Genève, qui a pourtant la réputation d'être une destination pour le tourisme de luxe, les touristes européens représentent la majorité des nuitées des touristes internationaux (52,3%). Leurs séjours sont parmi les plus courts (moins de 2 nuits) et ils résident principalement dans des hôtels 3 ou 4 étoiles (60% de l'offre hôtelière). Genève est donc, à l'image de beaucoup d'autres villes du continent, une destination de week-end pour touristes européens. Touristes qui peinent à étendre leur séjour le dimanche faute d'une offre adaptée à leurs attentes.*

*L'ouverture des seuls magasins de luxe ne contribuera que marginalement à créer une réelle dynamique au centre-ville. C'est pourquoi la CCIG recommande la suppression de l'alinéa dans son ensemble.*

~~b. — dans la mesure où le chiffre d'affaires qu'il génère provient pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale.-~~  
*Cette disposition est impraticable. Il n'existe aucune manière simple de vérifier l'origine d'un client sans ajouter une contrainte administrative lourde. Sans compter qu'une mesure en ce sens serait problématique au regard de la loi sur la protection des données (LPD). Par analogie, la dérogation existante pour le service des voyageurs (art. 25a OLT 2) permet aux commerces dans les gares importantes d'ouvrir le dimanche sans pour autant que l'on ait tenté de limiter leur accès aux seuls voyageurs ou de définir quels biens et services sont pertinents pour les voyageurs. Par conséquent, la CCIG suggère que cette lettre b soit supprimée également.*

**Alinéa 4:** ~~Les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales.-~~

*La CCIG entend la préoccupation du Conseil fédéral quant au partenariat social qui doit être préservé. Il convient néanmoins de rappeler que le travail le dimanche est strictement réglementé et que c'est justement en vertu dudit partenariat social que des compensations supplémentaires y sont associées. Exiger des compensations allant encore au-delà de ce qui existe engendre divers problèmes d'équité de traitement des employés et de discrimination. Les commerces sis dans un quartier touristique urbain seraient discriminés une première fois envers les autres branches pouvant opérer sous le régime ordinaire dérogatoire pour le travail le dimanche (restauration, hôtellerie, etc.) y compris si ces derniers se situent dans le quartier touristique. La deuxième discrimination adviendrait au sein de la branche elle-même avec des commerces opérant au titre de l'article 25a dans sa forme envisagée et ceux opérant sous un autre régime dérogatoire comme l'article 26a évoqué plus avant. À titre d'exemple, deux magasins d'une même chaîne, l'un dans la gare Cornavin et l'autre dans le quartier touristique, pourraient opérer le dimanche sous des régimes différents alors que le travail est identique et qu'une centaine de mètres seulement les sépare. Pour ces raisons, la CCIG estime que cet alinéa doit être supprimé.*

#### **4. Conclusion**

La CCIG défend de longue date la création d'une zone touristique dans l'hypercentre de Genève. Initialement sur la base de l'article 25 OLT 2 comme cela existe dans d'autres cantons. L'annonce de l'ouverture d'une consultation d'un article spécifique aux quartiers touristiques urbains a suscité beaucoup d'espoir parmi les commerçants, hôteliers et restaurateurs genevois. Force est de constater qu'en l'état, le projet est largement en deçà des attentes. Pire, il crée davantage de difficultés qu'il n'en résout. La CCIG recommande vivement au Conseil fédéral d'amender le projet afin de laisser davantage de latitude aux cantons et au partenariat social pour que des solutions équitables et adaptées au tissu économique local puissent être mises en place.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

#### **Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia  
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn  
Directrice du Département politique

**La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte 2 500 entreprises membres.**



Département fédéral de l'économie  
de la formation et de la recherche  
Secrétariat d'Etat à l'économie

Par courriel uniquement à  
ab-geko@seco.admin.ch

Genève, le 7 mars 2024

Concerne : prise de position de la CGAS dans le cadre de la consultation relative à la Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) : travail du dimanche dans des quartiers touristiques urbains

Madame, Monsieur,

La Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS) est la faîtière des organisations syndicales du canton de Genève. Elle regroupe les syndicats cantonaux affiliés aussi bien à l'Union syndicale suisse qu'à Travail.Suisse.

A ce titre, la CGAS regroupe les organisations syndicales actives dans le secteur du commerce de détail. Elle est également l'interlocutrice des autorités et des organisations patronales dans le tripartisme genevois en siégeant notamment au sein de la commission tripartite cantonale (Conseil de surveillance du marché de l'emploi).

Dans la mesure où la ville de Genève est directement concernée par le projet de révision mis en consultation, la CGAS vous fait part de sa détermination à ce sujet.

### **1) Une révision faisant fi de la volonté populaire et anti-démocratique**

Les citoyennes et citoyens genevois se sont à de très nombreuses reprises prononcés contre une extension des heures d'ouverture des commerces dans le cadre de référendums portés par les syndicats. Encore très récemment, le 19 mai 2019, le peuple genevois a refusé la possibilité d'ouvrir 3 dimanches les commerces en employant du personnel sans convention collective de travail de force obligatoire.

La révision de l'OLT2 proposée (qui ne prévoit aucune compensation spécifique et pourrait amener à des ouvertures des commerces et du travail tous les dimanches pour des milliers des vendeuses et vendeurs) revient à contourner la volonté populaire clairement exprimée il y a moins de 5 ans. La révision de l'OLT2 n'étant pas soumise à référendum, elle s'inscrit dans une démarche de contournement des droits populaires qui n'est pas admissible.

L'article 18 de la loi fédérale sur le travail prévoit l'interdiction du travail du dimanche. Si l'article 27 de la LTr prévoit à son alinéa 1 la possibilité de déroger pour des catégories d'entreprises et de travailleurs par voie d'ordonnance à cette interdiction, les alinéas 1ter et 1quater rappellent que les précédentes libéralisations du travail du dimanche dans les gares, aéroports et stations-services ont fait l'objet non d'une révision de l'Ordonnance, mais de la Loi et qu'elles ont permis l'exercice du droit démocratique à un référendum.

L'ampleur de la libéralisation du travail du dimanche n'étant pas moindre avec ce projet de révision, persister dans un projet de révision de l'Ordonnance reviendrait à un hold up sur les droits démocratiques.

## **2) Un risque de l'aggravation de la sous-enchère salariale abusive et répétée dans le secteur**

Il convient de rappeler que les autorités ont reconnu sur l'ensemble du territoire cantonal genevois la persistance d'une situation de sous-enchère salariale abusive et répétée dans le secteur du commerce de détail. La Commission tripartite cantonale a dû à ce titre demander la poursuite en 2024 du Contrat-type de travail avec salaires minimaux impératifs.

Les cas de sous-enchère salariale sont particulièrement concentrés dans les commerces qui bénéficient de possibilités d'ouvrir plus largement leurs commerces, y compris les dimanches. D'une manière générale, des plages d'ouverture très larges se traduisent par une réduction des marges des petits commerces qui se répercutent sur leur politique salariale. Une extension des possibilités d'ouvrir les commerces en employant du personnel ne pourra qu'accroître la sous-enchère salariale dans le secteur.

## **3) Une atteinte au partenariat social**

La loi cantonale sur les heures d'ouverture des magasins (LHOM) prévoit un dispositif favorisant le partenariat social et la conclusion d'une convention collective de branche. Elle prévoit la possibilité pour les commerces d'ouvrir jusqu'à trois dimanches lorsqu'il existe une convention collective de branche de force obligatoire dans le secteur. L'adoption de cette révision, ne prévoyant aucune mesure précise dans son alinéa 4, ruinerait les incitations à ce que les associations patronales négocient avec les organisations syndicales une convention collective de travail.

## **4) Un projet qui ne répond pas à un besoin des touristes mais à un mantra des organisations patronales**

L'exposé des motifs lui-même le reconnaît, la révision n'a pas été envisagée pour répondre à un besoin des touristes mais pour que «la Suisse gagne en attrait sur le plan international ».

Penser qu'un jour Genève sera Barcelone et verra augmenter le taux d'occupation de ses lits hôteliers parce que les commerces sont ouverts le dimanche relève du fantasme patronal. Un fantasme patronal qui se traduit d'ailleurs souvent en cauchemar pour les habitants là où un tourisme de masse est promu en raison des nuisances engendrées. Les syndicats ne sont pas opposés à développer l'attractivité de Genève en fin de semaine, mais cela passe avant tout par d'autres mesures (développer l'offre culturelle de qualité notamment) et ne doit pas se faire au détriment des protections de la santé du personnel.

Par ailleurs, les besoins spécifiques des touristes tels qu'entendus à l'article 25a alinéa 1 lettre a sont aujourd'hui déjà très largement couverts dans la mesure où tant la LTr et la LHOM font que les gares et l'aéroport de Genève ont des commerces ouverts les dimanches, facilement et rapidement accessibles en transports publics. Par ailleurs, de nombreuses stations-services sur des axes routiers importants emploient aussi du personnel. Enfin, en centre-ville, il existe de nombreuses épiceries qui ont le droit d'ouvrir leur commerce les dimanches sans employer du personnel.

La CGAS estime que les boutiques de luxe n'ont par ailleurs aucunement besoin d'ouvrir les dimanches. La clientèle internationale qui vient passer son week-end à Genève peut faire ses achats le samedi d'une part et, d'autre part, la LHOM prévoit la possibilité pour les boutiques à l'intérieur des hôtels de servir la clientèle de l'hôtel en dehors des heures d'ouvertures légales (y compris donc les dimanches). Or, aucun hôtel de luxe genevois n'a ouvert de telles boutiques, ce qui démontre qu'il n'existe aucun besoin supplémentaire des touristes auquel il n'est pas déjà répondu par ailleurs.

## **5) Un projet mal défini juridiquement, laissant la place à l'arbitraire**

Le projet mis en consultation heurte le principe de clarté de la loi en ce sens que les critères définissant les magasins sont imprécis ou impraticables.

Le projet de modification de l'ordonnance ne définit nulle part ce que sont des « magasins répondant aux besoins spécifiques des touristes » (lettre a). Dans son exposé des motifs, le Département renvoie à une pratique actuelle tout en précisant que « l'élément déterminant est l'impression générale donnée par l'assortiment et de savoir dans quelle mesure les besoins des touristes sont déjà couverts autrement ».

Afin de satisfaire aux exigences de clarté de la loi, l'élément déterminant dans la définition de ces magasins ne peut en aucun être l'impression générale. La mesure des besoins déjà couverts autrement doit être d'autant plus précisée que qu'il ne s'agit pas d'autoriser le travail un ou deux dimanches par année, mais tous les dimanches. La précision dans la définition doit être proportionnelle à l'atteinte au principe d'interdiction du travail du dimanche consacré par la LTr.

On s'étonne d'ailleurs d'un tel flou concernant cette définition alors que, concernant les magasins répondant au besoin du tourisme international (lettre b), cette notion fait l'objet d'une définition à l'alinéa 3. Une définition qui semble faire sens en prenant en considération notamment la proportion de clientèle internationale mais dont les moyens pour vérifier cette proposition sont impossibles pour les autorités de contrôle.

Par ailleurs, l'alinéa 4 du projet de nouvel article prévoit que « les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales. »

Le rapport explicatif mentionne que « le canton est libre de déterminer où ces compensations sont définies (règlement, CCT au niveau de l'entreprise ou pour un groupe d'entreprises déterminé, obligation de se rattacher à une CCT existante, etc.) »

Les compensations évoquées supposent toute une délégation de compétence aux cantons qui doit être très clairement mentionnée. Tel que formulée, la révision ne prévoit aucunement que ce sont les cantons qui fixent où doivent se situer les compensations.

Par ailleurs renvoyer purement et simplement la question des compensations à des accords privés relève potentiellement d'une atteinte à l'égalité de traitement qui doit être garanti par la Loi fédérale sur le travail à l'ensemble des travailleuses et travailleurs. La Loi fédérale doit s'appliquer uniformément aux travailleuses et travailleurs qu'ils travaillent pour une entreprise ou une autre. Il serait contraire à la LTr que la dérogation prévue se concrétise différemment d'un commerce à l'autre.

Cette garantie de l'égalité de traitement ne pourrait être atteinte que par des dispositions s'appliquant à l'ensemble des entreprises concernées, par exemple par une convention collective de travail de force obligatoire, ce que ne prévoit malheureusement pas le projet de révision de l'OLT2.

## **6) Résumé**

En résumé, la CGAS s'oppose sur le fond au projet de révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail car il entraînera une libéralisation non contrôlée et ne répondant à aucun besoin du travail du dimanche. Par ailleurs, le projet ne garantit aucune compensation tangible pour les travailleuses et travailleurs concernés.

Sur la forme, la révision constitue un contournement dangereux de la volonté populaire exprimée. Vu le nombre de travailleuses et travailleurs concernés, opérer par voie d'ordonnance relève d'une manœuvre faisant fi des droits populaires.



La CGAS est donc opposée à la révision proposée de l'OLT2.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente prise de position, recevez, Madame, Monsieur, l'expression de nos meilleurs messages.

Davide De Filippo  
Président

Joël Varone  
Secrétaire permanent

## Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachverband der Zürcher Innenstadt nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) unter dem Titel „Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten“ Stellung.

Die City Vereinigung Zürich setzt sich ein für eine attraktive, überraschende und lebendige Zürcher Innenstadt. Sie ist bestrebt, Menschen von nah und fern für unsere Stadt zu begeistern. Dieses Ziel beinhaltet auch die Steigerung der Attraktivität der Stadt Zürich für den Tourismus. Als Dachverband der Zürcher Innenstadt vereinen wir über unsere Mitgliedsorganisationen mehr als 1350 Unternehmen und Gönnerfirmen. Der Fokus liegt auf dem Detailhandel und publikumsorientierte Dienstleistungen. Unsere Mitglieder bieten in Zürich über 60'000 Arbeitsplätze an.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Perspektive in der Revision zu berücksichtigen. Wir sind überzeugt, Ihnen mit unserer Stellungnahme neue und bisher zu wenig beachtete Aspekte zur Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren darlegen zu können.

### **I. Einleitende Gedanken**

Grundsätzlich stehen wir Tourismuszonen in den Städten sehr positiv gegenüber. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Artikel 25a der Verordnung 2 das erklärte Ziel der Vorlage – die touristische Attraktivität der grössten Städte der Schweiz spürbar zu steigern – in der aktuellen Form nicht oder in zu geringem Ausmasse erreichen kann. Wir bitten Sie deswegen darum, den aktuellen Vorschlag massgeblich anzupassen. Sollten die von uns vorgeschlagenen Änderungen keine Zustimmung finden, gehen wir davon aus, dass nur wenige Geschäfte tatsächlich öffnen würden, wodurch die gewünschte Belebung der Innenstädte ausbliebe. Anerkannt ist, dass die Belebung einer Innenstadt nur dann gelingen kann, wenn unterschiedlichen Bedürfnissen durch vielfältige Angebote entsprochen werden kann. Dafür braucht es an attraktiven Zentrumsanlagen Einkaufsstrassen und Ladenpassagen, die in ihrer Gesamtheit am Sonntag öffnen können.

Aus Sicht der City Vereinigung Zürich ist deshalb ein grösserer Spielraum für die Kantone zwingend notwendig, weil sich die Situation der Schweizer Städte und insbesondere von Zürich als grösste Stadt der Schweiz signifikant unterscheidet. Das zeigt sich unter anderem auch daran, dass die Stadt Zürich als einzige der fünf grössten Städte der Schweiz das Maximum von vier bewilligungsbefreiten Verkaufssonntagen im Jahr ausschöpft. Diese lokalen Unterschiede in der Anzahl genutzter bewilligungsbefreiter Sonntage sind kein Indiz dafür, dass das Bedürfnis von Verkaufssonntagen grundsätzlich nicht vorhanden wäre. Viel eher zeigt sich dadurch, dass in verschiedenen Schweizer Städten unterschiedlich starke Bedürf-

nisse nach Verkaufssonntagen bestehen. Um gute Lösungen für die verschiedenen Städte erreichen zu können, braucht es folglich mehr Flexibilität. Wir sind deswegen der Ansicht, dass die Verordnung 2 den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen muss als sie das in ihrer aktuellen Form tut.

Die City Vereinigung Zürich ist zudem der Ansicht, dass der Tagestourismus – der von der Politik bisher vernachlässigt wurde, für das hiesige Gewerbe und unsere Mitglieder aber grosses wirtschaftliches Potenzial birgt – in der Verordnung 2 stärker berücksichtigt werden sollte. Gemäss dem Bundesamt für Statistik unternahm die Schweizer Wohnbevölkerung im Jahr 2021 im Schnitt 10,5 Reisen ohne Übernachtungen, ein Grossteil davon innerhalb der Schweiz und an den Wochenenden, insbesondere auch an Sonntagen. Dieser Trend hält weiterhin an. Daraus resultiert ein klares Bedürfnis nach einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen der Schweizer Wohnbevölkerung und ein grosses, bisher ungenutztes wirtschaftliches Potenzial für die entsprechenden Geschäfte. Wir möchten zudem nicht unerwähnt lassen, dass die höhere Entlohnung an Sonntagen bedeutet, dass letztendlich auch das Verkaufspersonal von einer Belebung der Schweizer Innenstädte profitieren würde. Der Sonntag als Ruhetag hat weiter insbesondere beim jüngeren Verkaufspersonal längst nicht mehr denselben Stellenwert wie früher.

## II. Die Vorlage im Detail

**Art. 25a Abs. 1: Sortimentsbeschränkungen, Arbeitnehmer, Ausnahmebestimmungen:** Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> anwendbar:

### Absatz 1:

- a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung **spezifischer** Bedürfnisse von Touristen dienen;

*Wir sind überzeugt, dass städtische Tourismusquartiere für alle Touristen attraktiv sein sollen – auch für Tagestouristen. Der Ausdruck der „spezifischen“ Bedürfnisse von Touristen gehört daher aus unserer Sicht gestrichen. Zu diesem Schluss kommen wir, weil der Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ die Bedürfnisse von Tagestouristen, die sich von den Bedürfnissen internationaler Touristen grundlegend unterscheiden, weitgehend ausklammert. Wenn wohlhabende internationale Touristen aus aller Welt nach Zürich kommen, so ist naheliegend, dass diese im Rahmen ihrer Reise vor allem an Souvenirs und Luxusartikeln interessiert sind. Schweizer Bürger (Tagestouristen) die einen Tagesausflug in die attraktiven Tourismusquartiere der Schweizer Städte planen, haben jedoch andere Bedürfnisse, die weit über die sogenannten „spezifischen Bedürfnisse“ hinausgehen. Dazu gehört insbesondere auch das gutschweizerische „Lädele“ und nicht nur der gezielte Kauf von Andenken und Luxusartikeln. Wir erachten diese Form der Freizeitbeschäftigung auch keineswegs als eine Form des „nationalen Einkaufstourismus“. Dieser Begriff impliziert, dass die Touristen gezielt und aufgrund der geöffneten Geschäfte in die Tourismusquartiere strömen würden. Das ist ein Fehlschluss, denn die Tourismusquartiere sind Tourismusquartiere, weil sie schon vor einer allfälligen Öffnung der entsprechenden Geschäfte an Sonntagen und aus anderen Gründen Touristen angezogen haben. Hier*

*gilt es, das Verkaufspotenzial der in diesen Quartieren ansässigen Geschäfte auszuschöpfen – im Interesse der Geschäfte, der lokalen Wirtschaft sowie des internationalen und des Tagestourismus.*

- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen~~

*Wie beim Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ sehen wir auch hier das Problem, dass die „Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs“, wie sie in Art. 25a Abs. 3 definiert werden sollen, zu eng gefasst sind. Wenn die Bedürfnisse aller Touristen berücksichtigt werden sollen, ist diese Formulierung ungeeignet. Wenn man Art. 25a Abs. 1b hingegen streichen würde, könnten die Kantone selbst sinnvollere und auf die Bedürfnisse der jeweiligen lokalen Tourismusquartiere zugeschnittene Regelungen erlassen. Wir sind deswegen der Ansicht, dass Art. 25a Abs. 1b ganz gestrichen werden sollte.*

### **Absatz 2:**

~~Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt.~~ Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen. *Wir halten das Kriterium der ausländischen Gäste sowie der Hotellogiernächte nicht für zielführend, weil es wiederum den Tagestourismus ausklammert. Das ist problematisch, weil Tagestouristen und internationale Touristen nicht zwingendermassen dieselben Tourismusquartiere besuchen. Unserer Ansicht nach ist offensichtlich, dass sich Tagestouristen bei ihren Ausflügen in Schweizer Städte nicht im gleichen Ausmass an einer Bucket-List orientieren, wie das ausländische Touristen oftmals tun. Dieser Umstand zeigt erneut, wie verschieden die Bedürfnisse unterschiedlicher Touristengruppen sind und wie wichtig daher der Handlungsspielraum der Kantone in der Definition städtischer Tourismusquartiere ist. Weil die Kantone die beschriebenen Bedürfnisse ihrer lokalen Tourismusbranche im Einzelfall besser beurteilen können und die Quartiere ihre Städte besser kennen als der Bund, empfehlen wir den ersten Satz des Art. 25a Abs. 2 zur Streichung.*

### **Absatz 3:**

~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

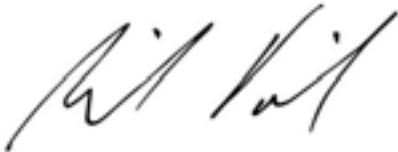
- a. ~~es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- b. ~~der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*Da wir in Abs. 1b das Kriterium der „Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs“ ablehnen, empfehlen wir auch Art. 25a Abs.3 zur Streichung.*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**City Vereinigung Zürich**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Milan Prenosil', written in a cursive style.

Milan Prenosil  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dominique Zygmunt', written in a cursive style.

Dominique Zygmunt  
Geschäftsleiter

Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy Parmelin  
Chef du département fédéral de l'économie  
de la formation et de la recherche  
Palais fédéral est  
3003 Berne

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Paudex, le 29 février 2024  
TRE

### **Consultation : Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) : Travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre et nous nous permettons de vous faire part de notre position.

#### **Le projet proposé**

La modification mentionnée vise à intégrer un nouvel article favorisant l'occupation des travailleurs dans les commerces situés en zone touristique urbaine le dimanche. Cette dérogation à l'interdiction de travailler le dimanche existe déjà pour les commerces situés en régions soumises à des variations saisonnières, telles que les stations de montagne. Le nouvel article 25a OLT 2 propose de nouvelles possibilités pour les commerces situés dans les villes.

Il faut bien veiller à différencier occupation des travailleurs et ouverture des commerces. Les conditions d'implémentation de ces nouvelles possibilités d'occupation sont restrictives : il faut vérifier la présence importante de touristes internationaux dans les villes concernées, un chiffre d'affaires majoritairement réalisé par cette clientèle étrangère et encore des offres attractives dans la délimitation concernée.

#### **La structure de l'OLT 2, une réglementation par dérogation et exception**

L'OLT 2 est une ordonnance qui règle les exceptions et dérogations selon des champs d'application, mélangeant ainsi les domaines concernés et les fonctions occupées. Cela amène des difficultés tant pour la lisibilité de la loi, que pour son application pratique. Le nouvel article proposé se conforme à cette systématique critiquable en proposant une dérogation à l'interdiction du travail du dimanche. Vu les difficultés toujours plus nombreuses de compréhension de l'ordonnance, il nous paraît opportun d'encourager une réflexion globale visant à revoir en profondeur la systématique du droit du travail. En attendant une telle révision de fond, nous sommes néanmoins disposés à nous satisfaire de la solution proposée ici, à certaines conditions toutefois.

#### **Définition des quartiers touristiques**

La définition des quartiers touristiques urbains semble être *in fine* laissée à l'appréciation des cantons. A ce titre, les précisions qui doivent être apportées par le commentaire notamment

sur les statistiques à étudier pour quantifier le nombre d'habitants et la durée durant laquelle les nuitées étrangères doivent être mesurées, complexifient la lisibilité de la norme.

## **Les critiques du projet proposé :**

### Egalité de traitement

L'application de ces critères pose de véritables questions d'égalité de traitement. En effet, la délimitation des quartiers concernés demande une approche subjective, voire arbitraire, qui devrait être effectuée par les autorités cantonales ou locales. Il est ainsi discutable d'autoriser un commerce à occuper des travailleurs le dimanche, alors que 20 mètres plus loin un autre n'aurait pas cette possibilité.

### Limitation de l'assortissement

La proposition de limitation de l'assortissement est discutable, car l'Etat ne devrait pas déterminer les besoins du tourisme international. Il serait peu compréhensible de n'ouvrir que certaines parties de magasins ou de ne vendre que certains produits. Si l'objectif de la réforme est d'améliorer l'attractivité des villes, les assortissements limités y contreviennent.

→ Nous demandons la suppression de la limitation de l'assortissement.

### Contrôle de la clientèle étrangère

Le projet impose aux commerces de vérifier la provenance de la clientèle étrangère, afin d'assurer son origine internationale. Ce critère est impossible à vérifier en pratique et pose des questions de protection des données et de respect de la sphère privée.

→ Nous demandons la suppression de la vérification de la provenance des touristes.

### Les nuitées

La norme ne précise pas la zone géographique à prendre en considération pour le compte des nuitées. Nous nous demandons ainsi si celle-ci comporte uniquement les établissements du quartier touristique urbain strict (par exemple de quelques rues), ou si elle peut englober la ville entière, voire une partie de la périphérie.

Dans les centres urbains, il est probable que les nuitées proviennent également des déplacements professionnels ou des touristes nationaux. Le projet fixe un minimum de 50% des nuitées internationales, ce critère est particulièrement restrictif.

→ Nous demandons la suppression, mais au minimum l'abaissement, de la limite des nuitées étrangères.

## **L'application en territoire vaudois**

Notre canton laisse la réglementation en matière d'ouverture des commerces en mains communales. Le rapport explicatif cite directement la ville de Lausanne, dont certains quartiers sont déjà concernés par une occupation saisonnière de travailleurs le dimanche dans les commerces selon l'article 25 OLT 2. Les différences entre les conditions de l'article 25 OLT 2 et celles de l'article 25 a OLT 2 mènent à une application compliquée et une inégalité de traitement qui ne se justifie pas.

Les différents acteurs qui sont le SECO, le canton et la commune de Lausanne devront ainsi travailler ensemble de manière efficace pour qu'en pratique les magasins des quartiers urbains soient ouverts et puissent occuper du personnel. A ce titre, il semble manquer dans le projet une éventuelle coordination entre les autorités, tout en notant que celle-ci devra respecter l'autonomie communale et *a fortiori* cantonale sur les domaines topiques de réglementation d'ouverture des commerces.

→ Nous souhaitons une coordination claire entre les autorités d'application.

## Conclusion

Nous tenons à souligner que nous soutenons le principe d'un assouplissement des critères d'occupation des travailleurs dans les zones urbaines touristiques.

Toutefois, au vu de ce qui précède, nous ne pouvons soutenir la modification proposée qu'à la condition expresse que les défauts relevés plus haut soient corrigés.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Tatiana Rezso

Per Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Luzern, 3. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung - Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der City Vereinigung Luzern danken wir Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz äussern zu dürfen.

**Die City Vereinigung Luzern** ist seit 55 Jahren die Interessenvertretung des Detailhandels der Stadt Luzern. Gemäss Statuten hat die City Vereinigung mit ihren Organen den Auftrag, die Luzerner City als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum der Region Luzern und der Zentralschweiz zu erhalten und zu fördern und die diesem Zweck dienlichen Interessen ihrer Mitglieder und der Innenstadtbesucherinnen und Besucher wahrzunehmen. Mit über 200 Mitgliedern sind wir für diese Interessenvertretung legitimiert und breit abgestützt. Zudem ist die City Vereinigung mit zahlreichen anderen Wirtschaftsorganisationen eng vernetzt.

**Der Detailhandel steht mitten in einem fundamentalen Transformationsprozess.** Die Auswirkungen der Digitalisierung, der Globalisierung, und der Urbanisierung führen zu komplett neuen Kundenbedürfnissen, neuen Verhaltensweisen, veränderten Geschäftsmodellen und Prozessen. Dies alles erfolgt sehr schnell, in den verschiedenen Branchen unterschiedlich akzentuiert und ausgeprägt, sowie ohne Rücksicht auf gewachsene Strukturen. In diesem dynamischen Umfeld ist ein ökonomisches Überleben für den stationären Handel extrem anspruchsvoll. Es gibt nicht die eine Lösung. Es sind innovative Konzepte und individuelle Angebote erforderlich und insbesondere eine gesunde Substanz, um notwendige Investitionen tätigen zu können. Die City Vereinigung Luzern kämpft seit Jahren für attraktive und konkurrenzfähige Rahmenbedingungen und hilft mit, die Angebote und Dienstleistungen ihrer Mitglieder überregional zu vermarkten.

**Der Onlinehandel kennt keine Öffnungszeiten.** Die Logistik des „same day delivery“ ist z.B. nicht durch das Luzerner Ruhetags- und Ladenschlussgesetz eingeschränkt, der stationäre Detailhandel jedoch schon. Die Kundinnen und Kunden arbeiten zunehmend Teilzeit und sind so mobil, dass lokale und gar kantonale Unterschiede bei Öffnungszeiten keinerlei Hindernis darstellen und lediglich die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen beeinflussen. Soll der stationäre Handel im Kanton Luzern nicht weiter benachteiligt werden, dann braucht es mehr Flexibilität. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil Sonderregelungen für Tankstellenshops und Shoppingcenter in den Bahnhöfen längst zu Marktverzerrungen führen.

## **Grundsätzliche Haltung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):**

Wir stehen grundsätzlich Tourismuszonen in den Städten positiv gegenüber. Die Tendenzen über die diversen Anspruchsgruppen sind klar: Städte sind nur dann attraktiv, wenn sie ein umfangreiches Angebot an Shopping, Gastronomie, Freizeitaktivitäten, Kunst und Kultur anbieten können.

Für die City Vereinigung Luzern ist jedoch klar, dass **der Artikel 25a der Verordnung 2** das erklärte Ziel der Vorlage – die touristische Attraktivität der grössten Städte der Schweiz spürbar zu steigern – in der aktuellen Form nicht erreichen kann. Wir bitten Sie deshalb darum, den aktuellen Vorschlag entsprechend anzupassen. Sollten die von uns vorgeschlagenen Änderungen keine Zustimmung finden, werden nur wenige Unternehmen davon gebrauch machen und kein Vorteil für die Stadt Luzern resultieren. Im Moment sind wir mit unserem Tourismus-Angebot, gerade am Sonntag, international nicht konkurrenzfähig.

**Die Bedürfnisse des Städtetourismus haben sich über die letzten Jahrzehnte gewandelt.** Ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein reicht nicht mehr aus, denn Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss und werden von den wenigsten internationalen Touristen verstanden.

**Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus.** Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt. Wer würde sich nicht wundern und empören, wenn er bei einer Städtereise nach Paris oder London vor geschlossenen Geschäften in Touristenvierteln steht? Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise und sollte deshalb auch in der Schweizer Städten zur Anwendung kommen. Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristisch frequentierten Strassen sind daher entscheidend für eine Belebung des Städtetourismus. Darüber hinaus wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt.

**Der vorliegende Verordnungsentwurf ist weit entfernt von der ursprünglichen Grundidee** der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Für eine dynamische Belebung bedarf es daher eine zeitgemässe und praktikable Verordnungsanpassung, die mit den Bestimmungen des geltenden Arbeitsgesetzes in Einklang stehen. Dies ohne nicht nachvollziehbaren Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen insbesondere für den Detailhandel, die klar zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Auf diese Weise können die betroffenen Geschäfte selbstständig entscheiden, ob sie sonntags öffnen möchten oder nicht.

## **Haltung der City Vereinigung zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage:**

Die City Vereinigung Luzern schlägt folgende Änderungen vor:

### **Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren**

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1 bis~~ die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

**Begründung:**

Nur eine Selektion von Verkaufsgeschäften zuzulassen wäre aus Sicht der City Vereinigung Luzern nicht zielführend. Deshalb schlagen wir vor, anstelle von Artikel 12 Absatz 1bis analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das enorme unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Fondue-Caquelons anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubsbeschäftigung betreiben, einschliesslich der Tagestouristen, die entlang der Einkaufsmeilen bummeln wollen.

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 ~~30~~ Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

**Begründung:**

Für die City Vereinigung Luzern ist klar, dass die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten gesetzt werden sollte. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen - nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen.

~~<sup>3</sup> Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

- ~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- ~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

**Begründung:**

Aus Sicht der City Vereinigung Luzern muss dieser Absatz komplett gestrichen werden. Denn eine Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen und auch die lokale Bevölkerung wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird. Stattdessen könnten allenfalls bei Bedarf kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.

~~<sup>4</sup> Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen~~

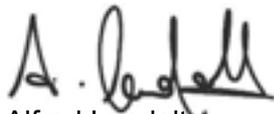
**Begründung:**

Auch der Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit fordert, soll komplett

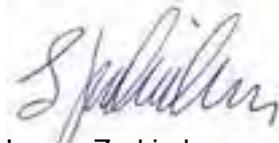
gestrichen werden. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv und somit klar abzulehnen. Zudem könnte bei der Handhabung die auf den Art. 19 Abs. 3 ArG fokussiert einen Anreiz für die Arbeitnehmenden geschaffen werden sich zusätzlich für die neue Regelung zu begeistern.

Wir bedanken uns herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**City Vereinigung Luzern**



Alfred Landolt  
Präsident



Lucas Zurkirchen  
Vorstand Ressort Politik



Kantone in Städten mit über 60'000 Einwohnern definiert, in denen mindestens 50 % der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano

Die Verbände der Sonntagsallianz sehen keinen Grund, das Verbot der Sonntagsarbeit weiter zu lockern. Der freie Sonntag ist für das Wohlbefinden entscheidend und wichtig. Der freie Sonntag ist ein Eckpfeiler des familiären, sozialen, sportlichen, spirituellen und kulturellen Lebens. Die Erwerbsarbeit soll deshalb an diesem Tag auf Dienstleistungen beschränkt werden, die für die Gesellschaft unerlässlich sind.

Die Verordnungsänderung zielt insbesondere auf den Detailhandel (auch wenn andere Branchen mitbetroffen wäre, etwa Logistik, Reinigung, Sicherheitsdienste etc.) Die meisten Angestellten im Detailhandel sind Frauen. Schon heute ist es für erwerbstätige Frauen eine Herausforderung, Arbeit und Familienleben zu vereinbaren. Hinzu kommt für viele Frauen im Detailhandel eine prekäre Arbeitssituation: geringe Entlohnung, lange Arbeitstage und fehlende Wertschätzung. Würden die Sonntagsarbeitszeiten ausgeweitet, schränkte das die gesellschaftliche und soziale Teilhabe einer ganzen Berufsgruppe und ihrer Angehörigen massgeblich und unnötig ein. Zeit für die Familie, die Pflege von Freundschaften, sonntägliche Unternehmungen, Besuche von Festen und Gottesdiensten, oder ein ruhiger Tag zu Hause zwecks Erholung und Regeneration – das gehört für den grössten Teil der Bevölkerung in der Schweiz zur selbstverständlichen Lebensqualität.

Die Sonntagsallianz will nicht zulassen, dass die Belastung des Verkaufspersonals noch weiter zunimmt. Die Arbeitszeiten im Verkauf sind jetzt schon stark dereguliert und belastend. Es wird ein Maximum an Flexibilität verlangt: zerstückelte Einsätze, Abendarbeit, kurzfristige Änderungen. Mehr Sonntags- oder Wochenendarbeit verschärft diese Entwicklung und ist auch gesundheitlich belastend für die Mitarbeitenden.

Es handelt sich auch um eine Frage der Solidarität: 2022 mussten etwa 15 Prozent der Berufstätigen regelmässig am Sonntag arbeiten, Tendenz steigend. Die Sonntagsallianz will nicht, dass der Sonntag noch mehr aus oft widersprüchlichen wirtschaftlichen Interessen zu einem normalen Wochentag wird. Der Sonntag soll *der* Tag in der Woche bleiben, an dem Menschen nicht produktiv oder rentabel sein müssen. Der Sonntag soll nicht als Arbeitstag etabliert werden.

Von einer ausgeweiteten Sonntagsarbeit sind nicht nur Familien, Beziehungen mit Kindern, Religionsgemeinschaften, familiäre und nachbarschaftliche Betreuungsverhältnisse betroffen – auch die Gesundheit leidet. Denn lange Arbeitstage und Sonntagsarbeit erhöhen die gesundheitliche Belastung. Für die Gesundheit ist die Ruhezeit am Sonntag wichtig. Das gilt für das Verkaufspersonal, aber auch für diejenigen, die am Sonntag einkaufen. Gemeinsame Pausen und eine gemeinsame Regenerationszeit sind wesentlich!

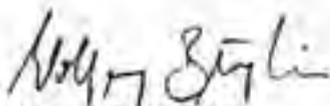
Das Verkaufspersonal ist betreffend Gesundheitsschutz speziell betroffen; Verkäufer:innen müssen viel stehen, sie haben lange Arbeitszeiten und sind schlecht bezahlt. Oft sind Verkaufsgeschäfte auch schlecht isoliert, oder es gibt Durchzug. Entsprechend oft haben Verkäuferinnen und Verkäufer körperliche Beschwerden, insbesondere Probleme mit der Muskulatur und Gelenkschmerzen. Oft treten auch psychische Probleme auf, weil die Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Das Nein der Sonntagsallianz zur Verordnungsänderung ist also auch ein Nein zu noch mehr Stress und Burnouts.

Die Sonntagsallianz ist überzeugt, dass die Sonntagsruhe für die Gesamtgesellschaft erhalten bleiben muss und die Sonntagsarbeit nur in begründeten Fällen erlaubt sein darf, so wie es heute der Fall ist. Das Arbeitsgesetz sieht ein generelles Sonntagsarbeitsverbot vor. Für die Allianz ist dieses Verbot nach wie vor nötig und auch begründet. Die Betriebe, die ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen können, erhalten heute eine Ausnahmegewilligung. Darüber hinaus sehen wir keinen Bedarf, eine weitere Sonderregelung einzuführen, sondern nur Risiken, die mit einer Ausdehnung der Sonntagsarbeit verbunden sind.

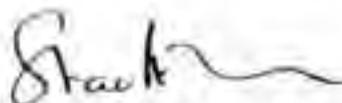
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Sonntagsallianz:



Wolfgang **Bürgstein**  
Generalsekretär von Justitia et Pax



Klaus **Stadtmueller**  
Co-Präsident der Schweizerischen  
Gesellschaft für Arbeitsmedizin



Gabriela **Allemann**  
Präsidentin Evangelische  
Schweizerischer  
Frauen Schweiz (EFS)



Karin **Ottiger**  
Co-Geschäftsleiterin  
Katholischer Frauenbund (SKF)



Vania **Alleva**  
Präsidentin Unia



Yvonne **Feri**  
Präsidentin Syna

Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin  
Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est

Par mail : [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Genève, le 8 mars 2024  
QE/ljs

Procédure de consultation – Révision de l'Ordonnance 2 relative à la Loi sur le travail (OLT 2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbaines

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Genève Commerces et la Nouvelle Organisation des Entrepreneurs (NODE) sont des associations patronales du commerce de détail genevois, secteur qui représente le plus gros employeur du canton, avec quelque 18'000 collaborateurs. À ce titre et par la présente, nous entendons répondre à la procédure de consultation relative à la révision de l'Ordonnance 2 relative à la Loi sur le travail (OLT 2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbaines. Nous vous remercions pour l'opportunité qui nous est offerte de prendre position et de tenir compte de nos préoccupations.

En premier lieu, nous saluons le fait que le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) ait placé la question de l'attractivité touristique des centres urbains parmi ses réflexions, lesquelles ont mené à la proposition de révision dont il est aujourd'hui question.

Si l'interpellation du DEFR début 2022 quant à la redéfinition de la notion de région touristique selon l'art. 25 de l'Ordonnance 2 du 10 mai 2000 relative à la loi sur le travail (OLT 2) émane en premier lieu de Suisse Tourisme et des partenaires urbains, ce sujet préoccupe évidemment également le secteur du commerce de détail, dont la prospérité est indispensable pour renforcer l'attractivité des villes suisses, depuis de nombreuses années. Nous nous réjouissons dès lors vivement de prendre connaissance du contenu du projet relatif à l'évolution de la zone touristique pour les centres urbains.

Si nous partageons pleinement la conclusion selon laquelle il est nécessaire de mettre au point une solution équilibrée afin que les commerces des quartiers touristiques aient la possibilité d'occuper du personnel le dimanche pendant toute l'année pour que la Suisse gagne en attrait sur le plan international, nos associations sont malheureusement aujourd'hui forcées d'exprimer leur déception quant à la solution pratique proposée. En effet, à notre sens, la révision – en l'état – manque son objectif de dynamisation des centres-villes initialement souhaitée.

Aussi, nous mettrons ci-après en évidence les raisons de cette déconvenue et proposerons des amendements à la révision présentée par le DEFR. Nous appelons respectueusement le Conseil fédéral à modifier son projet en tenant compte de nos observations.

## I. Appréciation du projet

### Objectif initial de la révision de l'OLT 2 et rôle crucial du commerce de détail

Pour tous pays, le tourisme est un secteur essentiel à sa prospérité économique et sociale.

En 2021, le tourisme avait généré une valeur ajoutée brute de l'économie nationale de plus de 16 milliards de francs (2,4 %) et a compté un total de près de 160 000 emplois en équivalents plein temps<sup>1</sup>. En décembre 2023, Martin Nydegger, directeur de Suisse Tourisme déclarait qu'il s'agirait, pour la première fois dans l'histoire du tourisme suisse, de compter plus de 40 millions de clients en hôtels pour l'année écoulée<sup>2</sup>. Cela n'a pas manqué de se confirmer au-delà des espérances en atteignant même 41.8 millions de nuitées en 2023, un niveau encore jamais atteint par le passé<sup>3</sup>.

À cet égard, il sied de relever que si l'on pense évidemment à la clientèle étrangère, on ne saurait en aucun cas négliger le tourisme interne dans la mesure où les diversités régionales que nous offre la Suisse incite également nos concitoyens à voyager à l'intérieur des frontières pour leur plus grand plaisir<sup>4</sup> et que la demande reste très élevée pour 2023 malgré un retour à la normale en termes de possibilités de déplacement à l'étranger (cf. pandémie)<sup>5</sup>.

À Genève, Adrien Genier, directeur de Genève Tourisme, avait annoncé que 2023 serait une année record pour le tourisme genevois, avec une hausse de plus de 7% des nuitées par rapport à 2019, année de référence avant-covid<sup>6</sup>. Cela n'a pas manqué de se confirmer puisque, l'année passée, toutes les régions touristiques de Suisse, excepté les Grisons et le Tessin, ont enregistré des augmentations de nuitées par rapport à 2022. La région zurichoise a connu la plus importante hausse (+1,0 million/+17,2%), suivie de la Région Berne (+742 000/+14,1%) et de Genève (+588 000/+19,8%)<sup>7</sup>. À la lecture de ces chiffres, on constate l'impact et la force que représente le tourisme pour les centres urbains.

L'importance du tourisme est donc indéniable pour la Suisse et ses cantons, dont Genève, et ce sont les offres des secteurs de l'hôtellerie, de la restauration, de la culture et des loisirs suisses qui le font rayonner.

Or, la révision de l'OLT 2 proposée avait justement pour objectif initial de dynamiser plus particulièrement les centres-villes afin d'accroître l'attrait de la Suisse sur le plan international.

En effet, le tourisme constitue un facteur économique essentiel pour les villes et contribue à l'animation des centres. Outre une offre culturelle et de loisirs attrayante, cela implique également une offre commerciale dynamique et complète, soit notamment des possibilités de shopping le week-end dans les rues et quartiers très fréquentés, comme cela est proposé depuis longtemps dans les destinations de montagne suisses, autres régions phares (Gruyère, Lausanne-Ouchy, Montreux) et dans de nombreuses villes du monde entier. Une étude de la Chambre de commerce et de l'industrie du Bade-Wurtemberg datant de 2016 est par exemple parvenue à la conclusion que près de 50 % des dépenses des touristes à la journée sont effectuées dans le secteur du commerce, soulignant ainsi l'importance de celui-ci en tant que maillon de la chaîne de création de valeur touristique.

Pour ce faire, l'offre globale doit convaincre les visiteuses et visiteurs. Elle doit ainsi combiner restauration, attractions touristiques et magasins, dont un pourcentage suffisamment important est effectivement ouvert le dimanche. Les aspects liés à l'aménagement du territoire de cette combinaison sont, à juste titre, du ressort des cantons et des communes, ce qui permet de tenir compte des spécificités régionales. L'objectif de la libéralisation des heures d'ouverture en permettant une occupation de collaborateurs le dimanche est de générer un impact supplémentaire sur la création de valeur grâce à une offre globale attrayante avec des activités et des achats dans des zones clairement définies des centres-villes.

<sup>1</sup> OFS | La Suisse en chiffres – Annuaire statistique 2022/2023 - Domaine statistique 10 – Tourisme, p. 239.

<sup>2</sup> Interview CH-Media, décembre 2023.

<sup>3</sup> Communiqué de presse de l'OFS « Hébergement touristique en 2023 », février 2024

<sup>4</sup> En 2021, la demande de la clientèle suisse représentait 74,7% des nuitées enregistrées dans l'hébergement touristique suisse (OFS | La Suisse en chiffres – Annuaire statistique 2022/2023 - Domaine statistique 10 – Tourisme, p. 234).

<sup>5</sup> Communiqué de presse de l'OFS « Hébergement touristique en 2023 », février 2024

<sup>6</sup> Interview Léman Bleu du 5 janvier 2024.

<sup>7</sup> Communiqué de presse de l'OFS « Hébergement touristique en 2023 », février 2024

Les touristes étrangers s'attendent à pouvoir faire des achats toute la semaine, comme ils en ont l'habitude dans leur pays d'origine. Pendant les vacances, les hôtes ont davantage le temps et l'envie de dépenser de l'argent. L'offre de vente au détail des destinations de voyage complète les possibilités de shopping qu'ils connaissent chez eux. Il existe un énorme potentiel inexploité en matière d'achat dans les centres-villes. Cela vaut aussi bien pour les touristes suisses à la journée et les hôtes européens effectuant une escapade urbaine que pour les voyageuses et voyageurs en provenance de marchés éloignés qui utilisent les villes comme des pôles pour leurs vacances en Suisse. La demande et le succès enregistrés par les commerçants des gares centrales et des aéroports ainsi que les besoins clairs de la population et des touristes parlent d'eux-mêmes. À cet égard, nous pouvons également relever qu'à Genève, le bilan tiré des ouvertures dominicales exceptionnelles des commerces permises par une loi expérimentale entre 2019 et 2020 avait mis en évidence une réelle augmentation du chiffre d'affaire (et non un lissage sur sept jours). Ces comportements ouvrent de nouvelles opportunités pour dynamiser les centres-villes ou certains quartiers ainsi que le commerce de détail stationnaire, assurant ainsi des emplois dans les centres-villes.

Dans d'autres pays européens, les magasins ouverts le dimanche font depuis longtemps partie du tourisme urbain. L'expérience d'achat locale joue alors un rôle clé pour l'animation des centres-villes. En l'absence de telles possibilités, les consommatrices et consommateurs utilisent de plus en plus Internet. En outre, pour les villes frontalières, les ouvertures dominicales des commerces des pays voisins incitent notamment avec succès la clientèle à s'y rendre pour consommer le dimanche, ce qui se traduit par une fuite des ressources au détriment du local. Compte tenu de la concurrence numérique et transfrontalière, un assortiment de produits adapté aux besoins de la clientèle est essentiel pour maintenir la compétitivité face à la concurrence internationale.

À cet égard, afin de citer un exemple genevois, une anecdote nous avait été rapportée il y a quelque temps par un membre de la direction de Palexpo, Centre international d'expositions et de congrès de Genève, qui illustre le rôle crucial d'animation que peut remplir le commerce de détail dans une ville : alors que Genève figure régulièrement dans les derniers choix en compétition pour définir la destination d'une exposition ou d'un congrès, celle-ci est finalement régulièrement mise de côté par les organisateurs au motif qu'elle n'est pas suffisamment « vivante » le week-end pour accueillir les participants aux événements, notamment en corrélation avec les possibilités de shopping qui y sont offertes.

Partant, il est clair qu'une attention particulière doit être apportée au commerce de détail dans les centres-villes afin de soigner l'attractivité touristique suisse, dont il fait partie intégrante. Pour ce faire, Genève Commerces et la NODE sont persuadées que la solution consistant à permettre aux commerces des quartiers touristiques d'occuper du personnel le dimanche pendant toute l'année est une mesure des plus éclairées.

Cependant, il nous apparaît que les différentes conditions posées par la révision de l'OLT 2 proposée ne sont pas à même d'atteindre le but initial visé – savoir dynamiser et renforcer l'attrait des centres-villes suisses – et pourraient même s'avérer autrement contre-productives, pour les raisons suivantes :

### Limitations

- *Limitations quant à l'assortiment des commerces et à l'origine de leur clientèle*

La révision proposée prévoit qu'un commerce serait autorisé à occuper du personnel le dimanche uniquement s'il répond aux besoins spécifiques des touristes ou aux besoins du tourisme international. Un commerce est considéré remplir cette deuxième condition si :

1. Il propose une offre de marchandises selon l'art. 25, al. 4, let. a, à savoir axée sur le tourisme international et comprenant principalement des produits de luxe, en particulier dans les domaines de l'habillement et des chaussures, des accessoires, des montres et bijoux ainsi que des parfums, et
2. Dans la mesure où le chiffre d'affaires qu'il génère provient pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale.

Or, force est de constater que ces impératifs ne revêtent que peu de sens à la lumière du but visé et sont, en outre, susceptibles d'établir des distorsions de concurrence peu souhaitables :

- *Impact sur l'attrait des centres-villes et interdépendance des commerces* : l'introduction de zones touristiques devrait répondre à tous les besoins des touristes en matière de shopping. Pour les touristes qui visitent une ville, flâner dans les rues commerçantes et faire des achats relèvent de l'expérience de voyage. Cette dernière ne se limite pas à la possibilité d'acheter un guide touristique ou une cloche de vache. Dans un État libéral, il n'appartient pas aux autorités de dicter aux consommatrices et consommateurs leurs besoins. Les zones touristiques ont pour but de permettre une expérience d'achat diversifiée et attrayante dans des zones clairement définies le dimanche également et, ainsi, de rendre les villes plus vivantes. Limiter l'assortiment est déconnecté de la pratique et injuste. Il est, par ailleurs, patent que des litiges d'interprétation surviendront quant à l'assortiment visé en l'absence de définition claire et, pour les commerces offrant un assortiment hybride, il sera en pratique difficile d'opérer une distinction entre leurs différents rayons et d'en prohiber l'accès aux consommateurs pour d'obscurs motifs sémantiques (« *besoins du tourisme international* »). Du point de vue touristique, il est absurde d'ouvrir seulement quelques commerces, voire certaines parties de ceux-ci et pas d'autres. Pour les touristes, il serait incompréhensible que seuls des groupes cibles du segment du luxe puissent faire leurs achats le dimanche.

De plus, les centres-villes recèlent un énorme potentiel commercial inexploité, notamment pour les touristes à la journée, dont l'économie locale pourrait profiter. De nombreuses petites enseignes suisses jalonnent nos rues, regorgent de pépites d'artisanat suisse et offrent ainsi la possibilité aux touristes de réellement connaître la diversité de nos produits et les spécificités de notre assortiment local. Réduire la zone touristique aux magasins de souvenirs et au secteur du luxe – lesquels ne sont au demeurant que rarement des enseignes suisses – priverait ainsi les touristes de ces découvertes et n'avantagerait en rien notre économie.

En outre, le projet se doit de s'adresser à tous les touristes et la limitation de l'ouverture aux commerces du luxe et boutiques souvenirs renvoie malheureusement le message peu avenant selon lequel la Suisse serait une destination uniquement accessible aux nantis. Nous doutons que tel soit le souhait du DEFR : la Suisse est un pays merveilleux à visiter pour toutes les bourses et se doit de le confirmer.

Finalement, la limitation de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche qu'à certains commerces renvoie à la douloureuse période pandémique où la différenciation entre « essentiels » ou « non-essentiels » avait eu un impact psychologique et social conséquent que le secteur du commerce de détail conserve encore amèrement en mémoire. Aucune distorsion entre les commerces basée sur leur assortiment ne doit dès lors être réintroduite par la révision de l'OLT 2. À cet égard, il est d'ailleurs avéré que les commerces sont extrêmement interdépendants : afin qu'une rue s'anime, il est nécessaire que tous les commerces soient impliqués et puissent apporter leur pierre à l'édifice. Ce mécanisme a pu être constaté à Genève lorsque tous les commerces bénéficiaient de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche entre 2019 et 2020 :

- Certains commerces avaient l'habitude d'ouvrir le dimanche sans employer de personnel. Or, lorsque les enseignes ont été autorisées à occuper du personnel, les commerces sans personnel et coutumiers du travail dominical ont constaté une augmentation de leur chiffre d'affaires pour leur plus grande satisfaction lorsque tous leurs voisins qui ne peuvent usuellement fonctionner sans personnel étaient ouverts ;
- À l'inverse, ces ouvertures ont été un échec dans certaines rues lorsque seuls quelques commerces ont joué le jeu.

Le succès et l'attrait d'une « zone shopping » implique une offre diversifiée et complète, soit l'accessibilité à un maximum de commerces. Tel est d'ailleurs actuellement le cas dans les zones touristiques « de montagne » : tous les commerces sont ouverts, sans limitation quant à leur assortiment, et la formule fonctionne depuis de nombreuses années. Si sur une rue habituellement commerçante, seules deux enseignes se voient offrir la possibilité d'ouvrir, ces dernières risquent d'y renoncer au motif que, seules, elles n'auraient pas suffisamment d'attrait pour faire se déplacer la clientèle et travailleraient alors à perte.

Ce phénomène est d'autant plus plausible dans la mesure où des compensations financières importantes sont prévues par la révision : il doit économiquement valoir la peine d'ouvrir et tel n'est pas le cas si, en contrepartie de charges importantes, on limite d'entrée de jeu artificiellement le flux de consommateurs en réduisant les zones commerciales à quelques enseignes. Si la révision de l'OLT 2 devait maintenir ce principe, le résultat pourrait constituer en une zone touristique théorique avec toutefois aucun commerce ouvert en pratique, même pour ceux qui bénéficieraient de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche.

- *Origine de la clientèle* : en premier lieu, le conditionnement de l'autorisation d'occuper du personnel le dimanche au fait que le chiffre d'affaires d'un commerce provienne pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale revient à nier l'importance du tourisme interne suisse. Comme vu précédemment, la mobilité de loisirs des Suisses à l'intérieur du pays est conséquente et digne d'intérêt : elle doit être prise en considération.

En second lieu, il est factuellement impossible de vérifier le chiffre d'affaires de tous les magasins en fonction du marché de provenance de la clientèle, tant pour les commerces que pour les organes de contrôle. Cette condition reviendrait donc à annihiler complètement l'existence d'une zone touristique dès la promulgation de la révision de l'OLT 2.

Il nous semble donc que le seuil minimal du nombre de nuitées générées par les hôtes étrangers pour définir le périmètre des quartiers touristiques urbains suffit à atteindre l'objectif principal de la révision, à savoir augmenter l'attrait des villes suisses sur le plan international. Il n'est nul besoin d'appliquer encore un critère supplémentaire relatif à l'origine de la clientèle aux commerces sis dans ladite zone et ce notamment pour les raisons évoquées ci-dessus.

À cet égard, Genève Commerces et la NODE demandent que la limite de la part étrangère des nuitées soit fixée à 30 % du total des nuitées. Un seuil de 50 % de nuitées générées par les hôtes étrangers ne tient pas suffisamment compte des besoins des touristes à la journée, en particulier pour les villes de plus de 60 000 habitant·e·s situées à proximité des cinq plus grandes villes du pays et ne disposant pas d'infrastructures hôtelières adéquates.

- *Compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales*

L'al. 4 de l'art. 25a proposé par la révision de l'OLT 2 prévoit que « *les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales* ».

Le commerce de détail joue un rôle central dans l'animation des centres-villes. Imposer des réglementations particulières uniquement à cette branche en matière de compensations supplémentaires pour le travail du dimanche est déconnecté de la pratique et pousserait le commerce de détail à se distancier de l'idée de zones touristiques urbaines, voire à la combattre activement. Cela enverrait un signal désastreux au tourisme urbain et irait fondamentalement à l'encontre de l'objectif de l'initiative. Il faut préserver la liberté d'action des branches en matière de partenariat social.

L'aménagement de zones touristiques s'effectue dans le respect des dispositions de la Loi sur le travail et celle-ci protège déjà le personnel qui travaille le dimanche puisque les compensations qu'elle exige sont considérées comme suffisantes pour le secteur de l'hôtellerie, la restauration, la culture, etc. Prévoir une règle différente pour le commerce de détail créerait une distorsion de concurrence par rapport à ces autres secteurs alors que tous contribuent à une offre touristique de qualité sur un pied d'égalité.

À Genève, les compensations actuelles pour le commerce de détail vont déjà bien au-delà de celles de la Loi sur le travail, mais cette exigence pourrait ne pas se révéler supportable dans d'autres cantons, ce qui créerait – en outre – une distorsion de concurrence entre les cantons.

- *Limitations tirées de l'art. 25 al. 3 et 4 OLT 2*

Nous relevons que la plupart des limitations de la révision de l'OLT 2 sont celles qui prévalent pour les centres commerciaux (art. 25 al. 3 et 4). Cependant, les objectifs et le fonctionnement d'un centre urbain ne sauraient être comparés à celui d'un centre commercial, tant leurs missions, rôles économique et social, apports pour la prospérité du pays ainsi que besoins en termes d'animation diffèrent. Dès lors, Genève Commerces et la NODE estiment que ce parallélisme n'a pas lieu d'être et que ces limitations doivent être revues.

## Conclusion

L'idée d'introduire des zones touristiques dans les villes suit une tendance sociale et économique internationale : Genève Commerces et la NODE saluent chaleureusement la volonté du DEFR de vouloir offrir l'opportunité aux villes suisses de rester dans la course de l'attractivité touristique.

Toutefois, les différentes dispositions du projet s'avèrent malheureusement inadaptées au marché et ne servent en aucun cas l'objectif de dynamiser les centres-villes. À les étudier de plus près, elles pourraient même, au final, s'avérer contre-productives en instituant des zones touristiques sur le papier sans que celles-ci ne puissent réellement voir le jour en pratique, ce qui fausserait le bilan de la mesure souhaitée par le DEFR.

Dès lors, Genève Commerces et la NODE proposent ci-dessous des modifications substantielles de l'article 25a de l'ordonnance 2 du SECO. Nous appelons le Conseil fédéral à modifier le projet en ce sens, à renoncer aux obstacles irréalistes pour le commerce de détail et à ne pas introduire de nouvelles réglementations relatives au marché du travail, afin de renforcer durablement le tourisme urbain.

## II. Amendements proposés

### *Art. 25a Magasins situés dans des quartiers touristiques urbains*

Alinéa 1: *Sont applicables aux magasins ~~suivants~~ situés dans des quartiers touristiques urbains et aux travailleurs qu'ils affectent au service à la clientèle l'art. 4, al. 2, pour tout le dimanche ~~et l'art. 12, al. 1<sup>bis</sup>~~ l'art. 8, al. 1, l'art. 12, al. 1 et l'art. 14, al. 1.:*

- ~~a. — magasins répondant aux besoins spécifiques des touristes;~~
- ~~b. — magasins répondant aux besoins du tourisme international.~~

Alinéa 2: *Sont considérés comme quartiers touristiques urbains les quartiers des villes de plus de 60 000 habitants dans lesquels la part des hôtes étrangers représente au moins ~~50~~ 30 % de l'ensemble des nuitées. Les cantons désignent les quartiers qui constituent des quartiers touristiques urbains ; ces derniers doivent proposer une large gamme de services d'hébergement, d'offres culturelles et culinaires accessibles à pied.*

Alinéa 3: *Un commerce est considéré comme répondant aux besoins du tourisme international:-*

- ~~a. s'il propose une offre de marchandises selon l'art. 25, al. 4, let. a; et~~
- ~~b. dans la mesure où le chiffre d'affaires qu'il génère provient pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale.-~~

Alinéa 4: *Les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au-delà des prescriptions légales.-*

Nous vous remercions chaleureusement pour le temps accordé à la prise en considération de notre position et restons volontiers à votre disposition pour tous renseignements complémentaires.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, en l'assurance de notre parfaite considération.

Pour Genève Commerces,

Les coprésidents



Claudio Marra



Jean-Marie Flichy

La secrétaire patronale



Flore Teysseire

Pour la NODE,

Le président



Stéphane Oberson

Le secrétaire patronal



Yves Menoud

Genève Commerces est l'association du commerce de détail genevois composée d'une septantaine de membres de toutes tailles (individuels ou associations de commerçants). Elle œuvre auprès des autorités et autres partenaires économiques et sociaux en vue de garantir aux commerçants des conditions-cadres favorables pour l'exercice de leur activité, tout en leur fournissant un large panel de prestations, et un avenir pérenne au commerce de détail local.

La NODE - Nouvelle Organisation Des Entrepreneurs, depuis 1922 - est une organisation patronale interprofessionnelle genevoise, fondée le 24 mars 1922. Elle soutient et défend ses membres, des entrepreneurs (PME) représentant une grande variété d'activités. Elle compte environ 600 membres de petite taille actifs dans le commerce de détail.

27. Februar 2024

## Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband des Schweizer Handels nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) unter dem Titel „Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten“ Stellung.

Der HANDELSVERBAND.swiss vereint insgesamt über 400 Händler, die insgesamt über 460 Onlineshops und 2'850 Verkaufsstellen mit 3'000'000m<sup>2</sup> betreiben. Allein mit den stationären Verkaufsflächen erwirtschaften unsere Mitglieder jährlich einen Umsatz von 10 Milliarden Franken. Durch die langjährige Erfahrung unserer Mitglieder mit Sonntagsverkäufen sind wir überzeugt, Ihnen eine neue, in ihrer geplanten Revision bisher nicht berücksichtigte Perspektive aufzeigen zu können.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Perspektive in der Revision zu berücksichtigen. Wir sind überzeugt, Ihnen mit unserer Stellungnahme neue und bisher zu wenig beachtete Aspekte zur Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren darlegen zu können.

### **I. Einleitende Gedanken**

Grundsätzlich stehen wir Tourismuszonen in den Städten sehr positiv gegenüber. Wir glauben jedoch, dass der Artikel 25a sein erklärtes Ziel – die touristische Attraktivität der grössten Städte der Schweiz spürbar zu steigern – in der aktuellen Form nicht erreichen kann. Der Handel in stationären Ladeflächen ist ein zentrales Element des internationalen aber auch des Tagestourismus. Mit dem aktuellen Vorschlag sehen wir den Handel jedoch insbesondere im Tagestourismus gehemmt. Wir bitten Sie deswegen darum, den aktuellen Vorschlag massgeblich anzupassen.

Das erklärte Ziel der Belebung der Innenstädte kann nur dann gelingen, wenn sich auch der Handel in den städtischen Tourismuszonen gänzlich entfalten kann. Sollten die von uns vorgeschlagenen Änderungen keine Zustimmung finden, würde erhebliches wirtschaftliches Potenzial im Handel ungenutzt bleiben – zum Nachteil der Händler wie auch der Touristen. Die überfülligen städtischen Tourismusquartiere bieten eine grosse Chance für den Tourismus und den Handel in unserem Land. Wir appellieren deswegen an Sie, diese Chance nicht ungenutzt zu lassen.

In der aktuellen Form würde die Revision weite Teile des Schweizer Handels krass benachteiligen. Das liegt daran, dass die Revision der Verordnung 2 den Tagestourismus gänzlich ausblendet. Die Schweizer Wohnbevölkerung unternahm im Jahr 2021 durchschnittlich 10,5 Reisen ohne Übernachtungen, ein Grossteil davon innerhalb der Schweiz und an den Wochenenden, insbesondere auch an Sonntagen. Daraus resultieren ein klares Bedürfnis der

Schweizer Wohnbevölkerung nach einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen und ein grosses, bisher ungenutztes wirtschaftliches Potenzial für die entsprechenden Geschäfte.

Wir möchten zudem nicht unerwähnt lassen, dass die höhere Entlohnung an Sonntagen bedeutet, dass letztendlich auch das Verkaufspersonal von geöffneten Geschäften an Sonntagen profitieren würde. Von unseren Mitgliedern wissen wir, dass verkaufsoffene Sonntage beim Verkaufspersonal aus diesem Grund sehr beliebt sind. Gleichzeitig hat der Sonntag als Ruhetag insbesondere beim jüngeren Verkaufspersonal längst nicht mehr denselben Stellenwert wie früher. Für uns steht deswegen fest, dass eine von einer weitgehenden Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Tourismusquartieren letztendlich alle betroffenen Parteien profitieren würden.

## **II. Die Vorlage im Detail**

### **Art. 25a Abs. 1: Sortimentsbeschränkungen, Arbeitnehmer, Ausnahmebestimmungen:**

Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> anwendbar:

#### **Absatz 1:**

- a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung **spezifischer** Bedürfnisse von Touristen dienen;

*Wir sind überzeugt, dass städtische Tourismusquartiere für alle Touristen attraktiv sein sollen – auch für Tagestouristen. Der Ausdruck der „spezifischen“ Bedürfnisse von Touristen gehört daher aus unserer Sicht gestrichen. Zu diesem Schluss kommen wir, weil der Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ die Bedürfnisse von Tagestouristen, die sich von den Bedürfnissen internationaler Touristen grundlegend unterscheiden, weitgehend ausklammert. Wenn wohlhabende internationale Touristen aus aller Welt nach Zürich, Genf oder Lugano kommen, so ist naheliegend, dass diese im Rahmen ihrer Reise vor allem an Souvenirs und Luxusartikeln interessiert sind. Mit anderen Worten interessieren sich diese Touristen in der Regel für eine bestimmte Nische des Handels.*

*Schweizer Bürger (Tagestouristen) die einen Tagesausflug in die attraktiven Tourismusquartiere der Schweizer Städte planen, haben jedoch andere Bedürfnisse, die weit über die sogenannten „spezifischen Bedürfnisse“ hinausgehen. Dazu gehört insbesondere auch das gutschweizerische „Lädele“ und nicht nur der gezielte Kauf von Andenken und Luxusartikeln. Wir erachten diese Form der Freizeitbeschäftigung auch keineswegs als eine Form des „nationalen Einkaufstourismus“. Dieser Begriff impliziert, dass die Touristen gezielt und aufgrund der geöffneten Geschäfte in die Tourismusquartiere strömen würden. Das ist ein Fehlschluss, denn die Tourismusquartiere sind Tourismusquartiere, weil sie schon vor einer allfälligen Öffnung der entsprechenden Geschäfte an Sonntagen und aus anderen Gründen Touristen angezogen haben. Hier gilt es, das Verkaufspotenzial des in diesen Quartieren präsenten Handels aususchöpfen – im Interesse des Handels, der lokalen Wirtschaft sowie des internationalen und des Tagestourismus.*

- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen~~

*Wie beim Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ sehen wir auch hier das Problem, dass die „Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs“, wie sie in Art. 25a Abs. 3 definiert werden sollen, zu eng gefasst sind. Wenn die Bedürfnisse aller Touristen berücksichtigt werden sollen, ist diese Formulierung ungeeignet. Wenn man Art. 25a Abs. 1b hingegen streichen würde, würde man eine liberale, die Bedürfnisse der jeweiligen lokalen Tourismusquartiere nicht einschränkende Regelung schaffen. Wir sind deswegen der Ansicht, dass Art. 25a Abs. 1b ganz gestrichen werden sollte.*

### **Absatz 2:**

~~Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt.~~ Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen. *Wir halten das Kriterium der ausländischen Gäste sowie der Hotellogiernächte nicht für zielführend, weil es wiederum den Tagestourismus ausklammert. Das ist problematisch, weil Tagestouristen und internationale Touristen nicht zwingendermassen dieselben Tourismusquartiere besuchen. Unserer Ansicht nach ist offensichtlich, dass sich Tagestouristen bei ihren Ausflügen in Schweizer Städte nicht im gleichen Ausmass an einer Bucket-List orientieren, wie das ausländische Touristen oftmals tun. Dieser Umstand zeigt erneut, wie verschieden die Bedürfnisse unterschiedlicher Touristengruppen sind und wie wichtig daher der Handlungsspielraum der Kantone in der Definition städtischer Tourismusquartiere ist. Weil die Kantone die beschriebenen Bedürfnisse ihrer lokalen Tourismusbranche und die Chancen für den Handel im Einzelfall besser beurteilen können und die Quartiere ihre Städte besser kennen als der Bund, empfehlen wir den ersten Satz des Art. 25a Abs. 2 zur Streichung.*

### **Absatz 3:**

~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

- a. ~~es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- b. ~~der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*Da wir in Abs. 1b das Kriterium der „Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs“ ablehnen, empfehlen wir auch Art. 25a Abs. 3 zur Streichung.*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDELSVERBAND.swiss**



Bernhard Egger  
Geschäftsführer

Severin Pflüger  
stv. Geschäftsführer

Handel Schweiz • Viaduktstrasse 8 • Postfach • 4010 Basel

Per E-Mail an:  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Basel, 27. Februar 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Gerne möchte Handel Schweiz Ihnen die Argumente aus Sicht des Handels darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

#### **Die Vorlage verfehlt das Ziel**

Als 2022 die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin den gemeinsamen Appell an den Bundesrat zur Wiederbelebung des Städtetourismus einreichten, war der Grundgedanke klar: Um die Innenstädte wiederzubeleben, muss der Städtetourismus durch ein attraktiveres Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationärem Detailhandel angekurbelt werden. Konkret sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Die Bedürfnisse des Städtetourismus haben sich über die letzten Jahrzehnte gewandelt. Ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein reicht nicht mehr aus, denn Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt. Wer

würde sich nicht wundern und empören, wenn er bei einer Städtereise nach Paris oder London vor geschlossenen Geschäften in Touristenvierteln steht? Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Reise und sollte deshalb auch in den Schweizer Städten zur Anwendung kommen! Einkaufen an Wochenenden in touristisch frequentierten Strassen und Quartieren ist entscheidend für eine Belebung des Städtetourismus. Darüber hinaus wird dies seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind wichtig, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und neue Chancen für die Belebung der Innenstädte zu ermöglichen. Der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen sowie die deutliche Nachfrage seitens in- und ausländischer Touristen sprechen Bände.

Handel Schweiz setzt sich seit Jahren für gelebte Urbanität und die Belebung der Innenstädte ein, da diese für den Detailhandel von grosser Bedeutung ist. Durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Wesentliches Ziel ist es, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Es ist hervorzuheben, dass gemäss dem im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegenden bundesrätlichen Vorschlag nur sieben Städte überhaupt in Frage kommen: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - es handelt sich also nicht um eine flächendeckende Regelung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist jedoch weit entfernt von der ursprünglichen Grundidee der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Für eine dynamische Belebung bedarf es daher mutiger und praktikabler Verordnungsanpassungen, die mit den Bestimmungen des geltenden Arbeitsgesetzes in Einklang stehen. Dies ohne schikanöse Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Auf diese Weise können die betroffenen Geschäfte dann selbstständig entscheiden, ob sie sonntags öffnen möchten oder nicht.

### **Absage an Sortiments- und kundenbezogene Restriktionen**

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind nicht zielführend. Mehr noch, sie stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dieses an die Corona-Massnahmen erinnernde Mikromanagement ist praxisfremd und aus ökonomischer Sicht unverständlich - Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken extrem wettbewerbsverzerrend.

### **Keine arbeitsrechtliche Sonderregeln für den Detailhandel**

Die geforderten zusätzlichen, über die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen, die eigens dem Detailhandel aufgebürdet werden sollen, welchen andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie die Gastronomie, das Hotelgewerbe oder kulturelle Institutionen nicht unterstellt sind, lehnen wir in aller Schärfe ab. Die Zusatzkompensationen sind praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und somit inakzeptabel.

### **Vorlage wird abgelehnt – grundlegende Überarbeitung nötig Handel Schweiz lehnt daher die Vorlage in dieser Form klar ab.**

Wir appellieren an den Bundesrat, den Vorschlag grundsätzlich zu überarbeiten und eine für den Detailhandel, die Städte und insbesondere allen Touristinnen und Touristen attraktive Lösung auszuarbeiten. Dies ohne arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche und ohne Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup>~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.**

~~a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~

~~b. Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*Handel Schweiz fordert, dass im Absatz 1 keine Selektion von Verkaufsgeschäften festgelegt wird, sondern alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen. Handel Schweiz beantragt, anstelle von Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das enorme unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Fondue-Caquelons anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubsbeschäftigung betreiben, einschliesslich der Tagestouristen, die entlang der Einkaufsmeilen bummeln wollen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Bewohnern, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*Handel Schweiz verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen - nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen.*

<sup>3</sup> ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~

~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird;~~

*Handel Schweiz fordert die Streichung des Absatz 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird. Stattdessen könnten allenfalls bei Bedarf kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.*

~~\*Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen:~~

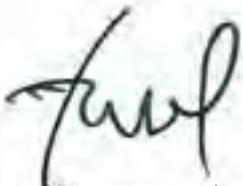
*Handel Schweiz fordert, dass Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit fordert, ersatzlos gestrichen wird. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv und somit klar abzulehnen.*

#### **Zusammenfassend**

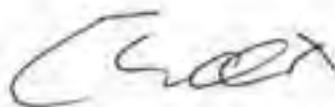
Städtereisen sind attraktiv nicht zuletzt wegen des umfassenden Angebotes im urbanen Raum. Jede und jeder findet etwas für sich. Zentral ist die Belebung der Innenstädte, sind die offenen Türen von Restaurants, Museen, Theatern, Kinos und eben auch Läden. Es ist keine Staatsaufgabe dies zu regulieren oder gar festzuschreiben, was verkauft werden darf. Zu unterschiedlich sind die Bedürfnisse der Gäste. Im Übrigen ist der Arbeitnehmerinnen-Schutz komfortabel ausgebaut und muss nicht weiter legiferiert werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Handel Schweiz



Kaspar Engeli  
Direktor



Elias Welti  
Mitglied der Geschäftsleitung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenstrasse 36  
3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 12. März 2024

## **Antwort zur Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, eine Stellungnahme Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren einzureichen. Als KMU- und Gewerbeverband des Kantons Zürich (KGV) vertreten wir 17'000 KMU. Als Dachverband der Zürcher KMU repräsentieren wir somit tausende von Unternehmen aus dem Detailhandel, der Gastronomie und publikumsorientierte Dienstleistungen in und um Zürich. **Einer Belebung der Innenstädte an Sonntagen durch die Schaffung von Tourismuszonen in Städten stehen wir positiv gegenüber. Die aktuelle Vorlage geht uns jedoch zu wenig weit und schöpft das brachliegende Potential bei weitem nicht aus.**

### **Grundsätzliches**

Die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse unterliegen einem starken Wandel, dem das Arbeitsrecht Rechnung tragen muss. Auch der Tourismus unterliegt steten Veränderungen. Im Vergleich zum umliegenden Ausland sind die Bedingungen des Tourismus zu restriktiv und werden nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen der globalen Gesellschaft gerecht. Soll die Schweiz weiterhin für den internationalen Tourismus attraktiv bleiben, bedingt dies eine Lockerung der gesetzlichen Grundlagen. Eine der Hauptaktivitäten von Reisenden ist das Einkaufen und Verweilen auch an Sonntagen. Gerade bei Tagestouristen besteht in den Stadtzentren ein ungenutztes Einkaufspotenzial, von dem die lokale Wirtschaft profitieren könnte. In vielen europäischen Ländern sind kundengerechte Öffnungszeiten auch am Sonntag längst Realität. Attraktive Städte benötigen einen guten Mix aus Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomieangeboten und kulturellen Erlebnissen. Dabei soll auch der Detailhandel seine Möglichkeiten nutzen können.

Mit der Revision von ArGV 2 soll die gesetzliche Grundlage für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften, welche sich in Quartieren von grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen, geschaffen werden. Es geht lediglich um einen Rahmenartikel zur Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots. Die kantonale Hoheit, die Ladenöffnungszeiten festzulegen, bleibt unberührt. **Aus Sicht des KGV braucht es jedoch zwingend einen grösseren Spielraum für die Kantone, weil sich die Situation der Schweizer Städte und insbesondere von Zürich als grösste Stadt der Schweiz signifikant unterscheidet. Um gute Lösungen für die verschiedenen Städte erreichen zu können, braucht es folglich mehr Flexibilität. Wir sind deswegen der Ansicht, dass die Verordnung 2 den Kantonen mehr Handlungsspielraum einräumen muss, als sie das in ihrer aktuellen Form tut.**

## Im Detail

### **Art. 25a Abs. 1: Sortimentsbeschränkungen, Arbeitnehmer, Ausnahmebestimmungen:**

Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> anwendbar:

#### **Absatz 1:**

a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung **spezifischer** Bedürfnisse von Touristen dienen;

*Wir sind überzeugt, dass städtische Tourismusquartiere für alle Touristen attraktiv sein sollen – auch für Tagestouristen. Der Ausdruck der „spezifischen“ Bedürfnisse von Touristen gehört daher aus unserer Sicht gestrichen. Zu diesem Schluss kommen wir, weil der Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ die Bedürfnisse von Tagestouristen, die sich von den Bedürfnissen internationaler Touristen grundlegend unterscheiden, weitgehend ausklammert. Wenn wohlhabende internationale Touristen aus aller Welt nach Zürich kommen, so ist naheliegend, dass diese im Rahmen ihrer Reise vor allem an Souvenirs und Luxusartikeln interessiert sind. Schweizer Bürger (Tagestouristen) die einen Tagesausflug in die attraktiven Tourismusquartiere der Schweizer Städte planen, haben jedoch andere Bedürfnisse, die weit über die sogenannten „spezifischen Bedürfnisse“ hinausgehen. Dazu gehört insbesondere auch das gutschweizerische „Lädele“ und nicht nur der gezielte Kauf von Andenken und Luxusartikeln. Wir erachten diese Form der Freizeitbeschäftigung auch keineswegs als eine Form des „nationalen Einkaufstourismus“. Dieser Begriff impliziert, dass die Touristen gezielt und aufgrund der geöffneten Geschäfte in die Tourismusquartiere strömen würden. Das ist ein Fehlschluss, denn die Tourismusquartiere sind Tourismusquartiere, weil sie schon vor einer allfälligen Öffnung der entsprechenden Geschäfte an Sonntagen und aus anderen Gründen Touristen angezogen haben. Hier gilt es, das Verkaufspotenzial der in diesen Quartieren ansässigen Geschäfte auszuschöpfen – im Interesse der Geschäfte, der lokalen Wirtschaft sowie des internationalen und des Tagestourismus.*

b. **Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen**

*Wie beim Begriff der „spezifischen Bedürfnisse“ sehen wir auch hier das Problem, dass die „Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs“, wie sie in Art. 25a Abs. 3 definiert werden sollen, zu eng gefasst sind. Wenn die Bedürfnisse aller Touristen berücksichtigt werden sollen, ist diese Formulierung ungeeignet. Wenn man Art. 25a Abs.1b hingegen streichen würde, könnten die Kantone selbst sinnvollere und auf die Bedürfnisse der jeweiligen lokalen Tourismusquartiere zugeschnittene Regelungen erlassen. Wir sind deswegen der Ansicht, dass Art. 25a Abs. 1b ganz gestrichen werden sollte.*

#### **Absatz 2:**

~~Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt.~~ Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*Wir halten das Kriterium der ausländischen Gäste sowie der Hotellogiernächte nicht für zielführend, weil es wiederum den Tagestourismus ausklammert. Das ist problematisch, weil Tagestouristen und internationale*

*Touristen nicht zwingendermassen dieselben Tourismusquartiere besuchen. Unserer Ansicht nach ist offensichtlich, dass sich Tagestouristen bei ihren Ausflügen in Schweizer Städte nicht im gleichen Ausmass an einer Bucket-List orientieren, wie das ausländische Touristen oftmals tun. Dieser Umstand zeigt erneut, wie verschieden die Bedürfnisse unterschiedlicher Touristengruppen sind und wie wichtig daher der Handlungsspielraum der Kantone in der Definition städtischer Tourismusquartiere ist. Weil die Kantone die beschriebenen Bedürfnisse ihrer lokalen Tourismusbranche im Einzelfall besser beurteilen können und die Quartiere ihre Städte besser kennen als der Bund, empfehlen wir den ersten Satz des Art. 25a Abs. 2 zur Streichung.*

**Absatz 3:**

~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:  
a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*Da wir in Abs. 1b das Kriterium der „Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs“ ablehnen, empfehlen wir auch Art. 25a Abs.3 zur Streichung. 4*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich KGV**



Werner Scherrer  
Präsident



Thomas Hess  
Geschäftsleiter



Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy Parmelin  
Chef du Département fédéral de  
l'économie, de la formation et de la  
recherche (DEFR)  
3003 Berne

Par e-mail :  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Genève, le 6 mars 2024

## **Consultation : Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) – travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En novembre 2023, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a mis en consultation le projet de révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2). Par cette modification, le Conseil fédéral entend créer une base légale pour que les cantons puissent créer des quartiers touristiques urbains au sein desquels les commerces pourront ouvrir le dimanche sous réserve que certaines conditions soient remplies.

Les Chambres de commerce et d'industrie des cantons de Genève, Fribourg, Jura, Neuchâtel, Tessin, Valais et Vaud, regroupant près de 10'000 entreprises et 500'000 emplois en Suisse latine, souhaitent faire part de leur position sur la consultation mentionnée en titre.

Nous saluons la volonté de créer une base légale spécifique pour l'ouverture des magasins le dimanche dans les quartiers touristiques urbains. Ces quartiers peuvent contribuer significativement à redynamiser les centres-villes. Plusieurs cantons et villes ont par ailleurs créé de telles zones touristiques sur la base de l'article 25 OLT 2 avec succès. Le Tribunal fédéral a confirmé la légalité d'une application par analogie de l'article 25 en zone urbaine dès lors que les conditions dudit article sont remplies.

Le tourisme urbain ne cesse de croître en Suisse. Notre pays s'inscrit en cela dans une dynamique plus large qui concerne tout le continent. Ce type de tourisme est caractérisé par des séjours courts advenant principalement en fin de semaine. Pour de nombreuses villes, il représente aujourd'hui une composante importante de l'économie locale. Or contrairement à ce qui est devenu la norme dans les destinations touristiques européennes, les conditions pour que les commerces suisses puissent ouvrir le dimanche sont particulièrement restrictives.

Nous nous réjouissons de l'ouverture d'une consultation pour la création d'une exception destinée spécifiquement au tourisme urbain. Bien que soutenant l'idée, nous souhaitons

néanmoins exprimer des réserves quant aux modalités d'application qui sont, en l'état, impraticables et juridiquement problématiques.

Premièrement, toute tentative pour définir les besoins, identifier la clientèle cible ou lister les magasins pouvant prétendre à la dérogation engendrera inévitablement des arbitrages iniques et une surcharge administrative. Comment savoir par exemple quel commerce voit son chiffre d'affaires reposer essentiellement sur le tourisme international ? Un commerce peut-il ouvrir même s'il n'y a qu'une partie de son assortiment qu'il est autorisé à vendre aux touristes, et comment doit-il gérer cette distinction ?

Dans les faits, la situation en station de montagne démontre à quel point la mise en œuvre de ces dispositions est difficile. Dans la majorité des cas, l'ouverture le dimanche y est tout simplement généralisée.

Deuxièmement, le projet exclut les villes de moins de 60 000 habitants. Or le tourisme international peut également contribuer significativement à leur économie. En effet, une ville qui n'atteindrait pas le double seuil de 60 000 habitants et 50% de touristes étrangers peut néanmoins bénéficier du tourisme journalier des voyageurs séjournant dans les grands centres qu'ils utilisent comme point d'ancrage pour leurs déplacements dans la région.

Il nous semble que c'est aux villes, en accord avec leur autorité cantonale respective, de définir si elles souhaitent miser sur le tourisme international pour leur développement.

De plus, certains cantons ont déjà créé des zones touristiques urbaines sur la base de l'article 25 OLT 2. Rares sont les zones créées qui satisfont aux exigences de l'article 25a comme envisagé. Dès lors, nous nous inquiétons de la possible création d'un double régime juridique qui pourrait pénaliser les uns ou les autres.

Troisièmement, nous entendons la préoccupation du Conseil fédéral quant à l'importance du partenariat social qui doit être préservé. Il convient néanmoins de rappeler que le travail du dimanche est strictement réglementé et que c'est justement en vertu dudit partenariat social que des compensations supplémentaires y sont associées. Exiger des compensations allant encore au-delà de ce qui existe engendre divers problèmes d'équité de traitement des employés et de discrimination entre les branches et au sein d'une même branche selon sa position géographique. Par exemple, au sein d'un quartier touristique urbain, l'hôtelier et le commerçant seront soumis à un régime différent. De même que deux commerçants, l'un sis dans le quartier touristique et l'autre sis dans le périmètre d'une grande gare, seront soumis à un régime différent.

En conclusion, nous recommandons vivement au Conseil fédéral d'amender le projet afin de laisser davantage de latitude aux cantons et au partenariat social pour que des solutions équitables et adaptées au tissu économique local puissent être mises en place.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

**Luca Albertoni**  
**Direttore Cc-Ti**



**Pierre-Alain Berret**  
**Directeur CCIJ**



**Philippe Miauton**  
**Directeur CVCI**



**Florian Németi**  
**Directeur CNCI**



Chambre neuchâteloise du commerce  
et de l'industrie

**Vincent Riesen**  
**Directeur CCI-Valais**



**Chantal Robin**  
**Directrice CCIF**



Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg  
Handels- und Industriekammer des Kantons Fribourg

**Vincent Subilia**  
**Directeur général CCIG**





**StadtKonzeptBasel** | City Management Basel  
Grenzacherstrasse 79 | 4058 Basel

Per E-Mail an [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Basel, 28. Februar 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung - Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

StadtKonzeptBasel ist ein Verein von rund 600 Detaillisten, Gastronomen und Hoteliers, Kultur- und Freizeitbetrieben, Hauseigentümern, Dienstleistern. StadtKonzeptBasel hat das Ziel, gemeinsam mit stadtrelevanten Partnern eine zeitgemässe, vielfältige, attraktive und erlebnisreiche Destination Basel (als Erlebnis-, Genuss- und Einkaufsort) zu fördern und diese nachhaltig zu stärken.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir sind überzeugt, Ihnen mit unserer Stellungnahme neue und bisher zu wenig beachtete Aspekte zur Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren darlegen zu können.

### **I. Einleitende Gedanken**

Grundsätzlich stehen wir Tourismuszonen/Tourismusquartieren in den Städten sehr positiv gegenüber. Wir machen mit Blick auf die aktuellen Tendenzen und über die unterschiedlichen Alters- und Interessengruppen hinweg ein hauptsächliches Ziel aus: Die Stadt in ihrem vollen Umfang geniessen und erleben, mit sämtlichen Facetten wie Kunst, Kultur, Freizeit, aber auch Gastro und Shopping.

Wir sind jedoch klar der Meinung, dass der Artikel 25a der Verordnung 2 das erklärte Ziel der Vorlage – die touristische Attraktivität der grössten Städte der Schweiz spürbar zu steigern – in der aktuellen Form nicht erreichen kann. Wir bitten Sie deswegen darum, den aktuellen Vorschlag massgeblich anzupassen. Sollten die von uns vorgeschlagenen Änderungen keine Zustimmung finden, gehen wir davon aus, dass nur wenige Unternehmen tatsächlich öffnen/profitieren würden, wodurch die gewünschte und zeitgemässe Belegung der Innenstädte grundsätzlich ausbliebe. Im Moment sind wir mit unserem Tourismus-Angebot, gerade am Sonntag, international nicht konkurrenzfähig – auch mit den Städten in vergleichbarer Grössenordnung nicht.

Als 2022 die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin den gemeinsamen Appell an den Bundesrat zur Wiederbelebung des Städtetourismus einreichten, war der Grundgedanke klar: Um die Innenstädte wiederzubeleben, muss der Städtetourismus durch ein attraktiveres Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationären Detailhandel angekurbelt werden. Konkret sollen erstrebenswerte Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-)

städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Die Bedürfnisse des Städtetourismus haben sich über die letzten Jahrzehnte gewandelt. Ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein reicht nicht mehr aus, denn Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt. Wer würde sich nicht wundern und empören, wenn er bei einer Städtereise nach Paris oder London vor geschlossenen Geschäften in Touristenvierteln steht? Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise und sollte deshalb auch in der Schweizer Städten zur Anwendung kommen! Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristisch frequentierten Strassen und Quartieren sind daher entscheidend für eine Belebung des Städtetourismus. Darüber hinaus wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind wichtig, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und neue Chancen für die Belebung der Innenstädte zu eröffnen. Der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen sowie die deutliche Nachfrage seitens in- und ausländischer Touristen sprechen für sich.

StadtKonzeptBasel setzt sich als City Management in Basel seit Jahren aktiv für die Belebung der Innenstädte ein, da dies unter anderem für den Detailhandel von grosser Bedeutung ist, denn durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Wesentliches Ziel ist es, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Es ist hervorzuheben, dass gemäss dem im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegenden bundesrätlichen Vorschlag nur sieben Städte überhaupt in Frage kommen: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - es handelt sich also nicht um eine flächendeckende Regelung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist jedoch weit entfernt von der ursprünglichen Grundidee der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Für eine dynamische Belebung bedarf es daher eine zeitgemässe und praktikable Verordnungsanpassung, die mit den Bestimmungen des geltenden Arbeitsgesetzes in Einklang stehen. Dies ohne nicht nachvollziehbaren Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen insbesondere für den Detailhandel, die klar zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Auf diese Weise können die betroffenen Geschäfte dann selbstständig entscheiden, ob sie sonntags öffnen möchten oder nicht.

StadtKonzeptBasel ist zudem der Ansicht, dass der Tagestourismus – der von der Politik bisher vernachlässigt wurde, für das hiesige Gewerbe und unsere Mitglieder aber grosses wirtschaftliches Potenzial birgt – in der Verordnung 2 stärker berücksichtigt werden sollte. Gemäss dem Bundesamt für Statistik unternahm die Schweizer Wohnbevölkerung im Jahr 2021 im Schnitt 10,5 Reisen ohne Übernachtungen, ein Grossteil davon innerhalb der Schweiz und an den Wochenenden, insbesondere auch an Sonntagen. Dieser Trend hält weiterhin an. Daraus resultiert ein klares Bedürfnis nach einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen der Schweizer Wohnbevölkerung und ein grosses, bisher ungenutztes wirtschaftliches Potenzial für die entsprechenden Geschäfte.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

StadtKonzeptBasel schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage, d.h. Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz, wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 4~~<sup>1bis</sup> die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*StadtKonzeptBasel fordert, dass im Absatz 1 keine Selektion von Verkaufsgeschäften festgelegt wird, sondern alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen. StadtKonzeptBasel beantragt, anstelle von Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das enorme unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Fondue-Caquelons anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubsbeschäftigung betreiben, einschliesslich der Tagestouristen, die entlang der Einkaufsmeilen bummeln wollen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*StadtKonzeptBasel verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen - nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen.*

<sup>3</sup> Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:

- a. ~~es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- b. ~~der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*StadtKonzeptBasel fordert die Streichung des Absatz 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu*

öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird. Stattdessen könnten allenfalls bei Bedarf kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.

~~4 Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

*Zudem sollte der Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit fordert, gestrichen werden. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv und somit klar abzulehnen*

Wir halten den Vorschlag des Bundesrats in seiner aktuellen Form für nicht praxistauglich und bitten Sie höflich, den Entwurf zu überarbeiten. Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen aus der Erlebnisstadt Basel  
StadtKonzeptBasel



Balthasar Settelen  
Präsident



Mathias F. Böhm  
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 27. Februar 2024

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Mit dem neuen Artikel 25a ArGV 2 soll das Sonntagsarbeitsverbot gelockert werden. Von dieser Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots sollen die Quartiere profitieren, die sich in grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen. Unter die neue Bestimmung sollen nur städtische touristische Hotspots der Schweiz fallen. Deshalb wird vom Bundesrat vorgeschlagen, diese Ausnahme auf die grösseren Städte zu beschränken: Die betroffenen Städte müssen mehr als 60'000 Einwohner und Einwohnerinnen zählen. Zudem muss der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 % betragen. Stand heute würden sieben Städte (Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano) diese Kriterien erfüllen.

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die angestrebte Attraktivierung des Städtetourismus. Es kann aber einer solchen Änderung nur zustimmen, wenn die Festlegung, welche Quartiere als Tourismusquartiere gelten sollen, in der Kompetenz der betroffenen Städte liegt. Während die Beschränkung auf Städte mit einem hohen Anteil an internationalem Tourismus verständlich ist, kann die Grenze von 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Erachtens nicht nachvollziehbar begründet werden.

### **Anliegen zu einzelnen Bestimmungen**

Der in Art. 25a Abs. 2 ArGV 2 erwähnte Satz, wonach die Kantone festlegen, welche Quartiere Tourismusquartiere sind, wird vom Städteverband kategorisch abgelehnt. Von der Änderung betroffen sind einzelne Städte und nicht die Kantone. Deshalb ist die Aufgabe, die Quartiere zu definieren, direkt den



betroffenen Gemeinden zuzuweisen. Zudem ist die Begrenzung auf Städte mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht nachvollziehbar.

### Antrag

- Art. 25a Abs. 2  
Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten ~~mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen~~, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt. Die ~~Kantone~~ **Gemeinden** legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

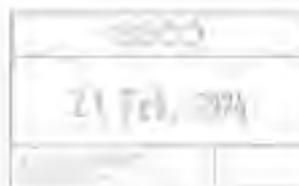
Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

**Willkommen in  
Zürich, Schweiz.**



GEMEINDEPARTEI	
20. FEB. 2023	
GS	
SDN	X
BLW	
KTJ	
EHS	
SDFI	
BVH	
BVWL	
WCA	
PLJ	
ZTV	
IC	
Reg. 2	

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

19. Februar 2024

## **Vernehmlassung der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städti- schen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zürich Tourismus äussert sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir sind froh, dass der Vorschlag auf dem Tisch ist, Tourismuszonen einzuführen. Gleichzeitig sind wir aber enttäuscht, inwiefern der Vorschlag ausgestaltet ist und glauben, dass die einzelnen Bestimmungen nicht zielführend sind. Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nehmen wir gerne weiter unten Stellung.

### **I. Ausgangslage**

Warum braucht es aus Sicht des Zürcher Tourismus eine Belebung der Innenstädte? Hier ein paar Gedanken dazu:

1. Liberalere Öffnungszeiten auch an Ruhetagen beleben die Innenstädte. Dazu sollen Tourismuszonen in den Städten definiert werden. Damit dieselben touristischen Erlebnisse erlebbar sind wie in unseren klassischen Berg-Destinationen und es in vielen anderen europäischen Tourismusdestinationen wie London, Paris oder Kopenhagen bereits seit langem möglich ist.

Zürich Tourismus  
Gessnerallee 3, CH-8001 Zürich  
T +41 44 215 40 10, [zuerich.com](http://zuerich.com), [#visitzurich](https://twitter.com/visitzurich)

# Willkommen in Zürich, Schweiz.

2. Die aktuellen Sonntagsöffnungszeiten sind für die Tourismusdestination Zürich ein klarer Nachteil im nationalen und internationalen Wettbewerb. Während in anderen schweizerischen und europäischen Städten auch an Sonntagen eingekauft werden kann, sind die Möglichkeiten in Zürich stark reguliert.
3. Liberalere Öffnungszeiten ergeben neue Chancen für die Belebung von Cityzentren oder ausgewählten Quartieren, den stationären Detailhandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Durchführung von Kulturveranstaltungen sowie die Öffnung von Restaurants an Sonntagen. Die gesamte Wertschöpfungskette kann damit ausgeschöpft werden.
4. Angesichts der digitalen und grenznahen Konkurrenz sowie dem starken Franken sind kundengerechte Öffnungszeiten wichtig, um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben.
5. Manor und Jelmoli sind nur zwei Beispiele, die aufgrund von zu wenig Belebung der Zürcher Innenstadt für die Gäste aus dem In- und Ausland und für die lokale Bevölkerung nicht mehr oder bald nicht mehr da sind. Es müssen Konzepte her, die eine weitere Abwanderung solcher Institutionen verhindern.

Sie sehen, es gibt eine gute Anzahl Gründe für die Belebung der Innenstädte. Wie weiter oben ausgeführt, sind wir froh, dass der Wille da ist, Tourismuszonen einzuführen. Zur Art und Weise möchten wir im Folgenden unsere Bedenken aufzeigen.

## II. Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

**Absatz 1:** Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 42 Absatz 4 bis die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:

Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;  
Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.

Zürich Tourismus plädiert dafür, auf eine detaillierte Definition der touristischen Bedürfnisse zu verzichten. Durch die Einrichtung von Tourismuszonen soll eine umfassende Befriedigung aller Einkaufsbedürfnisse der Touristen gewährleistet werden. Das Bummeln in den Einkaufsstrassen und das Einkaufserlebnis sind integraler Bestandteil des Reiseerlebnisses von Stadtbesuchern und gehen weit über den Kauf eines Reiseführers hinaus.

## Willkommen in Zürich, Schweiz.

- Wir fordern, dass der Begriff «spezifische Bedürfnisse» in diesem Absatz gestrichelt wird.

**Absatz 2:** Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

Zürich Tourismus spricht sich dafür aus, den Anteil ausländischer Übernachtungen in der Hotellerie auf 30% der gesamten Hotelübernachtungen zu begrenzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Logiernächte trägt den Bedürfnissen der Tagesgäste zu wenig Rechnung, insbesondere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern, die über keine entsprechende Hotelinfrastruktur verfügen. Es geht nicht um eine flächendeckende Freigabe der Öffnungszeiten, und die Ladenöffnung soll nicht primär dem Selbstzweck dienen, sondern der Belebung der Innenstädte und der Schaffung eines attraktiven Gesamtangebots für touristische Destinationen. Wir unterstützen die Entscheidungskompetenz der Kantone.

- Wir möchten den Anteil ausländischer Übernachtungen in der Hotellerie auf 30% der gesamten Hotelübernachtungen begrenzen.

**Absatz 3:** Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:

- a—es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat und

Diese Einschränkungen weichen erheblich von der ursprünglichen Idee ab. Tourismuszonen sollen dazu dienen, in klar definierten Gebieten auch sonntags ein breites und attraktives Einkaufserlebnis zu ermöglichen und damit die Städte zu beleben. Nicht praxistauglich sind Einschränkungen im Sortiment. Es macht aus touristischer Sicht keinen Sinn, nur bestimmte Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wenn nur Zielgruppen aus dem Luxussegment sonntags einkaufen dürften.

- Wir fordern eine Streichung des Absatz 3 a), so wie er jetzt steht.

- b—der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird-

Die Umsatzbarkeit ist eher unrealistisch. Es ist kaum möglich, in allen Geschäften den Umsatz nach Herkunftsmarkt der Kundschaft zu überprüfen. Eine Einschränkung bei der Anzahl an ausländischen Logiernächten reicht aus.

- Wir fordern die Streichung dieses Absatzes.

# Willkommen in Zürich, Schweiz.

**Absatz 4:** Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Die Belebung der Innenstädte hängt wesentlich vom Einzelhandel ab. Es ist unrealistisch und kontraproduktiv, für diesen Sektor besondere Regelungen für zusätzliche Entschädigungen bei Sonntagsarbeit einzuführen. Dies könnte dazu führen, dass sich der Einzelhandel von der Idee der städtischen Tourismuszonen distanziert oder diese aktiv bekämpft. Dies wäre dem Städtetourismus sehr abträglich und widerspräche dem Grundanliegen der Initiative.

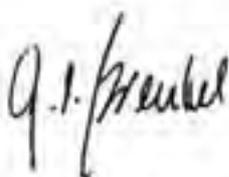
→ Wir plädieren dafür, die Forderung nach zusätzlichen Kompensationen zu überdenken.

### III. Über Zürich Tourismus

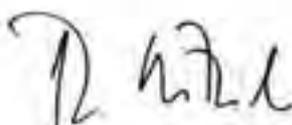
Zürich Tourismus ist verantwortlich für das Destinationsmarketing und damit für die touristische Markenprofilierung der Stadt und Region Zürich als vielfältige Tourismusdestination. 65 Mitarbeitende setzen sich dafür ein, dass Zürich als nachhaltige und lebenswerte Premiumdestination mit Ferienqualität wahrgenommen wird.

Wir bedanken uns herzlich für die Berücksichtigung unseres Anliegens, das im Interesse des Tourismusstandortes im Speziellen, aber auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes im Allgemeinen liegt. Für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Guglielmo L. Brentel  
Präsident



Thomas Wüthrich  
Direktor



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenstrasse 36  
3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch

Luzern, 7. März 2024

**Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
geschätzte Damen und Herren

Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern ist mit über 13'500 Mitgliedschaften in 46 Berufs- und Branchenverbänden sowie in 48 lokalen Unternehmervereinigungen der grösste Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband im Kanton Luzern.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren zu äussern. Mit Art. 25a ArGV 2 soll die gesetzliche Grundlage auf nationaler Ebene geschaffen werden für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften, welche sich in Quartieren von grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen.

**Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern bezieht keine Stellung zur Stossrichtung der Vorlage.**

Begründung:

Für die KGL-Mitgliedsverbände City-Vereinigung Luzern und Wirtschaftsverband Stadt Luzern stimmt die Stossrichtung der Vorlage, sie fordern aber weitergehende Liberalisierungen. Der Luzerner Detaillistenverband spricht sich vollständig gegen die Vorlage aus.

Der Kanton Luzern hat schweizweit eines der restriktivsten Ruhetags- und Ladenschlussgesetze. Eine sanfte, breit abgestützte, Lockerung fand 2020 statt. In den Jahren 2006, 2012 und 2013 scheiterten Abstimmungen zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten allesamt an der Urne. Die Ausgangslage hat sich seither kaum verändert.

## Haltung des KMU- und Gewerbeverbands Kanton Luzern zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

~~Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

Begründung:

Der KGL ist gegen die vorgeschlagenen finanziellen Kompensationen für Sonntagsarbeit, die eine ungleiche Behandlung zwischen Branchen zur Folge hätten. Speziell im Detailhandel vorgesehene, über die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Entschädigungen, werden als wettbewerbsverzerrend betrachtet und abgelehnt. Es besteht die Auffassung, dass das geltende Arbeitsgesetz bereits den notwendigen Schutz für Arbeitnehmende, einschliesslich der Ruhezeiten, sicherstellt. Der KGL lehnt es ebenfalls ab, den Kantonen erweiterte Kompetenzen bei der Regulierung der Sonntagsarbeit zu übertragen und befürwortet, dass die Entscheidungskompetenz bei den einzelnen Betrieben verbleiben soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern**



Gaudenz Zemp  
Direktor

Per E-Mail an

**Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**  
ab-geko@seco.admin.ch

Luzern, 4. März 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) abzugeben, danken wir Ihnen. Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern zeigt Ihnen gerne Perspektiven und Argumente der Wirtschaft bezüglich dieser Angelegenheit auf. Wir schätzen es sehr, dass Sie unsere Anliegen in Betracht ziehen.

Der **Wirtschaftsverband Stadt Luzern** fungiert als massgebliche Stimme und Interessenvertretung des lokalen Gewerbes in Luzern, einer Stadt bekannt für ihre lebendige Wirtschaft, Tourismus und kulturelle Vielfalt. Mit einer starken Basis von knapp 500 Mitgliedern aus verschiedenen Branchen - von kleinen Handwerksbetrieben bis hin zu grösseren Industrie- und Dienstleistungsunternehmen - setzt sich der Verband mit Nachdruck für die Förderung und Entwicklung Luzerns als ein führendes Wirtschaftszentrum in der Zentralschweiz ein. Seit seiner Gründung verfolgt der Verband das Ziel, die wirtschaftlichen Bedingungen für seine Mitglieder zu verbessern, die Luzerner Wirtschaft zu stärken und die Stadt als attraktiven Standort für Unternehmen und Investitionen zu positionieren.

### **I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Die aktuelle Vorlage erreicht ihr Ziel nicht. Als die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin im Jahr 2022 den Bundesrat um Unterstützung für den Städtetourismus baten, war der Plan deutlich: Eine Belebung der Innenstädte erfordert ein verbessertes Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und Einzelhandel. Ziel ist es, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, indem Einkaufsmöglichkeiten in städtischen Tourismusgebieten auch sonntags ermöglicht werden. Die Erwartungen an den Städtetourismus haben sich gewandelt; Touristen suchen nach umfassenden Einkaufsmöglichkeiten an allen Wochentagen. Geschlossene Läden an Sonntagen in Tourismusgebieten sind veraltet.

In vielen europäischen Städten sind verkaufsoffene Sonntage ohne Einschränkungen ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 hatten positive Auswirkungen auf Beschäftigung und Umsatz. Ein persönliches Einkaufserlebnis ist oft ein Highlight einer Städtereise und sollte auch in der Schweiz ermöglicht werden. Einkaufsmöglichkeiten an Wochenenden in touristisch frequentierten Bereichen sind für die Belebung des Städtetourismus entscheidend. Dieses Konzept wird bereits erfolgreich in Schweizer Bergdestinationen umgesetzt. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind im internationalen Wettbewerb entscheidend und bieten neue Chancen für die Belebung der Innenstädte. Der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen sowie die Nachfrage von in- und ausländischen Touristen bestätigen dies. Es ist bereits eine unfaire Bevorzugung, dass Geschäfte an Bahnhöfen sonntags geöffnet haben dürfen. Diese Privilegierung sollte daher auch auf Tourismuszonen ausgeweitet werden, um Chancengleichheit und die Belebung des Städtetourismus zu fördern.

Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern, Aktionär der Luzern Tourismus AG, unterstützt die Belebung der Innenstädte, da eine gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis stärkt. Ziel ist es, in klar definierten Zonen ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen. Laut dem vorliegenden bundesrätlichen Vorschlag kommen nur sieben Städte für eine solche Regelung in Frage, was keine flächendeckende Regelung darstellt.

Der aktuelle Verordnungsentwurf weicht jedoch von der ursprünglichen Idee der Belebung von Innenstädten durch Tourismuszonen und die Nutzung des Einkaufspotenzials durch Städtetouristen ab. Es bedarf mutiger und praktikabler Anpassungen, die mit dem Arbeitsgesetz übereinstimmen, ohne unnötige Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen. So können Geschäfte selbst entscheiden, ob sie sonntags öffnen wollen.

Die vorgeschlagenen Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen im Entwurf sind kontraproduktiv. Sie verschlechtern die Situation für den Detailhandel und sind aus ökonomischer Sicht unverständlich. Zudem lehnen wir die geforderten zusätzlichen Kompensationen für Sonntagsarbeit, die nur dem Detailhandel auferlegt werden, während andere Branchen davon ausgenommen sind, als praxisfremd und wettbewerbsverzerrend ab.

**Deshalb spricht sich der Wirtschaftsverband Stadt Luzern eindeutig gegen den aktuellen Entwurf der Vorlage aus.** Wir fordern den Bundesrat auf, den Vorschlag grundlegend zu überdenken und eine Lösung zu entwickeln, die sowohl für den Detailhandel als auch für die Städte ansprechend ist und allen Touristen gerecht wird. Diese Lösung sollte ohne zusätzliche arbeitsrechtliche Kompensationen speziell für die Detailhandelsbranche sowie frei von Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Einschränkungen gestaltet werden.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern empfiehlt eine Anpassung der Vernehmlassungsvorlage. Dies beinhaltet eine Änderung von Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – in der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz wie folgt:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup>~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar:**

a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~

b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern setzt sich dafür ein, dass in Absatz 1 keine Auswahl von Verkaufsgeschäften vorgenommen wird. Vielmehr sollten alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren die Erlaubnis zum Öffnen erhalten. Wir schlagen vor, in Anlehnung an das in den Schweizer Bergregionen bestehende Recht, nicht auf Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> zu verweisen, sondern auf Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1. Dies würde insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die erforderliche Flexibilität bieten, um von den Vorteilen der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten profitieren zu können. Eine solche Regelung würde gewährleisten, dass das beträchtliche, bisher ungenutzte Einkaufspotenzial in den Innenstädten vollständig ausgeschöpft wird. Dies umfasst die gesamte Bandbreite lokaler Geschäfte, die mehr als nur typische Touristenartikel wie Reiseführer oder Fondue-Caquelons führen. Dadurch würden die Anforderungen und Wünsche sowohl internationaler als auch inländischer Touristen berücksichtigt, die das Einkaufen als Teil ihres Urlaubserlebnisses sehen, einschliesslich der Tagesgäste, die gerne entlang der Einkaufsstrassen flanieren möchten.

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern fordert, die Schwelle für den Anteil ausländischer Übernachtungen auf 30% der gesamten Hotelübernachtungen festzulegen. Eine Mindestgrenze von 50% ausländischen Übernachtungen berücksichtigt die Bedürfnisse der Tagestouristen nicht angemessen, besonders in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern, die über keine adäquate Hotelinfrastruktur verfügen. Für den Einzelhandel ist es von grosser Bedeutung, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt und alle Geschäfte in den touristischen Gebieten sowohl die Möglichkeit als auch die richtigen Anreize erhalten, an Sonntagen zu öffnen. Nur so kann eine wirkliche Belebung der Innenstädte erreicht werden.

<sup>3</sup> ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

a. ~~es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~

b. ~~der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern spricht sich für die Abschaffung von Absatz 3 aus, da Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogene Einschränkungen weder praxisnah noch effektiv sind. Aus touristischer und wirtschaftlicher Perspektive macht es keinen Sinn, nur bestimmte Geschäfte oder Teile von Geschäften am Sonntag zu öffnen, während andere geschlossen bleiben. Für Touristen ist es unverständlich, warum nur spezielle Kundengruppen, wie beispielsweise aus dem Luxussegment, sonntags einkaufen dürfen. Hinzu kommt, dass eine Beschränkung der Geschäfte auf solche, die hauptsächlich

Umsatz mit internationalen Touristen machen, sowohl unpraktikabel ist – sollen Geschäfte etwa Ausweiskontrollen oder Auswertungen von Debitkarten durchführen, um den Anteil ausländischer Kunden zu ermitteln? – als auch zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung führen würde. Eine alternative Möglichkeit wäre die Erwägung kürzerer Öffnungszeiten für Sonntage, falls dies erforderlich sein sollte.

~~4Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

Der Wirtschaftsverband Stadt Luzern setzt sich dafür ein, dass Absatz 4, welcher zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit verlangt, entfernt wird. Das bestehende Arbeitsgesetz berücksichtigt bereits angemessen den öffentlich-rechtlichen Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere in Bezug auf Ruhezeiten. Eine spezielle Regelung für den Detailhandel, die in anderen Branchen nicht existiert, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und ist daher kontraproduktiv und nicht hinnehmbar.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WIRTSCHAFTSVERBAND STADT LUZERN**



Benjamin Koch  
Präsident

**Per E-Mail an:**

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Basel, 8. März 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Gerne möchte HotellerieSuisse Basel und Region Ihnen die Argumente aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **Allgemeine Beurteilung der Vorlage** **Die Vorlage verfehlt das Ziel**

Als 2022 die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin den gemeinsamen Appell an den Bundesrat zur Wiederbelebung des Städtetourismus einreichten, war der Grundgedanke klar: Um die Innenstädte wiederzubeleben, muss der Städtetourismus durch ein attraktiveres Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationärem Detailhandel angekurbelt werden. Konkret sollen erstrebenswerte Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Die Bedürfnisse des Städtetourismus haben sich über die letzten Jahrzehnte gewandelt. Ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein reicht nicht mehr aus, denn Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt.<sup>1</sup> Wer würde sich nicht wundern und empören, wenn er bei einer Städtereise nach Paris oder London vor geschlossenen Geschäften in Touristenvierteln steht? Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise und sollte deshalb auch in der Schweizer Städten zur Anwendung kommen! Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristisch frequentierten Strassen und Quartieren sind daher entscheidend für eine Belebung des Städtetourismus. Darüber hinaus wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind wichtig, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und neue Chancen für die Belebung der Innenstädte zu eröffnen. Der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen sowie die deutliche Nachfrage seitens in- und ausländischer Touristen sprechen für sich.

---

HotellerieSuisse Basel und Region setzt sich seit Jahren für die Belebung der Innenstädte ein, da diese für den Detailhandel von grosser Bedeutung ist, denn durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Wesentliches Ziel ist es, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Es ist hervorzuheben, dass gemäss dem im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegenden bundesrätlichen Vorschlag nur sieben Städte überhaupt in Frage kommen: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - es handelt sich also nicht um eine flächendeckende Regelung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist jedoch weit entfernt von der ursprünglichen Grundidee der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Für eine dynamische Belebung bedarf es daher mutige und praktikable Verordnungsanpassungen, die mit den Bestimmungen des geltenden Arbeitsgesetzes in Einklang stehen. Dies ohne schikanöse Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Auf diese Weise können die betroffenen Geschäfte dann selbstständig entscheiden, ob sie sonntags öffnen möchten oder nicht.

#### **Absage an Sortiments- und kundenbezogene Restriktionen**

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind nicht zielführend. Mehr noch, sie stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dieses an die Corona-Massnahmen erinnernde Mikromanagement ist praxisfremd und aus ökonomischer Sicht unverständlich – Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken extrem wettbewerbsverzerrend.

#### **Keine arbeitsrechtliche Sonderregeln für den Detailhandel**

Die geforderten zusätzlichen, über die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen, die eigens dem Detailhandel aufgebürdet werden sollen, welchen andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie die Gastronomie, das Hotelgewerbe oder kulturelle Institutionen nicht unterstellt sind, lehnen wir in aller Schärfe ab. Die Zusatzkompensationen sind praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und somit inakzeptabel.

#### **Vorlage wird abgelehnt – grundlegende Überarbeitung nötig**

**HotellerieSuisse Basel und Region lehnt daher die Vorlage in dieser Form klar ab. Wir appellieren** an den Bundesrat, den Vorschlag grundsätzlich zu überarbeiten und eine für den Detailhandel, die Städte und insbesondere allen Touristinnen und Touristen attraktive Lösung, ohne arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche und ohne Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen auszuarbeiten.

#### **Einzelne Bestimmungen der Vorlage**

##### **Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren**

HotellerieSuisse Basel und Region schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage, d.h. Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz, wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:**

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*HotellerieSuisse Basel und Region fordert, dass im Absatz 1 keine Selektion von Verkaufsgeschäften festgelegt wird, sondern alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen. HotellerieSuisse Basel und Region beantragt, anstelle von Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das enorme unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Fondue-Caquelons anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubsbeschäftigung betreiben, einschliesslich der Tagestouristen, die entlang der Einkaufsmeilen bummeln wollen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*HotellerieSuisse Basel und Region verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen - nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen.*

<sup>3</sup> ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

- a. ~~es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- b. ~~der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*HotellerieSuisse Basel und Region fordert die Streichung des Absatz 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele*

*ausländische Personen in den Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird. Stattdessen könnten allenfalls bei Bedarf kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.*

~~<sup>4</sup>Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

*HotellerieSuisse Basel und Region fordert, dass Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit fordert, gestrichen wird. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv und somit klar abzulehnen.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Xaver Leonhardt  
Präsident



Nadine Minder  
Geschäftsführerin



Secrétariat du Trade Club Vaud (TCV) et de la Fédération Vaudoise du Commerce de Détail (FEVCOM)

Route du Lac 2

1094 Paudex

[info@tradeclubvaud.ch](mailto:info@tradeclubvaud.ch) / [rclerc@centrepatronal.ch](mailto:rclerc@centrepatronal.ch)

058 796 33 29 / 058 796 33 95

Monsieur  
Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche, DEFR  
9, rue Kocher  
3003 Berne

Par e-mail à : [ab-geko@admin.seco.ch](mailto:ab-geko@admin.seco.ch)

Paudex, le 8 février 2024

## Révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) : Travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains ; Prise de position du Trade Club Vaud et de la Fédération Vaudoise du Commerce du Détail

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle de l'Ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2) : travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains, mis en consultation par vos services. Nous prenons la liberté de vous adresser notre position à ce sujet.

L'objectif du Trade Club Vaud (TCV) et de la Fédération Vaudoise du Commerce de Détail (FevCom) étant le développement et la sauvegarde des intérêts communs du commerce de détail dans le canton de Vaud, avec pour priorité l'accessibilité des commerces, l'harmonisation et l'extension des heures d'ouverture des magasins.

Le TCV et la FevCom remercient et saluent les initiatives prises par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche pour soutenir le commerce de détail et ainsi favoriser le tourisme au sein des agglomérations suisses.

Cependant, les associations estiment que certains points sont trop contraignants et iront à l'encontre du but même de cette révision.

Le TCV et la FevCom rejettent donc la modification de l'ordonnance sous sa forme actuelle et demande que certains aspects soient revus et modifiés, car :

- La limitation de l'assortiment ne favorise pas la relance du tourisme urbain

- La limitation de l'assortiment crée une distorsion de la concurrence et ne favorise qu'un nombre limité d'enseignes
- La limitation de l'assortiment provoquera une incompréhension et un questionnement de la part des touristes
- Le critère obligeant aux enseignes de prouver que les achats proviennent en majorité de clients internationaux n'est pas réaliste

## Remarques introductives

L'offre touristique en Suisse est extrêmement variée et inégale. La dérogation à l'interdiction de travailler le dimanche existe déjà pour des commerces situés dans des régions saisonnières telles que les stations de ski.

Cependant, au cours des dernières années, le tourisme de villes n'a cessé de progresser, mettant en lumière le tourisme d'affaires et de loisirs. Ces progrès ont néanmoins été brutalement freinés par la pandémie de Covid-19, fragilisant l'offre touristique et du commerce détail.

Il est donc essentiel de réfléchir à des solutions afin de rendre les centres-villes des agglomérations suisses beaucoup plus attrayants pour la clientèle internationale mais également nationale. En effet, compte tenu de l'évolution de notre société et de la modification de la structure clientèle qui en résulte, il est impératif de rendre nos centres-villes compétitifs au niveau international. De plus, les touristes attendent des offres intéressantes en matière de loisirs, de culture et de gastronomie mais également des possibilités d'achats variés, et ce, sept jours sur sept et sans restriction d'assortiment, comme c'est le cas dans de nombreuses villes européennes.

Il ne s'agit pas de lever l'interdiction de travailler le dimanche de manière générale et dans toute la Suisse, mais de créer la possibilité pour les villes d'animer l'intérieur de zones clairement définies et fréquentées par les touristes. La révision donne aux cantons la possibilité d'encourager le développement touristique de leurs centres urbains, ce qui est judicieux pour eux. Les commerces situés dans les zones touristiques peuvent décider de manière autonome s'ils souhaitent alors ouvrir le dimanche ou non.

## Considérations de base

Dans le cadre de la révision de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2), les considérations suivantes sont au centre de nos préoccupations :

- Le commerce de détail stationnaire est soumis à un vaste changement structurel qui influe grandement sur l'attractivité des centres-villes.
- Le besoin et la volonté de faire des achats le dimanche sont très présents dans le secteur touristique.
- Les zones touristiques peuvent représenter une possibilité pour le commerce de détail stationnaire de faire face aux changements structurels, à condition que :
  - les zones touristiques sont soutenues par un concept global qui associe le commerce de détail, la gastronomie, les expériences touristiques et culturelles
  - les conditions en matière d'infrastructure sont remplies
  - la communication de la ville est impliquée

## Défauts de la réglementation proposée

Dans les régions touristiques alpines comme dans d'autres pays européens, l'ouverture des magasins le dimanche fait depuis longtemps partie intégrante du tourisme - et ce sans aucune restriction en termes d'assortiment ou de clientèle. Compte tenu également de la concurrence numérique et frontalière ainsi que de la force du franc suisse, une harmonisation de la réglementation du dimanche dans les centres urbains est attendue depuis longtemps afin de rester compétitif tant vis-à-vis de la concurrence nationale qu'internationale.

Or, la révision proposée ne tient absolument pas compte des considérations mentionnées. Le TCV et la FevCom rejettent donc la révision telle qu'elle est proposée.

### Limitation de l'assortiment

Une proposition de limitation de l'assortiment n'est pas une option. L'État ne devrait pas déterminer quels sont les besoins des touristes. D'un point de vue touristique, il est inutile de n'ouvrir que certains magasins ou même certaines parties de magasins et pas d'autres. L'objectif des zones touristiques dans les villes est de permettre aux touristes de faire du shopping le dimanche, tout en rendant les centres-villes plus animés, ce qui augmente l'attractivité d'une ville. Les assortiments limités ne contribuent pas à une telle expérience d'achat, provoquant un effet de distorsion de la concurrence, car elle a pour conséquence que certains magasins peuvent ouvrir et d'autres non. Au lieu de limiter l'assortiment, on pourrait par exemple fixer des heures d'ouverture plus courtes qu'en semaine.

➔ **Nous demandons donc la suppression de ce critère.**

### Limitation aux magasins servant principalement une clientèle internationale

Nous considérons qu'une restriction concernant la clientèle du point de vente (p. ex. clientèle internationale) est étrangère à la pratique. Il ne sera guère possible de contrôler le chiffre d'affaires de tous les magasins en fonction de l'origine des consommateurs.

➔ **Nous demandons donc la suppression de ce critère.**

### Part des visiteurs étrangers

La part des hôtes étrangers dans l'ensemble des nuitées fixée à un minimum de 50% ne tient pas suffisamment compte des besoins des touristes de passage ou présents seulement pour une journée, notamment les villes de plus de 60'000 habitants, qui comptent parmi les plus grandes villes du pays et ne comptent pas nécessairement une majorité de nuitées étrangères. Il ne doit pas s'agir d'une libéralisation généralisée des heures et jours d'ouverture, mais de la revitalisation des centres-villes et de la création d'une offre globale attractive d'une destination touristique.

➔ **Nous demandons que la limite soit abaissée à 30%.**

### L'application sur le territoire vaudois

Notre canton laisse la réglementation en matière d'ouverture des commerces en mains communales. Les différents acteurs que sont le SECO, le canton et la commune devront ainsi travailler

ensemble de manière efficace pour qu'en pratique les magasins des quartiers urbains soient ouverts et puissent occuper du personnel.

→ **Nous demandons qu'une coordination entre les autorités soit effectuée, tout en respectant l'autonomie communale et cantonale.**

## Proposition de révision de l'ordonnance

Sur la base des critiques susmentionnées, nous proposons la révision suivante de l'article 25a de l'OLT 2 :

### Art. 25a Magasins situés dans des quartiers touristiques urbains

<sup>1</sup> Sont applicables aux magasins ~~suivants~~ situés dans les quartiers touristiques urbains et aux travailleurs qu'ils affectent au service à la clientèle l'art. 4, al. 2, pour tout le dimanche, ainsi que l'~~art. 12, al. 1<sup>bis</sup>~~ **les art. 8, al. 1, 12, al. 1, et 14, al. 1 :**

- ~~a. Magasins de vente destinés à satisfaire les besoins spécifiques des touristes ;~~
- ~~b. les magasins de vente répondant aux besoins du tourisme international.~~

<sup>2</sup> Sont considérés comme quartiers touristiques urbains les quartiers des villes de plus de 60 000 habitants dans lesquels la part des hôtes étrangers représente au moins ~~50 %~~ **30 %** de l'ensemble des nuitées. Les cantons désignent les quartiers qui constituent des quartiers touristiques urbains ; ces derniers doivent proposer une large gamme de services d'hébergement, d'offres culturelles et culinaires accessibles à pied.

<sup>3</sup> ~~Un commerce est considéré comme répondant aux besoins du tourisme international :~~  
~~a. s'il propose une offre de marchandises selon l'art. 25, al. 4, let. a; et~~  
~~b. dans la mesure où le chiffre d'affaires qu'il génère provient pour l'essentiel des ventes réalisées auprès de la clientèle internationale.~~

<sup>4</sup> ~~Les travailleurs concernés bénéficient de compensations pour le travail du dimanche qui vont au delà des prescriptions légales.~~

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Trade Club Vaud (TCV)  
Le Président



Pascal Vandenberghe

Fédération Vaudoise du Commerce de Détail (FevCom)  
La Présidente



Anne Lise Noz



Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche (DEFR)  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

Sion, le 7 mars 2024  
MG/2bv153

À l'att. de M. le Conseiller fédéral Guy Parmelin

**Révision de l'Ordonnance 2 relative à la Loi sur le travail (OLT2) : Travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains – Proposition d'élargissement de paradigme**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

L'Union Commerciale Valaisanne (UCOVA), association patronale et faîtière du commerce de détail, défend et soutient les intérêts de plus de 800 employeurs, issus de 44 secteurs d'activité différents.

En cette qualité et par les présentes lignes, nous entendons proposer un élargissement de paradigme, s'agissant de la révision de l'Ordonnance 2 relative à la Loi sur le travail (OLT2) : Travail du dimanche dans les quartiers touristiques urbains, actuellement en consultation.

Interpellés par la situation de nombreux villages périphériques, sis en dehors des zones définies comme touristiques, nous constatons que plusieurs services de base, tels que la distribution d'argent et l'accès à des denrées de première nécessité, se trouvent limités aux seuls commerces alimentaires de proximité existants. La fermeture, le dimanche, de ces commerces entrave, dans les faits, leur praticabilité la plus élémentaire et condamne, à regret, le rôle social et autonomisant, caractéristique de ces lieux.

En ne permettant pas à ces commerces alimentaires périphériques d'œuvrer le dimanche matin, la clientèle, pour autant qu'elle dispose des moyens de mobilité nécessaires, se trouve obligée de se déplacer dans des stations-service de plaine. Ceci est d'autant plus dommageable que ces commerces de village sont généralement soutenus financièrement par les autorités locales afin de maintenir une activité commerciale et de ne pas transformer ces villages en simple zone-dortoir. Le chiffre d'affaires pouvant être réalisé les dimanches matin (30% du chiffre d'affaires global) représente une opportunité unique de rendre ces commerces rentables.

De même, les ouvertures dominicales semblent répondre aux demandes volontaires et croissantes de flexibilisation de nombreux travailleurs. Celles-ci offrent, en effet, des solutions organisationnelles bienvenues, en particulier pour les familles dont la garde des enfants peut, respectivement doit être confiée au second parent le dimanche, et ce dans le plus strict respect des règles de protection compensatoire en vigueur.





Dans cet esprit, le rôle social et dynamisant des commerces de proximité dans les zones périphériques ne saurait être occulté. Cela étant, nous proposons d'adapter la législation sur le travail afin de permettre l'exploitation dominicale des commerces alimentaires de proximité au sein des zones excentrées, non touristiques. Un paradigme que nous vous saurions gré de bien vouloir explorer.

En vous remerciant vivement pour le temps accordé à la présente, veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'expression de notre respectueuse considération.

**UNION COMMERCIALE VALAISANNE**

Le Directeur : Flavien Clavaz

#### L'Union commerciale valaisanne (UCOVA) en bref

Créée en 1900, elle a une histoire de plus de 110 ans. L'UCOVA est l'association suisse de commerçants de base. Elle compte plus de 600 membres (provenant eux à leurs tour de plus de 100 commerces de proximité) et est membre de l'Association suisse des commerçants de base.



Anders Stokholm, Vereinspräsident  
c/o Geschäftsstelle Metropoliskonferenz Zürich  
Walter Schenkel, Grubenstrasse 12, 8045 Zürich  
info@metropolitanraum-zuerich.ch  
T: 043 960 77 33

Verein Metropolitanraum Zürich

Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung (WBF)  
Bundeshaus Ost

3003 Bern

Zürich, 22. Februar 2024

GENERALSEKRETARIAT	
23. FEB, 2023	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHD	
SBEI	
BWL	
BWD	
WEGD	
PU	
ZW	
IF	

## Gemeinsame Stellungnahme zur Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Metropoliskonferenz Zürich begrüsst eine Lockerung der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf in Tourismusgebieten. Mit dem Schreiben vom 28. Juni 2022 hat sich der Metropoliskonferenzrat bereits für die Weiterentwicklung der Arbeitszeitvorschriften in städtischen Fremdenverkehrsgebieten eingesetzt (Aktualisierung Art. 25 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ArGV 2).

Die geltenden Bestimmungen sind auf klassische Destinationen des Ferientourismus zugeschnitten und schliessen Destinationen des Städtetourismus faktisch aus. Wir verbinden diesen Schritt jedoch mit konkreten Erwartungen. Die Lockerungen sollen nicht nur den Detailhandelsgeschäften dienen, sondern auch die Innenstädte beleben und gleich lange Spiesse für den Städtetourismus schaffen. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, kantonale gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um gezielt und bedürfnisgerecht bestimmte Gebiete für den Städtetourismus attraktiver zu machen und die Orte auch am Sonntag zu beleben. Der Entscheid soll durch die betroffenen Städte und Gemeinden in Absprache mit den betroffenen lokalen Branchenorganisationen erfolgen. Damit steht es jedem Ort frei, die Lockerung einzuführen.

Die Vernehmlassungsvorlage vermag diese Erwartungen nicht zu erfüllen. Die Vorschläge sind so restriktiv, dass dadurch weder die Innenstädte belebt werden noch gleich lange Spiesse für den Städtetourismus geschaffen werden. Auch eine Kompetenz der Kantone, Grundlagen zu schaffen, damit Städte respektive Gemeinde in Absprache mit den betroffenen lokalen Branchenorganisationen über die Opportunität und die Ausgestaltung von Tourismuszonen und Ausnahmen zu den Sonntagsarbeitsregelungen befinden können, ist nicht vorgesehen. Die Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen führt sowohl inter- wie innerkantonale zu einer Ungleichbehandlung und damit zu unnötigen



Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen. Die Sortimentsbeschränkung auf Luxus- und Souvenirartikel ist nicht nur für die Mehrheit der Reisenden unattraktiv, sondern auch wettbewerbsverzerrend. Sie zielen auf ein sehr begrenztes Zielpublikum und verhindern die angestrebte Belebung der Innenstädte. Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen geht die Vorlage über die Kompensationsmassnahmen der Destinationen des klassischen Ferientourismus hinaus, was zu einer Ungleichbehandlung zwischen diesen Destinationen führt. Darüber hinaus lassen sich die verschiedenen Sonderregelungen sowohl vom betroffenen Gewerbe wie vom kantonalen Vollzug nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Verordnungsentwurf gründlich zu überarbeiten. Es soll ein vernünftiges Verkaufsangebot in bestimmten Gebieten von Tourismusorten zugelassen werden. Zudem sollen die Kantone ermächtigt werden, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen gezielt und bedürfnisgerecht Lösungen zu finden.

Die Metropolitankonferenz Zürich vereint die Kantone Zürich, Aargau, Zug, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Schwyz und Luzern sowie rund 130 Städte und Gemeinden, davon 61 Städte und Gemeinden über drei grosse regionale Körperschaften. Sie setzt sich für die Stärkung des Metropolitanraums Zürich als national und international herausragender Wirtschaftsstandort ein.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Anders Stokholm**

Präsident Metropolitankonferenz  
Vorsitzender Städte-/Gemeindekammer  
Stadtpräsident Frauenfeld

**Marc Mächler**

Vizepräsident Metropolitankonferenz  
Vorsitzender Regierungskonferenz  
Regierungsrat Kanton St. Gallen

Von: [Marc Epelbaum \(Suva\)](#)  
An: [SECO-AB-GEKO](#)  
Betreff: Vernehmlassung Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) [secure transmitted]  
Datum: Montag, 12. Februar 2024 16:56:27

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend der Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV) äussern zu dürfen. Wir haben keine Anmerkungen zur Revision anzubringen und verzichten aus diesem Grunde auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär  
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern  
041 419 55 00

---

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.

Per mail: ab-geko@seco.admin.ch (PDF und WORD-Datei)

Bern, im Februar 2024  
PS/MM

## **Revision von Artikel 25a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Revision von Artikel 25a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) in die Vernehmlassung gegeben.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Dürfen wir Sie höflich bitten, unseren Dachverband in Zukunft in den offiziellen Verteiler aufzunehmen.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in "städtischen Tourismusquartieren" geregelt. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Touristen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Touristen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten, müssten zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, die allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert sind. Als städtische Tourismusquartiere würden neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die

bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert werden. Diese Quartiere werden von Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohnern definiert, in denen mindestens 50 % der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Mit dem Sonntag sind zentrale Werte verbunden, die sowohl gesellschaftlich als auch religiös von besonderer Bedeutung sind. Der Sonntag bietet der Gesellschaft einen gemeinsamen Tag des Durchatmens und der Erholung und strukturiert somit die Woche zwischen Arbeitstagen und Tagen, wo Freizeit, Sport, gemeinschaftliches u. soziales Leben, Familienleben und nicht zuletzt auch für viele Menschen in der Schweiz der gemeinsame Besuch einer gottesdienstlichen Veranstaltung möglich sind. Laut dem Nationalen Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) nehmen 690'000 Personen jedes Wochenende an einem religiösen Ritual teil. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen, allesamt religiöse Gemeinschaften, die sich in grosser Mehrheit am Sonntag treffen.

In den letzten Jahren haben verschiedene negative Abstimmungsresultate in mehreren Kantonen aufgezeigt, dass die Bevölkerung grösstenteils am Sonntagsverbot festhalten möchte. Der Bundesrat selbst hat am 22. Februar 2023 in seiner ablehnenden Stellungnahme zu einer Motion Nantermod 22.4331, die es lokalen Geschäften erlauben wollte, sonntags zu öffnen, die Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots fürs Verkaufspersonal als ein "sensibles Thema" eingeschätzt. Eine Deregulierung der Sonntagsarbeit durch das Covid-19-Gesetz, das die Anzahl von Sonntagsverkäufen verdreifachen wollte, wurde im März 2021 im Ständerat abgelehnt. Diese regelmässigen Versuche, die Sonntagsarbeit Schritt für Schritt zu lockern, erwecken den unangenehmen Eindruck, dass sich hier wirtschaftliche Interessen mit einer Salamtaktik durchzusetzen versuchen. Leider müssen jetzt schon über 15% der erwerbstätigen Personen regelmässig am Sonntag arbeiten. (Zahlen BFS für das Jahr 2022). Somit ist der Grundsatz des Sonntagsarbeitsverbots heute schon strapaziert.

**Eine zusätzliche Lockerung würde dem allgemeinen Grundsatz des Sonntagsarbeitsverbots zuwiderlaufen. Dem steht der Verband Freikirchen.ch grundsätzlich kritisch gegenüber und lehnt die Verordnungsänderung als Schwächung des Schutzes des arbeitsfreien Sonntages vollumfänglich ab.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktpersonen:

- Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch
- Michael Mutzner, Politischer Berater Dachverband Freikirchen Schweiz, michael.mutzner@christian-public-affairs.org

Freundliche Grüsse

**Dachverband Freikirchen.ch**



Peter Schneeberger, Präsident



Wirtverband Basel-Stadt  
Gerbergasse 48  
CH-4001 Basel

+41 61 271 30 10  
info@baizer.ch  
www.baizer.ch

Basel, 22. Dezember 2023

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz  
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren  
Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf betreffend städtischer Tourismuszonen Stellung nehmen zu können. Unser Verband vertritt 540 Betreiber von Restaurants, Bars, Cafés, Clubs und Hotels im Kanton Basel-Stadt, die insgesamt rund 650 Betriebsstätten führen.

Wir sind überzeugt, dass es für touristisch attraktive Städte belebte Zentren braucht – auch und gerade am Sonntag. In der Schweiz kennen wir umfassende Sonntagsöffnungszeiten bisher leider nur in Tourismuszonen in den Bergen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht, solche Tourismuszonen auch in den grossen Schweizer Städten zuzulassen. Wir bedauern jedoch, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag den Verkauf auf Luxusgüter und Souvenirs beschränken will. Damit wird das Ziel verfehlt, klar definierte Quartiere in Innenstädten durch ein attraktives Shoppingerlebnis zu beleben und attraktiver zu machen.

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels der letzten Jahrzehnte erwarten Touristinnen und Touristen heutzutage nicht nur interessante Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebote, sondern auch vielfältige Einkaufsmöglichkeiten – und zwar an sieben Tagen die Woche.

Eine der Hauptaktivitäten von Reisenden ist das Einkaufen und Verweilen, auch am Sonntag. Gerade bei Tagestouristen besteht ein ungenutztes Einkaufspotenzial in den Stadtzentren, von dem die lokale Wirtschaft profitieren könnte. Es überrascht nicht, dass offene Geschäfte auch am Sonntag in anderen europäischen Ländern (in Asien und Amerika sowieso) bereits länger zum Städtetourismus gehören, so etwa in London, Paris oder Lissabon. Kundengerechte Öffnungszeiten sind wichtig, um im Wettbewerb mit internationalen Destinationen konkurrenzfähig zu bleiben.

Der Tourismus in den Städten ist einem starken Strukturwandel ausgesetzt. Während herkömmliche Geschäftsreisen abnehmen (resp. nicht mehr in früheren Dimensionen getätigt werden) und das Messegeschäft stark unter Druck ist, liegen enorme Wachstumschancen bei Freizeitgästen und Kongressbesuchern. Für diese beiden Gästegruppen sind Shopping-Möglichkeiten am Sonntag essenziell wichtig!

Städte­destinationen benötigen eine gute Mischung aus Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und Orten zum Verweilen in der Innenstadt. Ansonsten droht eine Verödung der Innenstädte durch die Abwanderung der Kundschaft in den Onlinehandel oder umliegende Reiseziele.

Eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ginge mit dem seit Jahren bestehenden Trend in Richtung Städtetourismus einher. So sind die Logiernächte in städtischen Gebieten in der Schweiz zwischen 2009 und 2019 um 37 Prozent gestiegen, während die Logiernächte gesamtschweizerisch nur ein Wachstum von 11 Prozent für den gleichen Zeitraum vorzuweisen haben.

### Gesetzliche Grundlagen der Realität anpassen

Heute kennen nur Bergregionen aufgrund der hohen Saisonalität in diesen Gebieten definierte Tourismuszonen. Der Begriff der Saisonalität steht jedoch nicht im Einklang mit den Bemühungen der Destinationen und der neuen Strategie des Bundes, einen Ganzjahrestourismus zu betreiben. Der Klimawandel erfordert insbesondere im Wintertourismus Anpassungsmassnahmen, um der abnehmenden Schneesicherheit entgegenzuwirken.

Aus Sicht des Bundes stehen bei Innotour, einem Förderinstrument für den Tourismus, insbesondere die Angebotsentwicklung und die Diversifikation im Vordergrund. Die Förderung des Sommer-, Herbst- und Ganzjahrestourismus spielt dabei eine wichtige Rolle. Gerade Städte sind damit bemüht, saisonale Schwankungen möglichst tief zu halten.

### Volle Freiheit beim Warensortiment

Das eingeschränkte Warensortiment, welches der Bund in der Vernehmlassung vorsieht, ist völlig praxisfremd. Aus touristischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Abgedeckte Sortimente tragen nicht zu einem attraktiven Einkaufserlebnis bei.

Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur Zielgruppen aus dem Luxussegment am Sonntag einkaufen können, während Gäste, die sich für ein mittleres oder tieferes Preissegment interessieren, im Geschäft nebenan vor verschlossenen Türen stehen. Hinzu kommt, dass auch Gäste, die es sich leisten können, in Luxusläden einzukaufen, eine breite Auswahl an Läden in verschiedenen Preissegmenten erwarten.

Von geöffneten Geschäften soll die gesamte städtische Wertschöpfungskette profitieren. Der Vorschlag des Bundesrates ist für den direkt betroffenen Detailhandel unpraktikabel und wettbewerbsverzerrend.

Auch branchenspezifische Sonderregelungen in Bezug auf zusätzliche Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen sind praxisfremd. Es müssen für alle Erlebnisse der touristischen Wertschöpfungskette die gleichen Spielregeln gelten. Weder die Gastronomie noch die Beherbergung oder kulturelle Institutionen kennen solche Kompensationen, wie sie der Bundesrat nun für den Detailhandel vorsieht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Gleichbehandlung des Detailhandels gegenüber den Tourismuszonen in den Bergen bzw. den in den Städten angestrebten Lockerungen für den Verkauf von Souvenirs und Luxusgütern.

Wir halten den Vorschlag des Bundesrats in seiner aktuellen Form für nicht praxistauglich und bitten Sie höflich, den Entwurf gründlich zu überarbeiten. Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unsere Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirteverband Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maurus Ebnetter'.

Maurus Ebnetter  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jascha Schneider-Marfels'.

Dr. Jascha Schneider-Marfels  
Geschäftsführer